

Bundesamt für Justiz BJ

Bern, 18. März 2014

Bericht in Erfüllung des Postulats 11.4072 Amherd vom 15. Dezember 2011; Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1	Das Postulat	4
2	Vorgehen	5
3	Gesetzliche Vorgaben des Bundes	6
3.1	Einleitung	6
3.2	Verfassungsgrundlagen	7
3.3	Materielles Strafrecht	8
3.4	Strafprozessrecht	9
3.5	Vollzugsrecht auf Verordnungsebene	10
3.6	Vollzugsbestimmungen für Freiheitsstrafen	10
3.7	Anordnungs- und Vollzugsbestimmungen für die stationären	
0.0	therapeutischen Massnahmen und die Verwahrung	17
3.8	Gemeinsame Vollzugsbestimmungen für Freiheitsstrafen, stationäre	0.0
0.0	therapeutische Massnahmen und die Verwahrung	28
3.9	Bewährungshilfe, Weisungen und soziale Betreuung	29
3.10	Anstalten und Einrichtungen	30
4	Delikt- und Risikoorientierung	30
4.1	Pflicht zur Risikobeurteilung und Prognose	30
4.2	Prognostisch relevante Aspekte	31
4.3	Beurteilung der Gemeingefährlichkeit	33
4.4	Prognostik und Deliktorientierung	33
4.5	Relevanz für die Berufsgruppen	35
4.6	Deliktorientierte Therapie	38
5	Begutachtung	38
5.1	Gesetzliche Begutachtungspflichten	38
5.2	Standards für Gutachten	39
5.3	Fehlerquellen	40
6	Gesetzliche Vorgaben der Kantone	41
6.1	Einleitung	41
6.2	Übersicht	41
6.3	Anstehende Revisionen	42
6.4	Straf- und Massnahmenvollzugsgesetze	42
6.5	Zwangsmassnahmen	43
6.6	Sicherheit und Risikoabsicherung	44
6.7	Fazit zu den gesetzlichen Vorgaben der Kantone	46
7	Organisation des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz	46
7.1	Aufgabenteilung Bund – Kantone	46
7.2	Rolle des Bundes	47
7.3	Verantwortung der Kantone	47
7.4	Nationale Zusammenarbeit	48
7.5	Interkantonale Zusammenarbeit	51
7.6	Organisationsaspekte	52
7.7	Organisation des Strafvollzugs in den Kantonen	59

7.8	azit zur Organisation des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz			
8	Personal und Ausbildung im Freiheitsentzug			
8.1 8.2 8.3 8.4 8.5	Anzahl Mitarbeitende Interne Organisation der Institutionen Grundausbildung des Personals Weiterbildung Kaderausbildung	64 65 66 67		
9	Statistische Daten	68		
9.1 9.2 9.3 9.4	Verurteilung von Erwachsenen Freiheitsentzug Bedingte Entlassungen Fazit zu den statistischen Angaben	68 69 76 77		
10	Vorfälle: Analyse der Untersuchungsberichte und Umfrage bei den Kantonen	78		
10.1 10.2	Kanton Aargau: Administrative Untersuchung zur bedingten Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben (Fall Lucie) Kanton Bern: Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung	79 83		
10.3	Kanton Neuenburg: Administrative Untersuchung zur Flucht eines Verwahrten (Fall Jean-Louis B.)	85		
10.4	Kanton Solothurn: Administrative Untersuchung zu Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün	90		
10.5	Kanton Waadt: Administrative Untersuchung zum Tod von Alexandre Vogt Kanton Waadt: Administrative Untersuchung zum Tadasfall von Bayerna	92		
10.6 10.7	Kanton Waadt: Administrative Untersuchung zum Todesfall von Payerne (Fall Marie) Kanton Genf: Erster Teil der administrativen Untersuchung zum Tod von	95		
10.7	Adeline M. während eines begleiteten Ausgangs von Fabrice Anthamatten	100		
10.8	Fazit zu den Vorfällen	105		
11	Empfehlungen zum Freiheitsentzug aus internationaler Sicht: CAT, CPT, NKVF, UNO - Pakt II, ERMK	107		
11.1 11.2 11.3	Internationale Überprüfungsmechanismen Konsultierte Berichte	107 108		
11.3	Fazit zu den Empfehlungen zum Freiheitsentzug aus internationaler Sich sowie aus Sicht der NKVF	1111		
12	Parlamentarische Vorstösse	112		
13	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	114		
13.1 13.2 13.3 13.4	Aktuelle Herausforderungen des Straf- und Massnahmenvollzuges Gesetzliche Grundlagen Steuerung und Kontrolle Professionalisierung	114 115 116 116		
14	Literaturverzeichnis	117		
15	Anhänge	118		

1 Das Postulat

Am 16. März 2012 hat der Nationalrat das folgende Postulat von Nationalrätin Viola Amherd angenommen.

11.4072 Postulat Amherd Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz

Wortlaut des Postulates vom 15. Dezember 2011

Der Bundesrat wird gebeten, dem Parlament einen Bericht über den Stand des Strafund Massnahmenvollzuges in der Schweiz vorzulegen.

Begründung

In der Beantwortung diverser Vorstösse (parlamentarische Initiative Amherd 10.482, Motion Schmidt Roberto 10.3702, Postulat Lumengo 11.4015, Petition Reform 91 11.2025) haben der Bundesrat und die Kommissionen für Rechtsfragen beider Kammern argumentiert, dass die Zuständigkeit für den Straf- und Massnahmenvollzug bei den Kantonen liegt. Diese haben sich dafür zu drei Konkordaten zusammengeschlossen.

Nach Artikel 123 Absatz 3 der Bundesverfassung hat der Bund aber die Kompetenz, selber Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug zu erlassen und finanzielle Beiträge u. a. zur Verbesserung im Vollzug zu gewähren. Er trägt also eine erhebliche Mitverantwortung.

Die Realität im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug wirft nun einige Fragen auf. So zeigt der Bericht von alt Bundesrichter Claude Rouiller zur Flucht eines gefährlichen Straftäters Anfang Juli 2011 in Neuenburg eklatante Mängel in der Verständigung der beiden Kantone Bern und Neuenburg auf. Verschiedene Experten wie Professorin Dr. Brigitte Tag von der Universität Zürich kritisieren die unterschiedliche Rechtsqualität in verschiedenen Kantonen, und die Erhebung des Bundesamtes für Statistik zum Strafvollzug lassen auf eine nicht einheitliche Praxis in der Deutschschweiz und in der lateinischen Schweiz schliessen. Der Bundesrat selber weist in seiner Antwort zum Postulat Lumengo auf das unterschiedliche Vorgehen der Konkordate hin.

Angesichts dieses offensichtlichen Auseinanderklaffens von Anspruch und Wirklichkeit und der Mitverantwortung des Bundes ist es daher angezeigt, den Ursachen für die Differenzen auf den Grund zu gehen.

2 Vorgehen

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Berichtes werden in einem ersten Teil die gesetzlichen Bestimmungen im Bundesrecht zum Straf- und Massnahmenvollzug ausführlich dargestellt. Ein spezielles Gewicht wird den Regelungen zu den stationären Massnahmen, zur Verwahrung, zur Risikoorientierung und zur Begutachtung beigemessen.

Für die Darstellung der kantonalen gesetzlichen Vorgaben wurden die Kantone gebeten, sämtliche aktuellen Regelungen (Gesetz, Verordnung, Hausordnung etc.) für den gesamten Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs einzureichen. Der Bericht beschränkt sich auf eine knappe Übersicht. Die vollständigen Regelungen der Kantone sind im Anhang aufgeführt.

Für die Darstellung der Organisation des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz werden die bestehenden Strukturen insbesondere unter dem Aspekt der Zusammenarbeit dargestellt. Grundlage dazu ist ebenfalls eine schriftliche Erhebung bei den Kantonen. Einerseits wird die horizontale Zusammenarbeit schweizweit mit dem Einbezug der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und den einschlägigen Fachkonferenzen aufgezeigt. Andererseits wird die horizontale Zusammenarbeit der Kantone innerhalb der Strafvollzugskonkordate dargelegt. Insbesondere werden strukturelle Begrenzungen kritisch beleuchtet, die sich bei der Behandlung von Risikotätern fatal auswirken können. Bei dieser Darstellung wird nebst der Klärung der einzelnen Rollen ein spezielles Gewicht auf die Delikt- und Risikoorientierung gelegt.

Da einzig die Ausbildung des Strafvollzugspersonals für die ganze Schweiz standardisiert ist und in nur einem Zentrum angeboten wird, wird dem Angebot dieser Einrichtung ein eigenes Kapitel gewidmet.

Im statistischen Teil werden Kennwerte zum Straf- und Massnahmenvollzug verwendet, die den einschlägigen Erhebungen des Bundesamtes für Statistik entnommen werden konnten.

Im Verlauf der letzten Jahre haben sich in der Schweiz verschiedene zum Teil sehr gravierende Vorfälle ereignet, die in der breiten Öffentlichkeit viel Aufsehen erregt haben. Für diesen Bericht wurden alle Vorfälle seit 2009 analysiert, für welche die betroffenen Kantone Expertenberichte in Auftrag gegeben und diese und/oder weitere Informationen publiziert haben. Im Rahmen einer Umfrage nahmen alle Kantone zu den getroffenen Massnahmen bezüglich dieser spezifischen Vorfälle Stellung. Diese Stellungnahmen werden im Bericht separat dargestellt, und zwar einerseits aufgeteilt nach den direkt betroffenen Kantonen und andererseits nach den nicht von den Vorfällen direkt betroffenen Kantonen.

Einen kritischen Blick auf den Straf- und Massnahmenvollzug im Verlauf der letzten Jahre werfen auch Empfehlungen der verschiedenen internationalen Überprüfungsmechanismen der UNO (CAT) und des Europarates (CPT). Zudem wurden auch die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) einbezogen. Aus den konsultierten Berichten werden einzelne Themenschwerpunkte in den Bericht aufgenommen.

Abschliessend werden Schlussfolgerungen zu den aktuellen Herausforderungen des Straf- und Massnahmenvollzuges, zu den gesetzlichen Grundlagen, zur Steuerung und Kontrolle des Strafvollzugssystems sowie allgemein zur Professionalisierung aufgelistet. Diese dienen gleichsam als Empfehlungen für eine vertiefte Analyse und zur Prüfung von konkreten Umsetzungsmöglichkeiten auf Ebene Bund wie auch auf Ebene der Kantone.

3 Gesetzliche Vorgaben des Bundes

3.1 Einleitung

Unter den Begriff «Straf- und Massnahmenvollzug» wird allgemein die Vollstreckung und der Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen (z. B. unbedingte Freiheitsstrafen, stationäre therapeutische Massnahmen, Verwahrung) subsumiert (enger Begriff). Darunter kann jedoch auch die Vollstreckung und der Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen schlechthin (z. B. Bussen, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit, Berufsverbot, Einziehung) verstanden werden (weiter Begriff). Das Strafrecht umfasst ferner Begleitmassnahmen wie z. B. die Weisungen während der Probezeit, welche unter anderem die Berufsausübung, den Aufenthalt oder die ärztliche Betreuung betreffen können. Nicht freiheitsentziehende Sanktionen (z. B. Bussen, Geldstrafen) und Begleitmassnahmen sind zahlenmässig weit bedeutender als die unbedingten Freiheitsstrafen (7.1 % der Verurteilungen) und die stationären therapeutischen Massnahmen (0.2–0.3 % der Verurteilungen) und stellen im Vollzug eigene Herausforderungen.

Die nachfolgende Darstellung der bundesrechtlichen Vorgaben beschränkt sich jedoch auf den engen Begriff des «Straf- und Massnahmenvollzugs», d.h. auf diejenigen Regelungen, welche die Vollstreckung und den Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen (Strafen und Massnahmen) betreffen (s. nachfolgend, Ziff. 3.6–3.8).

Die im Bericht behandelten Strafen und Massnahmen sind in der untenstehenden Darstellung fett hervorgehoben.

Überblick

Strafen	Massnahmen	Besondere Massnahmen
Geldstrafe	Behandlung psychischer Störungen	Besondere flankierende Massnahmen: Bewährungshilfe/Weisung
Gemeinnützige Arbeit	Behandlung Sucht	Andere Massnahmen
Freiheitsstrafe	Massnahmen für junge Erwachsene	
Busse	Verwahrung	

Eine Darstellung der Vollstreckungs- und Vollzugsbestimmungen aller strafrechtlichen Sanktionen ist im vorliegenden Bericht nicht sinnvoll und würde überdies dessen Rahmen sprengen. Aus denselben Gründen werden auch nur diejenigen Vorgaben dargestellt, die im Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) enthalten sind, nicht hingegen diejenigen des Jugend- und Nebenstrafrechts des Bundes. Unter den nachfolgenden Ziffern 3.3 und 3.4 wird deshalb der Vollständigkeit halber nur ein kurzer Überblick über diese gesetzlichen Regelungen gegeben.

3.2 Verfassungsgrundlagen

Artikel 123 der Bundesverfassung (BV, SR 101) regelt die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen in Bezug auf das Straf- und Strafprozessrecht sowie den Straf- und Massnahmenvollzug:

Art. 123 Strafrecht

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.
- ² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- ³ Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren:
- a. für die Errichtung von Anstalten;
- b. für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- c. an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

Unmittelbar von Bedeutung für den Straf- und Massnahmenvollzug ist der Schutz der Grundrechte nach den Artikeln 7 ff. BV. Im Vordergrund stehen:

- der Schutz der Menschenwürde (Art. 7 BV);
- die Wahrung der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV);
- der Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 BV);
- das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV);
- die Garantien gegen ungerechtfertigten Freiheitsentzug (Art. 31 BV).

Die Beachtung bestimmter Grundrechte wird im StGB zum Teil ausdrücklich festgehalten oder konkretisiert (z. B. die Achtung der Menschenwürde und der Massstab für die Einschränkung von Rechten in Art. 74 StGB oder das Verhältnismässigkeitsprinzip bei Massnahmen in den Art. 56 ff. StGB). Der Schutz der Grundrechte im Straf- und Massnahmenvollzug wird zudem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts präzisiert. Zusätzlich ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu beachten.

3.3 Materielles Strafrecht

3.3.1 Geltendes Recht

Gestützt auf Artikel 123 BV regelt der Bund im StGB das Kernstrafrecht. Neben den strafbaren Handlungen definiert das StGB unter anderem die einzelnen Strafen und Massnahmen und enthält die wichtigsten Grundsätze für deren Vollzug. Beim Erlass von Vollzugsbestimmungen beschränkte sich der Bundesgesetzgeber weitgehend auf Vorschriften, die notwendig sind, um den einzelnen Strafen und Massnahmen Form und Inhalt zu geben. Somit stellen diese Vorschriften nicht Vollzugsrecht im eigentlichen Sinne dar, sondern materielles Strafrecht, und lassen sich daher auf Artikel 123 Absatz 1 BV abstützen. Seit dem 1. Januar 2008 enthält Artikel 123 Absatz 3 BV zwar ausdrücklich die Kompetenz des Bundes, Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug zu erlassen. Von dieser Möglichkeit hat der Bund jedoch angesichts der grundsätzlich immer noch bestehenden kantonalen Kompetenz im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs bisher kaum Gebrauch gemacht.

Auf Bundesebene ist ferner das Militärstrafgesetz (MStG, SR *321.0*) anzuführen. Es sieht weitgehend dieselben Strafen und Massnahmen vor wie das StGB. Darüber hinaus enthält es militärspezifische Sanktionen wie die Degradation (Art. 35 MStG) und den Ausschluss aus der Armee (Art. 49 MStG). Das MStG enthält ferner eine Disziplinarstrafordnung mit Disziplinarstrafen (Art. 180 ff. MStG). Für den Vollzug der Strafen und Massnahmen gelten weitgehend dieselben Regelungen wie im StGB (vgl. Art. 34*b* und 47 MStG). Eigenständige Bestimmungen sind für den Vollzug der Disziplinarsanktionen vorgesehen.

Neben dem StGB und dem MStG gibt es eine Vielzahl von Bundesgesetzen mit sachspezifischen Strafbestimmungen und zum Teil eigenständigen Sanktionen (z. B. das Strassenverkehrsgesetz, das Betäubungsmittelgesetz, das Zollgesetz, das Ausländergesetz, das Seeschifffahrtsgesetz etc.). Diese Strafbestimmungen bilden – im Gegensatz zum Kernstrafrecht – das so genannte Nebenstrafrecht. Die Kompetenz zum Erlass dieser Strafnormen basiert nicht auf Artikel 123 BV, sondern auf der originären Verfassungskompetenz des Bundes zur Regelung einer bestimmten Materie. Diese Erlasse sehen, neben den Sanktionen aus dem StGB, zum Teil spezielle Sanktionen (z. B. den Verweis, den Arrest oder den Entzug eines beruflichen Fähigkeitsausweises) und spezielle Vollzugsbestimmungen vor (z. B. Solidarhaftung für Bussen).

Wird eine nach dem StGB oder dem Nebenstrafrecht mit Strafe bedrohte Tat von einer minderjährigen Person (zwischen 10 und 18 Jahren) begangen, so ist das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG, SR 311.1) anwendbar. Dieses sieht neben eigenständigen, auf Jugendliche zugeschnittene Strafen und Massnahmen auch spezifische Vollzugsbestimmungen vor.

Schliesslich sind die kantonalen Strafbestimmungen zu erwähnen. Im Bereich des Kernstrafrechts beschränkt sich die Kompetenz der Kantone auf die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht, soweit es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist (Art. 335 Abs. 1 StGB). Die Kantone sind jedoch auch befugt, die Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen (Art. 335 Abs. 2 StGB). Hier haben sie einen grösseren Handlungsspielraum: Sie können strafbare Handlungen als Verbrechen oder Vergehen einstufen und mit entsprechenden Strafen bedrohen. Sie können zudem eigene Strafen und Massnahmen schaf-

fen, die es auf Bundesebene nicht gibt. Für den Vollzug der üblichen Sanktionen verweisen die Kantone zumeist auf die Vollzugsbestimmungen des StGB oder auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR *313.0*). Sie können indessen auch eigenständige Vollzugsbestimmungen vorsehen.

3.3.2 Revision des Sanktionenrechts

Am 4. April 2012 hat der Bundesrat dem Parlament einen Entwurf zur Revision des Sanktionenrechts vorgelegt¹. Er schlägt darin u.a. vor, die bedingte Geldstrafe abzuschaffen, das Höchstmass der Geldstrafe von 360 auf 180 Tagessätze zu reduzieren und kurze Freiheitsstrafen gleichwertig neben Geldstrafen zuzulassen. Mit Blick auf den Strafvollzug verdienen die Vorschläge Beachtung, die gemeinnützige Arbeit von einer eigenständigen Sanktion zu einer Vollzugsform auszugestalten und den Vollzug von Strafen unter Einsatz von Geräten zur elektronischen Überwachung (sog. Electronic Monitoring) zu ermöglichen. Die Vorlage befindet sich momentan in den parlamentarischen Beratungen².

Obschon in der Vernehmlassung weitere Änderungen beim Vollzug verlangt oder angeregt wurden, verzichtete der Bundesrat darauf, solche in die Vorlage aufzunehmen. Die verlangten Änderungen erschienen weder dringlich noch betrafen sie den Kernpunkt der Kritik am geltenden Sanktionenrecht. Dies bedeutet freilich nicht, dass die vorgebrachten Punkte nicht dennoch auf ihre Berechtigung hin geprüft werden sollen und zu einer Änderung des geltenden Rechts führen könnten.

3.4 Strafprozessrecht

Für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch Strafbehörden des Bundes und der Kantone ist die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, 312.0) anwendbar. Sie enthält Vollzugsbestimmungen, namentlich betreffend den sofortigen Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen, der Sicherheitshaft, der Vollstreckung von Entscheiden über Verfahrenskosten und weitere finanzielle Leistungen oder der Vollstreckung der Strafurteile im Zivilpunkt (Art. 439 ff. StPO).

Die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten strafbaren Handlungen werden gestützt auf den Militärstrafprozess (MStP, SR 322.1) verfolgt und beurteilt. Dieser enthält ebenfalls Strafvollzugsbestimmungen; sie betreffen die Rechtskraft, den Vollzugskanton, die Verfügung über Geldstrafen, Bussen und Einziehungen, den Einzug der Gerichtskosten sowie die Vollzugskosten (Art. 210 ff. MStP).

Ist die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen des Nebenstrafrechts einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen, so findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht Anwendung (VStrR, SR 313.0) Anwendung. Dieses enthält unter

BBI **2012** 4721. Die Einzelheiten der Revision sind abrufbar unter: www.ejpd.admin.ch > Themen > Sicherheit > Gesetzgebung > Änderungen des Sanktionensystems

Zum Stand der parlamentarischen Beratungen: www.parlament.ch
 > Dokumentation > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 12.046. StGB und MStG. Änderung des Sanktionenrechts

anderem Vollzugsbestimmungen über die Zuständigkeit zur Vollstreckung, die Vollstreckung von Bussen, deren Verwendung und Umwandlung (Art. 10 und 90 ff. VStrR).

Schliesslich ist die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1) anzuführen; diese regelt die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach Bundesrecht, die von Jugendlichen (zwischen 10 und 18 Jahren) begangen werden. Auch die JStPO enthält Vollzugsbestimmungen (Art. 42 f JStPO).

3.5 Vollzugsrecht auf Verordnungsebene

In der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG, SR 311.01) werden spezielle Vollzugsfragen geregelt, insbesondere solche, die sich ergeben, wenn Urteile aus mehreren Kantonen zusammentreffen und vollzogen werden müssen.

3.6 Vollzugsbestimmungen für Freiheitsstrafen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die nachfolgenden Ausführungen auf dem geltenden Recht basieren. Das Sanktionenrecht des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (nachfolgend: AT-StGB) wird zurzeit revidiert (s. Ziff. 3.3.2). Regeln zum Vollzug der Freiheitsstrafe finden sich im 4. und 5. Titel des StGB in den Artikeln 74-89 und 91–96 StGB.

Artikel 74 StGB enthält zwei verfassungsrechtliche Grundsätze, die beim Vollzug der Freiheitsstrafe zu beachten sind: zum einen das Prinzip der Menschenwürde (Art. 7 BV) und zum anderen den Grundsatz, wonach die Rechte der Inhaftierten nur so weit beschränkt werden dürfen, als dies entweder der Freiheitsentzug selbst (z. B. Einschränkung der Bewegungsfreiheit) oder aber das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordern (z. B. Rücksichtnahme auf andere Mitgefangene); diese Vorgaben widerspiegeln das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV).

Die in Artikel 75 Absatz 1 StGB enthaltenen Grundsätze verfolgen demgegenüber pönologische Anliegen; diese orientieren sich an allgemein anerkannten Vollzugsgrundsätzen und am Grundsatz der Spezialprävention. Vorab soll der Strafvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Zur Verwirklichung der Deliktvermeidung formuliert Artikel 75 Absatz 1 staatliche Fürsorge- und Gewährleistungspflichten für den Vollzug: Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs und somit auch Gesundheitsbeeinträchtigungen von inhaftierten Personen entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen Rechnung zu tragen. Es ist keine Aufgabe des Strafvollzugs, die Übelszufügung zu verschärfen³.

Für den Vollzug unbedingter Freiheitsstrafen (wie auch von Massnahmen) gilt das Prinzip «nur so viel Sicherheit wie nötig», weshalb es grundsätzlich vier beziehungsweise fünf verschiedene Vollzugsmöglichkeiten oder Vollzugsformen gibt:

TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 75 N 3

- Tageweiser Vollzug für Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen (vgl. Ziff. 3.6.1.11);
- Halbgefangenschaft für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (vgl. Ziff. 3.6.1.9);
- Offener Vollzug für alle Freiheitsstrafen sofern der Verurteilte weder flucht- noch gemeingefährlich ist (vgl. Ziff. 3.6.1.6);
- Geschlossener Vollzug für alle Freiheitsstrafen sofern der Verurteilte fluchtund/oder gemeingefährlich ist (vgl. Ziff. 3.6.1.6);
- Electronic Monitoring (EM): Das EM ist im StGB nicht geregelt. Es ist eine Vollzugsform für Strafen bis zu einem Jahr und beruht auf einer Bewilligung des Bundes für die Durchführung eines Modellversuchs für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Genf, Tessin, Waadt und Solothurn. Die Bewilligung wurde bis 2015 verlängert.

3.6.1 Das Prinzip des Stufenvollzugs

Der Vollzug längerer Sanktionen basiert auf einem Stufensystem, d.h. dem Gefangenen werden im Hinblick auf seine Rückkehr in die Gesellschaft zunehmend mehr Freiheiten gewährt. Bei Straftätern mit hohem Flucht- und/oder Rückfallpotential oder bei geringen Reintegrationschancen in der Schweiz sind dem Stufenvollzug Grenzen gesetzt. Das Durchlaufen der einzelnen Stufen setzt nicht nur gutes Verhalten im Vollzug sondern immer auch eine gute Prognose im Hinblick auf die Frage der Rückfälligkeit voraus. Es gibt vier wichtige Vollzugsstufen (oder Vollzugslockerungen):

- Urlaub (vgl. Ziff. 3.6.1.14);
- Versetzung vom geschlossenen in den offenen Vollzug: Sie wird dann gewährt, wenn sich der Verurteilte im Rahmen von Urlauben bewährt hat;
- Arbeitsexternat, Wohnexternat (vgl. Ziff. 3.6.1.8);
- Bedingte Entlassung (vgl. Ziff. 3.6.1.16).

3.6.1.1 Individueller Vollzugsplan (Art. 75 Abs. 3 StGB)

Artikel 75 Absatz 3 StGB schreibt den Kantonen zum einen vor, in ihren Anstaltsordnungen die Erstellung eines individuellen Vollzugsplanes vorzusehen, der gemeinsam mit dem Gefangenen auszuarbeiten ist. Zum anderen enthält Absatz 3 gewisse Vorgaben, was der Vollzugsplan beinhalten soll; darunter fallen namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung. Der individuelle Vollzugsplan wird durch die Zuständigen der jeweiligen Vollzugsanstalt erstellt⁴. Mit dem Vollzugsplan wird die auf soziales Verhalten und Rückfallprävention ausgerichtete Zielsetzung konkretisiert und auf den einzelnen Gefangenen zugeschnitten⁵.

3.6.1.2 Mitwirkungspflicht des Gefangenen (Art. 75 Abs. 4 StGB)

Das Gesetz verpflichtet den Gefangenen aktiv bei den Sozialisierungsbemühungen und Entlassungsvorbereitungen mitzuwirken. Diese Verpflichtung kann zwar nicht direkt durchgesetzt werden, jedoch können wegen mangelnder Mitwirkung bspw. Vollzugsöff-

⁴ BAECHTOLD 2009, S. 141

TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 75 N 11

nungen wie namentlich Urlaub verweigert oder die bedingte Entlassung in Frage gestellt wird⁶.

3.6.1.3 Geschlechterspezifische Anliegen (Art. 75 Abs. 5 StGB)

Den geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der Gefangenen ist Rechnung zu tragen. Damit sind in erster Linie diejenigen von Frauen gemeint (z. B. im Hinblick auf berufliche Aus- und Weiterbildung, Schwangerschaft oder Geburt; vgl. auch Art. 80 StGB)⁷.

3.6.1.4 Verzicht auf den Vollzug einer vergessenen (älteren) Freiheitsstrafe (Art. 75 Abs. 6 StGB)

Artikel 75 Absatz 6 StGB enthält eine Regelung für den (seltenen) Fall einer vergessenen Freiheitsstrafe. Der Staat soll bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen (vgl. Bst. a-c) auf die Vollstreckung einer (Rest-)Freiheitsstrafe verzichten, wenn es der Verwaltung zuzuschreiben ist, dass eine ältere Freiheitsstrafe, die eigentlich mit der aktuell verbüssten hätte vollzogen werden sollen, vergessen wurde⁸.

3.6.1.5 Besondere Sicherheitsmassnahmen (Art. 75a StGB)

Absatz 1 schreibt vor, dass gemeingefährliche Straftäter besonders gesichert werden müssen. Im Hinblick auf die Einweisung in eine offene Strafanstalt und die Bewilligung von Vollzugsöffnungen ist die Gemeingefährlichkeit des Täters zu beurteilen, wenn dieser ein Verbrechen nach Artikel 64 Absatz 1 StGB (verwahrungswürdige Straftat) begangen hat (Bst. a) und die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann (Bst. b). Sind diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt, so ist die Fachkommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB für die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit des Täters beizuziehen. Absatz 2 von Artikel 75a StGB definiert den Begriff «Vollzugsöffnungen»; es sind dies Lockerungen im Freiheitsentzug (z. B. Urlaub oder bedingte Entlassung). Was unter dem Begriff «Gemeingefährlichkeit» zu verstehen ist, wird in Absatz 3 umschrieben: Gemeingefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt.

3.6.1.6 Vollzugsort (Art. 76 StGB)

Freiheitsstrafen werden nach Artikel 76 Absatz 1 StGB in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen. Unterscheidungskriterium dieser beiden Anstaltstypen ist die Sicherung der Einrichtung nach aussen, unabhängig von den konkreten Vollzugsbedingungen⁹. Massgebend für eine Einweisung in eine geschlossene Anstalt oder eine geschlossene Abteilung einer offenen Anstalt sind die Flucht- und Rückfallgefahr (Abs. 2). Ist der Verurteilte weder flucht- noch rückfallgefährdet, so ist er von Anfang an

TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 75 N 19; Urteil des Bundesgerichts vom 10. November 2003, 6A.68/2003, E. 4

⁷ BBI **1999** II 2111

⁸ Trechsel / Aebersold 2013, Art. 75 N 21

BAECHTOLD 2009, S. 117

in eine offene Anstalt einzuweisen; die geschlossene Anstalt ist keine erste zwingende Progressionsstufe¹⁰.

3.6.1.7 Normalvollzug (Art. 77 StGB)

Artikel 77 StGB regelt die Grundform der Freiheitsstrafe, die darin besteht, dass der Gefangene in der Regel vier-und-zwanzig Stunden pro Tag in der Strafanstalt weilt. Die Bestimmung stellt den Ausgangspunkt für die folgenden, im Rahmen des progressiven Strafvollzugs vorgesehenen milderen Vollzugsformen (z. B. Arbeitsexternat, Arbeitsund Wohnexternat)¹¹ dar.

3.6.1.8 Arbeitsexternat und Wohnexternat (Art. 77a StGB)

Die Freiheitsstrafe wird gemäss Artikel 77a StGB in der Vollzugsstufe des Arbeitsexternats vollzogen, wenn der Gefangene einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht (Abs. 1). Der Gefangene arbeitet ausserhalb der Anstalt (bei einem aussenstehenden Arbeitgeber) und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Der Wechsel ins Arbeitsexternat erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt. Als Arbeiten ausserhalb der Anstalt gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung (Abs. 2). Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in der Vollzugsform des Wohn- und Arbeitsexternats. Dabei wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde (Abs. 3). Aus dem Gesetz ergibt sich, dass das Arbeitsexternat eine obligatorische Durchgangsstufe zum Arbeits- und Wohnexternat ist.

3.6.1.9 Halbgefangenschaft (Art. 77*b* und 79 StGB)

Eine kurze Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr wird in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn der Täter weder flucht- noch rückfallgefährdet ist (Art. 77*b* StGB). Diese Vollzugsform stellt auch für Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von weniger als sechs Monaten die Regel dar (Art. 79 Abs. 1 StGB); dies ebenfalls unter dem Vorbehalt, dass der Täter weder flucht- noch rückfallgefährdet ist¹². Der Gefangene setzt dabei seine Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Die notwendige Betreuung des Gefangenen ist zu gewährleisten (Art. 77*b* StGB). Anders als das Arbeitsexternat setzt die Halbgefangenschaft nicht voraus, dass vorher ein Teil der Freiheitsstrafe im Normalvollzug verbüsst wurde. Halbgefangenschaft wird vielmehr für die gesamte Strafdauer und von Anfang an angeordnet¹³. Artikel 79 Absatz 3 StGB sieht zudem vor, dass die Halbgefangenschaft auch in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses vollzogen werden kann.

TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 76 N 3

TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 77 N 1 f

TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 79 N 2

¹³ BAECHTOLD 2009, S. 127

3.6.1.10 Einzelhaft (Art. 78 StGB)

Einzelhaft bedeutet, dass der Gefangene ununterbrochen von den anderen Gefangenen getrennt ist, d.h. seine Arbeits-, Frei- und Ruhezeit in einer Einzelzelle verbringt. Davon ausgenommen sind lediglich der tägliche Spaziergang sowie Kontakte ausserhalb der Zelle mit Besuchern, Anwälten oder anstaltsinternen Diensten. Weil die Einzelhaft tendenziell belastende und schädliche Auswirkungen auf den Gefangenen hat, darf diese Haftform nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen angeordnet werden (z. B. zum Schutz des Gefangenen oder Dritter; vgl. Art. 78 Bst. a–c StGB).

3.6.1.11 Tageweiser Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen (Art. 79 Abs. 2 StGB)

Kurze Freiheitsstrafen von nicht mehr als vier Wochen können auf Gesuch hin tageweise vollzogen werden. Die Strafe wird in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage des Gefangenen fallen. Wie bei der Halbgefangenschaft wird auch hier vorausgesetzt, dass weder Flucht- noch Rückfallgefahr besteht 14. Artikel 79 Absatz 3 StGB ermächtigt die Kantone den tageweisen Vollzug auch in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses zu vollziehen. Die Praxis zeigt, dass der tageweise Vollzug kaum zur Anwendung gelangt.

3.6.1.12 Abweichende Vollzugsformen (Art. 80 StGB)

Artikel 80 Absatz 1 regelt in den Buchstaben a-c die Fälle, in denen den Strafvollzugsbehörden gestattet ist, zugunsten des Gefangenen von den Regeln über den Vollzug abzuweichen (z. B. weil der Gesundheitszustand des Gefangenen dies erfordert, bei Schwangerschaft, Geburt und für die unmittelbare Zeit danach). In Absatz 2 ist geregelt, dass die Strafe auch in einer anderen Institution als der Strafanstalt vollzogen werden kann. Diese Ausnahme bezieht sich aber nur auf Fälle nach Absatz 1 Buchstaben a-c.

3.6.1.13 Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsentgelt (Art. 81–83 StGB)

Das Gesetz verpflichtet den Gefangenen in Artikel 81 Absatz 1 StGB zur Arbeit. Diese hat so weit als möglich seine Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen zu entsprechen. Diese Pflicht gehört zu den Grundpfeilern des schweizerischen Strafvollzugs. Die Arbeit ist nicht nur im Hinblick auf das Sozialisierungsziel sinnvoll, sie ermöglicht auch einen sinnvollen Zeitvertreib und fördert die Gewöhnung an einen geregelten Alltag; dies dient auch dem Zweck, den Vollzug dem Alltag ausserhalb der Anstalt anzunähern (vgl. Art. 75 Abs. 1 StGB)¹⁵. Absatz 2 erlaubt die Beschäftigung bei privaten Arbeitgebern, sofern der Gefangene zustimmt (vgl. Art. 77b StGB). Dem Gefangenen ist gemäss Artikel 82 StGB bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben; dies kann einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung des Gefangenen leisten 16. Der Gefangene erhält für seine Arbeit ein von seiner Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Arbeitsentgelt (Art. 83 Abs. 1 StGB). Der Gefangene hat auch Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn die Aus- und Weiterbildung im Vollzugsplan an Stelle der Arbeit vorgesehen ist (Art. 83 Abs. 3 StGB). Über das Entgelt kann er jedoch nur einge-

¹⁴ TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 79 N 3 f

TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 81 N 1

TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 82 N 1

schränkt verfügen. Ein Anteil wird zurückbehalten und soll eine Rücklage im Sinne eines Startkapitals auf den Zeitpunkt der Entlassung hin bilden. Zudem sieht das Gesetz einen besonderen Schutz des Entgelts vor Zwangsvollstreckungen vor (Art. 83 Abs. 2 StGB; z. B. Schutz vor Pfändung und Arrest). Artikel 380 Absatz 2 Buchstabe a StGB bestimmt überdies, dass der Gefangene durch Verrechnung mit seiner Arbeitsleistung in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs zu beteiligen ist.

3.6.1.14 Beziehungen zur Aussenwelt (Art. 84 StGB)

Beziehungen zur Aussenwelt dienen der Angleichung an normale Lebensumstände und der Beschränkung der schädlichen Wirkungen des Strafvollzugs. Sie mildern die Isolation und die Ausgrenzung des Gefangenen. Der Begriff «Beziehungen» ist weit zu verstehen; so umfasst er z. B. auch briefliche oder telefonische Kommunikation¹⁷.

Nach Artikel 84 Absatz 1 StGB hat der Gefangene das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakte zu pflegen. Der Kontakt mit nahe stehenden Personen ist zu erleichtern. In Absatz 2 ist geregelt, in welchen Fällen, zu welchem Zweck (z. B. zum Schutz der Sicherheit der Strafanstalt) und in welchem Ausmass (z. B. keine Überwachung ohne Wissen der Beteiligten) der Kontakt kontrolliert werden kann. Wann Kontakte in Bezug auf Kontrollen eine privilegierte Stellung einnehmen, ist in den Absätzen 3–5 geregelt (z. B. ist der Kontakt mit dem Verteidiger beinahe völlig frei von Kontrollen).

Absatz 6 gibt dem Gefangenen ein Recht auf Urlaub (z. B. zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt oder zur Vorbereitung seiner Entlassung). Vorausgesetzt wird zum einen, dass weder Flucht- noch Rückfallgefahr besteht und zum anderen, dass das Verhalten des Gefangenen im Strafvollzug dem nicht entgegensteht. Ob und in welchem Umfang Urlaub gewährt wird, ist nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu entscheiden. Dabei sind die Kriterien massgebend, welche im Verfahren der bedingten Entlassung angewendet werden 18. Lebenslänglich verwahrten Straftätern werden während des Strafvollzugs, der dem Vollzug der Massnahme vorausgeht, hingegen keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen gewährt (Abs. 6^{bis}) 19.

Absatz 7 berücksichtigt unter anderem die Vorgaben des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Wiener Konsularrechtskonvention, SR 0.191.02). So müssen gemäss Artikel 36 Ziffer 1 Buchstabe b der Konvention z. B. die Schweizer Behörden auf Verlangen des Betroffenen das Konsulat eines anderen Vertragsstaats sofort informieren, wenn ihm in der Schweiz die Freiheit entzogen wird. Über dieses Recht ist die ausländische Person zu informieren²⁰.

3.6.1.15 Kontrollen und Untersuchungen (Art. 85 StGB)

Die persönlichen Effekten und die Zelle des Gefangenen dürfen zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Strafanstalt durchsucht werden (Abs. 1). Vorgesehen ist überdies, dass unter gewissen Voraussetzungen beim Gefangenen eine körperliche Durch-

BBI 1999 II 2118; TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 84 N 1

¹⁸ IMPERATORI 2013, Art. 84 N 34

Dies ergibt sich bereits aus Artikel 123a Absatz 1 BV

TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 84 N 11

suchung durchgeführt werden kann (Abs. 2; z. B. bei Verdacht auf Verbergen von Drogen oder Mobiltelefonen). Diese ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen. Ist die Durchsuchung mit einer Entkleidung verbunden, so ist sie in Abwesenheit der anderen Gefangenen durchzuführen. Untersuchungen im Körperinnern sind von einem Arzt oder von anderem medizinischen Personal vorzunehmen.

3.6.1.16 Bedingte Entlassung, Probezeit, Bewährung und Nichtbewährung (Art. 86–89 StGB)

Artikel 86 StGB regelt die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung. Die bedingte Entlassung stellt die letzte Stufe des Strafvollzugs dar. Die bedingte Entlassung soll die Regel sein, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf²¹.

Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so sieht Absatz 1 vor, dass er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen ist, wenn sein Verhalten im Strafvollzug es rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung frühestens nach 15 Jahren möglich (Abs. 5).

Ausnahmsweise kann der Gefangene bereits nach der Hälfte seiner Strafe, mindestens aber nach drei Monaten bedingt entlassen werden, wenn ausserordentliche, in der Person des Gefangenen liegende Umstände dies rechtfertigen (Abs. 4)²². Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist in solchen Fällen eine bedingte Entlassung frühestens nach zehn Jahren möglich (Abs. 5).

Die Absätze 2 und 3 von Artikel 86 StGB regeln das Verfahren. So prüft die zuständige Behörde die bedingte Entlassung von Amtes wegen, holt dazu einen Bericht der Anstaltsleitung ein und hört den Gefangenen an (Abs. 2). Verweigert die zuständige Behörde die bedingte Entlassung, so hat sie mindestens einmal jährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann (Abs. 3).

Die Ausgestaltung der bedingten Entlassung ist in Artikel 87 StGB geregelt. Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, die in der Regel dem Strafrest entspricht. Es gilt jedoch die Mindestdauer von einem Jahr bzw. die Maximaldauer von fünf Jahren zu beachten (Abs. 1). Für die Dauer der Probezeit kann die Vollzugsbehörde Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Abs. 2). Für bedingt Entlassene, die eine verwahrungswürdige Straftat (vgl. Art. 64 Abs. 1 StGB) begangen haben, sieht Absatz 3 die Möglichkeit vor, die Probezeit oder Weisungen (wiederholt) für eine gewisse Zeit zu verlängern, sofern diese Massnahmen notwendig erscheinen, um der Gefahr weiterer solcher Straftaten zu begegnen. Eine Rückversetzung in den Strafvollzug nach Artikel 95 Absatz 5 StGB ist in solchen Fällen jedoch ausgeschlossen.

Hat sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so ist er gemäss Artikel 88 StGB endgültig zu entlassen.

²¹ BGE **119** IV 5, **124** IV 195

Bspw. wenn der Gefangene wegen eines irreversiblen Krankheitsverlaufs nur noch über eine beschränkte Lebenserwartung verfügt

Bewährt sich der bedingt Entlassene während der Probezeit nicht, so sieht Artikel 89 StGB diverse Möglichkeiten vor: Begeht der bedingt Entlassene während dieser Zeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung in den Strafvollzug an (Abs. 1). Ausnahmsweise verzichtet das Gericht – trotz der Verübung einer solchen Straftat – auf die Rückversetzung: nämlich dann, wenn der Täter nicht rückfallgefährdet erscheint. Der Verurteilte kann verwarnt und die Probezeit um eine gewisse Dauer verlängert werden (Abs. 2).

Entzieht sich der bedingt Entlassene der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen, so findet gemäss Absatz 3 der Artikel 95 Absätze 3–5 StGB Anwendung (s. unten, Ziff. 3.8).

Die Absätze 5–7 enthalten schliesslich Regeln betreffend die Anrechnung allfälliger Untersuchungshaft während des Verfahrens der Rückversetzung auf die Reststrafe sowie das Verhältnis zwischen der aufgrund der neuen Straftat ausgefällten Strafe und der durch den Widerruf vollziehbaren Reststrafe zum einen und zum anderen deren Verhältnis zum Vollzug einer Massnahme im Sinne von Artikel 59–61 StGB.

3.7 Anordnungs- und Vollzugsbestimmungen für die stationären therapeutischen Massnahmen und die Verwahrung

3.7.1 Einleitende Bemerkungen

Da die stationären therapeutischen Massnahmen und die Verwahrung im vorliegenden Bericht von zentraler Bedeutung sind, wird nachfolgend – anders als bei der Freiheitsstrafe (s. oben, Ziff. 3.6) – nicht nur auf die im Bundesrecht verankerten Vollzugsbestimmungen eingegangen, sondern auch auf die im Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen für die Anordnung von Massnahmen.

Als stationäre therapeutische Massnahmen gelten: die Behandlung für psychische Störungen (Art. 59 StGB), die Suchtbehandlung (Art. 60 StGB) sowie die Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB). Bei der Massnahme der Verwahrung wird unterschieden zwischen der ordentlichen und der lebenslänglichen Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 resp. Art. 64 Abs. 1 bis StGB). Auf die ambulante Behandlung (Art. 63 StGB), die eine therapeutische Massnahme darstellt, wird vorliegend nicht spezifisch eingegangen.

Bei den erwähnten Massnahmen steht die Gefährlichkeit des Täters bzw. seine Rückfallgefahr, die sich aus psychischen Störungen, Suchtproblemen oder anderen kriminogenen Persönlichkeitsmerkmalen des Täters ergeben kann, im Vordergrund. Sie verfolgen einen sichernden Zweck²³. Innerhalb der sichernden Massnahmen lassen sich therapeutische und isolierende Massnahmen unterscheiden. Die therapeutischen Massnahmen (Art. 59–61 und 63 StGB) zielen auf eine Verhaltensänderung durch Behandlung des Täters ab, mit welcher die Gefahr zukünftiger Straftaten abgewendet oder verringert werden soll. Die isolierende Massnahme der Verwahrung (Art. 64 StGB) ist für Täter vorgesehen, die eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen und bei denen eine therapeutische Massnahme als nicht ausreichend oder sogar als

³

sinnlos angesehen wird²⁴. Verwahrung bedeutet Ein- bzw. Wegschliessen des Täters nach dem Strafvollzug auf unbeschränkte Zeit. Die Verwahrung bezweckt damit hauptsächlich die Sicherheit Dritter zu garantieren. Die Anordnung stellt die «ultima ratio» dar²⁵.

Sichernde Massnahmen werden wegen ihrer spezialpräventiven Zielsetzung auf unbestimmte Zeit, d.h. bis zur Beseitigung der vom Täter ausgehenden Gefahr, angeordnet. Die zeitliche Höchstdauer, die das Gesetz für einen Teil dieser Massnahmen vorsieht (z. B. bei der Suchtbehandlung), setzt dieser unbestimmten Zeitdauer jedoch aus Gründen der Verhältnismässigkeit Grenzen. Sichernde Massnahmen müssen aufgrund der zeitlichen Unbestimmtheit durch einen besonderen Rechtsakt beendet werden (Aufhebung der Massnahme, bedingte Entlassung, Umwandlung in eine andere Massnahme)²⁶.

3.7.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Anordnung von Massnahmen

Die allgemeinen (kumulativen) Voraussetzungen für die Anordnung von sichernden Massnahmen sind in Artikel 56 StGB umschrieben.

Gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe alleine nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (Subsidiarität der Massnahme). Buchstabe b setzt die Behandlungsbedürftigkeit des Täters oder das Bedürfnis nach Sicherheit der Öffentlichkeit voraus. Mit dem Behandlungsbedürfnis sind persönlichkeitsbezogene Defizite des Täters angesprochen, die im Rahmen des Massnahmenvollzugs durch eine psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlung beseitigt oder zumindest reduziert werden sollen (positive Generalprävention)²⁷. Mit der Sicherung der Öffentlichkeit wird schliesslich die Gefährlichkeit des Täters hervorgehoben, welcher durch den stationären Vollzug – allenfalls in einer gesicherten Einrichtung – präventiv begegnet wird (negative Generalprävention)²⁸. Buchstabe c verweist auf die besonderen Voraussetzungen der einzelnen Massnahmen, die ebenfalls erfüllt sein müssen (s. unten, Ziff. 3.7.3 und 3.7.5).

Absatz 2 ist ein Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips. Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Abzuwägen ist die Grösse der Gefahr, welcher die Massnahme begegnen soll, gegen die Schwere des Eingriffs in die Rechte des Betroffenen²⁹.

Die Anordnung einer Massnahme setzt in jedem Fall eine Begutachtung durch eine sachverständige Person voraus (Abs. 3; s. unten, Ziff. 5).

Zudem ordnet das Gericht eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht (Abs. 5).

SCHWARZENEGGER / Hug / Jositsch 2007, S. 35 f

²⁵ HEER 2013, Art. 64 N 6 und 8

SCHWARZENEGGER / Hug / Jositsch 2007, S. 150 ff

Schwarzenegger / Hug / Jositsch 2007, S. 162 f

SCHWARZENEGGER / Hug / Jositsch 2007, S. 164

TRECHSEL / PAUEN BORER 2013, Art. 56 N 6

Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht gemäss Artikel 56a Absatz 1 StGB diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert. Es gilt der Vorrang der bessernden, d.h. resozialisierenden, vor der sichernden, d.h. nur isolierenden Massnahme. Massgebend für die Beurteilung der Schwere des Eingriffs sind die voraussichtliche Dauer der Massnahme und die Modalitäten des Vollzugs; ebenso ist zu berücksichtigen, ob eine Massnahme auch das wohlverstandene Interesse des Betroffenen wahrt³⁰. Sind mehrere Massnahmen notwendig, so kann gemäss Absatz 2 das Gericht diese zusammen anordnen.

Die stationären therapeutischen Massnahmen und die Verwahrung werden laut Artikel 57 Absatz 1 StGB in der Regel zusätzlich zu einer Strafe verhängt. Sie können aber auch alleine angeordnet werden; dies in denjenigen Fällen, in denen der Täter wegen Schuldunfähigkeit straflos bleiben muss (Art. 19 Abs. 1 und 3 StGB). Absatz 2 regelt das zeitliche Verhältnis von Freiheitsstrafen und Massnahmen in Bezug auf deren Vollzug: So geht der Vollzug (unter anderem) einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 StGB einer zugleich ausgesprochenen sowie einer durch Widerruf oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus. Ebenso geht die Rückversetzung in eine Massnahme nach Artikel 62a StGB einer zugleich ausgesprochenen Gesamtstrafe voraus. Artikel 64 Absatz 2 StGB sieht hingegen vor, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe einer gleichzeitig angeordneten Verwahrung vorausgeht.

Sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme nicht mehr erfüllt, so ist sie unverzüglich aufzuheben (Art. 56 Abs. 6 StGB). Dies ergibt sich aus der Zweckgebundenheit der Massnahmen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (s. oben, Ziff. 3.7)³¹.

3.7.3 Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme

Für die Anordnung einer solchen Massnahme bedarf es – nebst den in Artikel 56 StGB statuierten allgemeinen Voraussetzungen – einer bestimmten Anlasstat. Vorausgesetzt wird, dass der Täter ein Verbrechen oder Vergehen mindestens tatbestandsmässig und rechtswidrig verübt hat (Art. 59 Abs. 1 Bst. a, Art. 60 Abs. 1 Bst. a, Art. 61 Abs. 1 Bst. a StGB). Die Schuldfähigkeit des Täters kann ebenfalls hinzutreten, muss aber gemäss Artikel 19 Absatz 3 StGB nicht vorliegen.

Des Weiteren setzt die Anordnung einer Massnahme einen bestimmten Zustand des Täters voraus: So muss für die Anordnung einer Behandlung von psychischen Störungen der Täter schwer psychisch gestört sein (Art. 59 Abs. 1 StGB). In Bezug auf das Erfordernis tatsächlich «schwer» gilt, dass nur bestimmte, relativ schwerwiegende Arten und Formen geistiger Anomalien im medizinischen Sinne den Anforderungen von Artikel 59 Absatz 1 StGB genügen³². Für eine Suchtbehandlung nach Artikel 60 StGB bedarf es einer Abhängigkeit von Suchtstoffen oder einer anderen Art von Abhängigkeit (z. B. Geldspiele). Abhängigkeit ist gegeben, wenn der Betroffene «gewohnheitsmässig» trinkt und sich von dieser Gewohnheit aus eigener Willenskraft nicht lösen kann³³.

TRECHSEL / PAUEN BORER 2013, Art. 56a N 1

TRECHSEL / PAUEN BORER 2013, Art. 56 N 26

Urteil des Bundesgerichts vom 6. April 2006, 6S.427/2005, E. 2.3

TRECHSEL / PAUEN BORER 2013, Art. 60 N 4

Für eine Massnahme für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB muss der Täter in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört sein. Diese Störung muss so erheblich sein, dass die stationäre Massnahme auch dann gerechtfertigt erscheint, wenn ihre Dauer über diejenige der schuldangemessenen Strafe hinausgeht³⁴. Durch ein Gutachten ist abzuklären, ob eine psychische Störung, eine Abhängigkeit oder eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung vorliegt (Art. 56 Abs. 3 StGB; s. unten, Ziff. 5).

Verlangt wird des Weiteren, dass zwischen der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder Ger Störung der Persönlichkeitsentwicklung und der Anlasstat ein Zusammenhang besteht (Art. 59 Abs. 1 Bst. a, Art. 60 Abs. 1 Bst. a, Art. 61 Abs. 1 Bst. a StGB). Die begangene Straftat muss Ausdruck der Gefährlichkeit des Täters sein, die durch seinen Zustand hervorgerufen wird³⁵.

Die Massnahme muss schliesslich geeignet sein, der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Störung der Persönlichkeitsentwicklung zusammenhängender Taten zu begegnen (Art. 59 Abs. 1 Bst. b, Art. 60 Abs. 1 Bst. b, Art. 61 Abs. 1 Bst. b StGB).

3.7.4 Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme

3.7.4.1 Vollzugsort

Artikel 59 Absatz 2 StGB sieht für die Behandlung von psychischen Störungen vor, dass sie in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung durchzuführen sind. Die Einrichtung ist vom Strafvollzug getrennt zu führen (Art. 58 Abs. 2 StGB). Ist der Täter flucht- oder rückfallgefährdet, so ist die Massnahme gemäss Absatz 3 in einer geschlossenen Einrichtung zu vollziehen, notfalls in einer geschlossenen Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 StGB (s. oben, Ziff. 3.6).

Eine Suchtbehandlung erfolgt nach Artikel 60 Absatz 3 StGB in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik (zum Trennungsgebot vgl. Art. 58 Abs. 2 StGB). Diese Einrichtungen befinden sich weitgehend ausserhalb des Strafvollzugsystems, sei dies im Bereich der Gesundheit, sei dies mit privater Trägerschaft. Die Behandlung ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

Massnahmen für junge Erwachsene sind gemäss Artikel 61 Absatz 2 StGB in einer Einrichtung durchzuführen, die von den übrigen Anstalten und Einrichtungen des StGB getrennt ist. Unter gewissen Voraussetzungen kommt auch eine Einrichtung für Jugendliche in Betracht (Abs. 5). Absatz 3 statuiert überdies ein Vollzugsziel: Dem Täter soll die Fähigkeit vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere seine berufliche Aus- und Weiterbildung ist zu fördern.

3.7.4.2 Individueller Vollzugsplan, Vollzugsform

Zu Beginn des Massnahmenvollzugs wird zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein individueller Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält nament-

TRECHSEL / PAUEN BORER 2013, Art. 61 N 7

³⁵ SCHWARZENEGGER / Hug / Jositsch 2007, S. 162

lich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung des Eingewiesenen sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung (Art. 90 Abs. 2 StGB).

Artikel 90 Absatz 1 StGB regelt die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine eingewiesene Person, die sich im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme befindet, ununterbrochen von anderen Eingewiesenen getrennt, d.h. in Einzelhaft untergebracht werden kann (z. B. zum Schutz des Eingewiesenen oder Dritter).

Absatz 2^{bis} von Artikel 90 StGB sieht vor, dass (unter anderem) die stationären therapeutischen Massnahmen in der Form des Wohn- und Arbeitsexternats vollzogen werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und wenn der Eingewiesene weder flucht- noch rückfallgefährdet ist. Artikel 77*a* Absätze 2 und 3 StGB gilt sinngemäss (s. oben, Ziff. 3.6).

3.7.4.3 Arbeitspflicht, Kontakte zur Aussenwelt, Kontrollen, Vollzugsöffnungen

Eine Arbeitspflicht besteht gemäss Artikel 90 Absatz 3 StGB nur, wenn der Eingewiesene arbeitsfähig ist und soweit seine stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt. Die Artikel 81–83 StGB sind sinngemäss anwendbar (s. oben, Ziff. 3.6).

Für den Kontakt zur Aussenwelt gilt Artikel 84 StGB sinngemäss (s. oben, Ziff. 3.6), sofern nicht Gründe der stationären Behandlung weitergehende Einschränkungen gebieten (Art. 90 Abs. 4 StGB).

Für die Gewährung von Vollzugsöffnungen (z. B. die Einweisung in eine offene Anstalt) gilt Artikel 75a StGB sinngemäss (Art. 90 Abs. 4^{bis} StGB; s. oben, Ziff. 3.6). Artikel 90 Absatz 5 StGB regelt, dass für Kontrollen und Untersuchungen Artikel 85 StGB sinngemäss gilt (s. oben, Ziff. 3.6).

3.7.4.4 (Höchst-)Dauer der stationären therapeutischen Massnahmen

Stationäre therapeutische Massnahmen werden wegen ihrer spezialpräventiven Zielsetzung (Beseitigung der vom Täter ausgehenden Gefahr) auf unbestimmte Zeit angeordnet. Das Gesetz gibt jedoch eine gewisse Regeldauer vor, die bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen verlängert werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zu erwarten ist, dass durch die Fortführung der Massnahme der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters (z. B. psychische Störung, Sucht) in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnet werden kann. Bei einem Teil dieser Massnahmen sieht das Gesetz zudem eine zeitliche Höchstdauer vor (s. Tabelle³⁶).

Sichernde Massnahme	Regeldauer	Verlängerungsmöglichkeit	Höchstdauer (bei Verlängerung bzw. Rückversetzung)
Behandlung von psy- chischen Störungen (Art. 59 StGB)	i.d.R. höchstens 5 Jahre (Art. 59 Abs. 4 StGB)	um jeweils höchstens 5 Jahre (Art. 59 Abs. 4 StGB)	keine Begrenzung
Suchtbehandlung (Art. 60 StGB)	i.d.R. höchstens 3 Jahre (Art. 60 Abs. 4 StGB)	einmal um 1 Jahr (Art. 60 Abs. 4 StGB)	insgesamt 6 Jahre (Art. 60 Abs. 4 StGB)
Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)	höchstens 4 Jahre (Art. 61 Abs. 4 StGB)	keine	insgesamt 6 Jahre, mit Vollendung des 30. Altersjahres (Art. 61 Abs. 4 StGB)

3.7.4.5 Bedingte Entlassung, Probezeit, Weisungen, Nichtbewährung

Artikel 62 StGB enthält die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme. Die bedingte Entlassung erfolgt, sobald dem Täter eine günstige Prognose für sein weiteres Verhalten gestellt werden kann (Abs. 1). Die Prognose ist günstig, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene keine weiteren Straftaten begehen wird, die mit der behandelten Störung in Zusammenhang stehen.

Die bedingte Entlassung ist mit einer (verlängerbaren) Probezeit zu verbinden, für die je nach Art der Massnahme und Schwere der Anlasstat unterschiedliche Fristen gelten (Abs. 2 und 4–6). Der bedingt Entlassene kann gemäss Absatz 3 verpflichtet werden, sich während der Dauer der Probezeit ambulant behandeln zu lassen. Die Vollzugsbehörde kann zudem für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und/oder Weisungen erteilen.

Hat der Täter sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so ist er gemäss Artikel 62*b* Absatz 1 StGB endgültig zu entlassen. Der Täter wird auch endgültig entlassen, wenn die Höchstdauer einer Massnahme nach den Artikeln 60 und 61 StGB erreicht wurde und die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung eingetreten sind (Abs. 2). Ist der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe (vgl. Art. 57 Abs. 2 und 3 StGB), so wird die Reststrafe nicht mehr vollzogen (Abs. 3). Dies weil der nachträgliche Strafvollzug den Erfolg der Massnahme zunichte machen könnte. Der Resozialisierungsgedanke erhält in solchen Fällen den Vorrang vor dem Strafziel der Vergeltung³⁷.

Artikel 62a StGB regelt die Folgen, wenn sich der bedingt Entlassene während der Probezeit nicht bewährt. Wird er während der Probezeit straffällig und zeigt er damit, dass die Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, fortbesteht, so kann das für die Beurteilung der neuen Straftat zuständige Gericht nach Anhörung der Vollzugsbehörde gemäss Absatz 1 die Rückversetzung anordnen (Bst. a), die Massnahme aufheben und, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, eine neue Massnahme anordnen (Bst. b), oder die Massnahme aufheben und, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, den Vollzug einer Freiheitsstrafe anordnen (Bst. c).

Ist aufgrund des Verhaltens des bedingt Entlassenen während der Probezeit ernsthaft zu erwarten, dass er eine verwahrungswürdige Straftat (i.S.v. Art. 64 Abs. 1 StGB) be-

³⁷

gehen könnte, so kann das Gericht, das die Massnahme angeordnet hat, auf Antrag der Vollzugsbehörde die Rückversetzung anordnen (Abs. 3). Absatz 4 regelt die maximal zulässige Dauer der Rückversetzung. Sieht das Gericht von einer Rückversetzung oder einer neuen Massnahme ab, so kann es eine Verwarnung aussprechen, eine ambulante Behandlung oder Bewährungshilfe anordnen, Weisungen erteilen oder die Probezeit um eine gewisse Dauer verlängern (Abs. 5). Entzieht sich der bedingt Entlassene der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen, so ist Artikel 95 Absätze 3- 5 StGB anwendbar (Abs. 6; s. unten Ziff. 3.8).

3.7.4.6 Aufhebung und Umwandlung einer stationären therapeutischen Massnahme

Eine stationäre Massnahme kann aufgehoben oder in eine andere Massnahme umgewandelt werden. Artikel 62c StGB regelt hierfür die Voraussetzungen. Die Massnahme wird gemäss Absatz 1 aufgehoben, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint (Bst. a), die Höchstdauer nach den Artikeln 60 und 61 StGB erreicht wurde und die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nicht eingetreten sind (Bst. b), oder eine geeignete Einrichtung nicht oder nicht mehr existiert (Bst. c).

Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 57 Abs. 3 StGB). Ist er kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe, so wird die Reststrafe vollzogen. Liegen in Bezug auf die Reststrafe die Voraussetzungen der bedingten Entlassung oder der bedingten Freiheitsstrafe vor, so ist der Vollzug aufzuschieben (Abs. 2).

Anstelle des Strafvollzugs kann das Gericht aber auch eine andere Massnahme anordnen; dies wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen (Abs. 3). War die Anlasstat eine verwahrungswürdige Straftat (i.S.v. Art. 64 Abs. 1 StGB) und ist ernsthaft zu erwarten, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht, so ist als «ultima ratio» eine (ordentliche) Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 StGB möglich (Abs. 4).

Hält die zuständige Behörde bei Aufhebung eine Erwachsenenschutzmassnahme (z. B. einen fürsorgerischen Freiheitsentzug) für angezeigt, so teilt sie dies der Erwachsenenschutzbehörde mit (Abs. 5).

Gemäss Absatz 6 kann das Gericht eine stationäre Massnahme schon vor oder während des Vollzugs aufheben und eine andere stationäre Massnahme anordnen, wenn diese geeigneter erscheint.

3.7.4.7 Verfahren zur Prüfung der bedingten Entlassung, der Aufhebung bzw. Umwandlung der stationären therapeutischen Massnahmen

Das Verfahren ist in Artikel 62*d* StGB geregelt. Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist (Abs. 1). Sie beschliesst darüber mindestens einmal jährlich. Vorher hört sie den Eingewiesenen an und holt einen Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung ein. Absatz 2 sieht besondere Regeln für Täter vor, die eine verwahrungswürdige Straftat (i.S.v. Art. 64 Abs. 1 StGB) begangen haben: Die Behörde muss hier ihren Beschluss gestützt auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und nach Anhörung einer Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychi-

atrie fällen. Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie dürfen den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben.

3.7.5 Voraussetzungen für die Anordnung der Verwahrung

3.7.5.1 Ordentliche Verwahrung

Die Verwahrung im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB setzt die Begehung eines gualifizierten Verbrechens als Anlasstat voraus. Zum einen enthält Absatz 1 einen Straftatenkatalog, der die folgenden Straftaten nennt: Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme, Brandstiftung und Gefährdung des Lebens. Absatz 1 enthält zum anderen eine Generalklausel, nach welcher auch iedes andere Verbrechen, das mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist, als Anlasstat gelten kann. Als zusätzliches Erfordernis, das sowohl für den Straftatenkatalog als auch für die Generalklausel gilt, verlangt das Gesetz, dass der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte. Bei der Beurteilung dieses Erfordernisses ist ein objektiver Massstab anzulegen³⁸. Zudem ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Die Anlasstat muss tatbestandsmässig und rechtswidrig verübt worden sein. Das Fehlen der Schuldfähigkeit stellt kein Hindernis für die Anordnung der Verwahrung dar (Art. 19 Abs. 3 StGB). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Anlasstat vorsätzlich begangen worden sein muss. Ob eine fahrlässige Tatbegehung eine Verwahrung zu begründen vermag, ist unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit fraglich³⁹.

Des Weiteren setzt das Gesetz voraus, dass vom Täter eine hohe Rückfallgefahr ausgeht, d.h. ernsthaft zu befürchten ist, dass der Täter weitere Straftaten dieser Art begeht (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b StGB). Ferner muss die hohe Wahrscheinlichkeit neuer Anlasstaten bestehen, damit die Verwahrung verhältnismässig ist⁴⁰.

Zwei Typen von Merkmalen können diese Rückfallgefahr begründen: Das Gesetz nennt in Absatz 1 Buchstabe a zum einen die Persönlichkeitsmerkmale des Täters, die Tatumstände und die gesamten Lebensumstände des Täters. Damit können auch psychisch unauffällige (Erst-)Täter verwahrt werden⁴¹. Zum anderen nimmt Absatz 1 Buchstabe b Bezug auf eine anhaltende oder langandauernde psychische Störung von erheblicher Schwere, mit welcher die Tat in Zusammenhang stand. Die Anlasstat muss gerade den Geisteszustand ausdrücken, der den Täter als besonders gefährlich erscheinen lässt⁴². Zusätzlich ist vorausgesetzt, dass eine Massnahme nach Artikel 59 StGB (s. oben, Ziff. 3.7.4) keinen Erfolg verspricht. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist damit eine Verwahrung von psychisch gestörten Tätern, bei denen längerfristig Heilungschancen bestehen, von denen aber kurz- und mittelfristig im Vollzug oder ausserhalb der Anstalt eine erhebliche Gefahr ausgeht, nicht mehr möglich⁴³. Die Bedingung der Nichtbehandelbarkeit kann in der Regel erst dann als erfüllt angenom-

³⁸ Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2012, 6B_315/2012, E. 1.3

³⁹ HEER 2013, Art. 64 N 28

Trechsel / Pauen Borer 2013, Art. 64 N 8

⁴¹ Zur Problematik dieser «Leerformel» eingehend: TRECHSEL / PAUEN BORER 2013

Art. 64 N 9; HEER 2013, Art. 64 N 37 ff

Trechsel / Pauen Borer 2013, Art. 64 N 10

BGE **134** IV 121, E. 3.4.2. Urteil des Bundesgerichts vom 22. November 2013, 6B_93/2013, E. 3.2.4

men werden, wenn bereits ein seriöser Behandlungsversuch unternommen worden, aber gescheitert ist⁴⁴.

Die Verwahrung ist zwingend auf ein Gutachten einer sachverständigen Person abzustützen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat (Art. 56 Abs. 3 und 4 StGB). Zu begutachten sind insbesondere die Rückfallgefahr und die Therapierbarkeit⁴⁵.

3.7.5.2 Lebenslängliche Verwahrung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung sind im Vergleich zur ordentlichen Verwahrung deutlich strenger. Wie die ordentliche Verwahrung setzt die lebenslängliche Verwahrung im Sinne von Artikel 64 Absatz 1^{bis} StGB die Begehung einer bestimmten Anlasstat voraus. Der Straftatenkatalog nennt die Straftaten abschliessend. Kumulativ zur Anlasstat ist erforderlich, dass der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte. Erforderlich ist im Vergleich zur ordentlichen Verwahrung hingegen eine besonders schwere Beeinträchtigung (Bst. a).

Zudem muss es sich um einen extrem gefährlichen Täter handeln, d.h. einen Täter bei dem die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass er weitere Verbrechen jener Art begehen wird, wie sie im Straftatenkatalog aufgezählt sind (Bst. b). Eine solche Gefährlichkeit wird nur in Extremfällen zu bejahen sein. Denn für die Annahme einer verwahrungsrelevanten Gefährlichkeit ist bereits bei der ordentlichen Verwahrung (s. oben, Ziff. 3.7.5.1) Zurückhaltung geboten. Diese wird im Bereich der lebenslänglichen Verwahrung noch zu übertreffen sein⁴⁶.

Schliesslich bildet die dauerhafte Nichttherapierbarkeit des Täters eine weitere Voraussetzung für die Anordnung einer lebenslänglichen Verwahrung (Bst. c). Unter dem Begriff «dauerhaft nicht therapierbar» ist ein mit der Persönlichkeit des Täters verbundener, nicht veränderbarer Zustand im Sinne einer definitiven Therapieresistenz auf Lebenszeiten gemeint⁴⁷. Kriterien wie die fehlende Motivation, die fehlende Auseinandersetzung mit der Tat, medikamentös nicht beeinflussbare Symptome oder das Fehlen einer geeigneten therapeutischen Einrichtung spielen hierbei keine Rolle. Die Unabänderlichkeit des Zustandes muss struktureller Art und eng mit der Persönlichkeit des Täters verbunden sein⁴⁸. Die Überprüfung der Gefährlichkeit eines lebenslänglich verwahrten Täters ist in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, es lägen neue wissenschaftliche Erkenntnisse vor⁴⁹.

Artikel 56 Absatz 4^{bis} StGB setzt eine qualifizierte Begutachtung voraus. Es haben sich zwei erfahrene und voneinander unabhängige sachverständige Personen für eine lebenslange Verwahrung auszusprechen. Diese Experten müssen zudem in dem Sinne unabhängig sein, als sie den Betroffenen weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben (s. unten, Ziff. 5).

⁴⁴ Urteil des Bundesgerichts vom 30. Januar 2012, 6B_487/2011, E. 3.7.5

TRECHSEL / PAUEN BORER 2013, Art. 64 N 12

HEER/HABERMEYER 2013, Art. 64 N 118

⁴⁷ Urteil des Bundesgerichts vom 22. November 2013, 6B_93/2013, E. 3.2.3

⁴⁸ HEER/HABERMEYER 2013, Art. 64 N 120

⁴⁹ SCHWARZENEGGER / Hug / Jositsch 2007, S. 190

3.7.5.3 Nachträgliche Anordnung einer (ordentlichen oder lebenslänglichen) Verwahrung

Die Verwahrung kann auch erst nachträglich angeordnet werden, wenn sich aufgrund neuer Tatsachen ergibt, dass sie bereits im Urteilszeitpunkt hätte angeordnet werden müssen (Art. 65 Abs. 2 StGB). Voraussetzung ist, dass das Gericht bei seinem ursprünglichen Urteil keine Kenntnis von den Tatsachen hatte, welche eine Verwahrung begründen. Auf einen früheren Entscheid, bei welchem alle Tatsachen bekannt waren, kann nach dem Grundsatz «ne bis in idem» nicht mehr zurückgekommen werden.

- 3.7.6 Vollzug der Verwahrung
- 3.7.6.1 Vollzugsort

Die Verwahrung wird gemäss Artikel 64 Absatz 4 StGB in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer geschlossenen Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 StGB vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

3.7.6.2 Individueller Vollzugsplan, Vollzugsform, Arbeitspflicht, Kontakte zur Aussenwelt, Kontrollen, Vollzugsöffnungen.

Zu Beginn des Massnahmenvollzugs wird zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein individueller Vollzugsplan erstellt.

Absatz 2^{bis} von Artikel 90 StGB sieht vor, dass auch die ordentliche Verwahrung in der Form des Wohn- und Arbeitsexternats vollzogen werden kann, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und wenn der Eingewiesene weder flucht- noch rückfallgefährdet ist. Artikel 77a Absätze 2 und 3 StGB gilt sinngemäss (s. oben, Ziff. 3.6).

Für die Gewährung von Vollzugsöffnungen im Zusammenhang mit der ordentlichen Verwahrung gilt Artikel 75*a* StGB sinngemäss (Art. 90 Abs. 4^{bis} StGB; s. oben, Ziff. 3.6). Gemäss Artikel 90 Absatz 4^{ter} StGB werden während der lebenslänglichen Verwahrung keine Urlaube oder Vollzugsöffnungen bewilligt.

Zu den Regeln in Bezug auf die Arbeitspflicht, den Kontakt zur Aussenwelt sowie Kontrollen und Untersuchungen kann auf die Erläuterungen zum Vollzug der stationären therapeutischen Massnahmen verwiesen werden (s. oben, Ziff. 3.7.4).

3.7.6.3 Bedingte Entlassung aus der Verwahrung

Anders als die therapeutischen Massnahmen unterliegt die Verwahrung keiner zeitlichen Beschränkung.

Artikel 64 Absatz 3 StGB regelt die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe, die dem Vollzug der Massnahme vorgeht. Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder fünfzehn Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Auf den Vollzug der Verwahrung wird verzichtet. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat.

Artikel 64a StGB regelt die Aufhebung und die bedingte Entlassung. Der Täter wird aus der Verwahrung bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt. Erforderlich ist mithin eine günstige Prognose in Bezug auf das künftige Verhalten. Im Vergleich zur bedingten Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme (s. oben) ist die Regelung bei der Verwahrung deutlich strenger. Zweifel sollen zulasten des Betroffenen gehen und es ist der negative Beweis der Ungefährlichkeit zu erbringen⁵⁰. Der Massstab für die Beurteilung der Möglichkeit der Entlassung ist somit sehr streng⁵¹. Für die Dauer der Probezeit (2–5 Jahre) kann Bewährungshilfe angeordnet und können Weisungen erteilt werden (Abs. 1). Erscheint bei Ablauf der Probezeit eine Fortführung der Bewährungshilfe oder der Weisungen als notwendig, um der Gefahr weiterer verwahrungswürdiger Straftaten (i.S.v. Art. 64 Abs. 1 StGB) zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Probezeit jeweils um weitere zwei bis fünf Jahre verlängern (Abs. 2). Ist auf Grund des Verhaltens des bedingt Entlassenen während der Probezeit ernsthaft zu erwarten, dass er weitere solche Straftaten begehen könnte, so ordnet das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Rückversetzung an (Abs. 3). Entzieht sich der bedingt Entlassene der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen, so ist Artikel 95 Absätze 3–5 anwendbar (Abs. 4; s. unten, Ziff. 3.8). Hat sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so ist er endgültig zu entlassen (Abs. 5).

Die Vorgaben in Bezug auf das Verfahren zur Prüfung der Entlassung sind in Artikel 64*b* StGB geregelt. Gemäss Absatz 1 prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Bst. a; Art. 64*a* Abs. 1); ebenso wird mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung geprüft, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll (Bst. b; Art. 65 Abs. 1). Gemäss Absatz 2 entscheidet die zuständige Behörde nach Absatz 1 gestützt auf einen Bericht der Anstaltsleitung (Bst. a), eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 StGB (Bst. b), die Anhörung einer Kommission nach Artikel 62*d* Absatz 2 (Bst. c) und die Anhörung des Täters (Bst. d).

Handelt es sich beim Betroffenen um einen lebenslänglich Verwahrten, so richtet sich die Prüfung der Entlassung und die bedingte Entlassung nach den Vorschriften von Artikel 64c StGB. Bei lebenslänglicher Verwahrung prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Sie entscheidet gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter (Abs. 1). Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, der Täter könne behandelt werden, so bietet sie ihm gemäss Absatz 2 eine Behandlung an. Diese wird in einer geschlossenen Einrichtung vorgenommen. Bis zur Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung nach Absatz 3 bleiben die Bestimmungen über den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung anwendbar. Zeigt die Behandlung, dass sich die Gefährlichkeit des Täters erheblich verringert hat und so weit verringern lässt, dass er für die

TRECHSEL / PAUEN BORER 2013, Art. 62a N 1; Urteil des Bundesgerichts vom 12. September 2011, 6B_424/2011, E. 4

Urteil des Bundesgerichts vom 12. September 2011 6B_424/2011, E. 4

Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt, so hebt das Gericht die lebenslängliche Verwahrung auf und ordnet eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59–61 in einer geschlossenen Einrichtung an (Abs. 3). Das Gericht kann den Täter gemäss Absatz 4 aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen, wenn er infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem andern Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Die bedingte Entlassung richtet sich nach Artikel 64*a* (s. oben, Ziff. 3.7.6.3). Zuständig für die Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung und für die bedingte Entlassung ist das Gericht, das die lebenslängliche Verwahrung angeordnet hat. Es entscheidet gestützt auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben (Abs. 5). Die Absätze 1 und 2 gelten auch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, welcher der lebenslänglichen Verwahrung vorausgeht. Die lebenslängliche Verwahrung wird frühestens gemäss Absatz 3 aufgehoben, wenn der Täter zwei Drittel der Strafe oder fünfzehn Jahre der lebenslänglichen Strafe verbüsst hat (Abs. 6).

3.8 Gemeinsame Vollzugsbestimmungen für Freiheitsstrafen, stationäre therapeutische Massnahmen und die Verwahrung

3.8.1 Disziplinarrecht

Artikel 91 StGB enthält einige rudimentäre Regeln für das Disziplinarwesen in Vollzugsanstalten. Dieses soll umfassend durch die Kantone geregelt werden (Abs. 3). Das Gesetz nennt in diesem Zusammenhang die Disziplinartatbestände, die Sanktionen und
deren Zumessung und das Verfahren. Absatz 1 regelt, dass das Fehlverhalten von Insassen von Vollzugsanstalten disziplinarisch geahndet werden kann. In Absatz 2 sind
die Disziplinarsanktionen abschliessend geregelt. Es sind dies der Verweis (Bst. a), der
zeitweise Entzug oder die Beschränkung der Verfügung über Geldmittel, der Freizeitbeschäftigung oder der Aussenkontakte (Bst. b), die Busse (Bst. c) sowie der Arrest als
zusätzliche Freiheitsbeschränkung (Bst. d).

3.8.2 Unterbrechung des Vollzugs

Es gilt der Grundsatz, wonach Freiheitsstrafen und Massnahmen ohne Unterbruch zu verbüssen sind⁵². Deren Vollzug darf aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Dies bspw. bei Vorliegen einer Krankheit, die so schwer ist, dass der Verurteilte voraussichtlich dauernd oder doch für sehr lange Zeit hafterstehungsunfähig bleibt. Dank der medizinischen Versorgung in den Vollzugseinrichtungen sind Unterbrüche selten, zumal Strafen auch in Spitälern oder psychiatrischen Kliniken vollzogen werden können (Art. 80 StGB). Andere als Krankheitsgründe sind äusserst selten; es kommen höchstens ganz aussergewöhnliche Konstellationen beruflicher oder familiärer Art in Betracht⁵³.

52

BAECHTOLD 2009, Ziff. 4.3 N 15. Von diesem Grundsatz ausgenommen ist der tagesweise Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als vier Wochen (Art. 79 Abs. 2 StGB)

⁵³ TRECHSEL / AEBERSOLD 2013, Art. 92 N 2

3.9 Bewährungshilfe, Weisungen und soziale Betreuung

Mit der Bewährungshilfe nach Artikel 93 StGB soll ein Rückfall vermieden und die soziale Integration des bedingt Entlassenen erreicht werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe (Abs. 1; Art. 376 StGB). Absatz 2 statuiert eine Schweigepflicht der Personen, die in der Bewährungshilfe tätig sind. Einen umfassenden Anspruch auf Auskunft haben gemäss Absatz 3 indessen die Behörden der Strafrechtspflege (Strafvollzugsbehörden, Gerichte).

Die Weisungen, die das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen z. B. die Berufsausübung oder die ärztliche und psychologische Betreuung (Art. 94 StGB). Weisungen müssen der Spezialprävention dienen und dürfen nicht punitiver Natur sein⁵⁴. Bewährungshilfe kann mit Weisungen verknüpft werden; Weisungen können aber auch unabhängig von Bewährungshilfe angeordnet werden. Einzelne Kantone bieten sogenannte Lernprogramme an, welche mittels Weisungen angeordnet werden. Lernprogramme sind verhaltensorientierte Trainings, mit welchen frühzeitig auf spezifische Risikosituationen eingewirkt werden kann. Es gibt zurzeit Programme für Alkohol- wie auch für drogenauffälige Verkehrsteilnehmer, für risikobereite Verkehrsteilnehmer («Raser»), für gewaltfreie Partnerschaft sowie für das Training sozialer Fertigkeiten für Insassen und Austretende von Strafanstalten.

Artikel 95 Absatz 1 StGB weist darauf hin, dass vor dem Entscheid über die Anordnung der Bewährungshilfe oder dem Erteilen von Weisungen ein Bericht eingeholt werden kann. Die betroffene Person kann zum Bericht Stellung nehmen. Abweichende Stellungnahmen sind im Bericht festzuhalten. Die Anordnung von Bewährungshilfe und die Weisungen sind im Urteil oder im Entscheid festzuhalten und zu begründen (Abs. 2). Die Absätze 3-5 regeln die Folgen, wenn sich der Verurteilte zum einen der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet und zum anderen wenn sich die Bewährungshilfe oder die Weisungen als nicht durchführbar oder als nicht mehr erforderlich erweisen. In solchen Fällen erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht (Abs. 3). Das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde kann gemäss Absatz 4 die Probezeit um die Hälfte verlängern (Bst. a), die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen (Bst. b) oder die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen (Bst. c). Das Gericht hat darüber hinaus die Möglichkeit die bedingte Strafe zu widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anzuordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht (Abs. 5).

Bewährungshilfe und Weisungen stellen eine besondere Art von flankierenden, ambulanten Massnahmen dar, die der Verminderung der Rückfallgefahr während einer Probezeit oder während einer ambulanten Behandlung in Freiheit dienen. Die Bewährungshilfe wird weiterhin nicht einseitig auf die Interessen des Verurteilten ausgerichtet; ebenso ist den Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Mit der Aufgabe, den Verurteilten bei der Bewährung zu unterstützen, ist auch eine Verantwortung für die öffentliche Sicherheit verbunden.

⁵⁴

Die Kantone stellen gemäss Artikel 96 StGB bereits für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

3.10 Anstalten und Einrichtungen

Die Kantone sind gemäss Artikel 377 Absatz 1 StGB verpflichtet, Anstalten und Anstaltsabteilungen für Gefangene im offenen und geschlossenen Vollzug sowie für Gefangene in Halbgefangenschaft und im Arbeitsexternat zu errichten und zu betreiben. Sie können nach Absatz 2 ferner Abteilungen für besondere Gefangenengruppen führen (z. B. Frauen oder Gefangene bestimmter Altersgruppen). Die Kantone errichten und betreiben zudem die in diesem Gesetz für den Massnahmenvollzug vorgesehenen Einrichtungen (Abs. 3). Sie sorgen dafür, dass die Reglemente und der Betrieb der Anstalten und Einrichtungen dem StGB entsprechen (Abs. 4) und sie fördern die Aus- und Weiterbildung des Personals (Abs. 5).

Gemäss Artikel 378 StGB können die Kantone bezüglich der Errichtung und des Betriebs zusammenarbeiten. Artikel 379 StGB ermöglicht den Kantonen, in privat geführten Anstalten und Einrichtungen den Vollzug von Strafen in der Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie stationäre Massnahmen zu vollziehen. Im Bereich des Arbeitsexternats sowie im Bereich der stationären Behandlung von psychischen Störungen und der Suchtbehandlung ist die Delegation des Vollzugs an Einrichtungen mit privater Trägerschaft nicht unüblich. Die Aufsicht liegt bei den Kantonen (Abs. 2). Regeln zur Kostentragung sind in Artikel 380 StGB enthalten. So tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs (Abs. 1). Der Verurteilte wird in angemessener Weise an den Vollzugskosten beteiligt (Abs. 2). Die Kantone erlassen diesbezüglich gemäss Absatz 3 nähere Vorschriften.

4 Delikt- und Risikoorientierung

4.1 Pflicht zur Risikobeurteilung und Prognose

Während des Straf- und Massnahmenvollzugs sind die zuständigen Behörden von Gesetzes wegen verpflichtet, bei einer Vielzahl von Entscheiden eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Sie müssen beurteilen, ob der Täter eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Dies heisst, die zuständigen Behörden – in den meisten Fällen die Vollzugsbehörde – müssen das Rückfallrisiko beurteilen können, indem sie eine prognostische Aussage zum künftigen Verhalten machen. Dies betrifft für den Vollzug von Freiheitsstrafen vor allem folgende Vollzugsentscheidungen:

Vollzugsbeginn: Bei Antritt (oder auch während) des Strafvollzugs ist in Bezug auf die Wahl des Vollzugsorts zu beurteilen, ob der Verurteilte flucht- oder rückfallgefährdet ist. Ist eines dieser Kriterien erfüllt, so ist die betroffene Person in eine geschlossene Anstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Anstalt einzuweisen (Art. 76 StGB). In geschlossene Anstalten werden insbe-

- sondere Gewaltdelinquenten, gemeingefährliche Straftäter und Verurteilte mit einer grossen Fluchtenergie (z. B. Kriminaltouristen) eingewiesen⁵⁵;
- Durchführung des Vollzugs: Im Laufe des Vollzugs einer Freiheitsstrafe stellt sich sodann die Frage der Gewährung von Vollzugsöffnungen nach dem Prinzip des stufenweisen Vollzugs. Aus dem geschlossenen Vollzug sind folgende Vollzugsstufen möglich: Urlaub (begleitet oder unbegleitet), Versetzung in den offenen Vollzug, Arbeitsexternat und schliesslich Wohn- und Arbeitsexternat. Die Praxis zeigt, dass die wenigsten Verurteilten sämtliche Vollzugsstufen durchlaufen. Die Gewährung von Vollzugslockerungen wird davon abhängig gemacht, ob der Täter rückfallgefährdet ist (vgl. z. B. Art. 84 Abs. 6 StGB; Urlaub). Für potentiell gefährliche Straftäter sind in Bezug auf die Gewährung von Vollzugsöffnungen gemäss Artikel 75a StGB besondere Sicherheitsmassnahmen nötig. So muss gemäss Absatz 1 eine Fachkommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB beurteilen, ob einem Insassen Vollzugsöffnungen (z.B. die Verlegung in eine offene Anstalt) gewährt werden können, wenn er eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB begangen hat (Bst. a) und die zuständige Behörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Insassen nicht eindeutig beantworten kann (Bst. b). Lebenslänglich verwahrten Straftätern werden während des Strafvollzugs, welcher der Verwahrung vorausgeht, keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen gewährt (Art. 84 Abs. 6bis StGB);
- Pedingte Entlassung: Schliesslich stellt sich gegen Ende des Strafvollzugs die Frage, ob der Verurteilte bedingt entlassen werden kann. Die bedingte Entlassung (Art. 86 ff. StGB) stellt zum einen eine Vollzugsöffnung und zum anderen die letzte fakultative Stufe im Vollzug einer Freiheitsstrafe dar. Sie bildet die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf. In dieser letzten Stufe soll der Entlassene den Umgang mit der Freiheit erlernen. Diesem rein spezialpräventiven Zweck stehen die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit gegenüber, welchen ein umso höheres Gewicht beizumessen ist, je hochwertiger die gefährdeten Rechtsgüter sind 56. Weil der Entscheid über die Gewährung oder die Ablehnung der bedingten Entlassung weitreichende Konsequenzen hat, besteht diesbezüglich eine umfangreiche bundesgerichtliche Rechtssprechung.

Die Vollzugsentscheidungen im Bereich der stationären Massnahmen, welche eine Risikoeinschätzung und eine Rückfallprognose verlangen, sind im Wesentlichen identisch mit denjenigen im Vollzug von Freiheitsstrafen: Risikoeinschätzung und Rückfallprognose werden verlangt im Zusammenhang mit der Bestimmung des Vollzugsorts, bei der Gewährung von Vollzugsöffnungen bzw. Vollzugsstufen sowie im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung. Die entsprechenden Bestimmungen für die Freiheitsstrafen gelten deshalb sinngemäss auch für die stationären Massnahmen.

4.2 Prognostisch relevante Aspekte

Bei der Beurteilung des Rückfallrisikos und der prognostischen Aussage über künftiges Verhalten haben die zuständigen Behörden insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

BRÄGGER BENJAMIN F., a.a.O., Art. 76 N 4

BGE **133** IV 201, E. 2.3

- Vorleben: Das Vorleben ist vorab unter dem Gesichtspunkt früherer Straffälligkeit zu prüfen. Dabei ist namentlich entscheidend, wie häufig und in welchen zeitlichen Abständen bereits Straftaten begangen wurden und welcher Lebenszeitraum des Verurteilten durch Kriminalität geprägt war. Als Faustregel gilt: die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten ist umso höher, je mehr Delikte in der Vergangenheit begangen wurden und je kürzer die Abstände zwischen den einzelnen Straftaten waren⁵⁷;
- Persönlichkeit. Bei den zu berücksichtigenden Persönlichkeitsmerkmalen handelt es sich um Merkmale, die auf strafrechtlich relevante Verhaltensdispositionen hinweisen. Dazu gehören beispielsweise schwere psychische Abnormität, namentlich hohe Störbarkeit, geringe Frusttoleranz sowie Depressivität und Impulsivität. Prognostisch positiv können dagegen Persönlichkeitsmerkmale wie hohes Rechtsbewusstsein, hohe Frustrationstoleranz und die Fähigkeit, das Verhalten kognitiv zu steuern, gewertet werden. Zu beurteilen ist, ob ein Wandel zum Besseren stattgefunden hat, ob sich die innere Einstellung des Verurteilten verändert, ob er Einsicht in die Folgen seiner Taten gewonnen hat und seine Tat bereut. Es ist ferner zu beurteilen, ob eine Reifung und Festigung seiner Persönlichkeit festzustellen ist. Auch eine objektiv nachvollziehbare vertiefte Auseinandersetzung des Verurteilten mit seiner Tat gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Prognosebeurteilung⁵⁸;
- Tatumstände: Es können die Umstände berücksichtigt werden, welche zur Straftat geführt haben sowie die Art und Weise der Tatbegehung, sofern diese Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Straftäters und damit auch auf sein zukünftiges Verhalten zulassen;
- Deliktsart: Der Deliktsart kommt insofern Bedeutung zu, als beim Entscheid über eine Vollzugslockerung nicht nur die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls, sondern auch die Art der gefährdeten Rechtsgüter ins Gewicht fällt;
- Soziale Situation: In die Prognose sind die zu erwartenden Lebensverhältnisse bzw. die sozialen Verhältnisse einzubeziehen. Dazu gehört namentlich die Integration des Verurteilten in die Familie oder in familienähnliche Beziehungsnetze und in die Arbeitswelt. Es ist zudem zu prüfen, ob der mutmassliche soziale Empfangsraum kriminogene Gefährdung aufweist oder protektive Wirkungen entfalten kann.

Die für die Prognose massgeblichen Kriterien sind gesamthaft zu würdigen, dürfen jedoch nicht schematisch einbezogen werden. Der schematische Einbezug verbietet sich, weil nicht in jedem Fall alle Kriterien gleichermassen (bzw. überhaupt) prognoserelevant sind und weil zwischen einzelnen Kriterien prognostisch positive oder negative Synergien bestehen können. Die Gesamtwürdigung ist im Sinne einer Individualprognose vorzunehmen⁵⁹. Bei einer Prognose handelt es sich jedoch immer um eine Wahrscheinlichkeitsaussage, die mit Unsicherheiten behaftet ist⁶⁰. Es gibt daher keine sicheren Prognosen im Sinne von einfachen Ja/Nein-Antworten.

Vgl. zu den im Einzelnen zu berücksichtigenden Elementen in Bezug auf das Vorleben: KOLLER CORNELIA, a.a.O., Art. 86 N 7

KOLLER CORNELIA, a.a.O., Art. 86 N 8 f

KOLLER CORNELIA, a.a.O., Art. 86 N 12

KOLLER CORNELIA, a.a.O., Art. 86 N 13

4.3 Beurteilung der Gemeingefährlichkeit

Artikel 75a Absatz 3 StGB bestimmt, dass Gemeingefährlichkeit dann anzunehmen ist, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt. Artikel 75a Absatz 1 StGB sieht sodann vor, dass die Frage der Gemeingefährlichkeit dann durch eine Kommission mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie beurteilt werden muss, wenn ein Delikt gemäss Artikel 64 Absatz 1 StGB vorliegt und die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit nicht selbst eindeutig beantworten kann. Steht eine bedingte Entlassung aus einer stationären Massnahme (verbunden mit einem Delikt im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB) oder aus einer ordentlichen Verwahrung zur Diskussion, so sollte die genannte Kommission zwingend beigezogen und zwingend das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen eingeholt werden. Diese Auslegung des Gesetzes ist indessen unter Experten umstritten und die Praxis nicht in allen Kantonen einheitlich. Mit einer Klarstellung des Gesetzes soll diese Unsicherheit und Ungleichheit in der Rechtsanwendung beseitigt werden⁶¹.

Ebenso zwingend ist in diesen Fällen eine unabhängige sachverständige Begutachtung. Vollzugslockerungen aus einer lebenslänglichen Verwahrung sind grundsätzlich nicht möglich. Daher stellt sich hier die Frage der Risikoeinschätzung und der Rückfallprognose nicht. Eine bedingte Entlassung aus einer lebenslänglichen Verwahrung kommt nur dann in Betracht, wenn der Täter infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem anderen Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt.

4.4 Prognostik und Deliktorientierung

Die gesetzliche Vorgabe, dass die zuständigen Behörden Risiken einschätzen und Prognosen über künftiges Verhalten formulieren müssen, ist sehr anspruchsvoll und bedingt spezielles Wissen und Erfahrung. Die Erfüllung dieser Vorgabe hat in den letzten knapp zwanzig Jahren eine vollständig andere Bedeutung erhalten. Ein wesentlicher Ausgangspunkt für beide Entwicklungen war das Tötungsdelikt «Zollikerberg» im Kanton Zürich im Jahre 1993. Einerseits wurde realisiert, dass es für die Einschätzung von Risiken und für die Formulierung von Prognosen Hilfsmittel, also Instrumente braucht, welche die Entscheidungsfindung unterstützen. Zuvor gab es diese nicht, beziehungsweise sie gelangten nicht zur Anwendung. Andererseits wurde erkannt, dass es nicht ausreicht, sich erst zum Zeitpunkt einer Vollzugsentscheidung mit risikorelevanten Faktoren eines Täters auseinanderzusetzen. Vielmehr hat sich der gesamte Vollzug einer Sanktion an der Delinquenz eines Täters und den dafür massgeblichen Ursachen auszurichten.

4.4.1 Prognostik

In den vergangenen rund fünfzehn Jahren ist die Prognostik ein wesentlicher Bestandteil der forensischen Psychiatrie geworden. Der Bedarf an professionellen Risikobeurteilungen ist markant gestiegen. Prognostische Einschätzungen haben eine hohe prakti-

Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes [Änderungen des Sanktionenrechts] vom 4. April 2014; BBI **2012** 4740 und 4749

sche Relevanz und bilden die Grundlagen für verschiedenste Entscheide der Gerichte oder der Vollzugsbehörden. Prognosen beschreiben individuelle Risikodispositionen. Sie beinhalten eine möglichst genaue Erfassung aller risikorelevanten Merkmale einer Persönlichkeit. Je genauer diese erfasst werden, desto zuverlässiger können Aussagen über das künftig zu erwartende Verhalten getroffen werden. Heute existieren eine Reihe anerkannter Prognoseinstrumente zur Beurteilung des Rückfallrisikos bei Straftätern. Je nach Indikation und Fragestellung kommen verschiedene Instrumente zur Anwendung. Risikobeurteilungen und prognostische Einschätzungen kommen heute in einem breiten Spektrum zur Anwendung: Als fester Bestandteil von umfassenden Gutachten, als eigentliche Prognosegutachten, als Kurzgutachten oder im Rahmen von deliktpräventiven Therapien. Parallel zu dieser Entwicklung wird die Professionalisierung der Prognostik vereinzelt auch kritisiert. Es wird ihr fehlende Wissenschaftlichkeit und Ungenauigkeit vorgeworfen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Entwicklung der Prognostik zeigen jedoch ein anderes Bild. Die Voraussetzungen zur Qualitätsentwicklung von Vollzugsentscheidungen sind in den letzten Jahren deutlich verbessert worden. Auch vermochten die Kritiker bislang nicht, den Entscheidungsträgern bessere Lösungen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe zur Einschätzung von Risiken und Formulierung von Rückfallprognosen zu präsentieren.

4.4.2 Deliktorientierung

Die Arbeit im Justizvollzug war lange Zeit eher marginal auf die Delinquenz und das Deliktverhalten und somit auf die individuelle Risikodisposition eines Täters ausgerichtet. Ausdruck davon war beispielsweise die verschiedentlich anzutreffende Usanz, dass gewisse, mit einer verurteilten Person arbeitende Fachkräfte weder die deliktische Geschichte noch das Deliktverhalten kannten und mitunter bei ihrer Arbeit über keine oder nur mangelhafte Aktenkenntnisse verfügten. Damit wurden beispielsweise in Anstalten, Therapien oder in der Bewährungshilfe Faktoren nicht berücksichtigt und Erkenntnisse nicht gewonnen oder nicht weitergegeben, die gerade für die Entscheidungsinstanzen von grösster Wichtigkeit gewesen wären. Ein weiterer Aspekt der mangelnden Orientierung am deliktischen Verhalten und seinen Ursachen zeigte sich in der Art und Weise, wie Prognosen über künftiges Wohlverhalten formuliert wurden. So wurde beispielsweise mangels Wissen über deliktrelevante Faktoren einer verurteilten Person schwergewichtig auf das gute Verhalten im Vollzug abgestellt. Dies ist jedoch ein Faktor, welcher nach heutigen Erkenntnissen für die Rückfallprognose nicht entscheidend ist, kann das gute Verhalten doch auf einer bloss strategischen Anpassungsleistung beruhen.

Deliktorientierung bedeutet, dass das Delikt und das Tatverhalten im Fokus der Arbeit im Justizvollzug stehen sollten. Deliktorientierung beinhaltet die Fokussierung auf alle deliktrelevanten Verhaltensaspekte bei einer verurteilten Person. Insofern müssen sich die Ausgestaltung des Vollzugs einer Sanktion und die vorgenommenen Interventionen an den Rückfallrisiken und am Bedarf an entsprechender Unterstützung, Behandlung und Entwicklung ausrichten. Diese Prinzipien erhalten umso mehr Bedeutung, je schwerwiegender die Delinquenz einer Person ist und je länger die Einwirkungsmöglichkeiten des Justizvollzugs im konkreten Fall sind. Delikt- und somit Risikoorientierung sind nicht isolierte Prinzipien einzelner Beteiligter, sondern sie gelten für alle am Vollzug beteiligten Stellen: Vollzugsbehörden, Vollzugseinrichtungen, Therapieeinrichtungen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie für die Bewährungshilfe.

Delikt- bzw. Risikoorientierung sind somit zentrale Prinzipien und bei diesen geht es letztlich, unabhängig von Kanton, Amt oder Institution, immer wieder um die gleichen oder ähnlichen Themenbereiche. Es handelt sich namentlich um

- die Sammlung von relevanten Informationen;
- eine entsprechende Fallanalyse mit Risiko- und Ressourceneinschätzung;
- eine fallbezogene Vollzugskonzeption bzw. eine Interventionsplanung;
- · die Durchführung der Interventionen und die Evaluation ihrer Wirksamkeit.

Damit wird deutlich, dass Deliktorientierung zwangsläufig auch dazu führen muss, dass die am Vollzug beteiligten Stellen und Institutionen Klarheit über die Kernprozesse des Vollzugs, ihr Zusammenspiel, ihren Informationsfluss und nicht zuletzt ihre organisatorische Einbettung schaffen müssen.

In diesem Zusammenhang ist das seitens des Kantons Zürich initiierte Projekt «ROS – Risikoorientierter Sanktionenvollzug» beachtenswert. Mit dem Projekt ROS sollen erstmals in der Schweiz die gesamten Vollzugstätigkeiten aller am Vollzug beteiligten Fachinstanzen konsequent, im Sinne eines «roten Fadens», an den individuellen Risiken eines Verurteilten und an dem sich daraus ergebenen Interventionsbedarf ausgerichtet werden. Diese Ausrichtung wird, inhaltlich wie auch im Ablauf, mit entsprechenden Instrumenten gestützt (Falltriage, Risikoeinschätzung, Bedarfseinschätzung, Interventionsbedarf und -planung, Risikomonitoring).

Die Arbeit mit Hochrisikotätern und ihren Delikten sowie die Arbeit mit Instrumenten zur Risikoeinschätzung, Gutachten und Therapieberichten usw. bedingen spezielle Kenntnisse und Ausbildungen. Entsprechende Ausbildungen⁶² wurden entwickelt. Aufgrund des hohen Spezialisierungsbedarfs haben die Kantone Bern, Zürich und seit 2011 auch Aargau spezialisierte Einheiten geschaffen, welche sich aus Fachleuten der Vollzugsbehörde und Jurisprudenz wie auch der sozialen Arbeit und der Psychologie zusammensetzen.

4.5 Relevanz für die Berufsgruppen

Die Entwicklungen der Deliktorientierung und damit verbunden der Risikobeurteilung und des Risikomanagements sowie insbesondere der Prognostik haben die Anforderungen an die Professionalität der beteiligten Disziplinen markant verändert. Dies betrifft vorliegend die Anforderungen an Mitarbeitende in den Vollzugsbehörden, in der Bewährungshilfe sowie in der forensischen Psychiatrie oder Psychologie.

4.5.1 Vollzugsbehörde – vom administrativen Akt zum deliktorientierten Fallmanagement

Grundsätzlich war es schon seit der Einführung des StGB eine zentrale behördliche Aufgabe, Vollzugsentscheidungen zu treffen, welche sich auf prognostische Überlegungen stützen. Diese Entscheidungen waren oftmals, und sie sind es heute zum Teil in den Kantonen immer noch, auf verschiedene Instanzen aufgeteilt. Eine Einweisungsbehörde entschied über die Platzierung und andere Stellen, z. B. Anstaltsleitungen oder

⁶²

Mitarbeitende auf Stufe Departement, entschieden über Vollzugslockerungen und bedingte Entlassungen. Die vollzugsbehördlichen Aufgaben wurden lange Zeit als administrative Aufgaben verstanden. Dies hatte zur Folge, dass Vollzugsbehörden oder Stellen, welche entsprechende Entscheide zu fällen hatten, in einem hohen Masse von Einschätzungen anderer (Anstaltsleitungen, Therapeuten) abhängig waren. Diese Abhängigkeiten haben sich insbesondere durch die erhöhten Ansprüche in Bezug auf das Erkennen von deliktrelevanten Aspekten und der Einschätzung der Rückfallrisiken verstärkt. In der Regel wurden die fachlichen Kompetenzen und die personellen Ressourcen der Vollzugsbehörden nicht im erforderlichen Masse erhöht. Diese Umstände erschweren die Rolle der Vollzugsbehörde. Die grosse Verantwortung für Vollzugsentscheidungen stimmte oder stimmt oft nicht mit der geringen faktischen Steuerungskompetenz überein. Die hohe Abhängigkeit von Einschätzungen anderer (Gutachten, Urteil, Anstalt, Therapeuten) führt dazu, dass die Vollzugsbehörde für Entscheidungen verantwortlich ist, welche andere Stellen massgeblich präjudiziert haben.

Mit dem seit 2007 revidierten StGB manifestiert sich die veränderte Funktion und Bedeutung der Vollzugsbehörde auch im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (vgl. Art. 75a StGB). Vollzugsbehörden müssen von Gesetzes wegen in der Lage sein, Risiko- und Gefährlichkeitsbeurteilungen vorzunehmen und Entwicklungen zu erkennen, die eine Erhöhung des Rückfallrisikos darstellen können. Dies ist jedoch bei weitem keine rein administrative Aufgabe mehr. Heute wird die Aufgabe der Vollzugsbehörde daher in verschiedenen Kantonen als eine umfassende Fallmanagementaufgabe verstanden und die entsprechenden Stellen sind mit den dafür notwendigen Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet. Damit wird auch ersichtlich, dass relevante Fragen des Vollzugs nicht mehr eine isolierte Angelegenheit der Anstalten darstellen. Es ist festzustellen, dass die Rolle und die Stellung der Vollzugsbehörde heute in den Kantonen nach wie vor äussert unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Professionalisierung in Richtung deliktorientiertem Fallmanagement hat nicht jeder Kanton vollzogen. So wurden Vollzugsbehörden zu wenig in die Lage versetzt, sich auf Augenhöhe mit Gutachtern, Anstalten, Gerichten und Therapeuten auseinanderzusetzen. Auch gibt es nach wie vor keine spezifische Ausbildung für die Tätigkeit als Mitarbeiterin und Mitarbeiter in einer Vollzugsbehörde. Die Formulierung der entsprechenden Anforderungen sowie die Erarbeitung der dafür notwendigen speziellen Kompetenzen sind vollständig den Kantonen überlassen.

4.5.2 Bewährungshilfe – von der quasi-anwaltschaftlichen Unterstützung zur deliktorientierten Sozialarbeit

Die Bewährungshilfe verstand sich früher vermehrt als eine quasi-anwaltschaftliche Unterstützung für den Verurteilten und weniger als Teil des Vollzugs von Sanktionen. Dies führte dazu, dass die Bewährungshilfe vielerorts zwar als Auftragnehmerin der Vollzugsbehörden und Gerichte funktionierte, jedoch mehr oder weniger losgelöst vom Kontext der Justiz arbeitete. Dies führte nicht selten dazu, dass die Bewährungshilfe über (zu)wenig Informationen über einen Täter verfügte und diese oftmals auch gar nicht einforderte. Die Auftragsübergaben erfolgten regelmässig schriftlich und die Bewährungshilfe wurde erst zu einem sehr späten Zeitpunkt in die Fallplanung einbezogen. Wie bei den Vollzugsbehörden führte dies dazu, dass der Bewährungshilfe zwar viel Verantwortung übertragen wurde, diese aber nicht über die Informationen und Instrumente verfügte, um diese Verantwortung auch wirklich wahrnehmen zu können.

Heute wird die Bewährungshilfe in verschiedenen Kantonen zumindest als Teil des Justizvollzugs wie als Teil eines interdisziplinären Systems und als spezielle Disziplin der sozialen Arbeit verstanden. Damit wird auch erkannt, dass das Fallmanagement und somit der «rote Faden» der Deliktorientierung bei einer Übergabe an die Bewährungshilfe nicht einfach abgeschlossen ist bzw. neu definiert und aufgesetzt werden müsste. Die Bewährungshilfe muss ein Teil des Fallmanagements sein. Daher ist heute in verschiedenen Kantonen die Bewährungshilfe Teil der Justizvollzugs-Strukturen. In einzelnen Kantonen ist die Bewährungshilfe, aufgrund der engen und teilweise überlagernden Bezüge in den Kernprozessen, in der gleichen Organisationseinheit eingegliedert und untersteht damit der gleichen Leitung wie die Vollzugsbehörde. Die Kantone Zürich und Aargau unterscheiden denn auch strukturell nicht mehr zwischen Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe.

Wie für die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden gibt es auch für Mitarbeitende der Bewährungshilfen keine spezialisierten Ausbildungen. Schon längst ist erkannt, dass die Grundausbildung zur Sozialarbeiterin oder zum Sozialarbeiter heute für die spezialisierte Tätigkeit in der Bewährungshilfe nicht mehr genügt. Auch in diesem Bereich sind die Formulierung der Anforderungen an die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe wie auch die Erarbeitung der dafür notwendigen speziellen Kompetenzen den Kantonen überlassen und erfolgen, wie bei den Vollzugsbehörden, zu weiten Teilen «on-the-job».

4.5.3 Forensische Psychiatrie/Psychologie – von der generellen Krankheitsdiagnostik und -behandlung zur Spezialdisziplin

Die forensische Psychiatrie hat sich zu einem eigenständigen Fachgebiet entwickelt. Früher war die Meinung vorherrschend, dass sich die forensische Psychiatrie vorab auf das Vorliegen von Symptomen einer psychiatrischen Störung und deren Behandlung zu konzentrieren habe. Für die Einschätzung von Risiken sind jedoch nicht allein psychiatrische Störungen massgebend, bedeutend sind ebenso im Einzelfall vorhandene risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale. Krankheitsdiagnose und Rückfallprognose sind somit unterschiedliche Aufgaben und nur in Einzelfällen gibt es Überschneidungen. Risikorelevante Merkmale sind im Bereich des Justizvollzugs viel wichtiger als Diagnosen und Krankheitsbegriffe. Bei komplexen Risikoanalysen spielen Tatmuster-Analysen eine grosse Rolle. Die frühere forensische Psychiatrie hat risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale standardgemäss ausser Acht gelassen und sich einzig auf Krankheitsbilder konzentriert. Folge davon waren «blinde Flecken» in Bezug auf vorhandene Risiken und falsche Einschätzungen. So wurden beispielsweise unter dem vor 2007 geltenden Sanktionenrecht in der Regel nur geistig gestörte Täter verwahrt, d.h. nur solche mit einer Krankheitsdiagnose. Persönlichkeitsgestörte Täter mit einem sehr hohen Rückfallrisiko für schwere Straftaten wurden als solche oftmals nicht erkannt und erhielten endliche Strafen, aus welchen sie zwingend zu entlassen waren. Die StGB-Revision von 2007 ermöglichte aus diesem Grunde auch die Verwahrung persönlichkeitsgestörter Täter. Die Entwicklung der forensischen Psychiatrie hat auch die Konzepte und Inhalte der Therapien und Gutachten massgeblich verändert.

Die als Verein organisierte Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) hat zur Kontrolle der spezialisierten beruflichen Qualität und auch zur Sicherung dieser Qualität ein Curriculum zur Erlangung eines Zertifikats für Forensische Psychiatrie geschaffen. Dieses Zertifikat ist grundsätzlich auch Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der SGFP. Sodann sind Bestrebungen der SGFP im Gange, dass die forensische Psychiatrie und Psychotherapie als universitärer Schwerpunkttitel anerkannt

wird. Parallel dazu soll auch ein Schwerpunkttitel in forensischer Kinder- und Jugendpsychiatrie dazukommen. Dies sind zweifelsohne wichtige Entwicklungen. Auf der anderen Seite ist aber festzustellen, dass es seitens des Justizvollzugs nur in einzelnen
Kantonen Kriterien gibt, wer als forensischer Gutachter oder Therapeut zugelassen wird
(vgl. auch Ziff. 5. Begutachtung). Ein Problem besteht einerseits in der zu geringen Anzahl von entsprechenden Fachleuten. Andererseits gibt es seitens der Kantone, der
Konkordate oder der KKJPD keine Anstrengungen, spezifische Anforderungen zu definieren und Professionalisierungsbemühungen zu unterstützen. Dies führt dazu, dass
heute in der Schweiz Gutachten und Therapien nach wie vor von nicht spezifisch ausgebildeten Fachpersonen erstellt werden.

4.6 Deliktorientierte Therapie

Die Entwicklung der Deliktorientierung hat insbesondere auch im Bereich der Therapie zu einer Spezialisierung geführt. Deliktorientierung in einer Therapie bedeutet eine Fokussierung auf alle deliktrelevanten Verhaltensaspekte und somit auf die spezifischen Problemstellungen der Grundpersönlichkeit eines Täters mit dem Ziel der Verminderung von Rückfallrisiken. Deliktorientierte Therapietechniken zielen einerseits auf die Erhöhung der Steuerungsfähigkeit und andererseits auf die Verminderung der Deliktmotivation. Im Rahmen der deliktorientierten Therapie sind die Deliktrekonstruktion und die Deliktteilarbeit wichtige Elemente. Damit wird deutlich, dass diese therapeutische Arbeit Spezialkenntnisse und Spezialerfahrung benötigt. Dies ist jedoch weder allgemein anerkannt noch in der Praxis sichergestellt.

Eng verbunden mit der deliktorientierten Therapie ist die Qualität der Therapieberichte. Nach wie vor können Therapieberichte für die Entscheidungsfindung wenig brauchbare Grundlage sein, wenn sie letztlich einzig die Bestätigung liefern, dass eine Therapie am Laufen ist. Strafrechtlich relevante Therapiesettings sollten nicht nur der Deliktorientierung verpflichtet sein, sondern sollten auch aussagekräftige Therapieberichte generieren. Ein Therapiebericht sollte daher stets eine Risikobeurteilung mit einer differenzierten Prognose sowie Empfehlungen für das weitere Vorgehen enthalten. Dies ist jedoch nur vereinzelt standardisiert gegeben.

5 Begutachtung

Mit der Entwicklung der Deliktorientierung, der forensischen Psychiatrie sowie mit der erhöhten Sensibilität für Rückfallrisiken haben auch die strafrechtlichen Gutachten eine quantitativ wie qualitativ andere Bedeutung erhalten. Einerseits sieht das StGB die Einholung eines Gutachtens im Zusammenhang mit verschiedenen gerichtlichen Entscheiden wie auch vereinzelt für Vollzugsentscheidungen vor. Andererseits werden heute auch im Rahmen des Justizvollzugs zur Beurteilung von Therapiefortschritten und zur Einschätzung der Risiken im Hinblick auf allfällige Vollzugslockerungen Gutachten oder sogenannte Prognosegutachten eingefordert.

5.1 Gesetzliche Begutachtungspflichten

Die gesetzliche Pflicht zur Einholung eines Gutachtens fokussiert in erster Linie auf die richterliche Anordnung einer Sanktion oder deren Änderung bzw. deren Abschluss. In folgenden Fällen sieht das StGB die Einholung eines Gutachtens vor (Art. 56 Abs. 3 StGB):

Im Hinblick auf die Anordnung

- stationärer Massnahmen (Art. 59–61 StGB);
- ambulanter Behandlungen (Art. 63 StGB);
- einer Verwahrung (Art. 64 StGB);
- eine lebenslangen Verwahrung (Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB);

sowie im Hinblick auf die nachträgliche Anordnung

- einer therapeutischen Massnahme neben einer Strafe oder einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 65 Abs.1 StGB);
- einer Verwahrung (Art. 65 Abs. 2 StGB).

Sodann ist im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die bedingte Entlassung aus einer stationären Massnahme oder aus einer Verwahrung oder deren Aufhebung ein Gutachten einzuholen, sofern es sich um einen Täter handelt, welcher eine Tat gemäss Artikel 64 Absatz 1 StGB begangen hat (Art. 62d Abs. 2 StGB).

5.2 Standards für Gutachten

Der Inhalt eines Gutachtens ist gesetzlich nur in den Grundzügen vorgegeben. Gemäss Artikel 56 Absatz 3 StGB muss sich dieses zu Notwendigkeit und Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters (Bst. a), zu Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten (Bst. b) und zu Möglichkeiten des Vollzuges der Massnahme (Bst. c) äussern. Es ist auch dazu Stellung zu nehmen, ob und inwiefern andere sichernde Massnahmen auszuschliessen sind. Nach der Praxis des Bundesgerichts hat sich die sachverständige Person auch über die möglichen Wirkungen verschiedener Sanktionen und anderer Vorkehren vergleichend zu äussern⁶³. Hingegen ist insbesondere die Frage nach der Gefährlichkeit sowie der Erforderlichkeit einer Verwahrung keine rein medizinische, sondern diese muss vom Gericht beantwortet werden⁶⁴. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sich ein strafrechtliches Gutachten nicht nur zu den Risiken eines Täters und somit prognostisch zur Frage der Rückfallgefahr äussern muss. Festzustellen ist, dass das StGB den Gegenstand einer Begutachtung nicht auf die Diagnose und Behandlung von allfälligen Krankheiten einschränkt. Artikel 183 Absatz 1 StPO schreibt sodann vor, dass als sachverständige Personen natürliche Personen ernannt werden können, die auf dem betreffenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Darüber hinaus bestehen weder auf Bundesebene noch auf konkordatlicher, und mit einer Ausnahme (Kanton Zürich), auf Kantonsebene Standards in Bezug auf die in einem Gutachten zu beachtenden Aspekte und die anzuwendenden Instrumente. Somit bleibt die Besonderheit eines strafrechtlichen Gutachtens, Aussagen zur Risikodisposition und zur Rückfallprognose zu machen, in der Beliebigkeit der einzelnen Auftraggeber beziehungsweise der Auftragnehmer. Auch in Bezug auf die Person des Gutachters gibt es, abgesehen von der erwähnten Ausnahme, keine weiteren formulierten Standards. Auch wenn zwischenzeitlich weitgehend anerkannt ist, dass die Analyse von Ri-

HEER 2013, Art. 56 N 50 (mit Verweisen auf die entsprechenden Urteile des Bundesgerichts)

⁶⁴ HEER 2013, Art. 56 N 50

sikodispositionen und die Rückfallprognose eine Spezialisierung bedingen, so ist dies in der Praxis noch nicht realisiert. Zu beachten ist dabei, dass in der Schweiz, grob geschätzt, ein jährlicher Bedarf an ca. 5000 strafrechtlichen Gutachten besteht. Es gibt aktuell schlicht zu wenig ausgewiesene und als solche auch zertifizierte Fachleute, um dieses Volumen bewältigen zu können.

Der Kanton Zürich hat mit der Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (PPVG) vom 1./8. September 2010 eine Grundlage zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Gutachten geschaffen. Mit dieser Verordnung wurde ein Sachverständigenverzeichnis mit entsprechenden Eintragungsvoraussetzungen geschaffen. Die Eintragung ist an enge Voraussetzungen gebunden und erfolgt durch Entscheid einer kantonalen Fachkommission. Diese Fachkommission hat sodann einen Leitfaden zur Gutachtenserstellung formuliert. Dieser Leitfaden hat Empfehlungscharakter, aber er beinhaltet unter anderen die über die reine Krankheitsdiagnostik hinausgehenden deliktorientierten Elemente.

5.3 Fehlerquellen

Fehlende Standards für Gutachten wie für die Qualifikation des Gutachters und die in sehr unterschiedlichem Mass vorhandenen spezifischen Kenntnisse auf Seiten der Auftraggeber führen zu grossen qualitativen Unterschieden in den Gutachten. Dabei sind beispielsweise folgende qualitative Aspekte heute nicht überall im gleichen Masse sichergestellt:

- Statt einer alleinigen Anwendung aktuarischer Prognoseinstrumente, welche mit dem zu beurteilenden Fall nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen müssten für die Aufarbeitung des Deliktmechanismus und die Risikobewertung, allenfalls ergänzend, Instrumente zur Einzelfallanalyse zur Anwendung gelangen;
- Für die Risikoeinschätzung ist es entscheidend, alle in einem Einzelfall vorhandenen risikorelevanten Persönlichkeitsmerkmale vollständig und in ihrer Bedeutung angemessen zu identifizieren. Risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale sind nicht gleichzusetzen mit Symptomen einer psychiatrischen Störung. Krankheitsdiagnose und Prognose sind unterschiedliche Aufgaben. Beides müsste in einem Gutachten getrennt dargestellt und bewertet werden;
- Der Deliktmechanismus muss identifiziert und dargelegt werden. Der Deliktmechanismus ist das Verbindungsglied zwischen den spezifischen Persönlichkeitsmerkmalen eines Täters und den konkreten Tatmerkmalen. Die Klärung des Deliktmechanismus ist daher ein zentrales Element eines Gutachtens;
- Oft wird in Gutachten übersehen, dass der Zustand zum Tatzeitpunkt massgeblich ist und nicht eine abstrakte, vom Tatzeitpunkt unabhängige Diagnose. Dies bedeutet, ein Gutachten muss den Bezug zwischen Diagnose und Tat herstellen. Oft wird dies zu wenig deutlich herausgearbeitet;
- Ein Gutachten muss eine ausführliche Aktendarstellung beziehungsweise Aktenanalyse enthalten. Damit wird ein Gutachten fachlich nachvollziehbar und es ist erkennbar, welche Akten der Gutachter als relevant erachtet und als Beurteilungsgrundlage mitverwendet hat. Damit macht ein Gutachten auch deutlich, dass es sich nicht auf die Ausführungen des Täters abgestützt hat;
- Mangels entsprechendem Wissen auf Seite der Auftraggeber wurden und werden solche Unzulänglichkeiten denn auch meist nicht entdeckt. Für die Würdi-

gung eines Gutachtens ist es sodann notwendig, dass der Auftraggeber die mangelhaften von guten Gutachten unterscheiden kann. Damit kann eine allzu einseitige Abhängigkeit von den gutachterlichen Resultaten vermieden werden. Dies bedingt, dass auch der Auftraggeber die Relevanz deliktspezifischer Aspekte kennt und diese auch verstehen und einordnen kann. Die Qualität von Gutachten und Berichten (Therapiebericht, Führungsbericht u.a.) hängt aber auch vom Auftraggeber ab, d.h. von den Fragen zu risikorelevanten Faktoren, von den inhaltlichen Anforderungen, welche seitens der Auftraggeber im Einzelfall oder generell formuliert werden und schliesslich auch von der kritischen Würdigung der entsprechenden Resultate.

6 Gesetzliche Vorgaben der Kantone

6.1 Einleitung

Gemäss Artikel 123 Absatz 2 BV liegt die Zuständigkeit im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs grundsätzlich bei den Kantonen. Der Bund kann zwar auch Vorschriften zum Vollzug erlassen (Art. 123 Abs. 3 BV), jedoch hat er bisher von dieser Möglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht. Aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz ist die Regelung des Straf- und Massnahmenvollzugs meist von Kanton zu Kanton verschieden. Die folgenden Kapitel sollen einen Überblick über diese verschiedenen kantonalen Vorgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs geben.

6.2 Übersicht⁶⁵

Gegenwärtig verfügen elf Kantone über ein Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz. Es sind dies die Kantone Basel-Landschaft⁶⁶, Basel-Stadt⁶⁷, Bern⁶⁸, Graubünden⁶⁹, Luzern⁷⁰, Neuenburg⁷¹, Nidwalden⁷², Solothurn⁷³, Tessin⁷⁴, Waadt⁷⁵ und Zürich⁷⁶. Zudem hat der Kanton Freiburg ein Spezialgesetz über die Anstalten von Bellechasse erlassen⁷⁷. Die meisten dieser Gesetze sind relativ neu und wurden zwischen 2003 und 2010 erlassen, mit Ausnahme derjenigen von Freiburg (1996), Solothurn (1991) und Luzern (1957)⁷⁸.

Für eine detaillierte Liste der rechtlichen Grundlagen der Kantone (inkl. Nummern der Erlasse), siehe

Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 21. April 2005 (StVG BL)

Gesetz über den Vollzug der Strafurteile vom 13. Dezember 2007 (StVG BS)

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (SMVG BE)

Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009 (JVG GR)

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. Juni 1957 (SMVG LU)

Loi sur l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures pour les personnes adultes du 27 janvier 2010 (LPMPA NE)

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Oktober 2006 (StVG NW) und Gesetz über das kantonale Gefängnis vom 25. Oktober 2006 (GefG NW)

Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991 (Vollzugsgesetz SO)

Legge sull'esecuzione delle pene e delle misure per gli adulti del 20 aprile 2010 (LEPMA TI)

Loi sur l'exécution des condamnations pénales du 4 juillet 2006 (LEP VD)

Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJVG ZH)

Gesetz über die Anstalten von Bellechasse vom 2. Oktober 1996 (GBellechasse FR)

Das luzernische Gesetz wurde aber 2006 grundlegend revidiert

Diejenigen Kantone, die über ein Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz verfügen, sehen einzelne Aspekte des Vollzugs zusätzlich und teils auch ausschliesslich auf Verordnungsstufe vor. In den Kantonen, die den Vollzug hauptsächlich auf Verordnungsstufe regeln, sind einzelne, den Vollzug betreffende Bestimmungen auf Gesetzesebene zu finden, z. B. in Einführungsgesetzen zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁷⁹. In fast allen Kantonen enthalten auch die Hausordnungen der Gefängnisse und Anstalten oft wichtige Bestimmungen zum Straf- und Massnahmenvollzug.

Dreizehn Kantone regeln den Straf- und Massnahmenvollzug hauptsächlich durch eine oder mehrere Verordnungen. Es sind dies die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Genf, Glarus, Jura, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis und Zug. Einzig der Kanton Appenzell Innerrhoden verfügt weder über ein Gesetz noch über eine Verordnung, welche speziell den Straf- und Massnahmenvollzug betrifft. Bestimmungen zum Vollzug finden sich dort hauptsächlich in Standeskommissionsbeschlüssen.

6.3 Anstehende Revisionen

Zurzeit stehen in vier Kantonen grundlegende Änderungen der Gesetzgebung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs an. Einerseits beabsichtigen die Kantone Luzern und Solothurn, ihre bestehenden Vollzugsgesetze grundlegend zu ändern⁸⁰. Andererseits sind in zwei Kantonen, in denen der Vollzug heute noch auf Verordnungsstufe geregelt ist, Straf- und Massnahmenvollzugsgesetze vorgesehen: Das Parlament des Kantons Jura hat Anfang Oktober 2013 zwei Gesetze zum Straf- und Massnahmenvollzug angenommen⁸¹, und im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird über den Entwurf eines neuen Justizvollzugsgesetzes beraten, welches voraussichtlich 2015 in Kraft treten soll⁸².

6.4 Straf- und Massnahmenvollzugsgesetze

Es ist angesichts der sechsundzwanzig verschiedenen kantonalen Regelungen schwierig, eine übersichtliche Darstellung aller kantonalen Grundlagen zu erstellen. Im Folgenden wird daher nur auf diejenigen Kantone genauer eingegangen, die über ein Vollzugsgesetz oder zumindest über einen Entwurf eines solchen Gesetzes verfügen. Ein Vergleich soll zeigen, welche Themen in diesen Gesetzen behandelt werden und wie detailliert diese dargestellt sind. Bei den neueren Gesetzen bzw. Entwürfen soll aufgezeigt werden, ob sich Gemeinsamkeiten bezüglich der Regelungsbreite und Regelungsdichte abzeichnen.

Ein allgemeiner Vergleich der Inhalte der Vollzugsgesetze zeigt bereits, dass diese Gesetze sehr verschieden sein können. Einige sind eher summarisch, wie jene der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Tessin und Waadt. Diese enthalten vorwiegend Bestimmungen zur Zuständigkeit im Bereich des Vollzugs oder einzelne Ausführungsbe-

Luzern, Gesetz über den Justizvollzug, Entwurf (E-JVG LU); Solothurn, Gesetz über den Justizvollzug, Entwurf (E-JUVG SO)

⁷⁹ Siehe Anhang 1

Loi sur l'exécution des peines et mesures du 2 octobre 2013 (LEPM JU) und Loi sur les établissements de détention du 2 octobre 2013 (LEtabl JU)

Gesetz über den Justizvollzug, Entwurf vom 19. März 2013 (E-JVG AR)

stimmungen zum Strafgesetzbuch. Demgegenüber gibt es Kantone, die über umfassende Regelungen auf Gesetzesebene verfügen, u.a. die Kantone Bern, Graubünden oder Neuenburg. In diesen Gesetzen werden neben den Zuständigkeiten z. B. auch der ganze Ablauf des Vollzugs sowie die Rechte und Pflichten der Eingewiesenen detailliert geregelt. In fast allen Kantonen werden die Vollzugsgesetze zudem durch eine oder mehrere Verordnungen ergänzt.

Nachfolgend sollen die bestehenden kantonalen Vollzugsgesetze sowie die fünf neuen Gesetzesentwürfe in Bezug auf zwei Themen, die im Vollzug von besonderer Bedeutung sind, genauer verglichen werden. Es sind dies einerseits Bestimmungen zu Zwangsmassnahmen (insbesondere Zwangsernährung und Disziplinarwesen) und andererseits Themen im Bereich der Sicherheit und Risikoabsicherung (Bestimmungen zu gefährlichen Straftätern, Zuständigkeit und Bedingungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen wie Urlaub, Arbeits- und Wohnexternat und bedingte Entlassung).

6.5 Zwangsmassnahmen

Die meisten Kantone regeln zumindest einen Teil der Zwangsmassnahmen detailliert auf Gesetzesebene. Besonders ausführlich ist dieser Bereich, insbesondere die Zwangsernährung, im Gesetzesentwurf des Kantons Luzern dargestellt⁸³.

6.5.1 Zwangsernährung

§ 37 E-JVG LU bestimmt, wie bei einem Hungerstreik vorzugehen ist und wer eine Zwangsernährung unter welchen Bedingungen anordnen kann. Dies ist eine Neuerung gegenüber dem aktuell geltenden Gesetz, welches keine Bestimmungen zu diesem Thema vorsieht. Auch das neue jurassische Gesetz enthält eine detaillierte Regelung der Zwangsernährung⁸⁴. Die Bestimmungen der Kantone Luzern und Jura unterscheiden sich insofern von anderen kantonalen Regelungen, als sie das Vorgehen vor der Anordnung einer Zwangsernährung gesetzlich festhalten (z. B. Essen anbieten oder über Risiken informieren)⁸⁵. Aber auch in Bern, Neuenburg, Graubünden und dem neuen Entwurf des Kantons Solothurn ist die Zwangsernährung im Gesetz vorgesehen⁸⁶. Die Wortlaute dieser Artikel sind fast identisch.

Im Kanton Freiburg sind zwar die Grundprinzipien im Bereich der Zwangsmassnahmen geregelt, jedoch wird nicht speziell auf die Zwangsernährung eingegangen⁸⁷. Auch der den Hungerstreik betreffende Artikel 28 E-JVG AR ist sehr summarisch und lässt Details zum Vorgehen bei einem Hungerstreik offen. Die Zwangsernährung ist in den Kantonen Basel-Landschaft, Nidwalden, Waadt und Zürich weder auf Gesetzes- noch auf

⁸³ § 23 - 37 E-JVG LU

Art. 40 LEtabl JU

In der Praxis wird dies aber auch in anderen Kantonen gemacht, vgl. BAECHTOLD 2009, a.a.O., Ziff. 5.11, N 153

Art. 62 SMVG BE; Art. 27 JVG GR; Art. 91 LPMPA NE; § 27 i.V.m. § 6 Abs. 2 lit. d) E-JUVG SO. Das aktuell geltende Vollzugsgesetz SO regelt die Zwangsernährung nicht

Art. 24- 26 G Bellechasse FR. Die Zwangsmassnahmen werden gemäss Art. 26 des Gesetzes vom Staatsrat geregelt

Verordnungsstufe geregelt. Einzig in den Kantonen Basel-Stadt und Tessin⁸⁸ ist sie in einer Verordnung geregelt. In Zürich gibt es aber diesbezüglich eine Richtlinie⁸⁹.

6.5.2 Disziplinarwesen

Mit Ausnahme von drei Kantonen regeln alle Kantone, die über ein Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz verfügen, das Disziplinarwesen auf Gesetzesstufe. Neuenburg, Nidwalden und Zürich weisen dabei eine sehr ausführliche Regelung des Themas auf, indem die Zuständigkeit, die Disziplinartatbestände, die Disziplinarsanktionen und der Rechtsschutz beschrieben sind⁹⁰. Die anderen Gesetze und Gesetzesentwürfe enthalten zwar Bestimmungen zum Disziplinarrecht, regeln aber nicht immer alle der vier oben erwähnten Aspekte oder stellen diese nicht gleich detailliert dar⁹¹. In vielen Kantonen werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Disziplinarrecht durch Regeln auf Verordnungsstufe ergänzt⁹².

Von den Kantonen, die über ein Vollzugsgesetz verfügen, regeln nur die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Tessin dieses Thema nicht auf Gesetzesebene. Im Kanton Tessin finden sich solche Bestimmungen aber in Verordnungen⁹³.

6.6 Sicherheit und Risikoabsicherung

Die Themen Sicherheit und Risikoabsicherung sind in den kantonalen Vollzugsgesetzen ebenfalls unterschiedlich detailliert geregelt. Einige Kantone gehen beim Thema Vollzugslockerungen vorwiegend auf die Zuständigkeiten für die Gewährung ein, ohne die Voraussetzungen und Modalitäten der Gewährung ausführlich auf Gesetzesebene zu beschreiben⁹⁴, während andere zumindest einzelne Arten von Vollzugslockerungen detaillierter regeln. Bezüglich der geprüften Punkte (Urlaubsgewährung, Arbeits- und Wohnexternat, bedingte Entlassung, gefährliche Straftäter) sind grosse Unterschiede zwischen den kantonalen Gesetzen festzustellen.

Im Bereich der Urlaubsgewährung regelt z. B. der Kanton Bern nur die Zuständigkeit und die Voraussetzungen aber kaum die Modalitäten des Urlaubs⁹⁵.

Basel-Stadt, § 31^{bis} Verordnung über das Untersuchungsgefängnis vom 14. November 2000; Tessin, Art. 23 Regolamento delle strutture carcerarie del Cantone Ticino del 15 dicembre 2010, wobei auch dieser Artikel eher summarisch ist

Richtlinien betreffend Vorgehen bei Hungerstreik in den Vollzugseinrichtungen des Amtes für Justizvollzug vom 17. September 2012

⁹⁰ Art. 93- 97 und 104 LPMPA NE; Art. 43- 51 GefG NW; § 23b- 23d StJVG ZH

Vgl. Art. 75 - 79 SMVG BE; Art. 29 - 35 GBellechasse FR; Art. 37 - 43 JVG GR; § 33 - 37 Vollzugsgesetz SO und § 33 - 35 i.V.m. § 7 Abs. 2 lit. c) E-JUVG SO; Art. 24 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 34 - 38 LEP VD; Art. 29 - 36 E-JVG AR; § 38 - 41 E-JVG LU, während das aktuell geltende SMVG LU das Disziplinarwesen nicht regelt (vgl. §287quinquies SMVG LU); Art. 60 - 66 LEtabl JU

Vgl. z. B. Art. 123- 129 Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Mai 2004 (SMVV BE), Art. 102 - 107 Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 22. Dezember 2009 (JVV GR), Art. 60- 64 Arrêté sur l'application et exécution des peines et des mesures pour les personnes adultes du 9 mars 2011 (APMPA NE) oder §152- 166 Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV ZH). Vgl. auch Waadt, Règlement du 26 septembre 2007 sur le droit disciplinaire applicable aux détenues avant jugement et aux condamnés (wird zurzeit aber revidiert)

Art. 47 - 53 Regolamento sull'esecuzione delle pene e delle misure per gli adulti del 6 marzo 2007 und Art. 83 - 85 Regolamento delle strutture carcerarie del Cantone Ticino del 15 dicembre 2010

Vgl. z. B. § 6 StVG BL; § 3 StVG BS; Art. 26 LPMPA NE, insbesondere lit. g) - m); Art. 19 Abs. 1, 21 Abs. 2 und 3, 22, 25, 26, 29 Abs. 1 und Art. 32 LEP VD; Art. 10, insbesondere lit. h) - j) LEPMA TI

Art. 54 SMVG BE

Artikel 18 StVG NW regelt die Zuständigkeit für die Gewährung von Urlaub, für die Bedingungen wird aber auf das StGB und die Richtlinien des Konkordates verwiesen. Ähnlich wird auch in den Kantonen Jura, Neuenburg und Solothurn auf die Konkordatsrichtlinien, bzw. auf Bundesrecht verwiesen oder Bundesrecht wiederholt⁹⁶. Der Entwurf des Kantons Solothurn verweist grundsätzlich auf die Hausordnungen der Anstalten⁹⁷. Im Kanton Tessin ist die Urlaubsgewährung nicht im Gesetz geregelt, dafür wurde eine Spezialverordnung zu diesem Thema erlassen⁹⁸.

Regeln zu Arbeits- und Wohnexternaten findet man nur in wenigen kantonalen Gesetzen. Hauptsächlich werden die Bestimmungen des StGB wiederholt oder es wird auf Konkordatsrichtlinien verwiesen⁹⁹. Auch die bedingte Entlassung ist in den Kantonen kaum auf gesetzlicher Ebene geregelt. Einzig in den Vollzugsgesetzen der Kantone Tessin und Waadt und im Entwurf des Kantons Solothurn ist die Zuständigkeit in diesem Bereich festgelegt¹⁰⁰ und § 291 – 295 des aktuellen SMVG LU regeln den Ablauf der Gewährung der bedingten Entlassung.

In den Gesetzen der Kantone Freiburg, Graubünden, Solothurn und Zürich sowie im Gesetzesentwurf des Kantons Luzern ist wenig zu den Themen Urlaub, bedingte Entlassung und Arbeits- und Wohnexternat vorgesehen. Wie bei den Zwangsmassnahmen werden einzelne Themen auf Verordnungsstufe geregelt bzw. ergänzt¹⁰¹. Meist wird aber auch dort für detaillierte Bestimmungen auf das Bundesrecht oder die Richtlinien der jeweiligen Konkordate verwiesen.

Bezüglich der Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern kann Artikel 9 E-JVG AR als ausführliche Gesetzesbestimmung erwähnt werden. Der Artikel geht auf die Zuständigkeit sowie die Kriterien der Beurteilung ein. Er regelt die Gewährung von Urlaub und anderen Vollzugslockerungen von gemeingefährlichen Straftätern¹⁰². Die Gesetze der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Luzern, Neuenburg, Tessin und Waadt enthalten Bestimmungen zur Errichtung, Zuständigkeit und Organisation der Fachkommission für gefährliche Straftäter¹⁰³, während in anderen Kantonen Regeln zur Gemeingefährlichkeit auf Verordnungsstufe zu finden sind¹⁰⁴. Einzelne Kantone haben separate Verordnungen oder Reglemente zu diesem Thema erlassen¹⁰⁵, im Kanton Zürich be-

98 Regolamento relativo alla concessione di congedi ai condannati adulti e ai giovani adulti del 25 settembre 2008

⁹⁶ Art. 53 LEtabl JU; Art. 79 LPMPA NE; § 29 Vollzugsgesetz SO. Vgl. auch BAECHTOLD 2009, a.a.O., Ziff. 5.10.5, N 135

⁹⁷ § 20 und 21 E-JUVG SO

⁹⁹ Art. 40 und 41 LPMPA NE; Art. 35 SMVG BE; Art. 74 LEtabl JU; Art. 21 Abs. 2 lit. d) LEP VD

Insbesondere Art. 22, 25, 26 und 32 LEP VD; Art. 19 lit. i) und j) LEPMA TI; § 6 Abs. 2 lit. b) E-JUVG SO

So z. B. Art. 72-76 und 122 SMVV BE; Art. 43 - 53 JVV GR; Art. 35-36, 53-66 und 58 APMPA NE; § 45, 53, 56, 61-70, 82 und 84 JVV ZH

Vgl. auch Art. 7 Abs. 2 des Entwurfs betreffend Mitteilung der Gemeingefährlichkeit an das zuständige Departement

^{§ 12} StVG BL; § 11 StVG BS; Art. 5 LEPM JU; § 287^{ter} SMVG LU, während der neue Gesetzesentwurf keine ähnliche Bestimmung enthält; Art. 20-22 LPMPA NE; Art. 13 und 14 LEPMA TI; Art. 15, 19 Abs. 2, 21 Abs. 4, 22 Abs. 1 lit. c) und Abs. 2 lit. c) LEP VD

Art. 122 SMVV BE; insbesondere Art. 53 JVV GR; § 62^{bis} Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 5. November 1991 (SVV SO); § 70 JVV ZH

Vgl. Freiburg, Verordnung vom 12. Dezember 2006 über die beratende Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit; Waadt, Règlement du 2 avril 2008 sur la Commission interdisciplinaire consultative concernant les délinquants nécessitant une prise en charge psychique; Neuenburg, Règlement de fonctionnement de la commission de dangerosité du 22 mars 2007

steht diesbezüglich eine Weisung¹⁰⁶. Auch für die Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern wird oft auf die Konkordatsrichtlinien verwiesen.

6.7 Fazit zu den gesetzlichen Vorgaben der Kantone

Knapp die Hälfte der Kantone verfügt mittlerweile über ein Spezialgesetz zum Straf- und Massnahmenvollzug oder sieht ein solches vor. Jedoch sind diese Gesetze sowohl in Bezug auf die Anzahl der geregelten Punkte als auch in Bezug auf die Tiefe dieser Regelungen oft sehr unterschiedlich. Bestimmungen zu den geprüften Punkten (Zwangsernährung, Disziplinarwesen, Sicherheit und Risikoabsicherung bei Vollzugsöffnungen) sind grundsätzlich in allen Kantonen zu finden, jedoch nicht immer gleich detailliert und oft auf verschiedenen Stufen (Gesetz, Verordnung, Hausordnungen der Anstalten). Zudem verweisen die kantonalen Grundlagen insbesondere im Bereich der Vollzugslockerungen für ausführliche Regelungen oft auf die Konkordatsrichtlinien.

Auch die neueren Gesetze und Gesetzesentwürfe unterscheiden sich immer noch bedeutend. Einige, wie jene der Kantone Jura, Luzern und Neuenburg sind vor allem im Bereich der Zwangsernährung und des Disziplinarrechts relativ ausführlich. Im Vergleich dazu sehen z. B. die Gesetze der Kantone Basel-Stadt und Tessin nichts zu diesen Themen vor. Insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Risikoabsicherung bei Vollzugslockerungen ist festzustellen, dass auch die neuen Gesetze und Entwürfe diese Themen nur partiell regeln und diesbezüglich auf kantonale Weisungen, Hausordnungen oder auf die Richtlinien der Konkordate verweisen.

7 Organisation des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz

7.1 Aufgabenteilung Bund – Kantone

Artikel 123 BV regelt die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Strafrechts. Gemäss Absatz 1 ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts Sache des Bundes. Für den Straf- und Massnahmenvollzug sind gemäss Absatz 2 die Kantone zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Absatz 3 ermächtigt sodann den Bund, Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug zu erlassen und den Kantonen Beiträge zu gewähren:

- für die Errichtung von Anstalten;
- für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

Ergänzt beziehungsweise verdeutlicht wird diese festgelegte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen durch das Strafgesetzbuch. Das StGB enthält nebst den Regelungen der Sanktionen nur einige grundsätzliche Bestimmungen zur Durchführung von Strafen und Massnahmen. So verpflichtet Artikel 372 Absatz 1 StGB die Kantone zum Vollzug der von ihren Gerichten ausgefällten Strafen. Artikel 372 Absatz 3 StGB verpflichtet die Kantone zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges strafrechtlicher

Weisung vom 8. März 2011 betreffend Erfassung und Beurteilung von Rückfallrisiko und Gefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Amtes für Justizvollzug

Sanktionen. Die Artikel 375 bis 377 StGB legen sodann explizit die Pflicht der Kantone zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit, zur Einrichtung der Bewährungshilfe und zum Bau und Betrieb der notwendigen Anstalten fest.

7.2 Rolle des Bundes

Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen sowie aufgrund des weitgehenden Verzichts des Bundes, seine Kompetenz zum Erlass von Vorschriften zu nutzen, ist die Rolle des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug nicht umfassend. Sie beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

Oberaufsicht: Der Bund ist gemäss Artikel 49 Absatz 2 BV in Verbindung mit Artikel 186 Absatz 4 BV verpflichtet, über die Einhaltung bundesrechtlicher Vorschriften durch die Kantone zu wachen. Diese Oberaufsichtspflicht wird sehr zurückhaltend ausgeübt: Der Bund schreitet nur ein, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- es steht eine Verletzung von Bundesrecht in Frage;
- es handelt sich nicht um einen Einzelfall, sondern um einen allgemeinen Missstand, der viele Personen betreffen kann, und
- dem Betroffenen stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung.

Gestützt auf Artikel 123 Absatz 3 BV kann der Bund im Strafvollzug gesetzgeberisch tätig werden. Die verfassungsmässige Grundlage für ein umfassendes Strafvollzugsgesetz oder für ein entsprechendes Rahmengesetz ist gegeben.

Beitragswesen: Im Bereich des Beitragswesens (Bau- und Betriebsbeiträge, Modellversuche) hat der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung der Beiträge im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341) sowie den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Diese finanzielle Unterstützung des Bundes hat das Einhalten von gesetzten Standards beim Bau von Einrichtungen zum Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie auch beim Betrieb von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene überhaupt erst möglich gemacht. Darüber hinaus hat die Unterstützung des Bundes für Neuentwicklungen im Straf- und Massnahmenvollzug in den Kantonen wichtige neue und heute etablierte Konzepte und Vollzugsformen intensiv gefördert (z. B. Gemeinnützige Arbeit, Halbgefangenschaft, Gruppenvollzug, Electronic Monitoring, risikoorientierter Strafvollzug). Allerdings hat der Bund nebst dem Beitragswesen bisher auf die Organisation und die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs keinen Einfluss genommen, der normativ über die Regelung im Strafgesetzbuch hinaus zielt.

7.3 Verantwortung der Kantone

Die verfassungsmässige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie der Auftrag zum Vollzug von Strafurteilen haben für die Kantone folgende Konsequenzen:

Im Bereich der Rechtsetzung legt das Schweizerische Strafgesetzbuch nur die Sanktionen sowie einige Vollzugsgrundsätze fest. Die Rechtsetzung zur eigentlichen Durchführung der Sanktionen ist zu weiten Teilen Angelegenheit der Kantone.

Umsetzung der vollzugsrechtlichen Rahmenbestimmungen: Die Kantone haben sicherzustellen, dass die im Strafgesetzbuch vorgegebenen Grundsätze, die internationalen Empfehlungen für die Durchführung von Freiheitsstrafen und Massnahmen nicht nur normativ, sondern auch praktisch umgesetzt werden.

Vollzugsverantwortung, Infrastruktur und Organisation: Die Kantone sind verpflichtet, die für den Vollzug notwendigen Anstalten und Dienste (Vollzugsbehörde, Bewährungshilfe) bereitzustellen. Der Bund schreibt nicht vor, mit welchen Organisationsstrukturen diese Aufgaben zu lösen sind. Die Kantone sind somit in der Organisation autonom. Dadurch entstehen strukturelle Lösungen, die den unterschiedlichen Grössen der Kantone Rechnung tragen. Zur Pflicht des Vollzugs von Urteilen gehört auch die vollzugsbehördliche Tätigkeit, d.h. sämtliche konkreten Entscheidungen in den einzelnen Vollzugsfällen (z.B. die konkreten Risikoeinschätzungen zu einer bestimmten Person in der jeweiligen Vollzugssituation).

7.4 Nationale Zusammenarbeit

Da die Organisation und die Durchführung des Vollzugs umfassend in der Kompetenz der Kantone liegt, gibt es auf politischer wie auch auf fachlicher Ebene verschiedene Strukturen, welche die horizontale Zusammenarbeit zwischen den Kantonen auf gesamtschweizerischer Ebene gewährleisten sollen.

7.4.1 Konferenz der Kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

Die KKJPD bezweckt die Zusammenarbeit der Kantone unter sich, mit dem Bund und mit anderen wichtigen Organisationen auf dem Gebiet des Justiz- und Polizeiwesens. Die KKJPD trifft sich zweimal jährlich zu Plenarversammlungen. Die Geschäfte der KKJPD werden durch seine Kommission für Strafvollzug und Anstaltswesen, den sogenannten Neunerausschuss, vorbereitet. Dieser befasst sich als ständige Kommission der KKJPD mit allen Fragen von interkantonaler Bedeutung. Auch der Neunerausschuss trifft sich zweimal jährlich.

Unter der Verantwortung oder aufgrund der Initiative der KKJPD (bzw. des Neunerausschusses) werden folgende gesamtschweizerische Strukturen betrieben bzw. Projekte durchgeführt oder mitgetragen:

Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal: Da es über die Möglichkeiten der einzelnen Kantone hinausgehen würde, eigene Ausbildungslehrgänge für das Personal der Strafanstalten anzubieten, haben sich alle Kantone in einer Stiftung zusammengeschlossen und betreiben gemeinsam in Freiburg das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal.

Anstaltsplanung Schweiz: Nachdem das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz seit Jahren, in unterschiedlichen zeitlichen Abständen, eine Arbeitsgruppe zur innerkonkordatlichen Anstaltsplanung (AP) einsetzte, wurden im Sommer 2010 die vorberatenden Gremien beauftragt, die AP 2006 grundlegend zu überarbeiten. Die Überarbeitung sollte sich schwerpunktmässig zwar auf das eigene Konkordat beziehen, jedoch vermehrt auch überkonkordatliche Aspekte einbeziehen. In der Arbeitsgruppe arbeiten daher auch Vertreter des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats, des Konkordats der Lateinischen Schweiz sowie des Bundesamtes für Justiz mit. Dieser Planungsbericht

wurde Ende 2011 vom Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz genehmigt und anschliessend den anderen beiden Konkordaten vorgelegt. In der Folge setzte der Neunerausschuss eine ständige Kommission «Anstaltsplanung Schweiz» ein. Diese Kommission hat im Februar 2014 den neusten Bericht dem Neunerausschuss vorgelegt.

Arbeitsgruppe «Unterbringung von Gefangenen mit psychischen Störungen/Krankheiten (Art. 59 Abs. 3)»: Der Neunerausschuss hat am 2. Februar 2012 beschlossen, für die Fragen der Unterbringung, Behandlung und Betreuung psychisch gestörter Straftäter eine Untergruppe der Arbeitsgruppe Anstaltsplanung zu bilden. Dabei wurden auch die Gesundheitsdirektorenkonferenz und die Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte eingeladen, in der Untergruppe mitzuwirken. Die Arbeitsgruppe wurde mit Vertretern und Vertreterinnen der Vollzugseinrichtungen, der Ärzteschaft sowie des Bundesamtes für Justiz zusammengesetzt. Am 12. August 2012 nahm die Arbeitsgruppe ihre Arbeit auf. In der Zwischenzeit wurden Standards für die Betreuung und Behandlung von Inhaftierten mit psychischen Erkrankungen erarbeitet.

Bildung im Strafvollzug: Auf Initiative der DROSOS-Stiftung wurde, in enger Zusammenarbeit mit der KKJPD und dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk der Zentralschweiz das Projekt Bildung im Strafvollzug gestartet. Die DROSOS-Stiftung hat die Finanzierung der Projektphase vollumfänglich übernommen. Seit 1. Januar 2011 ist die Basisbildung für Insassen und Insassinnen eine feste Einrichtung des schweizerischen Strafvollzugs. Deren Finanzierung (seit 2011 Deutschschweiz, seit 2012 zusätzlich Westschweiz) und die etappierte Erweiterung der Basisbildung auf siebenundzwanzig Konkordatsanstalten bis Ende 2015 wurden von der KKJPD beschlossen.

Santé Prison Suisse (SPS) - der Fachrat für Gesundheitsfragen im Justizvollzug: Die KKJPD hat in Kooperation mit der Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Frühjahr 2013 Empfehlungen für die gesamtschweizerische Harmonisierung der Gesundheitsversorgung im Justizvollzug verabschiedet. Die Empfehlungen wurden von den Kantonen und den Bundesbehörden in intensiver Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der Praxis erarbeitet. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit wurde ein Fachrat mit zwölf Mitgliedern der Kantone und des Bundes eingesetzt, welcher sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern des Justizvollzugs (Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug, Leiterinnen und Leiter der Institutionen des Freiheitsentzugs der Schweiz, Bundesamt für Justiz) und des Gesundheitswesens (Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz, Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte, Forum der Gesundheitsdienste des schweizerischen Justizvollzugs, Bundesamt für Gesundheit) zusammensetzt. So wurde erstmals eine gesamtschweizerische Struktur geschaffen, welche das Thema Gesundheit im Strafvollzug zwischen allen spezifischen Einrichtungen koordiniert und als Ansprechpartner für sämtliche Fragen in diesem Bereich fungieren soll. Konkret strebt SPS einen Zustand an, in dem:

- 1. für alle Betroffenen und Beteiligten gesamtschweizerisch einheitliche Informationen zu allen gesundheitsrelevanten Themen im Justizvollzug verfügbar sind;
- 2. schweizweit bezüglich der Gesundheitsversorgung im Justizvollzug einheitliche medizinische, ethische und organisatorische Standards angewendet werden;
- 3. ein ständiger interdisziplinärer Dialog unter Einbezug aller Akteure besteht, der auf die Entwicklung gemeinsam getragener Lösungen hinsichtlich der Gesundheitsversorgung im Justizvollzug abzielt.

Administrativ wird der Fachrat für Gesundheitsfragen im Justizvollzug während einer zweijährigen Pilotphase dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal zugeordnet. Nach dem Vorliegen einer Evaluation wird über eine definitive Einsetzung entschieden. Der Fachrat hat seine Arbeit im Juni 2013 aufgenommen.

Koordinationsgruppe Electronic Monitoring: Im November 2013 setzte die KKJPD eine Koordinationsgruppe zur Erarbeitung eines Grobkonzeptes für die Koordination der Einführung von Electronic Monitoring in den Kantonen ein.

Kompetenzzentrum Justizvollzug: In Anerkennung der gestiegenen Komplexität und der zunehmenden Notwendigkeit interdisziplinärer und interkantonaler Zusammenarbeit, welche von den bestehenden nationalen und interkantonalen Strukturen nicht mehr befriedigend gewährleistet werden kann, hat die KKJPD im November 2013 beschlossen, eine Projektgruppe mit der Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen für die Schaffung eines Schweizerischen Kompetenzzentrums für Justizvollzug zu beauftragen.

7.4.2 Vereinigungen und Fachkonferenzen

Neben den politischen Strukturen (KKJPD/Neunerausschuss) bestehen im Bereich des Justizvollzugs verschiedene schweizerische Vereinigungen und Fachkonferenzen. Diese dienen in erster Linie dem fachlichen Austausch, der Förderung der Zusammenarbeit, der Meinungsbildung zu kantonsübergreifenden Entwicklungen und zur Wahrung der Interessen ihres Tätigkeitsbereichs.

Zurzeit bestehen folgende Vereinigungen und Fachkonferenzen:

- Konferenz der kantonalen Leiter Justizvollzug (KKLJV, Verein): Zusammenschluss der Leiter der kantonalen Justizvollzugsämter;
- Freiheitsentzug Schweiz (FES, Verein): Zusammenschluss aller Leiterinnen und Leiter der Institutionen des Freiheitsentzugs der Schweiz;
- Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE);
- Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz (prosaj, Verein): Fachverband der kantonalen Bewährungshilfen und Mitarbeitenden in Institutionen;
- Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB);
- Interessensgemeinschaft Arbeitsexternat (IGAplus): Zusammenschluss der Institutionen, die Arbeitsexternate und Wohn- und Arbeitsexternate durchführen;
- Forum der Gesundheitsdienste des schweizerischen Justizvollzugs: Vereinigung der in Gesundheitsdiensten der Institutionen t\u00e4tigen Personen;
- Konferenz der Schweizerischen Gefängnisärzte (KGS, Verein): Vereinigung der im Justizvollzug tätigen Ärztinnen und Ärzte;
- Schweizerische Gesellschaft für forensische Psychiatrie (SGFP, Verein);
- Schweizerischer Verein für Gefängnisseelsorge.

7.5 Interkantonale Zusammenarbeit

7.5.1 Konkordate

Gemäss Artikel 378 StGB können die Kantone über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb von Anstalten und Einrichtungen Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten und Einrichtungen anderer Kantone sichern. Würde jeder einzelne Kanton die bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich Einrichtung von Anstalten für die verschiedenen Kategorien von Insassen gesondert anwenden, müssten in jedem Kanton zahlreiche Anstalten gebaut und betrieben werden. Das übersteigt selbst die Möglichkeiten der grossen Kantone. Die Kantone haben daher ihre Zusammenarbeit in drei Konkordaten geregelt: Im Strafvollzugskonkordat der Lateinischen Schweiz, im Strafvollzugskonkordat der Ostschweiz sowie im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz. Dabei handelt es sich um interkantonale Vertragswerke, die eine Rechtsvereinheitlichung mittels verbindlicher Richtlinien und Empfehlungen anstreben.

Zu den Themen dieser Richtlinien und Empfehlungen zählen beispielsweise

- Vollzugsplanung;
- Umgang mit potentiell gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern;
- Ausgangs- und Urlaubswesen;
- Arbeitsentgelt;
- Disziplinarwesen;
- Arbeitsexternat:
- Wohn- und Arbeitsexternat;
- Bedingte Entlassung;
- Personal: Auswahl und Anstellung, Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- Kostgeldlisten.

Allerdings werden die Regelungen in den drei Konkordaten nicht einheitlich getroffen.

7.5.1.1 Ostschweizer Konkordat

Mitglieder	Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich	
Oberstes Organ	Ostschweizer Strafvollzugskommission, bestehend aus je einer Vertretung der Regierungen der beteiligten Kantone	
Weitere Organe und Gremien	Konkordatssekretariat Fachkonferenz der Anstaltsleiter Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden Fachkonferenz der Bewährungshilfe Zentralstelle: Konkordatssekretariat und Vorsitzende der Fachkonferenzen Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit: Interdisziplinär zusammengesetztes Gremium (Strafverfolgung, Gerichte, Vollzugsbehörden, Forensik). Die Fachkommission beurteilt auf Antrag der Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit und gibt entsprechende Empfehlungen ab.	

7.5.1.2 Nordwest- und Innerschweizer Konkordat

Mitglieder	Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Obwalden, Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug	
Oberstes Organ	Konkordatskonferenz, bestehend aus je einer Vertretung der Regierungen der beteiligten Kantone	
Weitere Organe und Gremien	Konkordatssekretariat Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Vollzugsinstitutionen Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsstellen Fachkonferenz der Bewährungshilfe Arbeitsgruppe Koordination und Planung Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit: Interdisziplinär zusammengesetztes Gremium (Strafverfolgung, Gerichte, Vollzugsbehörden, Forensik). Die Fachkommission beurteilt auf Antrag der Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit und gibt entsprechende Empfehlungen ab.	

7.5.1.3 Strafvollzugskonkordat der Lateinischen Schweiz

Mitglieder	Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis, Tessin
Oberstes Organ	Konferenz der Regierungsvertreterinnen und –vertreter, welche für innerkantonal für den Straf- und Massnahmenvollzug verantwortlich sind
Weitere Organe und Gremien	Konkordatssekretariat Konkordatskommission: zusammengesetzt auf Leiterinnen und Leiter der kantonalen Vollzugsbehörden, Institutionen und Bewährungshilfe Kommission der Bewährungshilfe

7.5.2 Weitere interkantonale Zusammenarbeit

Nebst den beschriebenen konkordatlichen Strukturen gibt es nur punktuelle strukturelle Interaktionen zwischen den Kantonen, d.h. entweder eine gemeinsam betriebene Struktur, die punktuelle Übernahme von Kantonsaufgaben durch einen anderen Kanton oder ein gemeinsamer Modellversuch. Dazu folgende Beispiele:

Die gemeinsame Verantwortung für die Infrastruktur und den Betrieb der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel durch die Kantone Basel-Stadt und Zug;

Die Durchführung der Bewährungshilfe durch den Kanton St. Gallen für den Kanton Appenzell Innerrhoden;

Die Durchführung des Modellversuchs «Electronic Monitoring» durch sieben Kantone (BE, BS, BL, SO, VD, GE, TI);

Die Durchführung des Modellversuchs «ROS-Risikoorientierter Sanktionenvollzug» durch vier Kantone (ZH, SG, TG, LU).

7.6 Organisationsaspekte

Die Kantone haben, wie bereits festgehalten, die Aufgabe, Urteile zu vollziehen und die dafür notwendigen Regelungen und die notwendige Organisation zur Durchführung der Sanktionen zu formulieren bzw. bereit zu stellen. Der Vollzug von Sanktionen wurde bis vor einiger Zeit im Wesentlichen als eine Angelegenheit der entsprechenden Anstalten betrachtet. Die heute noch geltenden Grundlagen für die Konkordate zeugen von diesem Fokus wie auch der Umstand, dass es einzig für das Anstaltspersonal eine einheit-

liche, definierte und vor allem gemeinsam gewollte und getragene Ausbildung gibt. Auch das Strafgesetzbuch enthält im Wesentlichen den Anstaltsfokus aufrecht. Es formuliert in Artikel 75 Grundsätze für den Freiheitsentzug; für andere Sanktions- und Vollzugsformen fehlen entsprechende Vorgaben. Der Straf- und Massnahmenvollzug hat sich in den letzten zwanzig Jahren jedoch stark entwickelt. Einerseits sind neue ambulante oder teilambulante Sanktionen und Vollzugsformen dazugekommen (z. B. Gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring, Halbgefangenschaft, Wohnexternat) und andererseits ist die Bedeutung der Arbeit der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfen deutlich gestiegen. Darüber hinaus haben sich in Bezug auf Prognostik und Therapie die Disziplinen Psychiatrie und Psychologie zu einer eigenen Fachrichtung der Forensik herausgebildet. Aufgrund dieser Entwicklungen, oder parallel dazu, hat sich auch verstärkt ein Verständnis über den Straf- und Massnahmenvollzug als ein Aufgabenfeld entwickelt, was sich einerseits in dem das ganze Feld einschliessenden Begriff «Justizvollzug» spiegelt und sich andererseits heute auch in verschiedenen Kantonen organisatorisch abbildet. Dieses veränderte organisatorische Verständnis von Justizvollzug soll nachfolgend kurz beleuchtet werden.

7.6.1 Auftrag und Ziel des Straf- und Massnahmenvollzuges

Was mit verurteilten Personen zu erreichen ist, liegt nicht in der Definitionsmacht der einzelnen Kantone. Die zu lösenden Aufgaben und die damit verbundenen Themen sind in der ganzen Schweiz die gleichen - unabhängig von der Sprachregion und der Grösse eines Kantons. Artikel 75 Absatz 1 StGB legt für Freiheitsstrafen als Grundsatz u.a. fest, dass das soziale Verhalten der Gefangenen, insbesondere die Fähigkeit deliktfrei zu leben, zu fördern sei. Dieser Grundsatz wird allgemein als Resozialisierungsauftrag bezeichnet. Er ist eingebettet in den Sinn und Zweck des Strafrechts - der Vermeidung von Delikten bzw. von Rückfällen – und muss immer in diesem Kontext verstanden und gehandhabt werden. Resozialisierung kann jedoch nicht losgelöst von Fragen der Sicherheit beziehungsweise der Rückfallvermeidung angestrebt werden, ansonsten würde sie zum gefährlichen Selbstzweck. Resozialisierung ist nicht das Ziel an sich, sondern ist vielmehr ein wichtiges Mittel, das Ziel der Deliktvermeidung zu erreichen. Auch wenn das StGB vorab auf den Freiheitsentzug fokussiert, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Strafrechts, dass dies letztlich für alle Sanktionen, also auch für nicht freiheitsentziehende Sanktionen gelten muss. Jedoch gilt zu beachten, dass in zahlreichen Fällen trotz eigentlich klarer Zielsetzung ein Spannungsverhältnis zwischen Deliktvermeidung (Sicherheit) und Resozialisierung bestehen kann. Freiheitsstrafen sind in aller Regel endlich. Die Verurteilten müssen früher oder später in die Freiheit entlassen werden. Dies bedingt eine entsprechende Vorbereitung. Die zur Verfügung stehende Zeit für die Resozialisierungsarbeit und insbesondere für die deliktorientierte Arbeit mit einem Verurteilten ist jedoch limitiert. Die Erreichung des Ziels der Deliktvermeidung ist daher auch durch das in der zur Verfügung stehenden Zeit effektiv Machbare bestimmt. Bei anhaltender Gefährlichkeit besteht zumindest unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit der Sanktionsänderung gemäss Artikel 65 Absatz 2 StGB (nachträgliche Verwahrung).

Der gesetzliche Auftrag zum Vollzug von Sanktionen und die damit verbundene Zielsetzung der Deliktvermeidung gelten unabhängig davon, in welchen Strukturen und durch welche Beteiligte die Sanktionen vollzogen werden. Sie gelten auch dann, wenn der Vollzug einer Sanktion vollständig oder teilweise an eine Fachperson oder an eine Institution ausserhalb der Justiz übertragen wird. Dabei kann es sich beispielsweise um selbständige Therapeutinnen und Therapeuten zur Durchführung ambulanter Mass-

nahmen, um Institutionen des Gesundheitswesens, suchttherapeutische Einrichtungen mit privater Trägerschaft oder um Einrichtungen für Wohn- und Arbeitsexternate mit privater Trägerschaft handeln.

Das Straf- und Justizvollzugsgesetz des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006 bringt in § 20 Absatz 1 und Absatz 2 den strafrechtlichen Kontext des Resozialisierungsgrundsatzes und die Zielsetzung der Deliktvermeidung klarer als das StGB auf den Punkt:

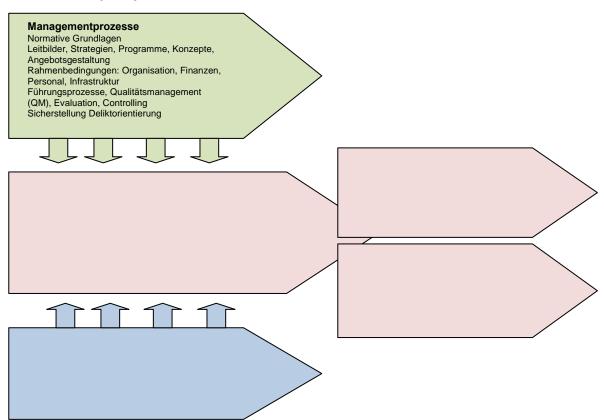
§ 20 Absatz 1 «Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen ist die Vermeidung von Rückfällen. Die Verurteilten werden soweit als möglich darin unterstützt, ihre Fähigkeit zur Führung eines straffreien Lebens zu verbessern.»

§ 20 Absatz 2 «Der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen ist auf die schrittweise Rückkehr in die Lebensumstände in Freiheit ausgerichtet. Massnahmen zum Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen bleiben vorbehalten.»

7.6.2 Organisationsgegenstand

Es stellt sich die Frage, was der an die Kantone gerichtete Organisationsauftrag beinhaltet. Kurz gefasst handelt es sich um eine umfassende Managementaufgabe. Als zentraler Ansatzpunkt gelten die Prozesse, um den organisatorisch zu bewältigenden Gegenstand zu erfassen sowie für die Gestaltung der Organisation. Ausgehend von der klassischen Unterscheidung zwischen Management-, Kern- und Supportprozessen ergeben sich für den Vollzug von Sanktionen in etwa folgende Prozessperspektiven:

Die Prozessperspektive



Kernprozesse

Vollzug von: Gemeinnütziger Arbeit Freiheitsstrafen Ambulanten Massnahmen Stationären Massnahmen Verwahrungen Bewährungshilfe / Weisungen

Supportprozesse

Recht
Personalprozesse, Personaladministration
Finanzprozesse, Rechnungswesen
Infrastrukturbewirtschaftung / Beschaffung
Informationsbewältigung / Vernetzungsarbeit

Die 2 Hauptstränge der Kernprozesse

Vollzugsverfahren

Fallsteuerung. –planung / Vollzugsentscheidungen /Bedarfs-, Risikoeinschätzungen

Durchführung des Vollzugs

Betreuen, beschäftigen, fördern, fordern, befähigen, bilden, unterbringen, therapieren, sichern

Jeder Kanton muss demzufolge ein organisatorisches System schaffen, in welchem diese Prozesse sichergestellt, aufeinander abgestimmt, integriert bearbeitet und gesteuert werden können. In Bezug auf die Kernprozesse ist die folgende Differenzierung zu beachten: Jeder Vollzug einer Sanktion erfolgt in zwei parallelen Prozesssträngen – einerseits dem Vollzugsverfahren und andererseits der eigentlichen physischen Durchführung des Vollzugs, der direkten Arbeit mit den verurteilen Personen.

7.6.3 Beteiligte und ihre Rollen

Am Vollzug einer Sanktion sind immer verschiedene Stellen und Disziplinen beteiligt. Der Vollzug von Freiheitsentzug ist nicht allein Sache von Strafanstalten. Drehscheibe der Vollzugsarbeit ist eine Vollzugsbehörde. Die Vollzugsbehörde befindet sich in einem interaktiven Prozess mit Gefängnissen, Anstalten, therapeutischen Einrichtungen, Kliniken, mit der forensischen Psychiatrie, mit der Bewährungshilfe, Therapeutinnen und Therapeuten. In diesen Prozess sind staatliche und nichtstaatliche Stellen und Organisationseinheiten einbezogen.

Noch immer ist in der Fachwelt zu hören, dass die verschiedenen beim Vollzug Beteiligten auch verschiedene Rollen und Aufträge hätten. Die Frage nach der Rolle und dem Auftrag darf aber nicht losgelöst von den zu erreichenden Zielen und der zu lösenden Aufgabe definiert werden. Der Vollzug einer Sanktion ist eine gemeinsame Aufgabe. So sind alle Beteiligten gleichermassen dem Ziel der Deliktvermeidung und den Grundsätzen des StGB zur Durchführung von Freiheitsentzügen verpflichtet. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, aus welcher eine der beteiligten Stellen etwas anderes ableiten könnte. Der Auftrag der einzelnen Beteiligten besteht in ihrem fachlichen Beitrag an die gemeinsame Aufgabe.

7.6.4 Fallmanagement - Vollzugsplanung

Das Management der einzelnen Vollzugsfälle ist komplex. Im Laufe eines Vollzugs, und dies vorab bei längeren Sanktionen, wirken verschiedene Disziplinen und Organisationen mit unterschiedlichem fachlichen Hintergrund auf eine verurteile Person ein. Das Anspruchsvolle besteht darin, sowohl den Vollzug einer Sanktion und das damit verbundene Fallmanagement dennoch als einen Prozess zu verstehen, an welchem verschiedene Beteiligte mit unterschiedlicher Intensität mitwirken und auf das gleiche Ziel hinzuarbeiten haben. Die Anstalten führen die eigentlichen Sanktionen mit den verurteilten Personen durch, d.h. sie sind für alles verantwortlich, was sich innerhalb der Anstalt alltäglich abspielt und nötig ist (Unterbringung, Arbeit, Freizeitgestaltung, Bildung, Gesundheit usw.). Die Anstalten gestalten, und zwar innerhalb der Delegationsnormen und den Vorgaben des Fallmanagements, zu wesentlichen Teilen die Beziehungen der Insassen zur Aussenwelt (briefliche, telefonische Kontakte, Besuche, die Durchführung von Ausgängen und Urlauben). Der Vollzug von Strafen und Massnahmen ist nicht einzig Angelegenheit der Anstalten. Die eigentliche Steuerung der Vollzugsfälle erfolgt ausserhalb der Anstalten durch ein übergeordnetes Fallmanagement, welches in der Regel von der Vollzugsbehörde zu verantworten ist. Zu diesem Fallmanagement gehören insbesondere die Bestimmung der geeigneten Anstalt und die Steuerung der Vollzugslockerungen, d.h. die Prüfung von und die Entscheidung über Urlaube, Versetzungen, Übertritte in Arbeits- und Wohnexternate sowie insbesondere bedingte Entlassungen. Die Vollzugsentscheidungen enthalten stets eine vom StGB geforderte Prognose: Wie verhält sich ein Verurteilter in Zukunft? Wird er weitere Delikte begehen oder nicht? Solche Prognosen und damit Entscheidungen sind denn auch stets mit Unsicherheiten

behaftet und müssen immer im Kontext der ausgefällten Strafe (Delikt und Länge der Strafe) und im Kontext der Vollzugsgrundsätze des Strafgesetzbuches gefällt werden. Entscheidungen über die Platzierung von Verurteilten sowie über Vollzugslockerungen bergen die Gefahr von Fehleinschätzungen bezüglich der Rückfallgefahr und/oder der Fluchtgefahr. Der Funktion des Fallmanagements kommt eine zentrale Bedeutung zu. Ein wichtiges Instrument für das Fallmanagement ist die Vollzugsplanung, welche in verschiedenen Kantonen zur Anwendung kommt. Bei der Vollzugsplanung geht es um die Ausgestaltung eines durch ein Gerichtsurteil angeordneten Freiheitsentzugs. Sie umfasst die sich durch Urteil und allfälligem Gutachten ergebenden Rahmenbedingungen und berücksichtigt die täter- und tatorientierten Komponenten. Die Vollzugsplanung ist für die Vollzugsbehörde richtungweisend für die Wahl einer Institution wie auch für die Formulierung von Rahmenbedingungen und Eckdaten in Bezug auf die Ausgestaltung des Vollzugs.

7.6.5 Zentrale Arbeitsprinzipien

Der gemeinsame Auftrag bzw. die gemeinsame Zielsetzung des Justizvollzugs, die zu organisierenden Prozesse sowie die Vielfalt der Beteiligten und die zentrale Bedeutung des Fallmanagements indizieren zentrale Arbeitsprinzipien für einen modernen Justizvollzug.

7.6.5.1 Delikt- und Risikoorientierung

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4 Delikt- und Risikoorientierung.

7.6.5.2 Interdisziplinarität und Vernetzung

Heute ist breit anerkannt, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Vollzugsbehörden, Gefängnissen, Anstalten, Forensik und Bewährungshilfe zentrale Erfolgsfaktoren in der Arbeit mit straffälligen Personen darstellen. Diese Anerkennung beruht auf der Erkenntnis, dass eine Kombination dieser unterschiedlichen Disziplinen den grössten Nutzen bringt. Dies setzt aber auch voraus, dass keine der beteiligten Disziplinen einen alleinigen Anspruch auf Richtigkeit oder auf Ausschliesslichkeit für sich beansprucht. Bedingung ist somit eine Gleichwertigkeit der beteiligten Disziplinen beziehungsweise der beteiligten Organisationseinheiten. Interdisziplinarität ist sowohl eine Haltung als auch ein Qualitätsprinzip; sie verhindert die Segmentierung des Vollzugsverlaufs und ein Zurückziehen auf Einzelpositionen und ermöglicht die abgesprochene Ausrichtung an einem gemeinsamen Ziel. Wirklich gelebte Interdisziplinarität über die Grenzen der beteiligten Stellen hinaus ist anspruchsvoll, bedingt gegenseitige Transparenz und einen geregelten Informationsfluss. Ausgangspunkt der interdisziplinären Zusammenarbeit ist eine gemeinsame Aufgabe mit einem gemeinsamen Ziel. Der Beitrag jeder einzelnen Disziplin ist ein Beitrag an die gemeinsame Aufgabe und die gemeinsame Zielerreichung. Interdisziplinäre Zusammenarbeit setzt die normativen Entscheidungskompetenzen nicht ausser Kraft, sie setzt vielmehr bei der Entstehung und der Ausgestaltung einer Entscheidung an. Heute gibt es zunehmend Themen, welche sich nur noch interdisziplinär bearbeiten lassen. Beispiele hierfür sind die Bildung im Strafvollzug sowie Gesundheits- und Planungsfragen. Der Bedarf an interdisziplinärer Bearbeitung von Themen wird künftig weiter zunehmen. Dies erfordert entsprechende Strukturen.

Der Bereich Justizvollzug bedingt für zentrale Fragen eine mit den verschiedenen Disziplinen oder Organisationseinheiten abgestimmte und somit integrierte Gesamtsicht, z. B. zum Thema Risikomanagement. Die Integration der verschiedenen Disziplinen und der zu bearbeitenden Kernprozesse zu einem System ist ein weiterer Erfolgsfaktor in der Arbeit mit straffälligen Personen. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus haben in den letzten Jahren verschiedene Kantone entsprechende Amtsstellen geschaffen, welche alle Fachdisziplinen und Institutionen des Justizvollzugs unter einheitlicher Führung zusammenfassen. In aller Regel ist dabei auch die Bewährungshilfe mit eingebunden (z. B. BE, ZH, SG, GR, LU, AG). Diese Strukturen erlauben es, eine übergeordnete, interdisziplinär ausgerichtete Gesamtstrategie zu verfolgen.

7.6.5.3 Informationsfluss/Transparenz

Das Informationsmanagement ist eine zentrale Bedingung für das Fallmanagement. Interdisziplinäre, auf das gemeinsame Ziel der Rückfallvermeidung ausgerichtete Zusammenarbeit ist ohne Transparenz und Informationsfluss nicht möglich. Um Risikofaktoren zu erkennen und das Rückfallrisiko beurteilen zu können, braucht es eine breit abgestützte Informationsbasis. Dazu gehören die gegenseitige Akteneinsicht, das Studium der vollständigen Akten, die vollständige Information der mit einem Verurteilten befassten Stellen und die gegenseitige Sicherstellung, dass Aufträge auch richtig verstanden worden sind. In diesem Sinne ist die Weitergabe von Information bzw. das Abholen von Informationen nicht einfach auf die Formel «Bring- oder Holschuld» reduzierbar. In einem interdisziplinär verstandenen Zusammenarbeitskontext sollte ungeachtet der Holschuld eines Partners dafür gesorgt werden, dass dieser alles zur Verfügung hat, was er für die Erfüllung seines Teils benötigt.

Von den Vollzugspraktikern werden immer wieder folgende zwei Hindernisse für den notwendigen Informationsfluss genannt: Der Datenschutz und das Arztgeheimnis. In Bezug auf den Datenschutz ist die Problematik nicht vollends klar. Der Datenschutz unterbindet grundsätzlich den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Behörden nicht, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Dass dieser Austausch unter vertraulichen und gesicherten Voraussetzungen geschehen muss, ist selbstverständlich. Auch wenn Datenschutzbestimmungen den notwendigen Informationsaustausch verunmöglichen sollten, könnte dies durch entsprechende spezialgesetzliche Bestimmungen behoben werden. Anders verhält es sich beim Arztgeheimnis. Hier sind insbesondere die Informationen aus den angeordneten Therapien im Fokus. Diese stellen ein wichtiges Element für die Einschätzung des Rückfallrisikos dar und sind somit zentrale Grundlagen für Vollzugsentscheidungen. In der Schweiz bestehen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Massnahmen diametral auseinanderliegende Interpretationen des Arztgeheimnisses. Auf der einen Seite wird die absolute Einhaltung des Arztgeheimnisses praktiziert. Dies hat zur Folge, dass den verantwortlichen Behörden wesentliche Informationen zur Beurteilung des Rückfallrisikos nicht oder nur in einem ungenügenden Masse zur Verfügung stehen. Auf der anderen Seite wird die Haltung vertreten, dass strafrechtliche Massnahmen nicht die Heilung einer Krankheit, sondern in erster Linie die Verminderung der Rückfallgefahr bezwecken und die ärztliche Schweigepflicht in dieser Situation daher nicht angezeigt ist. Dies schliesst mit ein, dass Berichte über den Therapieverlauf, die Tataufbereitung und die Rückfalldisposition Auskunft geben müssen. Die betroffenen Verurteilten sind dabei in diesen Prozess eingebunden und über die Rahmenbedingungen der Therapie informiert. Die markant unterschiedliche Handhabung des Arztgeheimnises führt zu ebenso unterschidlichen Standards in der Beurteilung von Risiken. Hier besteht ein erheblicher und dringender Klärungs- und Harmonisierungsbedarf.

7.7 Organisation des Strafvollzugs in den Kantonen

Der Bereich Justizvollzug ist in den Kantonen heute sehr unterschiedlich organisiert. Es gibt eine Vielzahl von organisatorischen Lösungen. Diese lassen sich wie folgt darstellen:

Ein Amt. Einem Regierungsrat in direkter Linie unterstellte Organisationseinheit: Bern, Zürich, Luzern, Aargau, Schwyz, Solothurn, Wallis, St. Gallen, Genf, Graubünden. Die Struktur dieser Kantone spiegelt die Entwicklung der letzten Jahre. In diesen Kantonen wurden Vollzugsbehörde, Gefängnisse, Vollzugsanstalten und die Bewährungshilfe unter eine einheitliche Leitung gestellt. Damit wird die Einheit des Themas und der Zielsetzung, die Bedeutung der Interdisziplinarität und die Integration von Management-, Kern- und Supportprozessen aus einer Gesamtsicht betont. Allerdings gibt es auch bei der «Ein-Amt-Lösung» verschiedenen Ausprägungen. Im Kanton Luzern sind im gleichen Amt und somit unter gleicher Führung auch die Bereiche Militär und Zivilschutz zusammengefasst. In den Kantonen Zürich und Aargau sind Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe aufgrund ihrer engen Schnittstellen nicht mehr organisatorisch und führungsmässig getrennt, sondern in einer Subeinheit zusammengefasst. Sodann ist einzig im Kanton Zürich auch die forensische Psychiatrie/Psychologie im Amt für Justizvollzug eingegliedert (Psychiatrisch-Psychologischer Dienst). In allen anderen Kantonen, sofern ein forensischer Dienst überhaupt vorhanden ist, ist diese Disziplin im Gesundheitswesen integriert.

Zwei oder mehr Amtsstellen: Einem Regierungsrat in direkter Linie unterstellte Organisationseinheiten: Zug, Neuenburg, Freiburg.

Eine Amtsstelle und ein Generalsekretariat. Einem Regierungsrat in direkter Linie unterstellte Organisationseinheit sowie einem General- oder Departementssekretär direkt unterstelle Organisationseinheit oder direkt unterstellte Fachpersonen: Thurgau, Aargau, Basel-Landschaft.

Eine Amtsstelle und Fachabteilungen: Einem Regierungsrat direkt unterstellte Organisationseinheit sowie einer Amtsleitung direkt unterstellte Fachabteilungen: Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden.

Fachabteilungen innerhalb eines Amts: Einer Amtsleitung in direkter Linie unterstellte Organisationseinheiten, wobei in diesem Amt noch andere Themenbereiche integriert sind (z. B. Migration, Einwohnerkontrolle, Betreibung/Konkurs): Basel-Stadt, Uri, Obwalden.

Fachabteilungen innerhalb von Amtsstellen in zwei Departementen: Im Verantwortungsbereich zweier Regierungsräte sowie zweier Amtsleitungen: Nidwalden, Jura, Glarus. Dabei ist die Bewährungshilfe dem für das Sozialwesen zuständigen Departement und die restlichen Bereiche des Justizvollzugs dem für die Justiz/Sicherheit zuständigen Department zugewiesen.

Ein Amt und private Trägerschaft der Bewährungshilfe: Einem Regierungsrat direkt unterstellte Organisationseinheit und private Trägerschaft der Bewährungshilfe: Waadt.

Fachabteilungen innerhalb eines Amts sowie Straf- und Massnahmenvollzugsgericht. Eine weitere singuläre organisatorische Lösung kennt der Kanton Tessin. Einerseits ist die Organisation vergleichbar mit den Kantonen Basel-Stadt, Uri, Obwalden, d.h. es bestehen verschiedene Fachbereiche im Rahmen der Divisione della giustizia im Dipartimento delle Istituzioni. In der gleichen Divisione sind zudem weitere Themenbereiche integriert. Andererseits gibt es im Gegensatz zu allen anderen Kantonen keine eigentliche Vollzugsbehörde. Eine entsprechende Sektion Straf- und Massnahmenvollzug wurde 2011 abgeschafft. Die Zuständigkeit für einzelne definierte Vollzugsentscheidungen liegt nun beim Straf- und Massnahmenvollzugsgericht.

Das «Ein-Amt-Organisationsmodell» hat in den letzten rund fünfzehn Jahren eine immer grössere Bedeutung erlangt. Es gibt weitere Kantone, welche sich eine entsprechende Lösung zurzeit überlegen (z. B. TG). Die Grösse eines Kantons spielt für die organisatorische Lösung auch eine Rolle. Aber wie die Aufstellung über die verschiedenen Organisationsformen zeigt, lässt sich aufgrund der Grösse eines Kantons allein keine klare Regel ablesen. Es gibt auch kleinere Kantone, welche die Ein-Amt-Lösung gewählt haben (SZ, SO) und nicht jeder grosse Kanton hat sich konsequent für diese Organisationsform entschieden (VD).

7.8 Fazit zur Organisation des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz

Im Justizvollzug haben Komplexität wie der Bedarf an interner und externer Transparenz markant zugenommen und werden weiter zunehmen. Aufgaben, welche sich durch die Kantone oder Konkordate allein nicht bewältigen lassen, nehmen zu. Somit steigt der Bedarf an gesamtschweizerischer Regulierung und Abstimmung. Obwohl die Zielsetzung und der Auftrag des Justizvollzugs aus dem StGB eigentlich klar sind, gibt es auf kantonaler und suprakantonaler Ebene kein wirklich kohärentes Verständnis in Bezug auf das Thema Justizvollzug und die dafür notwendigen organisatorischen und fachlichen Grundlagen. Dies zeigt sich u.a. in folgenden Aspekten:

7.8.1 Zielsetzung, Auftrag und Rolle der Beteiligten

Wie beschrieben sind die zu lösende Aufgabe und die damit verbundenen Fragestellungen in der ganzen Schweiz die gleichen, unabhängig von der Sprachregion und der Grösse eines Kantons. Jedoch werden noch immer verschiedentlich Rollen und Auftrag selbstdefiniert wahrgenommen. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass der strafrechtliche Kontext ausgeblendet und die Resozialisierung als einziges Ziel definiert wird. Es gibt keine Instanz, welche kantonsübergreifend ein einheitliches Aufgabenverständnis einfordert. Dies führt zu unterschiedlich motivierten Konzepten, z. B. in Bezug auf die Stellung der Bewährungshilfe oder der Forensik.

7.8.2 Organisationsverständnis

Die beschriebenen Organisationsmodelle der Kantone geben einen Hinweis darauf, dass das Verständnis über das Themenfeld des Justizvollzugs und über die zu bearbeitenden Management-, Kern- und Supportprozesse sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Verschiedene dieser Strukturen fördern eine interdisziplinäre Arbeitsweise nicht und wirken hindernd, um gemeinsame und aufeinander abgestimmte Konzepte zu entwickeln. Dort, wo die operativen Prozesse auf zwei Amtsstellen oder andere unterschiedliche Einheiten aufgeteilt sind, stellt sich die Frage, wo und auf welcher Ebene letztlich die Management- und Supportprozesse sichergestellt werden. Desgleichen stellt sich

die Frage, wer eine durchgängige Sicht auf die Kernprozesse sicherstellt, wenn diese strukturell zwischen Vollzugsbehörde, Anstalt und Bewährungshilfe aufgeteilt sind und somit Schnittstellen nicht innerhalb einer Organisationseinheit sondern zwischen verschiedenen Organisationseinheiten geklärt werden müssen. Sodann ist zu beachten, dass dort, wo Aufgaben und Kernprozesse auf verschiedene Amtsstellen oder andere Einheiten aufgeteilt sind (insbesondere auch bei einer Aufteilung auf verschiedene Departemente), diese auch nicht gleichermassen in ein einheitliches Führungssystem und in eine abgestimmte Regel-Kommunikation eingebunden sind. Dies gilt verstärkt dort, wo die Bewährungshilfe ausserhalb der Justiz oder im Rahmen einer privaten Trägerschaft organisiert und somit auch nicht gleichwertig im Verwaltungsgefüge abgestützt ist. Die «Auslagerung» der Bewährungshilfe in andere Departemente oder in eine private Trägerschaft zeigt zudem, dass sie nicht als integrierter Bestandteil des Justizvollzugs verstanden wird. Die strukturell unterschiedliche Einbettung der am Justizvollzug beteiligten Stellen führt oft auch dazu, dass einzelne Stellen ein eigenes Auftrags- und Rollenverständnis herausbilden und sich daher nicht an einem gemeinsamen übergeordneten Ziel orientieren. Dies kann insbesondere dort der Fall sein, wo Vollzugshandlungen ausserhalb der Justiz delegiert werden, z. B. im Gesundheits- und Sozialwesen. Gleichzeitig ist das Gesundheitswesen ein Beispiel, dass auch eine strukturell einheitliche Einbettung der am Justizvollzug beteiligten Stellen Konfliktpotenzial bieten kann. In den meisten Kantonen sind die Justizdirektionen für die Gefängnisgesundheitsdienste verantwortlich, doch fehlende Regelungen, z. B. zu Fragen der Offenbarungspflichten und des Offenbarungsrechtes des medizinischen Personals führen immer wieder zu Spannungen zwischen Gesundheitsversorgung und Justizvollzug. Mit dem neuen Fachrat für Gesundheitsfragen im Justizvollzug SPS wurde eine Plattform geschaffen, um die beteiligten Akteure zusammen zu bringen und entsprechende Regelungen zu medizinischen, ethischen und organisatorischen Standards in die Wege zu leiten.

7.8.3 Segmentierung

Innerhalb der Anstalten und teilweise auch auf Ebene der Kantone wird der interdisziplinären und integrativen Zusammenarbeit bereits eine hohe Bedeutung zugemessen. Aber dies ist nicht überall gleichermassen der Fall. Die notwendige fachliche Ausdifferenzierung eines Sanktionenvollzugs, d.h. das Zusammenwirken verschiedener Organisationseinheiten, Institutionen und Disziplinen birgt die Gefahr, dass der Vollzug einer Sanktion nicht als Gesamtprozess mit verschiedenen Mitwirkenden, sondern als Aufsplittung in segmentierte Vorgänge verstanden wird. Eine segmentierte Betrachtung und Fallbehandlung führt dazu, dass es keine Stelle gibt, welche von Beginn des Vollzugs bis zum Ende der Probezeit die Übersicht behält und wirklich steuernd wirken kann. Dies führt wiederum dazu, dass es keine gemeinsame Sichtweise über den ganzen Vollzugsverlauf und nur eine eingeschränkte Koordination gibt. Ein Vollzugsfall durchläuft im Laufe der Zeit verschiedene Strukturen (z. B. Gefängnis, Vollzugsbehörde, Strafanstalt, Therapie, Bewährungshilfe). Jede arbeitet mit eigenen internen Regeln, eigenen Instrumenten und Arbeitshilfen und teilweise mit eigenen Sichtweisen. Alle machen für sich alleine gesehen für ihren Teil die Arbeit gut, jedoch nebeneinander und nicht als Kombination verschiedener Fachlichkeiten. Dadurch besteht die Gefahr, dass der rote Faden und die ordnende Hand fehlen. Dies wiederum engt die Blickwinkel ein und behindert die gemeinsame Achtsamkeit.

7.8.4 Fehlende übergeordnete Integration

Nicht nur auf Ebene der einzelnen Kantone besteht die Problematik der Segmentierung und der fehlenden Vernetzung der am Vollzug beteiligten Disziplinen und Organisationseinheiten. Die Notwendigkeit der Interdisziplinarität endet aber weder an den Kantons- noch an den Sprachgrenzen. Unterschiede zwischen Kantonen und Sprachregionen werden wie beschrieben nach wie vor stark betont. Eine überkantonale interdisziplinäre und integrierte Sicht existiert nicht und wird bislang auch nicht eingefordert. Die gesamtschweizerischen und konkordatlichen Vereinigungen und Fachkonferenzen orientieren sich mit wenigen Ausnahmen (Konferenz der Amtsleiter, Fachrat Gesundheit) einzig und allein an der Fachdisziplin und decken somit immer nur einen Teilaspekt des Justizvollzugs ab. Es gibt keine gemeinsame Plattform dieser Vereinigungen und Fachkonferenzen z. B. im Sinne einer Dachorganisation. Sodann agieren diese ausserhalb der ordentlichen Entscheidungsstrukturen und sind daher nicht mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet und können somit nur sehr bedingt Verbindlichkeit erzeugen. Dies hat zur Folge, dass diese Fachkonferenzen bezüglich der eigentlichen Kernprozesse in den Kantonen wenig Wirkung erzeugen können. Eine gesamtheitliche Integration aller Regionen, Disziplinen und Themen findet somit erst auf politischer Ebene statt: Einerseits im Rahmen der Konkordatskonferenzen und andererseits im Rahmen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren. Die fehlende überkantonale strategische und operative Integration der verschiedenen Fachdisziplinen führt dazu, dass sich die politischen Gremien zunehmend mit operativen und isoliert aufscheinenden Harmonisierungsfragestellungen beschäftigen müssen.

7.8.5 Fehlende strategische Steuerung

Ein Kompetenzgefüge, welches den Kantonen viel Kompetenz und Verantwortung zuweist, kann nur schwerlich übergeordnet strategisch gesteuert werden. Aber es gibt Themen, welche eine übergeordnete Sicht und eine abgestimmte Vorgehensweise bedingen würden. Dies können die aktuellen kantonsübergreifenden Strukturen nicht sicherstellen. Dabei geht es u.a. um folgende Themen:

Delikt- und Risikoorientierung: Die Delikt- und Risikoorientierung ist ein zentrales Arbeitsprinzip im Justizvollzug. Aber es fehlt diesbezüglich an einem übergreifenden Verständnis, an einer gemeinsamen Sichtweise und dadurch an gemeinsamen und abgestimmten Konzepten, Standards und Instrumenten. Die Kantone sind hier sich selber überlassen. Dies führt beispielsweise zu erheblich unterschiedlichen professionellen Konzepten und Instrumenten zur Risikobeurteilung und zum Management festgestellter Risiken. In Verbindung mit der Delikt- und Risikoorientierung gibt es keine abgestimmten und verbindlich eingeforderten Standards und Anforderungen für die Erstellung von Gutachten. Diese Standards fehlen auch für deliktorientierte Therapien und entsprechende Therapieberichte.

Ausbildung: Bislang gibt es mit dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) nur eine gemeinsame verbindliche Ausbildung für die Arbeit im Justizvollzug. Für alle anderen wichtigen Funktionen, vorab die Aufgaben der Vollzugsbehörde, der Bewährungshilfe und der forensischen Psychiatrie / Psychologie gibt es nichts Vergleichbares in dieser verbindlichen Art. Es existieren zwar zahlreiche Angebote von verschiedensten Anbietern, die durchaus ein gutes Niveau haben und lokal in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen im Justizvollzug erarbeitet und teilweise betrieben werden. Jedoch gibt es, ausser für das Anstaltspersonal, keine verein-

barten übergreifenden Standards, welche zudem verbindlich als Zulassungskriterium beispielsweise als Bewährungshelfer oder als forensischer Therapeut gelten würden. Dies bedeutet, dass die Definition der notwendigen fachlichen Professionalität und damit verbunden der geforderte Ausbildungsgrad den Akteuren überlassen ist. Dies führt wiederum zu unterschiedlichsten Ausprägungen der notwendigen Fachlichkeit, was unterschiedliche Arbeits- und Rollenverständnisse fördert. Die Schweizer Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) hat beispielsweise Zulassungskriterien für ihren Verband definiert. Aber dies hat insofern nur eine beschränkte Wirkung, weil es den Bestellern von forensischen Leistungen überlassen bleibt, ob Mitglieder dieses Verbandes berücksichtigt werden oder nicht, beziehungsweise welche Anforderungen sie an die Fachlichkeit und Professionalität von Gutachtern und Therapeuten stellen.

Anstaltsplanung: Der Bau und der Betrieb von Anstalten wurden schon früh als ein Thema erkannt, das die Kapazitäten der einzelnen Kantone übersteigt. Diese Erkenntnis war Ausschlag für die Schaffung der Konkordate. Für den Bau von Anstalten braucht es Planung. Planung ist komplex und bedingt gestützt auf die Erfahrungen und Entwicklung in der Vergangenheit die Formulierung von Annahmen für künftige Entwicklungen und den dafür notwendigen Platzbedarf für verschiedene Kategorien von zu inhaftierenden Personen. Zahlreiche Herausforderungen in Bezug auf verschiedene Insassenkategorien (alte Menschen, Massnahmen gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB, Verwahrte, kurze Freiheitsstrafen aber auch ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen) haben die Notwendigkeit einer gesamtschweizerischen Planung deutlich gemacht. Es fehlen jedoch Strukturen, die dies mit einem gesamtschweizerischen Blick und den dafür notwendigen Instrumentarien in der notwendigen Intensität vornehmen könnten und dabei auch die in den Kantonen vereinzelt laufenden Planungsüberlegungen einbeziehen. Mit der vor kurzem eingesetzten Arbeitsgruppe Anstaltsplanung Schweiz wurde nun ein erster Schritt gemacht.

Mangelnde Fehlerkultur. Einzelfälle, bei denen insbesondere Vollzugsöffnungen nicht gut funktioniert haben, oder Ausbrüche aus geschlossenen Einrichtungen können wichtige Lernfelder sein, um allfällige Fehleinschätzungen und das Zusammenspiel der Beteiligten zu analysieren. Dies wird wohl anstalts- und/oder behördenintern gemacht, oft jedoch ohne den Einbezug aller involvierten Stellen. Dies bedeutet, dass ein allfälliger Lerneffekt wohl lokal erzielt werden kann, jedoch nicht auf der Ebene aller Beteiligten. Dies führt dazu, dass gerade Problemthemen, die in übergreifenden Abläufen bestehen, nicht festgestellt und damit auch nicht bearbeitet werden können. Das Gleiche gilt auf überkantonaler Ebene. Sogenannte «Vorfälle» werden zwar ausgiebig, vorab in den Fachkonferenzen und nicht über die Fachgrenzen hinweg, diskutiert, aber sie führen selten zu einer Reflexion der eigenen Situation und zu entsprechenden Anpassungen über rein operative Korrekturen hinaus. Das Gleiche gilt für Aspekte der «Best Practice».

Ressourcensituation: Die Ressourcenverantwortung bezüglich Finanzen, Personal, Infrastruktur liegt ausschliesslich bei den einzelnen Kantonen. Mangelnde Ressourcen sind Gründe für Vorfälle und kritische Situationen. Die Unterschiede in der Ressourcenausstattung zwischen den Kantonen, vor allem in Bezug auf das Personal, sind teilweise markant. Es gibt diesbezüglich praktisch keine entsprechenden Standards. Eine Ausnahme bietet das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz mit eigenen Standards.

Regionale, interkantonale Spezialisierungen: Die Strafanstalten in der Schweiz erfüllen in aller Regel Vollzugsaufträge, welche sich nicht nur auf den eigenen Kanton beziehen, sondern überkantonal oder konkordatlich ausgerichtet sind. Dies gilt insbesondere auch für Spezialangebote wie beispielsweise Hochsicherheitsabteilungen oder Einheiten zum Vollzug von Massnahmen nach Artikel 59 StGB. Im Justizvollzug gibt es jedoch weitere Aufgaben und Tätigkeiten, bei welchen aufgrund eher geringerer Fallzahlen eine regionale oder überkantonale Spezialisierung sinnvoll sein könnte. Diese überkantonale Spezialisierung könnte wahrgenommen werden z. B. in Bezug auf das Fallmanagement und den Umgang mit Hochrisikotätern oder in Bezug auf psychiatrisch-psychologische Aufgaben wie Prognostik, Begutachtung und deliktorientierte Therapien. So könnten grössere Kantone Dienstleistungen für kleinere Kantone ausführen. Dies könnte zu einer Konzentration der spezialisierten Kräfte, analog der Herzzentren und anderer Zusammenschlüsse im Gesundheitswesen, führen.

Die beschriebenen Umstände führen dazu, dass die konkrete Ausgestaltung des operativen Justizvollzugsalltags in den Kantonen äusserst unterschiedlich ist. Zudem ist festzustellen, dass zwischen der lateinischen und der deutschen Schweiz ebenfalls erhebliche Unterschiede beispielsweise bezüglich der Infrastruktur, der Risikoorientierung und der Angebote für den Massnahmenvollzug bestehen. Die Konkordate und die bisherigen gesamtschweizerischen Harmonisierungsbemühungen vermögen an den aufgezeigten grundsätzlichen Divergenzen wenig zu ändern. Die Unterschiede betreffen nicht nur strukturelle Aspekte, sondern auch konkrete qualitative Aspekte. Diese Unterschiede führen zu ebenso unterschiedlichen Resultaten und lassen sich nicht ausschliesslich gesetzgeberisch lösen.

Eine überkantonale Struktur müsste in all diesen Bereichen Strategien festlegen und Rahmenbedingungen setzen können. Dazu gehört, dass deren Umsetzung kontrolliert und die damit beabsichtigte Verbindlichkeit sichergestellt werden könnte. Diese Anforderungen können die vorhandenen politischen Gremien von ihrer Struktur her nicht wahrnehmen.

8 Personal und Ausbildung im Freiheitsentzug

8.1 Anzahl Mitarbeitende

Anlässlich der Aktualisierung des Anstaltenkataloges 2012 wurde durch das Bundesamt für Statistik (BFS) der Personalbestand in den Institutionen des Freiheitsentzuges erhoben. Insgesamt 109 Einrichtungen verfügten über gesamthaft 3812 Vollzeitstellen. Über alle Stellen ergibt dies ein Verhältnis von 1 Mitarbeiter auf 1.85 Gefangene¹⁰⁷.

Das Verhältnis der Anzahl Gefangener zur Anzahl Mitarbeitern ist jedoch stark abhängig vom Anstaltstyp. So verfügen die Massnahmenzentren über den grössten Personalbestand, gefolgt von den Strafanstalten, die zumeist dem Vollzug von längeren Strafen dienen. Am geringsten ist der Personalbestand in den Gefängnissen, also im Bereich der Untersuchungshaft und der kurzen Strafen.

¹⁰⁷ Quelle: Bundesamt für Statistik

8.2 Interne Organisation der Institutionen¹⁰⁸

Institutionen des Freiheitsentzuges sind durchwegs hierarchisch organisiert. An der Spitze steht ein Direktor. Diesem sind Bereichsleiter unterstellt, welche, entsprechend der Anstaltsgrösse, für die folgenden Anstaltsbereiche die Verantwortung tragen: Sicherheit, Vollzug, Arbeitsbetriebe, Verwaltung und Logistik sowie die speziellen Anstaltsdienste¹⁰⁹.

Sicherheitsbereich

Die Mitarbeitenden dieses Bereiches sind in der Regel für die Bewachung des Anstaltsgeländes, für Kontrollaufgaben an der Pforte, für die Betreuung der Sicherheitstechnologie sowie teilweise auch für Begleitung von Gefangenen und den Telefondienst zuständig.

Vollzugsbereich

Dieser Bereich ist zuständig einerseits für die Betreuung der Gefangenen ausserhalb der Arbeitszeiten und andererseits für interne Kontroll- und Versorgungsaufgaben. Diese Mitarbeiter werden häufig als «Aufseher/Betreuer» bezeichnet.

Arbeitsbereich

Die Mitarbeiter des Arbeitsbereiches werden als «Werkmeister» oder auch als «Arbeitsmeister» bezeichnet. Sie sind verantwortlich für die Beschäftigung der Gefangenen und deren Betreuung und Kontrolle während der Arbeitszeit und führen als Leiter oder Mitarbeiter eine gewerbliche oder industrielle Werkstatt. In den offenen Anstalten werden diese Mitarbeiter auch in den landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt. Die Hauptaufgabe dieses Bereiches besteht darin, die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen zu entwickeln, zu erhalten und im Hinblick auf die spätere Entlassung zu fördern.

Verwaltung und Logistik

Hierzu gehören der Verwaltungsbereich der Anstalt, das Rechnungswesen, der Personaldienst sowie die Insassenadministration und der technische Hausdienst und die Hauswirtschaft inklusive Küche.

Spezielle Anstaltsdienste

Dazu gehören der Sozial- und Gesundheitsdienst sowie Bildungs- und Freizeitdienste und die Gefangenenseelsorge. Viele Anstalten übertragen einzelne Aufgaben nebenamtlich tätigen Mitarbeitern, welche im Auftragsverhältnis tätig sind.

Rekrutierung des Personals im Freiheitsentzug

Da die Durchführung des Freiheitsentzuges Sache der Kantone ist, fällt auch die Personalrekrutierung in ihre Kompetenz. Die drei Strafvollzugskonkordate haben 2004 eine

¹⁰⁸ Baechtold 2009, S. 219

Diese Ausführungen beziehen sich auf Strafanstalten mit einer Personalgrösse von 50 – 250 Mitarbeitenden

Empfehlung zu Fragen der Rekrutierung des Personals im Freiheitsentzug erlassen. Im Zentrum der Richtlinie stehen Ausführungen zur Qualifikation der Bewerber, insbesondere zu den notwendigen Schlüsselqualifikationen sowie zu den möglichen einsetzbaren Instrumenten. Dadurch soll die Qualität der Auswahlentscheide verbessert werden.

8.3 Grundausbildung des Personals¹¹⁰

Gemäss dem Berufsbild für die Fachleute des Justizvollzuges bestehen die Kernaufgaben der Mitarbeiter darin, die Insassen während der ganzen Dauer der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges zu begleiten, um ein selbstverantwortliches und gesetzeskonformes Leben während der Vollzugszeit und nach der Entlassung zu fördern. Der Fachmann für Justizvollzug nimmt dabei einerseits Aufsichts-, Ordnungs-, Führungs- und Sicherheitsfunktionen, andererseits Begleitungs- und Betreuungsfunktionen wahr. In den Kantonen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Tätigkeit im Freiheitsentzug derart vielfältig und anspruchsvoll ist, dass diese nicht ohne eine berufsspezifische Ausbildung auf professionellem Niveau erfüllt werden kann. Alle Kantone schicken heute ihre Mitarbeitenden aus den Bereichen Sicherheit, Vollzug, Arbeit und spezielle Dienste in den Grundkurs an das SAZ. Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend über drei Jahre. Sie beinhaltet sowohl eine praktische als auch eine theoretische Ausbildung. Während des zweiten und dritten Studienjahres finden zentrale theoretische Ausbildungsmodule am Ausbildungszentrum in Freiburg statt. Diese Ausbildungsmodule dauern gesamthaft fünfzehn Wochen.

Im ersten Ausbildungsjahr arbeitet der Mitarbeiter in derjenigen Anstalt, welche ihn angestellt hat. Er wird durch einen sogenannten Praktikumsleiter in die Berufswelt des Gefängnisses eingeführt und mit den anfallenden Arbeiten vertraut gemacht. In diese Phase fällt auch die Einführung in die kantonalen Gegebenheiten, es erfolgt die anstaltsinterne praktische und theoretische Schulung. Die Einführung in die Theorie sollte die kantonalen Rechtsgrundlagen, die kantonale Organisationsstruktur, die kantonalen Partner der Anstalt wie auch die anstaltsspezifischen Regelungen wie Hausordnung und andere Reglemente umfassen.

Im Praxisteil sollen die neuen Mitarbeiter insbesondere mit den internen Kommunikations- und Sicherheitskonzepten und -mitteln vertraut gemacht werden. Schulungseinheiten betreffend Selbstverteidigung, Erster Hilfe und Kontrolltätigkeiten wie namentlich Zellenkontrollen, Leibesvisitationen, Paket- und Gabenkontrollen usw. runden die interne Schulung ab. Am Schluss des ersten Ausbildungsjahres muss der Mitarbeiter mittels eines standardisierten Beurteilungsbogens qualifiziert werden. Nur wenn die Anstaltsleitung bescheinigt, dass der Mitarbeiter die vorgeschriebenen Anforderungen in der praktischen Arbeit erfüllt, kann ein Übertritt ins zweite Studienjahr erfolgen. Es muss jedoch festgehalten werden, dass insbesondere im praktischen Ausbildungsbereich zwischen den Kantonen grössere, inhaltliche wie qualitative, Unterschiede bestehen.

Parallel zur praktischen Ausbildung und der Arbeit in den Anstalten besuchen die Mitarbeiter ab dem zweiten Ausbildungsjahr die 15-wöchige Ausbildung am SAZ. Diese ist in der Regel in 2-wöchige Ausbildungsmodule unterteilt. Im vierten Modul absolvieren die

Diese Ausführungen stützen sich auf Textbausteine von B. Brägger (Manuskript «Vollzugslexikon») sowie K.H. Vogt, Vizedirektor des Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal

KandidatInnen in sechs Fächern eine Zwischenprüfung. Zum Abschluss der Ausbildung wird die eidgenössische Berufsprüfung abgelegt. Das Kernstück in der letzten Phase der theoretischen Ausbildung besteht in der Ausarbeitung und Präsentation einer fächerübergreifenden Projektarbeit über ein strafvollzugsrelevantes Thema. Die Fächer des Grundkurses werden in vier Fächergruppen zusammengefasst. Es sind dies Psychologie, Recht, medizinische und psychiatrische Aspekte sowie «Welt des Gefängnisses». Letzteres umfasst alle strafvollzugsspezifischen Unterrichtseinheiten. Nach bestandener Berufsprüfung erhalten die Absolventen den eidg. Fachausweis gemäss Berufsbildungsgesetz und führen seit 2002 die Berufsbezeichnung «Fachmann/Fachfrau Justizvollzug». Diese Bezeichnung ist ein wichtiger Schritt zur Steigerung der sozialen Wertschätzung des Berufstandes für die Bediensteten im schweizerischen Freiheitsentzug.

8.4 Weiterbildung

Das SAZ bietet allen Mitarbeitenden im Justizvollzug regelmässige Weiterbildungskurse an. Diese befassen sich mit wichtigen, aktuellen Fragen und Themen aus dem Berufsfeld. Das Ausbildungszentrum ist in engem Kontakt mit den Anstalten betreffend Themenfelder für die Weiterbildung und greift praxisrelevante Themen auf. So werden beispielsweise Themen wie «Umgehen mit psychisch auffälligen Gefangenen», «Suizidprävention», «Umgehen mit Gewalt und Aggression im Vollzug», «Führen schwieriger Gespräche» oder auch «Professionelle Beziehungsgestaltung» regelmässig angeboten. Aufgrund des hohen Ausländeranteils werden auch Angebote zur Förderung der interkulturellen Kompetenz angeboten. Für jene Mitarbeitenden, die nicht den Grundkurs besuchen, existiert ein 15-tägiger Einführungskurs in den Justizvollzug. Das Weiterbildungsangebot steht auch den Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsbehörden wie auch der Bewährungshilfe offen.

8.5 Kaderausbildung

Das SAZ bietet den Mitarbeitenden der Institutionen des Freiheitsentzugs seit 2011 eine modularisierte Führungsausbildung an, welche mit einer eidgenössisch anerkannten Höheren Fachprüfung abgeschlossen werden kann. Es kann der geschützte Titel «Eidgenössisch Diplomierte(r) Justizvollzugsexpertin/Justizvollzugsexperte» erworben werden. Die Kaderausbildung soll die Teilnehmenden befähigen, eine Institution bzw. einen Teilbereich einer Institution effizient, selbstständig und eigenverantwortlich zu organisieren und adäquat zu führen. Sie sollen in der Lage sein, ihr Führungsverhalten, auch unter ethischen Aspekten, zu entwickeln, zu hinterfragen und anzupassen. Die Teilnehmenden eignen sich das notwendige Fachwissen an, um auf der Führungsstufe die Betreuung der Gefangenen unter Berücksichtigung der Aspekte Sicherheit, Disziplin und Respektierung der Grundrechte sicherzustellen. Sie entwickeln ihre Sozialkompetenzen, um mit ihren Vorgesetzten, Mitarbeitenden, Gefangenen und allen anderen internen und externen Fachdiensten vernetzt zusammenzuarbeiten.

Die vier Module dieser Ausbildung umfassen ein Einführungsmodul, die dreiwöchige Führungsausbildung, führungsrelevante Themen des Freiheitsentzuges sowie Gefängnismedizin. Abgerundet wird die Ausbildung durch ein Planspiel zum Thema «Umgehen mit Krisen und Notfällen» und Selbstlernaktivitäten. Gesamthaft umfasst die Ausbildung ungefähr fünfzig Ausbildungstage. Für die Direktorinnen und Direktoren der Strafanstalten existiert heute keine formalisierte Ausbildung. Ihnen stehen die einzelnen Module

der Führungsausbildung, die 15-tägige Einführung in den Justizvollzug sowie alle anderen Ausbildungsangebote des SAZ offen.

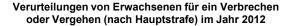
9 Statistische Daten

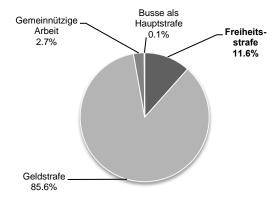
Das Bundesamt für Statistik ist für mehrere Erhebungen zu den Themen Freiheitsentzug und Strafvollzug zuständig. Was folgt, ist ein kurzer Gesamtüberblick über den Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz anhand von aussagekräftigen Zahlen zum Freiheitsentzug, Strafvollzug und zu den Strafurteilen. Ein erster Teil behandelt Aspekte der Strafurteilsstatistik (SUS). Diese Statistik erfasst alle gegen Erwachsene ergangenen und im Schweizerischen Strafregister eingetragenen Strafurteile. Ein zweiter Teil ist dem Thema Freiheitsentzug im Allgemeinen und den Institutionen zur Strafverbüssung gewidmet. Der dritte Teil behandelt die Themen Strafvollzug, Aufenthaltsdauer und Entlassung auf Bewährung.

9.1 Verurteilung von Erwachsenen

Im Jahr 2012 wurden in der Schweiz 105 678 Urteile im Zusammenhang mit einem Vergehen oder Verbrechen gefällt. Ungeachtet einiger Fluktuationen hat die Zahl der Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe seit wenigstens 1984 laufend zugenommen. Obgleich die ständige Wohnbevölkerung in der Schweiz und die Mobilität innerhalb von Europa stark zugenommen haben, ist die Zahl der Diebstähle seit 1984 nur leicht gestiegen. Seit einigen Jahren ist auch die Zahl der schweren Verbrechen wie Mord, sexuelle Handlungen mit Kindern und Vergewaltigung stark rückläufig.

Im Jahr 2012 machten die Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe nur 11,6 Prozent der Gesamtzahl an Verurteilungen aus. Der Anteil der Verurteilungen zu unbedingten (9516) und teilbedingten (631) Freiheitsstrafen betrug lediglich 9,6 Prozent der Gesamtzahl an Verurteilungen¹¹¹.



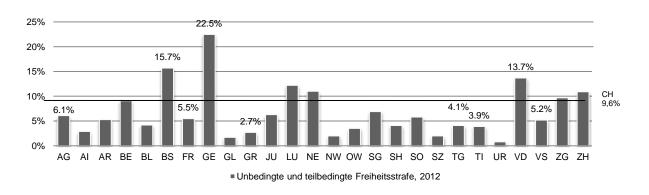


Quelle: Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > **Verurteilungen (Erwachsene)**

111

Im Jahr 2012 lauteten in der Mehrheit der Kantone weniger als 10 Prozent aller ausgesprochenen Verurteilungen auf eine unbedingte und oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe. In den Kantonen Waadt (13,7 %), Basel-Stadt (15,7 %) und Genf (22,5 %) liegen die bedingten und teilbedingten Freiheitsstrafen über dem schweizereischen Durchschnitt (9,6 %)¹¹².

Unbedingte und teilbedingte Freihheitsstrafe (in Prozenten der Gesamtheit der Verurteilungen), 2012



Quelle: Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Verurteilungen (Erwachsene)

9.2 Freiheitsentzug

Am 4. September 2013 waren 110 Strafvollzugsanstalten in Betrieb. Die Zahl der Haftplätze betrug 7048. Im Jahr 2012 verteilen sich die Haftplätze auf die folgenden Vollzugsformen 113:

	Zahl der Vollzugsanstalten	Zahl der Haftplätze
Normalvollzug	26	2396
Alternative Vollzugsformen d'exécution	8	412
Massnahmenvollzug	10	445
Administrativhaft	8	250
Untersuchungshaft	50	3112
TOTAL*	102	6615

^{*} Ohne Kanton Tessin

BFS, Strafurteilsstatistik

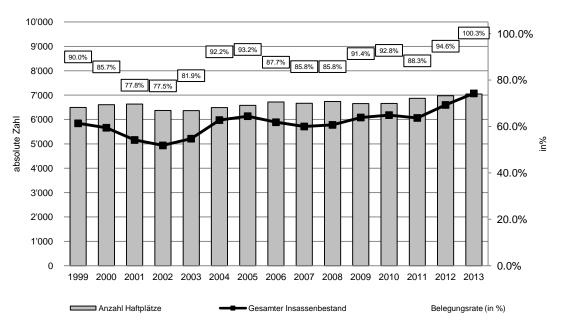
QUELOZ / LUGINBÜHL / VON MANDACH, 2012

Zur Aufteilung der Strafvollzugsanstalten nach der offiziellen Anzahl von Haftplätzen (Stand: 30. Mai 2012): Mehr als 78 Prozent der Vollzugsanstalten stellen weniger als 100 Haftplätze, und über ein Drittel bieten weniger als 20 Haftplätze an.

Zahl der Haftplätze	Zahl der Vollzugsanstalten
1 bis 20 Plätze	33
21 bis 50 Plätze	29
51 bis 100 Plätze	24
101 bis 200 Plätze	19
201 und mehr Plätze	4
Total	109

Am 4. September 2013 waren die Haftplätze zu 100,3 Prozent belegt. Zum ersten Mal seit Jahrzehnten betrug die Belegungsrate über 100 Prozent. Innerhalb von zehn Jahren ist die Zahl der Haftplätze um 9,56 Prozent gestiegen; die Gesamtzahl der Insassen hat in derselben Zeit um 22,6 Prozent zugenommen¹¹⁴. Vor allem die Strafvollzugsanstalten in Croisée (VD), Bois-Mermet (VD) und Champ-Dollon (GE) sind überbelegt.

Haftplätze, Insassenbestand und Belegungsrate (am Stichtag)

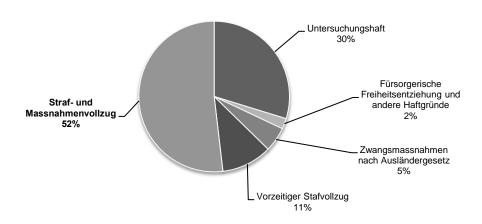


Quelle : Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug > Daten, Indikatoren > Überblick > Kennzahlen

¹¹⁴

Am 4. September 2012 sassen in der Schweiz 7072 Personen in Haft. Der Anteil der inhaftierten Frauen betrug 5,2 Prozent, jener ausländischer Staatsangehöriger 74 Prozent¹¹⁵. Nahezu die Hälfte der Insassen befand sich im Strafvollzug¹¹⁶.

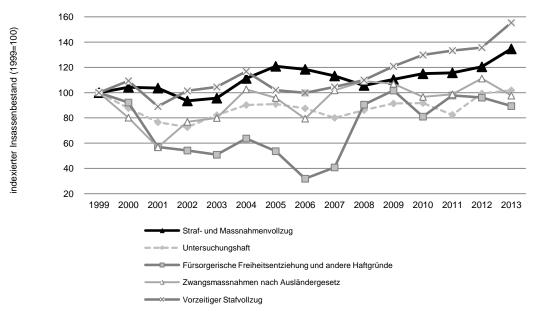
Insassenbestand nach Haftform am 4. September 2013



Quelle : Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug > Daten, Indikatoren > Überblick > Kennzahlen

Seit 1999 hat die Zahl der zum Zweck des Strafvollzugs inhaftierten Personen um rund 34 Prozent zugenommen¹¹⁷. Im selben Zeitraum ist aber auch die Schweizer Wohnbevölkerung gewachsen.

Insassenbestand (indexiert) am Stichtag nach Haftgrund Entwicklung von 1999 bis 2013



Quelle : Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug > Daten, Indikatoren > Überblick > Kennzahlen

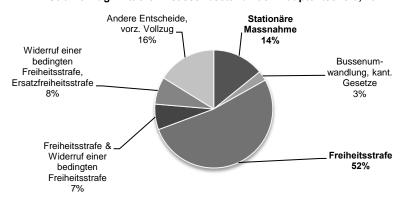
BFS, Statistik des Freiheitsentzugs

BFS, Statistik des Freiheitsentzugs

BFS, Statistik des Freiheitsentzugs

Im Jahr 2012 verbüssten durchschnittlich mehr als 50 Prozent der im Strafvollzug befindlichen Personen eine Freiheitsstrafe. Der Anteil der Personen, die eine stationäre Massnahme vollzogen, betrug 14 Prozent¹¹⁸.

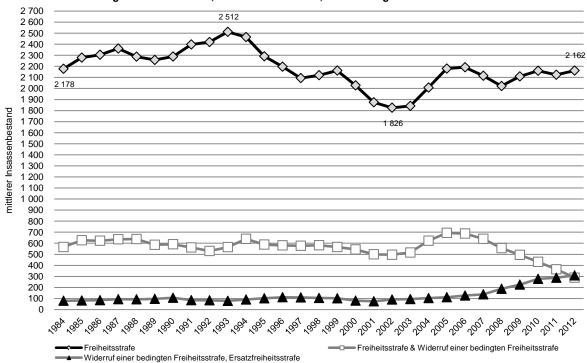
Strafvollzug: Mittlerer Insassenbestand nach Hauptentscheid, 2012



Quelle: Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug > Daten, Indikatoren > Vollzug von Sanktionen > **Straf- und Massnahmenvollzug**, Stand 27.08.2013

Seit 1984 blieb der Durchschnitt der Anzahl Personen, die zur Verbüssung einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, mehr oder weniger unverändert.

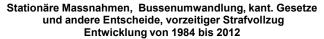
Freiheitsstrafe, Freiheitsstrafe und Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe, Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Entwicklung von 1984 bis 2012

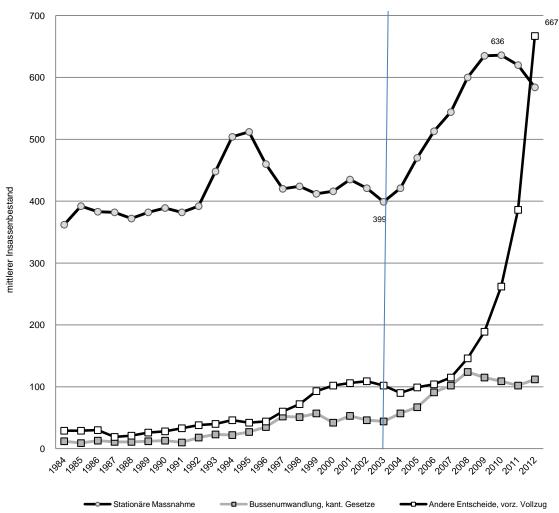


Quelle: BFS. Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug > Daten, Indikatoren > Vollzug von Sanktionen > **Straf- und Massnahmenvollzug**, Stand 27.08.2013

¹¹⁸

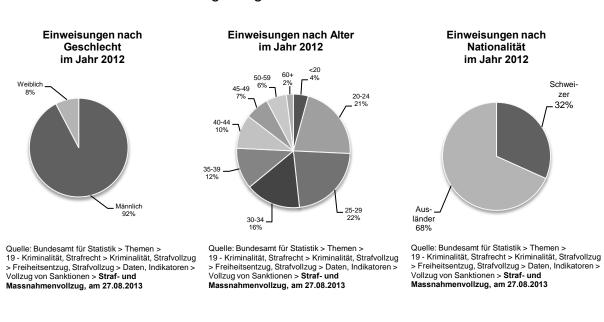
Seit 2003 hat die Zahl der Personen, die eine stationäre Massnahme vollziehen, massgeblich zugenommen.



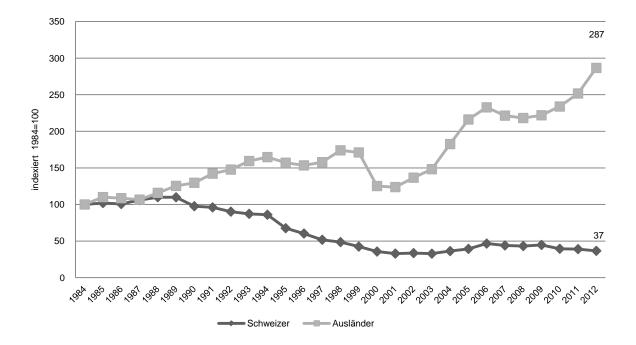


Quelle: BFS. Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug > Daten, Indikatoren > Vollzug von Sanktionen > **Straf- und Massnahmenvollzug**, Stand 27.08.2013

Im Jahr 2012 wurden 9260 Personen in den Strafvollzug eingewiesen. Die überwiegende Mehrheit der Inhaftierten waren junge Männer ausländischer Staatsangehörigkeit. Der Anteil der 2012 eingewiesenen Frauen liegt unter 10 Prozent und ist seit 1984 mehr oder minder unverändert. Der Anteil inhaftierter ausländischer Staatsangehöriger hat indessen stetig zugenommen und ist in der Zeit von 1984 bis 2012 um nahezu 187 Prozent gestiegen¹¹⁹.



Entwicklung der Einweisungen nach Nationalität von 1984 bis 2012 (indexiert 1984=100)

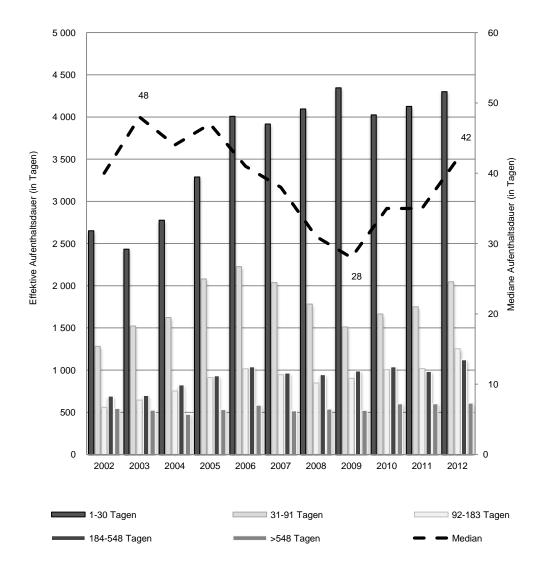


Quelle: Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug > Daten, Indikatoren > Vollzug von Sanktionen > Straf- und Massnahmenvollzug, am 27.08.2013

¹¹⁹

Im Jahr 2012 betrug die mediane Aufenthaltsdauer im Strafvollzug 42 Tage. Die grosse Mehrheit der verbüssten Freiheitsstrafen entfiel auf kurze Strafen von weniger als einem Monat. Nur in sehr wenigen Fällen dauerten die zu verbüssenden Freiheitsstrafen länger als drei Monate¹²⁰.

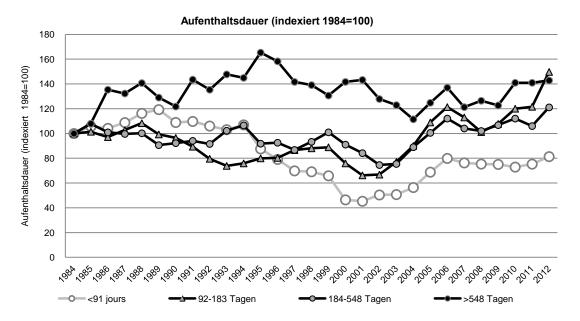
Aufenthaltsdauer (in Tagen) und mediane Aufenthaltsdauer (in Tagen) von 2002 bis 2012



Quelle: Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug > Daten, Indikatoren > Vollzug von Sanktionen > Straf- und Massnahmenvollzug, am 27.08.2013

¹²⁰ BES Statistik

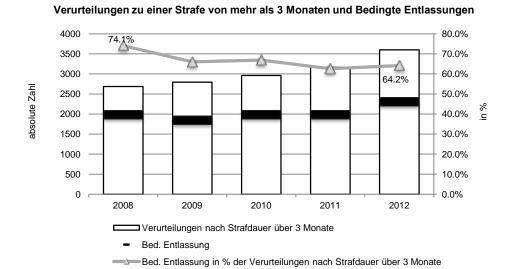
Die Zahl der Freiheitsstrafen mittlerer und langer Dauer hat seit 1984 zugenommen, jene der Kurzzeitstrafen war bis 2000 rückläufig und steigt seither wieder an.



Quelle: Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug > Daten, Indikatoren > Vollzug von Sanktionen > Straf- und Massnahmenvollzug. am 27.08.2013

9.3 Bedingte Entlassungen

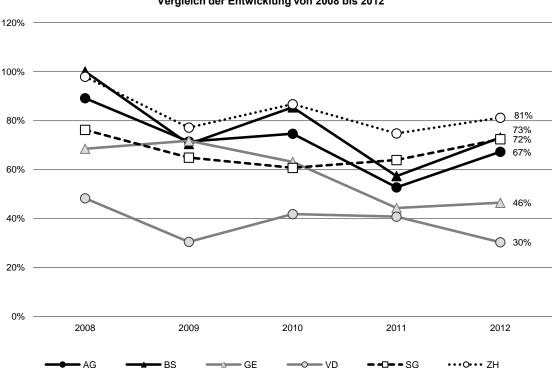
Im Jahr 2012 verbüssten 3600 Personen eine unbedingte Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten. Davon wurden 2311 Personen (64,2 %) bedingt entlassen. Seit fünf Jahren nimmt die Zahl der bedingten Entlassungen allerdings laufend ab 121.



Quelle : Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug > Daten, Indikatoren > Vollzug von Sanktionen > **Straf- und Massnahmenvollzug**

¹²¹

Die Zahl der bedingt entlassenen Personen variiert von Kanton zu Kanton sehr stark: Im Jahr 2012 wurden im Kanton Waadt von 561 Gefangenen, die zu Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten verurteilt waren, nur gerade 170 Personen (30 %) bedingt entlassen. Im Kanton Zürich wurden von 673 Personen, die zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, 546 (81 %) bedingt entlassen¹²².



Bedingte Entlassungen in den 2 Kantonen jedes Konkordats mit der höchsten Zahl an unbedingten Gefängnisstrafen von mehr als 3 Monaten
Vergleich der Entwicklung von 2008 bis 2012

Quelle : Bundesamt für Statistik > Themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug > Daten, Indikatoren > Vollzug von Sanktionen > Straf- und Massnahmenvollzug

9.4 Fazit zu den statistischen Angaben

Von den ausgefällten Strafurteilen entfallen gesamtschweizerisch rund 10 Prozent auf freiheitsentziehende Sanktionen, also Freiheitsstrafen und stationäre Massnahmen. Allerdings zeigen sich grosse Unterschiede zwischen den Kantonen: Weisen die Gerichte der Kantone Basel-Stadt (15.7 %), Genf (22.5 %) und Waadt (13.7 %) den höchsten Anteil freiheitsentziehender Sanktionen aus, liegt dieser bei den übrigen Kantonen in einem tieferen Bereich.

In Schweizer Gefängnissen und Strafanstalten sind durchschnittlich zwischen 6600 und knapp 7000 Menschen inhaftiert. 60 Prozent dieser Personen verbüssen eine Freiheitsstrafe oder eine stationäre Massnahme oder befinden sich im vorzeitigen Strafvollzug. Die übrigen Inhaftierten befinden sich in Untersuchungs- oder Administrativhaft. Gegen

¹²²

95 Prozent aller inhaftierten Personen sind Männer, 74 Prozent ausländische Staatsangehörige.

Das Justizvollzugssystem der Schweiz zählt insgesamt 110 Gefängnisse, Strafanstalten und Massnahmenzentren. Auffallend, auch im internationalen Vergleich, ist der hohe Anteil kleiner Einrichtungen: 33 Institutionen verfügen über maximal 20 Plätze, 62 Institutionen weisen ein Angebot von einem bis 50 Plätzen aus. Lediglich 4 Institutionen bieten mehr als 200 Plätze an. Alle Einrichtungen weisen eine hohe Belegungsrate auf. Die durchschnittliche Belegung stieg in den Jahren 2009 bis 2013 von 91,4 Prozent auf 100,3 Prozent. Überbelegungen sind hauptsächlich in den drei Untersuchungsgefängnissen Champ Dollon (GE), Bois-Mermet und La Croisée (VD) zu verzeichnen.

Die mediane Aufenthaltsdauer im Freiheitsentzug bewegte sich in den letzten 10 Jahren zwischen 48 (2003) und 28 (2009) Tagen. Im Jahr 2012 verbrachte die Hälfte aller Entlassenen bis zu 42 Tage in einer Vollzugseinrichtung. Hat ein Gefangener zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, kann er bedingt entlassen werden. Die bedingte Entlassung wird zunehmend seltener ausgesprochen. War dies im Jahr 2008 noch bei rund 74 Prozent der Fall, sank dieser Anteil im Jahr 2012 auf rund 64 Prozent. Auch hier lassen sich grosse kantonale Unterschiede ausmachen: Aargau (67 %), Basel-Stadt (72 %), Genf (46 %), Waadt (30 %), Sankt-Gallen (73 %) Zürich (81 %).

10 Vorfälle: Analyse der Untersuchungsberichte¹²³ und Umfrage bei den Kantonen

Das Postulat Amherd nimmt Bezug auf Vorfälle im Straf- und Massnahmenvollzug, welche sich in den letzten Jahren ereignet haben. Der vorliegende Bericht erläutert und analysiert jene Vorfälle zwischen 2009 und 2013, für welche entweder ein publizierter Untersuchungsbericht oder eine offizielle Information Mitte Oktober 2013 vorlagen. Gerichtsurteile, weitere Untersuchungsergebnisse oder Medienberichte, welche zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurden, werden nicht einbezogen. Aus den Untersuchungsberichten, welche jeweils unterschiedliche Strukturen und Inhalte aufweisen, werden die Informationen bezüglich Anlass, den Problemen welche zum Vorfall führten und die Empfehlungen der Experten zusammengefasst dargestellt.

Zudem wurden alle Kantone zur Rezeption der Untersuchungsberichte befragt. Konkret wurden die für den Strafvollzug verantwortlichen kantonalen Stellen gefragt, ob sie die Berichte kennen, ob sie Empfehlungen aus den Berichten zur Kenntnis genommen haben und ob die Empfehlungen zu gesetzlichen Anpassungen oder organisatorischen Massnahmen im innerkantonalen Vollzugssystem geführt haben.

123

Die zusammengetragenen Informationen stammen allesamt aus den jeweiligen veröffentlichten Berichten der administrativen Untersuchungen. Namen von Tätern und Opfern werden in den Berichten entsprechend genannt

10.1 Kanton Aargau: Administrative Untersuchung zur bedingten Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben (Fall Lucie)¹²⁴

10.1.1 Anlass

D.H. wurde am 25. August 2008 gemäss einem entsprechenden Entscheid der aargauischen Vollzugsbehörde vom 18. August 2008 bedingt aus einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Artikel 61 StGB entlassen. Diese Massnahme gründete auf einer Verurteilung vom 4. Juni 2004 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und vollendeter vorsätzlicher Körperverletzung. Die bedingte Entlassung von D.H. wurde mit einer Probezeit von drei Jahren und einer Bewährungshilfe verbunden. Darüber hinaus wurde D.H. die Weisung erteilt, sich auf eigene Kosten einer ambulanten suchtspezifischen Nachbetreuung zu unterziehen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Weisung übernahm die Bewährungshilfe des Kantons Aargau. Am 4. März 2009 tötete D.H. in Rieden bei Baden Lucie Trezzini.

Mit der Untersuchung wurde Andreas Werren, ehemaliger Leiter des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich, beauftragt.

10.1.2 Identifizierte Probleme

Werren weist gleich zu Beginn seines Untersuchungsberichts darauf hin, dass im Fall D.H. nicht alle relevanten Risikofaktoren erkannt wurden. Die Suchtthematik und die damit verbundene Rückfallgefahr standen im Fokus, weitere für die Delinquenz bedeutsame Risikofaktoren wurden nicht genügend erkannt. Alle Interventionen waren daher primär auf die Behandlung der Sucht ausgerichtet. Dieser Mangel setzte sich während des gesamten Vollzugs fort. Weder Vollzugsbehörde noch Bewährungshilfe hatten klare Hinweise dafür, dass bei D.H. weitere Risikofaktoren vorhanden sind bzw. dass seine Rückfallgefahr nicht richtig eingeschätzt worden sei oder dieser gar gemeingefährlich sein könnte.

Alle Einschätzungen und Handlungen der Akteure waren immer eine Folge von vorhergehenden Einschätzungen und Handlungen, welche allesamt auf bestehenden Regelungen, Standards oder ständiger Praxis beruhten. So ist insbesondere auch zu beachten, dass die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe in den ihnen gewohnten Abläufen und Strukturen gehandelt haben. Bestehende gesetzliche Regelungen wurden eingehalten.

D.H. wurde im Laufe seines Freiheitsentzugs in verschiedenen Strukturen begleitet und betreut: Bezirksgefängnis, JVA Lenzburg, Vollzugsbehörde, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, Bewährungshilfe, Beratungszentrum, Abstinenzkontrolle. Jede dieser Strukturen funktioniert mit eigenen Regeln, eigenen Instrumenten und teilweise auch einer eigenen Sichtweise. Die starke Segmentierung des Vollzugs hat zur Folge, dass keine Stelle von Beginn weg (d.h. ab vorzeitigem Strafvollzug) bis zum Ende der Probezeit die Übersicht behält und steuernd wirken kann. Es besteht keine ge-

Aus dem Bericht «Bedingte Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben; Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe – Administrative Untersuchung» vom 10.08.2009 von Andreas Werren (Beratergruppe für Unternehmensentwicklung)

meinsame Sichtweise über den gesamten Vollzugsverlauf und die Koordination ist äusserst eingeschränkt.

Zudem zeigt Werren, wie die Übergänge im Verlauf des Vollzugs von D.H. nicht oder zu wenig geklärt wurden. Es bestand die Tendenz, den Fall ohne erklärende Begleitung von einer Struktur in eine nächste weiter zu reichen. Die Verantwortlichkeiten und das Prozedere für eine Auftragsklärung sind nicht klar. Es ist auffällig, dass die Festlegung von Inhalt und Qualität der zu erbringenden Leistungen in aller Regel weitgehend dem Auftragnehmer überlassen ist. Dies betrifft Gutachten und Berichte, aber auch die Aufträge an die Bewährungshilfe und die Weisungen an D.H. bzw. den Einbezug der notwendigen unterstützenden Strukturen. Damit weiss der Auftraggeber (Vollzugsbehörde, Bewährungshilfe) nicht, was der Auftragnehmer nun wirklich macht. Beide Seiten arbeiten aufgrund von Annahmen. Mangels Auftragsklärung und -koordination hat D.H. schliesslich die Ausgestaltung seiner Weisungen selber gesteuert.

Die hohe Verantwortung der Vollzugsbehörde stimmt nicht mit ihrer faktisch geringen Steuerungskompetenz überein. Sie ist in hohem Masse von Entscheidungen und Einschätzungen anderer abhängig (Gutachten, Urteil, Anstalt) und hat daher im Vergleich zu ihrer Verantwortung wenige Entscheidungsspielräume. Die Vollzugsbehörde trägt die Verantwortung für Entscheidungen, welche andere Stellen massgeblich präjudiziert haben.

Im Fall D.H. ist die zur Auftragserfüllung notwendige Informationsbasis bei den meisten Stellen ungenügend. Folgende Elemente dienen der Veranschaulichung:

Unbegründete Entscheide: Die formal zentralen Dokumente – Urteil und Verfügungen der Vollzugsbehörde – enthalten keine Begründungen. Damit sind den nachfolgenden Stellen wichtige Überlegungen, die zu den Entscheidungen geführt haben, nicht bekannt. Was nicht bekannt ist, wird interpretiert.

Akteneinsicht: Die Einsicht in die vollständigen Akten ist nicht üblich, so z. B. in die Akten des ersten Strafverfahrens, in die Akten der Strafanstalt Lenzburg oder des MZ Arxhof, in die Akten der Vollzugsbehörde. Meist entscheidet die auftraggebende Instanz, was die ausführende Stelle an Informationen zur Erfüllung ihres Auftrags erhält. Die entsprechenden Informationen werden meist jedoch auch nicht eingefordert.

Gegenseitige Sicherstellung, dass Aufträge bzw. Inhalte richtig verstanden werden: Es fehlt an einer Sicherung, dass die Arbeitspartner alle wichtigen Botschaften auch verstanden haben, und dass die nachfolgende Stelle alles hat, was sie für ihre Arbeit braucht. Es bestehen – unausgesprochene – Vorstellungen darüber, wer in Bezug auf die Informationssicherung eine Bringschuld und wer eine Holschuld hat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bestehende Organisation des Justizvollzuges und die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Komplexität eines Falles D.H. nicht gerecht werden können. Die normativen Grundlagen fördern die Bewältigung der Komplexität nicht – sie stehen ihr punktuell eher entgegen.

10.1.3 Empfehlungen

Werren erhielt den Auftrag, nebst der Klärung der massgebenden Sachverhalte im Fall D.H., auch Empfehlungen zur Verbesserung der Organisation und der Praxis zu formu-

lieren, um ähnliche Fälle künftig zu verhindern. Er sieht v.a. Optimierungsbedarf im Fallmanagement, im Informations- und im Risikomanagement. Die Komplexität einer sinnvollen und adäquaten Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse verlangt ein hohes Mass an Steuerung. Der Experte warnt vor Massnahmen, welche eine Scheinsicherheit produzieren.

Das alleinige Abstellen auf Kriterienkataloge ist zu vermeiden: Solche Kataloge (wie in Art. 64 StGB) können für die Triagierung von Fällen nützlich sein. Sie sagen allerdings nichts über eine konkrete Risikodisposition im Einzelfall aus. Grundsätzlich ist ein Rückfallrisiko und somit die Gefährdung von Dritten sowohl vom Delikt als auch von der ausgesprochenen Sanktion unabhängig. Die Ausrichtung an konkreten, individuellen Risikopotentialen von Tätern ist erfolgsversprechender. Dies bedingt ein dynamischeres Verständnis der Fallbearbeitung als es Kriterienkataloge erlauben.

Keine flächendeckenden Massnahmen: Solche Massnahmen – verbunden mit der Anwendung starrer Kriterienkataloge – sind von der Idee getragen, dass man die «Richtigen» automatisch auch erwischt, wenn man möglichst viele Fälle in die Hände nimmt. Die Realität zeigt ein völlig anderes Bild. Hier werden zu viele Ressourcen bei den falschen Fällen eingesetzt, Ressourcen, welche für die entscheidenden Fälle nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Achtsamkeit wird dadurch nicht erhöht.

Die Abhängigkeit der Vollzugsbehörde von Aussenstellen soll vermieden werden: Auch wenn spezialisierte Fachmeinungen nötig sind (Gutachten, Berichte, Einschätzungen von Anstalten), so ist die fachliche Diskrepanz zwischen Vollzugsbehörde und Aussenstelle nicht weiter zu erhöhen. Automatisch mehr Gutachten bringen nicht automatisch mehr Sicherheit. Es ist nötig die Vollzugsbehörde so kompetent zu machen, dass sie gezielt externen Experten die richtigen Fragen stellen kann.

Keine automatischen Kontrollsysteme: Es ist unmöglich, eine Organisation allein durch automatische Kontrollsysteme zu leiten, die auf Regeln, Kriterienkatalogen und anderen festen Kriterien gründen.

Das Themenfeld Justizvollzug ist nur interdisziplinär wirksam zu bearbeiten. Dies bedingt eine Gleichwertigkeit der beteiligten Disziplinen bzw. der beteiligten Organisationseinheiten. Ebenfalls bedingt das Themenfeld Justizvollzug für zentrale Fragen eine mit den verschiedenen Disziplinen oder Organisationseinheiten abgestimmte Gesamtsicht, z. B. zum Thema Risikomanagement. Im Rahmen der Schnittstellenproblematik ist die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Fallübergänge und Auftragsklärungen zu richten. Dazu gehört auch eine Klärung der Informationsweitergabe. Es sind auch inhaltliche und verfahrensmässige Standards u.a. für die Einholung von Gutachten und für die Erteilung von Therapieaufträgen zu formulieren inklusive den Anforderungen für die Berichterstattung. Ebenfalls zu optimieren sind Arbeitsinstrumente: Akteneinsicht, Aktenwesen und -führung, einheitliche Geschäftskontrolle usw.

Fachliches Know-how der Mitarbeitenden und ihre Beherrschung der Prozesse sowie genügend personelle Ressourcen zur Bewältigung der Aufgaben sind zentral. Es ist unabdingbar, Mitarbeitende im Thema Risikomanagement zu qualifizieren und ihre laufende Weiterentwicklung sicherzustellen. Die Konzentration solcher Spezialisten in einer Struktur ist sinnvoll, eventuell auch in einer Kooperation mit anderen Kantonen.

Welche Massnahmen hat der betroffene Kanton umgesetzt? 125 10.1.4

Der Kanton Aargau hat nach Studium des Berichtes und der Empfehlungen sein Vollzugssystem komplett neu aufgestellt und gemäss den Empfehlungen angepasst. Die bis dato privatrechtliche Bewährungshilfe wurde in die Strukturen der kantonalen Verwaltung überführt. Die personellen Ressourcen wurden deutlich aufgestockt und ein Sonderdienst wurde aufgebaut, welcher sich einzig mit als besonders gefährlich eingestuften Straftätern befasst. Bei langen Freiheitsstrafen sowie bei stationären und ambulanten Massnahmen arbeiten in jedem Fall von Beginn an ein Fachspezialist Vollzug und ein Bewährungshelfer zusammen. Weiterbildungen im Bereich Risikoeinschätzung und Risikoorientierung haben stattgefunden und werden immer noch durchgeführt. Die Arbeitsabläufe, die Prozesse sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen wurden überarbeitet und dokumentiert.

Die kantonale Gesetzgebung wurde in dem Sinne überarbeitet, als dass die Vollzugsbehörde der Staatsanwaltschaft beantragen kann, eine Person zur Verhaftung auszuschreiben und dem Zwangsmassnahmengericht zur Anordnung der Sicherheitshaft zu überweisen, falls die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug bzw. eine entsprechende Anordnung ernsthaft zu erwarten ist.

In der Praxis wurde die Zusammenarbeit der Vollzugsbehörde mit den externen Partnerorganisationen (Gefängnisse, Institutionen, Psychiatrie, Therapeuten) intensiviert. Die kantonale Behörde bezeichnet dies als konstanten Prozess, der auch immer wieder die Betonung des Leads der Vollzugsbehörde beinhaltet. Der Vollzugsbehörde sind alle als wesentlich definierten Informationen unaufgefordert, umgehend, klar und unzweideutig sowie der Wahrheit entsprechend mitzuteilen.

10.1.5 Umsetzung durch nicht betroffene Kantone 126

Von den nicht direkt betroffenen Kantonen kennen deren vier den Bericht nicht.

Die übrigen einundzwanzig Kantone haben die Empfehlungen des Berichts zur Kenntnis genommen, ihre eigenen Systeme aus der Perspektive der Empfehlungen geprüft und zum Teil Anpassungen in der Praxis vorgenommen. Fünf Kantone geben an, sämtliche Empfehlungen zur Kenntnis genommen zu haben. Allfällige Umsetzungen sind aus den Antworten nicht klar ersichtlich.

Die meisten Anpassungen und Verbesserungen wurden im Bereich der Risikoorientierung und der entsprechenden Ausbildung der Mitarbeitenden (acht Kantone) und im verbesserten Austausch von Informationen zwischen den Partnern wie z. B. Fallübergänge, Schnittstellen und Casemanagement (acht Kantone) gemacht. Vier Kantonen war die Sicherheitshaft wichtig, was bei drei Kantonen auch zu Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen führte. Der Einbezug der jeweiligen Kommissionen zur Beurteilung von Gefährlichkeit wurde von drei Kantonen als getroffene Massnahme erwähnt. Zwei Kantone gaben die Erhöhung der personellen Ressourcen an. Ein Kanton betonte die Integration der Bewährungshilfe in die kantonale Verwaltung.

¹²⁵

Aus der Umfrage bei sämtlichen Kantonen. Vgl. Anhang 2 126

Aus der Umfrage bei sämtlichen Kantonen. Vgl. Anhang 2

Abgesehen von den gesetzlichen Änderungen bezüglich der Sicherheitshaft hat kein Kanton seine gesetzlichen Grundlagen angepasst. Die aktiv gewordenen Kantone erwähnen Anpassungen der Prozesse in der Praxis.

10.2 Kanton Bern: Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung¹²⁷

10.2.1 Anlass

Am 22. August 2009 nutzte ein Insasse des Massnahmenzentrums St. Johannsen (MSTJ) seinen bewilligten unbeaufsichtigten Aufenthalt in der zur Anstalt gehörenden Fischereizone am Zihlkanal, um sich vom Institutionsgelände zu entfernen. Er begab sich an einen Strand in La Neuveville, wo er einschlägig delinquierte. Er kehrte unbeobachtet und innerhalb der bewilligten Zeit wieder in die Anstalt zurück.

Im September 2009 berichtete der «Sonntags-Blick» gestützt auf Informationen eines Insassen über unhaltbare Zustände in den Anstalten Witzwil. In der Folge wurde der Strafanstalt vorgeworfen, es herrsche ein reger Drogenhandel, Insassen könnten unkontrolliert Besuche empfangen und hätten ungehindert Zugang zum Internet wie auch zu Mobiltelefonen.

Aufgrund dieser Vorkommnisse ordnete der Vorsteher der Polizei- und Militärdirektion eine externe Untersuchung des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung an. Mit der Durchführung der Untersuchung wurde der externe Experte Andreas Werren, ehemaliger Leiter des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich, beauftragt.

Der Bericht wurde am 6. Dezember 2010 vorgelegt und in der Folge veröffentlicht.

10.2.2 Identifizierte Probleme

Die Untersuchung umfasst in genereller Hinsicht die Überprüfung des bernischen Strafund Massnahmenvollzugs bezüglich der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags, die Überprüfung der Sicherheitslage für die Bevölkerung, das Personal und die Insassen sowie die Überprüfung konkreter Vorhaltungen über allfällige Missstände in Witzwil. Der Bericht hält fest, dass die Vollzugsaufträge des StGB wie auch diejenigen des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats absolut korrekt und auf gutem Niveau umgesetzt werden. Das Engagement zur Erreichung des Qualitätsziels Sicherheit, das proaktive Weiterentwickeln des Sanktionenvollzugs wie auch die Haltung im Umgang mit der Sicherheitsthematik werden auf allen Ebenen als gut bis sehr gut bezeichnet.

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ergeben sich verschiedene Problembereiche mit einem Optimierungs-, Entwicklungs- oder zumindest Prüfungsbedarf.

10.2.3 Empfehlungen

Hinsichtlich Führung und Organisation sind die Strukturen, insbesondere die Führungsstrukturen der Amtsleitung und der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug zu prüfen. Das Augenmerk soll dabei auf die Austausch- und Einflussintensität gelegt werden.

Aus dem Bericht «Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung» vom 6.12.2010 von Andreas Werren (Beratergruppe für Unternehmensentwicklung)

Es wird das Entwickeln einer amtsinternen Statistik zu sicherheitsrelevanten Themen als internes Führungs- und Steuerungsmittel empfohlen. Dies ermöglicht die laufende Auswertung und Interpretation der Entwicklung einzelner Fragestellungen und gegebenenfalls auch eine verbesserte Steuerung notwendiger Massnahmen zur Optimierung des Risikomanagements.

Die Kompetenzordnung in Bezug auf Vollzugslockerungsschritte im Rahmen eines Vollzugs im MSTJ ist mit Bezug auf konkordatliche Vorgaben und der Klientel des Massnahmenzentrums zu überprüfen und zu klären.

Es ist zu prüfen, ob und wie problematische Einzelfälle (vorab Fehlverhalten bei Vollzugslockerungen, erneute Delinquenz bei Tätern mit Delikten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB) in einer übergreifenden Struktur (Vollzugsbehörde, Spezialdienst) analysiert und ob gemeinsame Lehren für das gesamte kantonale System daraus gezogen werden können.

Die Sicherheitsdienste der Anstalten und punktuell auch der Regionalgefängnisse sollten personell verstärkt werden, so dass vor Ort rund um die Uhr jeweils eine für allfällige Interventionen ausreichende Besetzung möglich ist.

Die Professionalisierung der Sicherheitsthematik in den Anstalten Witzwil ist konsequent weiterzuführen. Die Wirkungen der umgesetzten Organisationsentwicklung sind in einem sinnvollen zeitlichen Abstand – d.h. nach einer Konsolidierungsphase – zu überprüfen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf das Commitment der Mitarbeitenden für die Neuausrichtung der Anstalten Witzwil.

Nebst den bereits getroffenen Massnahmen im Rahmen des Projekts «Sicherheit im offenen Massnahmenvollzug» ist die Anpassung der folgenden zentralen Rahmenbedingungen des offenen Vollzugs an die Klientel des MSTJ zu prüfen: Die Ressourcen für Therapie und Sicherheit sowie die strukturelle Einbettung der Therapie; die Kompetenzordnung in Bezug auf Vollzugslockerungen sowie der Einbezug der Vollzugsbehörden im Rahmen der Vollzugsplanung wie auch eine gemeinsame Fehleranalyse nach Vorfällen.

10.2.4 Welche Massnahmen hat der betroffene Kanton umgesetzt?¹²⁸

Der Kanton Bern hat mit einer Ausnahme alle Empfehlungen aus dem Untersuchungsbericht bearbeitet. Die Folgearbeiten sind heute weitgehend abgeschlossen. Die Führungsspanne des Amtsvorstehers wurde durch eine Restrukturierung der obersten Führungsebene im System verringert. Die Führungsstruktur in der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) wurde überprüft, adaptiert und personell verstärkt. Die Kompetenzordnung in Bezug auf Vollzugslockerungsschritte im Rahmen eines Vollzuges im MSTJ wurde überprüft, geklärt und massiv adaptiert. So wurde der bemängelte Autonomiebereich des MSTJ reduziert und die Stellung der Einweisungsbehörde mittels Kompetenzverlagerung und neuer Prozesse markant gestärkt. Das Zusammenwirken von ASMV und MSTJ in Hochrisikofällen (Täter mit Delikten gemäss Art. 64 StGB) wurde neu ausgestaltet und im Sinne der konkordatlichen Vorgaben nachhaltig umstrukturiert.

¹²

Die geforderte personelle Aufstockung konnte bisher nur teilweise realisiert werden. Die in den Anstalten Witzwil in Umsetzung befindliche Professionalisierung der Sicherheitsthematik konnte abgeschlossen werden. Die ebenfalls im Zeitpunkt der Beurteilung bereits aktive Projektarbeit «Sicherheit im offenen Massnahmenvollzug» im MSTJ ist heute abgeschlossen, soweit es nicht die erforderlichen zusätzlichen personellen Ressourcen und die baulichen Massnahmen betrifft, welche an sich unbestritten aber mangels finanzieller Ressourcen bisher noch nicht voll umgesetzt werden konnten.

Einzig die empfohlene Entwicklung und Pflege einer amtsinternen Statistik zu sicherheitsrelevanten Themen als internes Führungs- und Steuerungsmittel wurde – abgesehen von einem einfachen Controlling- und Reportingsystem zu ausserordentlichen Vollzugsereignissen – nicht realisiert. Sollten dafür die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen dereinst vom finanzkompetenten Organ gesprochen werden, wird auch diese Massnahme realisiert werden können.

10.2.5 Umsetzung durch nicht betroffene Kantone¹²⁹

Elf Kantone melden im Rahmen der Umfrage, dass sie den Bericht nicht kennen. Die übrigen vierzehn Kantone haben die Empfehlungen zur Kenntnis genommen, wovon elf keinen Handlungsbedarf in ihrem Kanton erkennen konnten. Ein Kanton hat bei der Reorganisation des eigenen Systems die Empfehlungen einbezogen und zwei Kantone melden, dass sie bezüglich der Sicherheit eine Sensibilisierung und Professionalisierung des Themas und bezüglich der Dispositive Massnahmen ergriffen haben.

10.3 Kanton Neuenburg: Administrative Untersuchung zur Flucht eines Verwahrten (Fall Jean-Louis B.)¹³⁰

10.3.1 Anlass

Seit 1965 war Jean-Louis B. wiederholt zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, meistens wegen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität. Die schwerwiegendsten Straftaten, die er sich zu Schulden machte, waren zwei Vergewaltigungen. In einem der Fälle ging es zusätzlich um einen unter besonders grausamen Umständen begangenen Mord, den er in der Zeit beging, als ihm Strafvollzugslockerungen gewährt wurden. Mit der Untersuchung wurde Alt-Bundesrichter Claude Rouiller betraut.

Jean-Louis B. leidet nicht an einer therapierbaren psychischen Erkrankung. Er weist aber Persönlichkeitsstörungen auf, die mitunter als Psychopathie und dissoziale Störungen diagnostiziert worden sind. Die zuständigen Fachleute und die Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KOFAKO) urteilten einhellig im letzten KOFAKO-Gutachten vom Februar 2010, dass Jean-Louis B. nach wie vor äusserst gefährlich ist. Es muss damit gerechnet werden, dass er in Freiheit früher oder später wieder so schwerwiegende Handlungen begeht wie seine früheren Verbrechen, für die er strafrechtlich verurteilt worden ist.

Aus der Umfrage bei sämtlichen Kantonen. Vgl. Anhang 2

Aus dem Bericht «Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par la République et Canton de Neuchâtel à la suite de l'évasion, du 27 juin au 1^{er} juillet 2011, d'un détenu dangereux incarcéré aux fins de son internement à l'Etablissement d'exécution de peines de Bellevue» vom 18.10.2011 von Alt-Bundesrichter Claude Rouiller

Seit 1976 verbrachte Jean-Louis B. sein Leben in mehreren Haftanstalten in jeweils unterschiedlichen Strafvollzugsregimes. Im Februar 2008 ordnete ein Berner Gericht an, dass dessen Verwahrung auf unbestimmte Zeit zu verlängern sei. Am 23. Juli 2009 verlegte die Berner Strafvollzugsbehörde (Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ASMV/Konkordat Nordwest- und Innerschweiz) Jean-Louis B. aus den Anstalten Etablissements de la Plaine de l'Orbe (EPO) in die Strafanstalt Bellevue (Kanton Neuenburg/Westschweizer Konkordat). Dort wurde er dem ordentlichen Strafvollzug zugeführt. Während der Zeit in der Vollzugsanstalt Bellevue nahm Jean-Louis B. freiwillig an Therapiesitzungen teil. Auf Weisung der ASMV hin, liess die Einrichtung ihn nicht mit weiblichen Personen in Kontakt kommen.

Im Juli 2010 erstellte die Direktion des Bellevue einen Vollzugsplan (VP). Dieser Plan sah einen progressiven Vollzug vor. In einem ersten Schritt war geplant, dass Jean-Louis B. noch vor Jahresende begleiteter Ausgang gewährt werde. Würde dieser erste Ausgang ohne Zwischenfall verlaufen, sollten weitere sechs begleitete Ausgänge gewährt werden. Mit Verweis auf das Gutachten der KOFAKO, die von jeglicher Vollzugslockerung abriet, unterstrich die Direktion den Ermessensspielraum der Anstalt in der Gewährung der vorgesehenen Ausgänge und betonte die humanitären Gründe für diese Ausgänge, bei denen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen seien. Nachdem der erste begleitete Ausgang ohne Zwischenfall verlaufen war, verlangte die ASMV im Januar 2011, dass der Vollzugsplan aufgehoben werde, zumal die Anzahl der darin vorgesehenen Ausgänge eine Vollzugslockerung darstellte, wie sie erst im Rahmen des progressiven Vollzugs zu gewähren sei. Die ASMV empfahl höchstens zwei aus humanitären Gründen gewährte Ausgänge pro Jahr. An einer Konferenz im Mai 2011 mit der Direktion des Bellevue hielt die ASMV an ihrem Standpunkt fest. Die Direktion indessen folgerte aus dem Meinungsaustausch, der Vollzugsplan sei erneut gutgeheissen worden. Auf eine schriftliche Bestätigung habe man allerdings vergeblich gewartet, so die Direktion.

In der Folge wurden Jean-Louis B., nach Massgabe des von der Direktion erstellten Vollzugsplans, vier weitere begleitete Ausgänge gewährt. Bei den Ausgängen im Dezember, Februar, April und Juni wurde Jean-Louis B. jeweils von zwei Vollzugsbeamten begleitet, mitunter von der als Bezugsperson von Jean-Louis B. eingesetzten Beamtin. An jedem Ausgang nahmen eine oder zwei Begleitpersonen teil. Besondere Sicherheitsvorkehrungen waren keine getroffen worden. Die ASMV war über den begleiteten Ausgang vom April 2011 nicht informiert worden. Ebenso wenig erhielt sie die Berichte zu den begleiteten Ausgängen.

Die ersten drei Ausgänge verliefen ohne Zwischenfall. Auf der Rückfahrt vom vierten Ausgang am 27. Juli 2011 griff Jean-Louis B. die vor ihm sitzende Beamtin tätlich an. Er verletzte sie mit einer Glasscherbe an der Hand und flüchtete. Diese Scherbe hatte er sich nach eigenen Aussagen in der Krankenstation des Bellevue beschafft. Am 1. Juli 2011 stellte sich der Flüchtige der Polizei. In dieser Zeit beging er keine Straftaten.

10.3.2 Identifizierte Probleme

Es bestanden keinerlei Schriftlichkeiten zwischen dem Service pénitentiaire neuchâtelois (SPEN) und der Leitung der Einrichtung Bellevue in Gorgier, was den Transfer von Jean-Louis B. nach Bellevue anbelangt. Die Direktion von Bellevue hat bei der neuenburgischen Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug (SAPEM) auch keine Informa-

tionen zum bisherigen Verlauf der Verwahrung oder zu einem bereits bestehenden Vollzugsplan eingeholt. Weder die Neuenburger Behörde noch die Einrichtung haben sich die Frage gestellt, ob sie überhaupt befugt sind, Jean-Louis B. zu betreuen und einen angemessenen Vollzug zu gewährleisten. Das Personal von Bellevue ist nicht ausgebildet, um Gefangene ohne Perspektive auf Entlassung zu betreuen. Die ASMV hat die Neuenburger Behörden ebenfalls nicht über die bisherige Verwahrung von Jean-Louis B. informiert. Indem die Einrichtung Jean-Louis B. eine weibliche Bezugsperson zugeteilt hat, hat sie auf fahrlässige Weise eine Sicherheitsweisung der ASMV ignoriert.

Zwischen 2003 und 2010 bestand kein Vollzugsplan für Jean-Louis B., obwohl ein solcher im Bernischen Gesetz bereits verlangt wurde. Erstmals hat die Einrichtung Bellevue einen individuellen VP erstellt. Für die Erstellung bestand keinerlei Zusammenarbeit zwischen der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung. Zur Erarbeitung des VP wurde zwar die Bewährungshilfe, kaum jedoch das sozial-therapeutische Personal und die Bezugsperson beigezogen. Die Einrichtung hat die Fähigkeit von Jean-Louis B., die Zielsetzungen des VP zu erreichen, falsch eingeschätzt. Weiter hat sie sowohl die Beurteilung der Konkordatlichen Fachkommission (KOFAKO) betreffend der von Jean-Louis B. ausgehenden Gefahr, als auch die Warnungen bezüglich der Manipulationsfähigkeit von Jean-Louis B. zu wenig beachtet. Die ASMV hat Bellevue vor den begleiteten Ausgängen darauf aufmerksam gemacht, dass sie mit diesen, im Sinne einer Vollzugslockerung, nicht einverstanden ist. Trotzdem hat die ASMV den VP validiert, ohne diesen der KOFAKO vorzulegen. Grundsätzlich haben das ASMV und die Einrichtung bezüglich der anzuwendenden Normen, der Vollzugsplanung sowie der Vollzugslockerungen aus humanitären Gründen nicht die gleichen Interpretationen vorgenommen.

Die ASMV und Bellevue haben die Kompetenzregelung bezüglich der Ausgänge nicht schriftlich festgehalten. Aufgrund von Missverständnissen holte die Einrichtung nicht für jeden begleiteten Ausgang das Einverständnis der Vollzugsbehörde ein, wie sie es aufgrund der Gefährlichkeit von Jean-Louis B. hätte tun müssen. Die Einrichtung hat vor den Ausgängen zudem das direkt mit Jean-Louis B. arbeitende Personal nicht einbezogen. Nach dem ersten begleiteten Ausgang erklärte sich das ASMV mit dem Vollzugsplan nicht mehr einverstanden, da dieser mehr als zwei begleitete Ausgänge aus humanitären Gründen pro Jahr beinhaltete. Im Mai 2011 (zwischen dem dritten und letzten Ausgang) fand diesbezüglich eine Sitzung statt, welche jedoch nicht protokolliert wurde. Dies ist umso störender, als dass keine der anwesenden Personen, weder seitens ASMV noch seitens Bellevue, der deutschen und französischen Sprache gleichermassen mächtig war. Das ASMV ist nur über den ersten und den zweiten begleiteten Ausgang informiert worden. Aus diesem Grund hat das ASMV auch keine Einsprache gegen den Ausgang vom Juni 2011 erhoben. Es ging davon aus, dass es sich beim Juni-Ausgang um den zweiten und letzten Ausgang im 2011 handelte. Die Vollzugseinrichtung hat ihrerseits daraus geschlossen, dass die ASMV mit dem VP einverstanden ist. Obwohl der VP vorsah, dass die Vollzugsbehörde die Berichte zu den begleiteten Ausgängen erhält, hat die Einrichtung diese Berichte der Vollzugsbehörde nicht zugestellt und diese hat sie ihrerseits nicht eingefordert. Bellevue hat die Polizei zwar jedes Mal über die Ausgänge informiert, dabei jedoch die Gefährlichkeit von Jean-Louis B. nicht erwähnt und auch keinen Schutz angefordert. Die begleiteten Ausgänge wurden überhaupt nicht der Gefährlichkeit von Jean-Louis B. angepasst durchgeführt. Die Begleitpersonen waren weder für gefährliche Situationen ausgebildet noch hatten sie irgendwelche entsprechende Hilfsmittel.

Die Tatsache, dass sich Vollzugsbehörde und Vollzugseinrichtung weder im selben Kanton noch im selben Konkordat befinden, hat wesentlich zu Missverständnissen bezüglich Vollzugsplan, Kompetenzendelegation, Definition von Ausgängen u.ä. geführt.

10.3.3 Empfehlungen

Der Kanton Neuenburg sollte Personen aus einem Kanton, der nicht dem Strafvollzugskonkordat der lateinischen Schweiz angehört, nur dann übernehmen, wenn der Vollzugskanton einen schriftlichen Antrag auf Platzierung gestellt hat. Aus dem Antrag müssen die Identität der betroffenen Person hervorgehen, die Haftgründe, die Vollzugsanstalten, in denen die Person bisher eingesessen hat, besondere Sicherheitsvorkehrungen, die bei der Verlegung und während der Haft zu treffen sind, und detaillierte Angaben hinsichtlich der etwaigen Delegation von Kompetenzen an den Haftkanton oder an die jeweilige Strafvollzugsanstalt. Die zuständige Neuenburger Behörde sollte schriftlich mitteilen, dass einem Antrag auf Platzierung entsprochen wird. In der Mitteilung wird detailliert ausgeführt, inwieweit die vorgeschlagenen Modalitäten gutgeheissen werden.

Stuft die zuständige Fachkommission eine im Strafvollzug befindliche Person als gefährlich ein, sollte die für den Strafvollzug zuständige Behörde sicherstellen, dass die Akten detailliert und umfassend Auskunft geben über die Verfahrens- und Haftgeschichte sowie das Betragen der betreffenden Person in den jeweiligen Strafvollzugsanstalten betragen.

Bei der Übernahme von Inhaftierten, die als gefährlich gelten, muss eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen gewährleistet sein.

In einem schriftlichen Auftrag sind die Art der Ausübung der übertragenen Kompetenzen und der Umfang der Kontrolle, welche die Vollzugsbehörde vorgibt, festzulegen. Eine Kompetenzübertragung sollte niemals als Befugnis verstanden werden, einer Person Ausgang zu gewähren, die zu einer sehr langen Freiheitstrafe verurteilt worden ist. Gehören die beteiligten Behörden nicht demselben Konkordat an, ist es unabdingbar, dass sie sich auf eine einheitliche und widerspruchsfreie Begriffsdefinition und Sprachregelung einigen, einen VP festlegen beziehungsweise genehmigen lassen und die Vollzugslockerungen bestimmen.

Die Mitarbeitenden, welche mit den Verwahrten direkt zu tun haben, sollten bei der Erstellung des Vollzugsplans einbezogen werden.

Sicherheitsmassnahmen bei Ausgängen müssen mit den Begleitpersonen mit viel Sorgfalt geplant werden.

Sicherheitsvorkehrungen bezüglich Flucht oder Gewalt sollten bei begleiteten Ausgängen, unabhängig von der Grundlage, vorgängig in Absprache mit der Begleitperson getroffen werden: Die Polizei erhält die Informationen (Kopie der Bewilligung) zum Ausgang. Der Zeitpunkt des Ausgangs wird erst kurz davor bekanntgegeben. Eine Körperkontrolle muss durchgeführt werden. Das Transportfahrzeug muss mit Sicherungsmitteln ausgestattet sein, um eine Flucht zu verhindern. Die Begleitpersonen sollten über Techniken zur Selbstverteidigung verfügen. Sie müssen ebenso über Zwangsmittel und Hilfsmittel zur Alarmierung verfügen. Die Sicherheitsmassnahmen müssen erhöht werden, falls das Gewalt- oder Fluchtrisiko grösser ist. Zudem ist gemäss dem Concordat

latin (Art. 4, Abs. 2) die Beurteilung der Bewährungshilfe einzuholen. Der Transport sollte in einem Polizeifahrzeug durchgeführt werden. Die Begleitperson muss gegebenenfalls den Gefangenen unschädlich machen können. Zudem muss die Polizei allenfalls spezielle Vorkehrungen treffen. Der Gefangene trägt allenfalls eine elektronisches Fussfessel. Der Gefangene wird generell über die Sicherheitsvorkehrungen informiert.

Zu hohe Sicherheitsvorkehrungen widersprechen dem Sinn des Ausgangs. Müssten diese eingesetzt werden, wird ein solcher Ausgang abgesagt.

Die Einrichtung führt ein Register über alle Ausgänge mit diversen formalen und inhaltlichen Aspekten.

Es ist darauf zu achten, dass die Kommissionen zur Beurteilung der Gefährlichkeit die Vollzugsplanungen regelmässig prüfen. Dabei soll der Einbezug einer Vertretung der Einrichtung, welche die zu beurteilende Person kennt, geprüft werden.

Generell muss verwahrten Personen seitens der Vollzugsbehörden des Aufenthaltskantons, der Bewährungshilfe und der kantonalen Psychiatrie eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Das Personal soll weitergebildet werden. Personen, welche in direktem Kontakt zu den Gefangenen stehen, sollen in der Nähe-Distanz-Frage geschult werden. Es sollte geprüft werden, ob die Aus- und Weiterbildungen am SAZ ausreichen. Vielleicht sollte eine Akademie (im Sinne einer Polizeiakademie) in Betracht gezogen werden.

10.3.4 Welche Massnahmen haben die betroffenen Kantone umgesetzt? 131

Der Fall Jean-Louis B. hat die Kantone Neuenburg und Bern betroffen. Beide Kantone haben sämtliche Empfehlungen zur Kenntnis genommen.

Im Kanton Bern werden sämtliche Ausgänge und Urlaube für die als gemeingefährlich eingestuften Täter durch die zuständige Abteilung geprüft und dem Amtsvorsteher zur Bewilligung vorgelegt. Ferner wurde bei kantonsübergreifenden Fällen die sofortige Klärung der Verantwortlichkeiten zwischen der einweisenden Behörde und der Vollzugseinrichtung an die Hand genommen. Begriffsdefinitionen und Sprachregelungen wurden geklärt und die konkordatlichen Urlaubsrichtlinien einer Aktualisierung unterzogen.

Der Kanton Neuenburg hat eine Reihe von Änderungen geplant, deren Realisierung wegen mangelnden Finanzen allerdings mehrere Jahre beanspruchen wird. Die Änderungen betreffen diverse Bau- und Sanierungsprojekte von Einrichtungen, die Überarbeitung der Richtlinien bezüglich Verfahren der Einweisung, der Kommunikation, der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie bezüglich der Verfahren und der Sicherheit bei begleiteten Ausgängen, ebenso Regelungen zum Umgang mit Medien, zur Zusammenarbeit mit der Polizei und zudem handelt es sich um Projekte bezüglich einer Veränderung der Arbeitskultur innerhalb des Vollzugssystems.

¹³

10.3.5 Umsetzung durch nicht betroffene Kantone¹³²

Die KKJPD hat sich aufgrund dieses Vorfalls dem Thema Vollzugsöffnungen angenommen und dazu am 29. März 2012 ein detalliertes Merkblatt verabschiedet. Sie hat die Konkordate aufgefordert, ihre Regelungen gestützt auf dieses Merkblatt zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Konkordate haben dies in der Folge gemacht. Die vereinheitlichten Begriffsdefinitionen und überarbeiteten Regelungen werden von sechs Kantonen erwähnt. Acht Kantone kennen den Bericht nicht. Von den übrigen Kantonen melden sieben, die Empfehlungen zur Kenntnis genommen zu haben, was jedoch keine Folgen innerhalb ihrer kantonalen Organisationen nach sich zog. Zusätzlich haben vier Kantone die Entscheidungskompetenzen bezüglich der Vollzugslockerungen überprüft. Die Problematik des Informationsaustausches, sei es zwischen Vollzugsdiensten und Bewährungshilfe oder Vollzugsbehörden und inner- und ausserkantonalen Einrichtungen, wurde von vier Kantonen angegangen. Ein Kanton hat eine Arbeitsgruppe zum Thema Vollzugslockerungen eingesetzt. Ein weiterer Kanton hat sein Augenmerk auf die konsequente Erarbeitung und Kommunikation der Vollzugspläne gelegt.

10.4 Kanton Solothurn: Administrative Untersuchung zu Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün¹³³

10.4.1 Anlass

Im März 2009 wurden Vorfälle in der Aussenstation «Bleichenberg» der Strafanstalt Schöngrün bekannt. Es stand die Vermutung im Raum, dass ein Insasse seine 14-jährige Tochter in das Gebäude eingeschmuggelt habe und sexuelle Handlungen stattgefunden hätten. In der Folge betraute der Regierungsrat eine Administrativuntersuchungskommission unter der Leitung von alt Regierungsrat Hanspeter Uster mit der Abklärung des Sachverhalts. Der Auftrag umfasste zusätzlich eine Abklärung des Sicherheitsdispositivs, der Organisation der Anstalt und des Führungsverhaltens des Direktors. Die Kommission hat ihren Bericht dem Regierungsrat vorgelegt.

10.4.2 Identifizierte Probleme

Die Kommission kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass sich im Bereich der Führung, Organisation und Sicherheit der Strafanstalt Schöngrün eine Reihe von teilweise gravierenden Mängeln gezeigt haben, die dringend angegangen werden müssen. Sie hält weiter fest, dass bei den heute Verantwortlichen bezüglich der Vorfälle im Bleichenberg keine Dienstpflichtverletzungen vorliegen.

10.4.3 Empfehlungen

Die festgestellten Mängel sind in den Mitarbeiterbeurteilungen zu thematisieren und sich allenfalls daraus ergebende personalrechtliche Massnahmen zu treffen.

Aus der Umfrage bei sämtlichen Kantonen. Vgl. Anhang 2

Zu diesen Vorfällen liegt nur eine Medienmitteilung der Staatskanzlei des Kantons Solothurn vom 22.12.2009 vor, da der Bericht nicht veröffentlicht wurde

Das Departement des Innern wird die von der Kommission vorgeschlagenen organisatorischen und führungsbezogenen Massnahmen zweckmässig umsetzen.

Folgende Massnahmen werden vordringlich an die Hand genommen:

- Die Projektverantwortung «Justizvollzugsanstalt Solothurn» (Zusammenlegung Strafanstalt Schöngrün mit Therapiezentrum Im Schache) wird organisatorisch auf Stufe Amtsleitung (Amt für öffentliche Sicherheit) angehoben. Bisher lag sowohl die Projektverantwortung als auch die Projektleitung beim Direktor der Strafanstalt Schöngrün.
- 2. Die Organisation der Geschäftsleitung als Führungsorgan der Strafanstalt Schöngrün und des Therapiezentrums Im Schache wird verändert.
- 3. Das Sicherheitskonzept der Strafanstalt wird insbesondere in den Bereichen Kontrollgänge und Schliessungssystem überprüft und in ein übergeordnetes Sicherheitskonzept eingebettet.
- 4. Das Sicherheits- und Sanktionensystem hinsichtlich Drogen(-missbrauch) wird überprüft.
- 5. Es wird ein externer Berater für Führungs- und Organisationsfragen engagiert. Er steht dem Amt für öffentliche Sicherheit und der Anstalt Schöngrün im Rahmen des Projektes JVA zur Verfügung.
- 6. Der bisherige Direktor der Strafanstalt Schöngrün und des Therapiezentrums Im Schache wechselt einvernehmlich in den Stab.
- 10.4.4 Welche Massnahmen hat der betroffene Kanton umgesetzt? 134

Der Kanton Solothurn meldet, dass er alle Empfehlungen umgesetzt hat.

10.4.5 Umsetzung durch nicht betroffene Kantone¹³⁵

Von den übrigen Kantonen kennen zehn den Bericht nicht.

Fünfzehn Kantone melden, dass sie die Empfehlungen aus der Medienmitteilung zur Kenntnis genommen haben. Massnahmen getroffen haben acht Kantone, davon fünf im Bereich der Überprüfung der Sicherheitskonzepte. Von je einem Kanton werden die folgenden Massnahmen genannt: Weiterbildungen zum Thema Nähe-Distanz im Vollzug, Überprüfung der Haltungen innerhalb des offenen Vollzugs gegenüber illegalen Substanzen und die Überprüfung von überlagerten Zuständigkeiten.

Aus der Umfrage bei sämtlichen Kantonen. Vgl. Anhang 2

Aus der Umfrage bei sämtlichen Kantonen. Vgl. Anhang 2

10.5 Kanton Waadt: Administrative Untersuchung zum Tod von Alexandre Voat¹³⁶

10.5.1 Anlass

Alexandre Vogt wurde 2001 wegen Straftaten, die er im Alter von neunzehn Jahren begangen hatte, zu einer Freiheitsstrafe von zwanzig Monaten verurteilt. Die Zeit, die Alexandre Vogt in Untersuchungshaft verbracht hatte, entsprach nahezu dem ausgesprochenen Strafmass und wurde ihm deshalb an die Strafe angerechnet. Der urteilende Richter setzte die verbleibende Strafe aus und ordnete die Verwahrung auf unbestimmte Zeit an. Aufgrund einer tiefgreifend gestörten Persönlichkeit, deren Ursprung in seiner schwierigen Kindheit und Jugend lag, erachtete ihn der Richter als gefährlich. Dies obgleich die Fachleute als auch der Richter sich einig waren, dass Alexandre Vogt kein psychisch Kranker oder Delinguenter sei, der das Leben und die körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit anderer bedroht habe. Der Richterentscheid stand nicht im Widerspruch zu damals geltendem Recht. Angesichts der vergleichsweise geringfügigen Straftaten, wäre ein solcher Entscheid nach heutigem Recht indessen nicht mehr vertretbar. Nur aufgrund von Übergangsregelungen war es möglich, die Verwahrung zu verlängern. Der Verwahrungsentscheid, dessen Umsetzung und die periodische Verlängerung der Verwahrung in einer Haftanstalt gründeten ausschliesslich auf dem dritten Gutachten aus dem Jahr 2000. Alexandre Vogts Anträge auf neue Gutachten waren allesamt abgelehnt worden. Nachdem bei ihm eine schwerwiegende psychische Störung diagnostiziert worden war, die sich in sporadischem aggressiven und gewalttätigen Verhalten äusserte, befand die im Jahr 2000 verantwortliche psychiatrische Fachperson, dass eine Verwahrung auf lange Zeit der sozialen Wiedereingliederung dieses jungen Mannes abträglich wäre. Aus Sicherheitsgründen war Alexandre Vogt lange Zeit immer wieder in Arrest und in Einzelhaft ohne Beschäftigung. Alexandre Vogt konnte sich nie sehr lange in ein Vollzugsregime einfügen: Er verstand den Grund des Vollzugsregimes nicht. Diese Regimes wurden ihm einzig deshalb auferlegt, weil es an geeigneten, den Normen über die Verwahrung entsprechenden Einrichtungen fehlte. Die Manifestationen seines Widerstandes oder Aufbegehrens stellten für niemand anderes als für ihn selbst eine Gefahr dar. Sie machten aber aus Alexandre Vogt einen Sonderfall.

Die folgenden Tatsachen ereigneten sich in der Isolationszelle der EPO. Um zehn Uhr am Abend des 10. März 2010 setzte sich Alexandre Vogt über die Gegensprechanlage mit der Anstaltszentrale in Verbindung und bat um einen Radioapparat. Dieser wurde ihm verwehrt, woraufhin er in Zorn geriet und dem wachhabenden Aufsichtspersonal gegenüber Todesdrohungen aussprach. Eine halbe Stunde nach Mitternacht wiederholte Alexandre Vogt seine Bitte. Erzürnt ob der erneuten Ablehnung, liess er verlauten, er werde seine Zelle in Brand setzen. Zwanzig Minuten später informierte er die Gefängniszentrale darüber, dass er seine Drohung wahr gemacht habe. Die diensthabende Person in der Zentrale alarmierte darauf einen Gefängniswärter. Der Brand in der Zelle konnte gelöscht werden. Aus Furcht, das Feuer könnte erneut ausbrechen, verschlossen die Wärter die Zelle wieder. Obgleich der Rauchabzug nicht funktionierte, blieb die Zellentür geschlossen, bis der Pikettdiensthabende nach zwanzig Minuten eintraf, nachdem das Feuer gelöscht gewesen war. Alexandre Vogt reagierte nicht mehr auf die

Aus dem Bericht «Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par le Canton de Vaud dans l'affaire du décès de M. Alexandre Vogt» vom 29. Juni 2010 von Alt-Bundesrichter Claude Rouiller

Zurufe der Wärter. Dessen ungeachtet unternahmen sie keine Anstrengungen, Alexandre Vogt aus der Zelle zu holen, da die von ihm zuvor ausgestossenen Drohungen gegen sie nicht an Deutlichkeit fehlen liessen. Die Anwesenden fürchteten, Alexandre Vogt stelle sich bewusstlos. Laut den Gefängniswärtern verlangen die Vorschriften, dass Insassen erst nach Eintreffen der zuständigen Spezialeinheit der Polizei, des Détachement d'action rapide et de dissuasion (DARD), evakuiert werden dürfen, da diese Spezialeinheit für den Transport in ein Spital zuständig sei. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften würden schwer bestraft. Um 02.09 Uhr war die DARD noch immer nicht eingetroffen. Der Pikettdiensthabende verlangte, dass unverzüglich eine Polizeipatrouille gesendet werde. Es stand aber keine zur Verfügung. Um 02.20 Uhr traf der Rettungsdienst der SMUR (Service mobile d'urgence et de réanimation) ein. Dieser verlangte vergeblich, dass die Zellentür unverzüglich zu öffnen sei. Zehn Minuten nach Ankunft des Rettungsdienstes hörte Alexandre Vogt auf zu atmen. Um 02.30 Uhr wurde der diensthabende Pikett-Direktor ein drittes Mal angerufen. Er wies die Anwesenden an, Alexandre Vogt aus der Zelle zu holen. Der Pikett-Direktor war erstmals um 01.20 Uhr informiert worden. Er traf um 03.35 Uhr vor Ort ein.

Mit der administrativen Untersuchung wurde Alt-Bundesrichter Claude Rouiller beauftragt.

10.5.2 Identifizierte Probleme

Die mehrmaligen Verlängerungen der Verwahrung ohne Einforderung von neuen Gutachten beschreibt der Experte als problematisch. Zudem sind die EPO nicht die geeignete Einrichtung für eine dauerhafte Platzierung wie im Fall Alexandre Vogt.

Der Untersuchungsausschuss erklärt das erst abwartende und schliesslich geradezu passive Verhalten des Wachpersonals als eine Art konditionierter Reflex. Dieser gründe im Umstand, dass eine Ansammlung an Weisungen, Dienstvorschriften und internen Anordnungen bestehe, mit denen das Wachpersonal nur ungenügend vertraut sei. Die Praxis der EPO sieht vor, dass Inhaftierte, deren Namen in der DARD-Liste aufgeführt ist, nur in Begleitung der DARD aus der Haftanstalt an einen anderen Ort überführt werden dürfen. In der einschlägigen Weisung («Procédures») werden die Einzelheiten beschrieben, die es bei einer Überführung zu beachten gilt. Ob oder dass ausschliesslich Angehörige der DARD Insassen aus deren Zellen holen dürfen, geht indessen nicht mit Klarheit aus der Vorschrift hervor. Nach dem Dafürhalten des Wachpersonals handelte es sich nicht um eine ausserordentliche Situation, die es erforderlich gemacht hätte, Alexandre Vogt unverzüglich aus dessen Zelle zu holen. Genau dies zu tun und Alexandre Vogt ins Spital zu überführen, erschien dem Wachpersonal indessen unmöglich, da es befürchtete, gegen eine wenig bekannte Vorschrift und Richtlinie zu verstossen.

Die jeweiligen vor der Zellentür anwesenden Personen des medizinischen Dienstes blieben ebenfalls untätig, da das Wachpersonal ihnen zu verstehen gab, dass Angehörige der Rettungsdienste nicht dazu berechtigt seien, vor Ankunft des DARD die Zelle zu betreten. Im Wissen darum, dass keine Vorschrift und Richtlinie einem Menschen das Leben kosten sollte, sahen sich die Anwesenden somit in einem Konflikt zwischen rettungsdienstlichen und sicherheitsrelevanten Interessen.

Die für die Anstalt zu diesem Zeitpunkt verantwortliche Person (Pikett-Direktor) hatte ihre Aufgabe an unterstellte Personen delegiert, welche überfordert waren. Die zum Zeitpunkt des Vorfalls verantwortliche Leitung kannte die Anstalt nicht.

10.5.3 Empfehlungen

1. Zur Verwahrung von Alexandre Vogt und der insgesamt 12-jährigen Verlängerung:

Eine Verwahrung hat die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und die Resozialisierung zum Ziel. Die Verantwortlichen sollten im Auge behalten, dass diese nur scheinbar widersprüchlichen Ziele zusammenhängen.

Die Kantone sollen unverzüglich geeignete spezialisierte Einrichtungen schaffen. Um dem Behandlungsziel gerechter zu werden, soll das Gefängnispersonal besser über die einzelnen Personen, um welche es sich täglich kümmert, informiert werden.

2. Spezialregime:

Bei Regimeverschärfungen (Arrest, Einzelhaft) sollte die Verhältnismässigkeit im Auge behalten werden. Dabei geht es nicht nur um die Dauer solcher Massnahmen, sondern auch um die Bedingungen (z. B. innerhalb der Zellen). Gegebenenfalls soll das Disziplinarwesen innerhalb des Straf- und Massnahmenvollzugs überprüft werden.

3. Information und Weiterbildung des Gefängnispersonals:

Das Personal sollte transparent, klar und regelmässig über die Normen und Regeln, welche im Vollzug anzuwenden sind, informiert sein. Ebenso muss dem Personal das Recht der Gefangenen, mit Respekt und Würde behandelt zu werden, bewusst gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Informationen und Schulungen rund um den Umgang mit den technischen Hilfsmitteln. Es sollen regelmässig Notfallübungen gemacht werden.

4. Personaleinsatz in den EPO:

Es braucht mehr Personal (Nachtwachen) und eine Führungsperson muss permanent vor Ort sein. Es ist nur dann sinnvoll, die Abwesenheit der Leitung durch ein Leitungspikett zu organisieren, wenn diese Person die Anstalt genau kennt (Anzahl Häftlinge, Regimes, Situation, Architektur, Personal etc.).

5. Richtlinien, Reglemente:

Die aktuellen Richtlinien sollen überprüft und mit anderen Richtlinien in ähnlichen Einrichtungen in der Schweiz verglichen werden. Ziel soll sein, diese so einfach wie möglich zu halten.

Jeder Angestellte der Anstalt sollte ein Exemplar der Richtlinien erhalten bzw. diese müssen allen Mitarbeitenden zugänglich sein. Die Regeln sollen auch erklärt werden. Wichtig ist, dass die Mitarbeitenden den Inhalt ihrer Tätigkeit und der Regeln verstehen, um in ausserordentlichen Situationen eigenständig denken zu können und nicht stur Regeln befolgen müssen.

6. Einsatz externer Hilfskräfte:

Die Spezialeinheit der Polizei (DARD) verfügt über keinen besetzten Nachtposten. Die Polizisten sind zu Hause abrufbar, was zu grossen zeitlichen Verzögerungen im Vergleich zum Tageinsatz führen kann. Die DARD sollte beim Anruf im

Minimum eine zeitliche Angabe zum Einsatz machen können, damit sich die Personen vor Ort darauf einstellen können.

Es wäre zu überlegen, ob ein internes Interventionsteam zur Verfügung stehen müsste.

7. Zusammenarbeit Strafvollzug und Medizin:

Die unterschiedliche Logik bezüglich der Intervention bzw. Nicht-Intervention im Rahmen eines solchen Vorfalls ist unhaltbar und die Verantwortlichen der verschiedenen Bereiche müssen sich darüber im Klaren sein, wer was wann macht.

10.5.4 Welche Massnahmen hat der betroffene Kanton umgesetzt? 137

Der Kanton Waadt hat sämtliche Empfehlungen zur Kenntnis genommen und viele umgesetzt.

Innerhalb des Hochsicherheitstrakts wurden Renovationsarbeiten vorgenommen. Generell wurde der Sicherheitsaspekt erhöht. Die Weisungen bei Notfällen wurden überarbeitet. Die Leitungspersonen, welche Vertretungen in anderen Einrichtungen machen, müssen ihr Wissen über die Einrichtungen erhöhen. Die Anzahl der Mitarbeitenden während der Nacht wurde erhöht. Die interne Weiterbildung wurde durch eine zuständige Person und ein Weiterbildungskonzept verstärkt.

10.5.5 Umsetzung durch nicht betroffene Kantone¹³⁸

Fünfzehn Kantone vermelden, dass sie den Bericht zum Fall Vogt nicht kennen.

Sieben von zehn Kantonen, welche die Empfehlungen des Berichts zur Kenntnis genommen haben, haben Änderungen in ihren Organisationen vorgenommen. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen die Überprüfung und die Anpassung von Weisungen und die betrieblichen Abläufe in Gefährdungssituationen. Sie betreffen generell Vorkehrungen zur Sicherheit wie insbesondere den Ausbau der Rauch- und Feueralarmanlagen.

10.6 Kanton Waadt: Administrative Untersuchung zum Todesfall von Payerne (Fall Marie)¹³⁹

10.6.1 Anlass

Das Kantonsgericht des Kantons Waadt verlangte nach dem Tötungsdelikt durch den verurteilten Straftäter Claude Dubois einen Untersuchungsbericht, nachdem dieser noch während dem Strafvollzug in Form des elektronisch überwachten Wohn- und Arbeitsexternats die neunzehnjährige Marie S. am 13./14. Mai 2013 ermordete.

Claude Dubois wurde im Jahr 2000 wegen Mord, Drohungen, Entführung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren verurteilt. Er befand sich seit dem 15. Januar 1998 in Haft. Eine bedingte Entlassung war frühestens

Aus der Umfrage bei sämtlichen Kantonen. Vgl. Anhang 2

Aus der Umfrage bei sämtlichen Kantonen. Vgl. Anhang 2

Aus dem Bericht «Drame de Payerne - Rapport sur les résultats obtenus au cours de l'enquête administrative ordonnée par le Tribunal cantonal de canton de Vaud» vom 27.08.2013 von Felix Bänziger

per 15. Mai 2011 möglich gewesen, dem Datum, an dem Claude Dubois zwei Drittel seiner Strafe verbüsst hat. Am 10. Mai 2011 sprach sich das zuständige Richterkollegium (Collège des Juges d'application des peines CJAP), ein erstes Mal gegen eine bedingte Entlassung aus. Ein zentraler Punkt für den Entscheid war, dass sich im Verhalten von Claude Dubois bis dahin keine befriedigende Verbesserung habe erkennen lassen. Im Weiteren gelte es, das Augenmerk auf dessen schrittweise Wiedereingliederung zu richten, deren Qualität von zentraler Bedeutung für die Rückfallprävention sei. Nur wenn er im Rahmen einer schrittweisen Haftentlassung eine seriöse, konkrete Berufs- und Lebensplanung anstrebe, könne Claude Dubois die an ihn gestellten Erwartungen erfüllen und Garantien geben, dass er nicht rückfällig werde. Im Juli 2012 verwehrte die CJAP Claude Dubois das zweite Mal die bedingte Entlassung. Sie hob die Unfähigkeit des Inhaftierten zur Selbstreflexion und sein Verneinen der Persönlichkeitsstörung hervor.

Am 16. August 2012 wurde ihm die Fortführung des Strafvollzugs in Form des Wohnund Arbeitsexternats (WAEX) gewährt. Nebst zwanzig Auflagen wurde die elektronische Fussfessel zur Überprüfung der Anwesenheitszeiten angeordnet. Nachdem am 23. November 2012 bekannt wurde, dass Claude Dubois gegenüber zwei Mitarbeitern Morddrohungen ausgesprochen sowie auf einem Blog Hinweise mit sexuellem Bezug gegenüber seiner Ex-Frau platziert hatte, wurde er gleichentags angehalten und in das Gefängnis La Croisée eingewiesen. Nachdem Claude Dubois' Anwalt Rekurs eingelegt hatte, erteilte der zuständige Strafvollzugsrichter (Juge d'application des peines JAP) dem Rekurs aufschiebende Wirkung: Sobald Claude Dubois wieder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen würde, sollte ihm die Fortführung des Strafvollzugs in Form des elektronisch überwachten Wohn- und Arbeitsexternates wieder gewährt werden. Als Claude Dubois mit einem anderen Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag unterzeichnet hatte, sah sich die Vollzugsbehörde (Office d'exécution des peines OEP) dazu veranlasst, die Vollzugsanstalt EPO anzuweisen, Claude Dubois am 23. Januar 2013 aus der Strafvollzugsanstalt zu entlassen.

Das am 20. November 2012 von der Vollzugsbehörde in Auftrag gegebene psychiatrische Gutachten vom 18. Februar 2013 attestiert Claude Dubois eine dissoziale Persönlichkeitsstörung mit psychopathischen Zügen. Die Gefahr eines Rückfalls stufte das Gutachten für gering ein.

Am 11. und 12. März 2013 tagte die waadtländische Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit (Commission interdisciplinaire consultative CIC): Die Kommissionsmitglieder teilten die Einschätzung des Gutachters hinsichtlich Claude Dubois' Gefährlichkeit nicht vollauf. Es wird indessen eingeräumt, dass es kaum eine Alternative zu den laufenden Wiedereingliederungsmassnahmen gebe. Eine wirksame und dauerhafte Kontrolle der Massnahme sei angesichts Claude Dubois' Gefährlichkeit indessen unabdingbar. Am 26. März 2013 gab der JAP Claude Dubois' Rekurs statt: Der Entscheid der Vollzugsbehörde vom 23. November 2012 wurde aufgehoben. Das Dossier Claude Dubois ging zur Ergänzung der Anordnung und zur Neuentscheidung an die Vollzugsbehörde zurück. Dieser Entscheid zeigte, dass zwei Bedingungen nicht vollauf gegeben waren: Dringlichkeit und ein überwiegendes, öffentliches Interesse. Zwei Elemente, die es erlaubt hätten, das Vollzugsregime zu unterbrechen und die Wiedereinlieferung sofort anzuordnen. Das Vollzugsorgan hätte detaillierter über die von der Bewährungshilfe (Fondation vaudoise de probation FVP) dargelegten Sachverhalte informieren sollen. So hätte die beteiligte Stelle die Möglichkeit gehabt, sich zu äussern, bevor ein neuer Entscheid verfügt worden wäre.

Die Vollzugsbehörde beraumte eine erste Anhörung auf den 8. Mai 2013 an. In einer weiteren Anhörung am 16. Mai 2013 sollte Claude Dubois in Gegenwart seines Anwalts angehört werden.

Mit der Erstellung des Berichtes wurde der frühere Solothurner Generalstaatsanwalt Felix Bänziger als Experte betraut.

10.6.2 Identifizierte Probleme

Die Administrativuntersuchung ergab, dass die Institutionen und Personen, die mit Claude Dubois' Strafvollzug zu tun hatten, sich keinerlei Versäumnisse zu Schulden haben kommen lassen, auf die sich der Tod von Marie S. zurückführen lässt. Verschiedene Entscheide, vor allem der von der Vollzugsbehörde angeordnete Vollzug in Form des elektronisch überwachten Wohn- und Arbeitsexternats im August 2012 und der Entscheid des Strafvollzugsrichters vom Januar 2013, Claude Dubois' Rekurs aufschiebende Wirkung zu erteilen, haben zwar objektiv dazu beigetragen, dass es zum Verbrechen kommen konnte, die Beteiligten hatten angesichts der Umstände indessen die gebotenen Vorkehrungen getroffen.

Die Untersuchung ergab keine besonderen Probleme hinsichtlich der Koordination und der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen.

Der Fall Dubois hat eine neue öffentliche Debatte über die Vereinheitlichung des Strafvollzugsrechts ausgelöst. Ein einheitliches Strafvollzugsrecht hätte gemäss dem Experten sicherlich positive Auswirkungen, beispielsweise auf Möglichkeiten zur Weiterbildung, auf die interkantonale Karriere wie auch auf einen wissenschaftlichen Ansatz im Strafvollzugsrecht. Es wäre indessen schwierig abzuschätzen, ob auch die Qualität der Vollzugsentscheide massgeblich verbessert würde. Kantonale Unterschiede würde es in jedem Fall weiterhin geben. Dies hat sich bei Vereinheitlichungen in anderen Bereichen gezeigt. Diese Unterschiede würden sich wahrscheinlich auch nicht so einfach aus dem Weg räumen lassen, zumal die Vollzugspraxis aufs Engste verknüpft ist mit den konkreten Möglichkeiten der Platzierung in den Strafvollzugsanstalten.

Der Fall Dubois bietet gemäss dem Experten keinen Anlass, auf der Vereinheitlichung des Strafvollzugsrechts zu pochen. Selbst mit einem vereinheitlichten Vollzugsrecht wäre unter den gegebenen Umständen wohl kaum ein besseres Ergebnis gewährleistet. Der Fall Dubois kann indessen zum Anlass genommen werden, die derzeitige rechtliche Lage zu analysieren, die zumindest teilweise verantwortlich ist für die unterschiedlichen Umstände, unter denen sich Verurteilte im Strafvollzug befinden. Die Bedingungen und die Situation sind je nach Kanton, in dem ein Fall vor Gericht verhandelt und eine Strafe verbüsst wird, sehr unterschiedlich. Der Verfasser des Administrativberichts enthält sich einer Empfehlung zur Analyse der derzeitigen Rechtslage.

10.6.3 Empfehlungen

Im Bericht sind neun kurz- und mittelfristig anzuwendende Empfehlungen zusammengefasst. Eine Reihe von Hinweisen können als Anstoss dienen für Überlegungen hinsichtlich künftiger Strafvollzugsinstitutionen und neuer gesetzgeberischer Massnahmen.

 Weiterführende Überprüfung aller langjährigen Freiheitsstrafen unter Bezug auf Art. 65 StGB: Wäre der Artikel 65 Absatz 1 des StGB angewendet worden, hätte sich im Fall Dubois ein Rennen gegen die Zeit vielleicht vermeiden lassen. Die Behörden hätten hinsichtlich der Lockerung des Strafvollzugs mehr Spielraum genossen. Der Bericht empfiehlt, alle derzeit zu verbüssenden langjährigen Freiheitsstrafen unter Bezug auf Artikel 65 Absatz 1 und 2 des StGB zu überprüfen.

2. Grosse Zurückhaltung bei der Gewährung von elektronisch überwachtem Wohnund Arbeitsexternat für potenziell gefährliche Delinquente: Der Sachverständige hält dafür, dass im Fall von Claude Dubois ein Arbeitsexternat dem öffentlichen Interesse mehr gedient hätte als das mittels electronic monitoring überwachte Wohn-und Arbeitsexternat. Eine solche Massnahme hätte Claude Dubois' Interesse an der Wiedereingliederung nicht unverhältnismässig beschnitten. Das Arbeitsexternat hätte gegebenenfalls in Begleitung der Fondation vaudoise de probation (Waadtländer Bewährungshilfe) durchgeführt werden können.

Der Sachverständige empfiehlt hinsichtlich der Gewährung von Wohn- und Arbeitsexternat mit elektronischer Überwachung dringend ein Höchstmass an Zurückhaltung walten zu lassen, wenn es um potenziell gefährliche Delinquente geht und jeweils die Alternativen, die das geltende Gesetz bietet, zu prüfen.

- 3. Koordination zwischen der Vollzugsbehörde und den Psychotherapeuten: Zwischen der Vollzugsbehörde und dem von dieser Stelle hinzugezogenen Psychotherapeuten herrschte Uneinigkeit hinsichtlich dessen Verpflichtung der Therapeuten, die Fondation vaudoise de probation über neue Beziehungen zu unterrichten, die Claude Dubois eingeht. Ein Pflichtenheft hätte dazu beitragen können, Missverständnissen vorzubeugen. Im Hinblick auf künftige Mandate ist es ratsam, diesem Punkt Rechnung zu tragen.
- 4. Beseitigung von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Kompetenzaufteilung zwischen dem Einzelrichter und dem Richterkollegium:
 Es wurde festgestellt, dass nach geltendem Recht gewisse Entscheide, wie etwa jene, die in Zusammenhang mit der bedingten Entlassung zu treffen sind, von einem dreiköpfigen Richterkollegium (CJAP) gefällt werden. Beschwerdeentscheide von vergleichbarer Tragweite werden hingegen von einem Einzelrichter (JAP) gefällt. Sofern Beschwerden gegen Entscheide der Vollzugsbehörde in der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters bleiben, ist es empfehlenswert, die Bestimmungen über die Kompetenzen des Einzelrichters und jene des Richterkollegiums zu ändern.
- 5. Überprüfung der Zuweisung von Verwaltungsbeschwerden an den JAP: Der Umstand, dass das Tribunal des mesures de contrainte et d'application des peines (TMCAP) [Gericht für die Anordnung von Zwangsmassnahmen und den Strafvollzug] zuständig ist für Beschwerden gegen Entscheide, die Verwaltungsbehörden gefällt haben, hat zur Folge, dass das TMCAP je nach Fall sowohl als erst- als auch als zweitinstanzliche Behörde tätig wird. Diese Eigentümlichkeit des waadtländischen Rechts verlangt den Richterinnen und Richtern einiges ab. Ein Rechtsmittel gegen Entscheide der Vollzugsbehörde und gegen Disziplinarentscheide des Amts für Justizvollzug (Service pénitentiaire SPEN) ohne Einbezug des Richterkollegiums wäre angezeigt.

- 6. Einführung eines Beschwerderechts der Verwaltungsbehörde bei Beschwerdentscheiden des JAP:
 Es ist nicht zufriedenstellend, dass Beschwerdeentscheide des JAP vor dem Kantonsgericht nur von Betroffenen, d.h. von den verurteilten Personen angefochten werden können. Es müsste auch möglich sein, dass solche Beschwerden vor dem Kantonsgericht zu Ungunsten des Verurteilten angefochten werden können. Der Sachverständige empfiehlt deshalb, dass Vollzugsbehörden alle Entscheide des JAP vor dem Kantonsgericht anfechten können, die im Rahmen von Beschwerden ergangen sind, welche gegen Entscheide der Vollzugsbehörde oder des Amts für Justizvollzug geführt worden sind.
- 7. Anpassung der waadtländischen Kantonalgesetzgebung an das StGB von 2007: Die kantonale Gesetzgebung ist nicht durchgängig konform mit dem StGB von 2007. Beim Verfahren vor dem JAP führt dies unnötigerweise zu Kontroversen hinsichtlich des Inhalts des kantonalen Rechts. Es ist empfehlenswert, diesen Versäumnissen Abhilfe zu schaffen. Vor allem sollten die Verordnungen über das elektronisch überwachte Wohn- und Arbeitsexternat angepasst werden.
- Fortgesetzte Bemühungen, Klima und Arbeitsprozesse beim TMCAP zu verbessern:
 Es ist wichtig, weiter darum bemüht zu sein, das Klima und die Arbeitsprozesse im TMCAP zu verbessern. Das TMCAP sollte sich auch an Erfahrungen orientieren, die in anderen Kantonen gemacht worden sind.
- 9. Regelmässige Überprüfung der personellen Ressourcen des TMCAP:
 Der Sachverständige ist zum Schluss gekommen, dass das TMCAP derzeit über
 ausreichend personelle Ressourcen verfügt, damit gewährleistet ist, dass es seine Aufgaben erfüllen kann. Der Sachverständige empfiehlt indessen, die Entwicklung des Personalbedarfs aufmerksam zu verfolgen und regelmässig neu zu
 bewerten. Angesichts des Arbeits- und Auftragsdrucks und der Fristen, die es
 einzuhalten gilt, muss auf eine neue Entwicklung rasch reagiert werden können.
- 10.6.4 Welche Massnahmen hat der betroffene Kanton umgesetzt? 140

Der Kanton Waadt hat sämtliche Empfehlungen zur Kenntnis genommen und folgende Anpassungen im System vorgenommen: Sämtliche Dossiers mit langen Freiheitsstrafen werden überprüft. Am Ende einer langen Freiheitsstrafe bei Gewalt- und Sexualdelikten werden keine elektronischen Fussfesseln mehr eingesetzt. Die Beschwerdemöglichkeit der Behörde gegen einen Entscheid des Strafvollzugsgerichts wird geprüft. Ein Projekt zur Lockerung der ärztlichen Schweigepflicht wird aufgegleist. Zudem ist eine Revision der kantonalen Gesetzgebung in Erarbeitung.

10.6.5 Umsetzung durch nicht betroffene Kantone¹⁴¹

Den Untersuchungsbericht zum Fall Marie kennen nach eigenen Angaben einundzwanzig Kantone, wovon fünf jedoch keine Empfehlungen zur Kenntnis genommen haben. Von den übrigen Kantonen geben dreizehn an, keine Massnahmen ergriffen zu haben.

Aus der Umfrage bei sämtlichen Kantonen. Vgl. Anhang 2

Aus der Umfrage bei sämtlichen Kantonen. Vgl. Anhang 2

Drei Kantone haben Massnahmen zur Überprüfung der Hafterleichterungen getroffen, dies im Hinblick auf die Risikoabklärung und auf eine allgemeine Überprüfung der Dossiers bei langen Freiheitsstrafen.

10.7 Kanton Genf: Erster Teil der administrativen Untersuchung zum Tod von Adeline M. während eines begleiteten Ausgangs von Fabrice Anthamatten¹⁴²

10.7.1 Anlass

Mit Urteil des Genfer Geschworenengerichts vom 4. Oktober 2001 wurde Fabrice Anthamatten wegen schwerer sexueller Nötigung und Vergewaltigung zu fünf Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Mit Beschluss des Geschworenengerichts von Ain (F) vom 5. November 2003 wurde er wegen Vergewaltigung und Diebstahl zu fünfzehn Jahren Gefängnis verurteilt. Fabrice Anthamatten war ab 21. September 2001 in französischer Haft. 2008 wurde ein Gesuch um Überführung in die Schweiz bewilligt. Ab dem 1. Oktober 2008 sass er in der Strafanstalt Champ-Dollon ein, später in der EPO. Ab dem 28. August 2012 verbüsste er seine Strafe im Zentrum La Pâquerette. Aufgrund des Gutachtens vom 25. Juni 2013, das der ihn behandelnde Psychiater erstellt hatte, bewilligte die Leiterin der Genfer Vollzugsbehörde (Service d'appli-cation des peines et mesures SAPEM) am 5. Juli 2013 Fabrice Anthamattens Teilnahme an einer externen Reittherapie. Diese Therapie sollte im Rahmen begleiteter Ausgänge stattfinden. Bei seinem zweiten begleiteten Ausgang beschaffte sich Fabrice Anthamatten einen Hufauskratzer, ein Instrument, das auch mit einer Klinge versehen ist. Er wird verdächtigt mit diesem Instrument die ihn begleitende Sozialtherapeutin getötet zu haben.

Bernhard Ziegler, ehemaliger Genfer Staatsrat, wurde mit der Administrativuntersuchung betraut. In dem am 8. Oktober vorgelegten Bericht beantwortet er einen Teil der Fragen.

10.7.2 Identifizierte Probleme

Als zuständige Behörde hatte das SAPEM die französischen Behörden um eine Kopie der beiden psychiatrischen und psychologischen Gerichtsgutachten erbeten, die im Zuge des in Frankreich geführten Verfahrens über Fabrice Anthamatten erstellt worden waren. Die französischen Behörden entsprachen diesem Gesuch, versäumten es aber, den Bericht über Fabrice Anthamattens therapeutische Betreuung während dessen Haft in Frankreich nachzureichen. Die französischen Sachverständigen wiesen ausdrücklich auf die Gefahr hin, die Fabrice Anthamatten für seine Mitmenschen darstellt. Sie äusserten auch Zweifel an der Wirksamkeit der Resozialisierungsmassnahmen.

Nachdem Fabrice Anthamatten in die Schweiz überführt worden war, bearbeitete die Leiterin des SAPEM dessen Fall persönlich. Jegliche ihn betreffende Entscheide fällte sie in eigener Verantwortung.

Um im Rahmen des progressiven Vollzugs über Fabrice Anthamattens Entwicklung, das Rückfallrisiko und Vollzugslockerungen befinden zu können, gab die Leiterin des

Aus dem Bericht «Premier rapport dans l'enquête administrative ordonnée par le Conseil d'Etat à la suite de décès de Mme Adeline M. lors d'une sortie accompagnée de M. Fabrice Anthamatten» vom 8.10.2013 Alt-Regierungsratspräsident Bernard Ziegler

SAPEM am 12. Oktober 2010 ein Expertengutachten in Auftrag. Fabrice Anthamatten hoffte, in den offenen Vollzug in die Colonie de Bochuz verlegt zu werden, wo Freigang Teil des Vollzugsprogramms ist. Im Gutachten vom 28. März 2011 war von einem mässigen Rückfallrisiko die Rede. Zurückzuführen sei dieses Risiko auf Fabrice Anthamattens Persönlichkeitsstörung und seine Alkoholabhängigkeit. Die Strafverbüssung im geschlossenen Vollzug sei weiterhin notwendig. Die Verantwortlichen der EPO hatten ihrem Vorschlag zum Vollzugsplan den Empfehlungen der Sachverständigen Rechnung getragen. Unter Hinweis auf die Schwere und die Art der Straftaten, die Fabrice Anthamatten begangen hatte, stellten die Verantwortlichen der EPO in Aussicht, die Angelegenheit der Genfer Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen (Commission de dangerosité genevoise CED) zu unterbreiten, bevor über Vollzugslockerungen entschieden werde. Gleichzeitig wurde mit der Direktorin des Zentrums La Pâquerette geklärt, ob Fabrice Anthamatten in das Zentrum verlegt werden könne. Der von der Leiterin des SAPEM am 31. Juli 2012 gutgeheissene VP sah die Verlegung ins Zentrum La Pâquerette vor. Bedingung war, dass vor der Gewährung von Vollzugslockerungen die Angelegenheit im August 2013 der CED unterbreitet werde. Das SAPEM sollte im April 2013 ein zusätzliches psychiatrisches Gutachten in Auftrag geben.

Am 28. August 2012 wurde Fabrice Anthamatten ins Zentrum La Pâquerette verlegt. Die Leiterin des SAPEM hielt Fabrice Anthamattens persönliche Bedürfnisse und das psychiatrische Gutachten vom 28. März 2011, welches dessen Verlegung nach La Pâquerette rechtfertigte, dafür. Seit Oktober 2013 war Fabrice Anthamatten in psychotherapeutischer Behandlung. Am 19. April 2013 sandte die Direktion von La Pâquerette dem SAPEM einen Bericht und den Vorschlag zu einem für Fabrice Anthamatten ausgearbeiteten Vollzugsplan. Der Vollzugsbericht schliesst mit dem Vorschlag der Direktorin von La Pâquerette, in einem ersten Schritt Fabrice Anthamatten begleiteten Freigang zu gewähren, damit dieser mit Pferden in Kontakt kommen könne. Das Thema Rückfallrisiko wurde im Vollzugsbericht nicht angesprochen. Ebenso wenig findet sich ein Vorbehalt, wonach es als erforderlich erachtet werde, ein neues Gutachten erstellen zu lassen oder den Vorschlag der Genfer Fachkommission zur Überprüfung der CED zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das im April 2013 im Vollzugsplan vorgesehene ergänzende psychiatrische Gutachten forderte die Leiterin des SAPEM nie an. Sie ersuchte den behandelnden Arzt um einen detaillierten Bericht über den klinischen Verlauf des Insassen. Der kurz gefasste Bericht handelt vom Vorschlag, der vom Zentrum La Pâguerette gemacht worden war, enthält aber keine Gefährlichkeitsanalyse oder Einschätzung des Rückfallrisikos. Bei seiner Anhörung wies der Arzt darauf hin, dass es nicht Sache des behandelnden Arztes sei, die Gefährlichkeit seines Patienten zu beurteilen. Vielmehr sei dies die Aufgabe eines unabhängigen Sachverständigen. Gestützt auf den Vorschlag der Direktorin von La Pâquerette und den Arztbericht, entschied die Leiterin des SAPEM am 5. Juli 2013, dass Fabrice Anthamatten zwecks Teilnahme an einer externen Hippotherapie begleiteter Ausgang gewährt werden kann. Bevor das SAPEM seinen Entscheid erliess, hatte es weder das im Vollzugsplan vorgesehene ergänzende Gutachten eingefordert, noch war die CED zur Stellungnahme eingeladen worden. In der Anhörung erklärte die Leiterin des SAPEM, es obliege in erster Linie der Vollzugseinrichtung, sich ein Bild von der Gefährlichkeit eines Insassen zu machen. Der Vorschlag, Ausgang zu gewähren, stamme vom Zentrum La Pâquerette. Diese Tatsache impliziere, dass nach Dafürhalten der Leitung des Zentrums offenbar kein Risikofaktor bestand, weswegen diese Vollzugslockerung nicht hätte gewährt werden sollen. Die Leiterin des SAPEM führte weiter

aus, sie habe somit in punkto Gefährlichkeit keinen Anlass für Zweifel gehabt. Dies wiederum erkläre, weshalb sie weder ein ergänzendes Gutachten einforderte, noch die CED zur Stellungnahme einlud.

Laut der Direktorin von La Pâquerette werden die Insassen in dieser Institution hinsichtlich des Flucht- und Rückfallrisikos laufend beurteilt. Wenn sie einen begleiteten Ausgang vorschlage, dann weil sie ein solches Risiko implizit ausschliesse. Das StGB verlangt von Justizvollzugsanstalten, dass in den Vollzugsplänen die Gefährlichkeit explizit in Erwägung gezogen werde.

In der Begründung der Ausgangsbewilligung findet sich nichts hinsichtlich Fabrice Anthamattens Gefährlichkeit. Die Schriftlichkeit ist umso notwendiger, als dass es im vorliegenden Fall zwischen den Mitgliedern der Leitung des SAPEM offenbar keinen Dialog gab über diese Art von Entscheid, womit dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen worden wäre.

In der Anstaltsrichtlinie wird nicht präzisiert, wie weit ein Insasse auf die Entscheidung Einfluss nehmen kann, wer ihn begleitet. In den persönlichen Aufzeichnungen des Opfers findet sich ein Eintrag, wonach Fabrice Anthamatten wünschte, von ihr begleitet zu werden. Die Anstaltsrichtlinie enthält auch keine Angabe dazu, ob die von der Westschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (CLDJP) herausgegebene Empfehlung systematisch angewendet wird, wenn es um die Bestimmung der Begleitperson geht. Laut dieser Empfehlung muss der Schutz der Öffentlichkeit, des Personals und der Mitgefangenen bei der Bestimmung der Begleitperson Rechnung getragen werden. Die Akten des Zentrums La Pâquerette erlauben keine Aussagen darüber, ob vor dem fatal endenden begleiteten Ausgang am 12. September 2013 die Interessen hinsichtlich des Schutzes des Personals im Einzelnen abgewogen worden sind. Laut der Direktorin wurde eine Gefährlichkeit für die Öffentlichkeit in dem Masse implizit ausgeschlossen, wie es auch für das Personal ausgeschlossen wurde.

Bei ihrer Anhörung betonte die Direktorin von La Pâquerette die Tatsache, dass kein Ausgang gewährt werde, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Bewilligung und dem geplanten Ausgang etwas vorfällt, dass Anlass gibt, die Bewilligung zu widerrufen. Aus dem Protokoll der wöchentlichen soziotherapeutischen Sitzung vom 15. August 2013 geht hervor, dass Fabrice Anthamatten im Verlauf jener Woche mit anderen Insassen in einen heftigen Streit geraten war. Auch das Personal fühlte sich bedroht. Obgleich diese eindeutigen Anzeigen für die Gefährlichkeit des Insassen im Protokoll vermerkt worden waren, erachtete es die Vollzugsanstalt weder als erforderlich, dessen Programm neu zu evaluieren oder die Einzelheiten des geplanten begleiteten Ausgangs zu überdenken, noch wurde das SAPEM über das genannte Vorkommnis unterrichtet.

Der Kauf eines mit einer Klinge versehenen Hufauskratzers war von der Direktion La Pâquerette im Hinblick auf die Hippotherapie bewilligt worden. Laut der Direktion wurde die Zweckdienlichkeit dieses Kaufs nicht unter dem Aspekt der Gefährlichkeit eingeschätzt, obgleich bekannt war, dass Fabrice Anthamatten bereits zweimal Frauen unter Androhung von Messergewalt vergewaltigt hatte. Nachdem die Direktion den Kauf bewilligte hatte, bestellte Fabrice Anthamatten den Hufauskratzer. Er benutzte dafür ein Telefon der Vollzugsanstalt.

Eine Weisung regelt die Nutzung des Internets durch Insassen. Auf das Internet kann nur über einen einzigen, im Büro der Direktorin befindlichen Computer zugegriffen werden. Insassen können sich im Beisein eines Mitglieds des Personals im Netz anmelden. Weder die Direktorin noch ihr Stellvertreter erinnern sich daran, dass einer der Sozialtherapeuten ihnen mitgeteilt hätte, dass sich Fabrice Anthamatten im Internet Messer ansah, während er vorgeblich einen Hufauskratzer suchte. Ebenso wenig erinnern sie sich, dass ihnen mitgeteilt worden wäre, dass der Insasse mit Hilfe von Google Maps Wegrouten auswählte. In Bochuz war gegen ihn eine viertägige Disziplinarstrafe verhängt worden, weil er verbotenerweise das Internet benutzt hatte. Die Direktion von La Påquerette hatte Kenntnis von dieser Disziplinarstrafe. Der Kauf dieses speziellen Instruments lässt den Aspekt der Gefährlichkeit unter einem anderen Blickwinkel erscheinen und hätte dem SAPEM zur Bewilligung unterbreitet werden müssen. Unabhängig von der Frage, ob La Påquerette dazu befugt war oder nicht, den Kauf eines Hufauskratzers während des begleiteten Ausgangs gutzuheissen, unterliess man es offensichtlich, sich über die Folgen Gedanken zu machen, die ein solcher Kauf für die Sicherheit der Begleiterin und weiterer Personen haben kann. Schliesslich ist die Vollzugsanstalt auch für die Sicherheit ihrer Angestellten und von Dritten verantwortlich.

Die Übermittlung von Informationen zwischen dem SAPEM und La Pâquerette ist ein Punkt, der vertieft werden muss: In diesem speziellen Fall jedenfalls behauptete keiner der Beteiligten, eine wichtige Information habe nicht weitergegeben werden können, weil man sich an die Schweigepflicht gebunden glaubte.

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) beauftragt das Departement für Sicherheit mit dem administrativen Nachführen der Dossier aller Personen, die unter dessen Aufsicht eine Freiheitsstrafe verbüssen oder eine Massnahme vollziehen. Dem Departement kommt somit die Rolle eines Sekretariats zu, das zwischen den Akteuren koordiniert, die für den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen zuständig sind. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg Kompetenzen an die Dienste und Ämter delegieren. Nicht delegiert werden kann die Kompetenz, die Gefährlichkeit zu prüfen, die ein Gefangener für die Öffentlichkeit darstellt, der eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 des StGB begangen hat. Kann der Regierungsrat die Gefährlichkeit nicht mit Bestimmtheit beurteilen, kann er die CED mit der Klärung befassen. Laut EGStGB kann diese Kompetenz nicht delegiert werden. Im vorliegenden Fall aber scheint das Departement für Sicherheit wie bis anhin seine gesamten Kompetenzen in Sachen Strafvollzug die Vollzugsbehörde SAPEM delegiert zu haben.

Das Zentrum La Pâquerette muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass die Verantwortlichen auf Hinweise von Mitgefangenen nicht reagiert haben, die befürchteten, Fabrice Anthmatten wolle fliehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der begleitete Ausgang vom 12. September 2013 unter Missachtung des geltenden gesetzlichen Rahmens entschieden und umgesetzt wurde. Insbesondere wurde gegen Bestimmungen des Artikels 75 und 75a des StGB und des Artikels 5 des EGStGB verstossen.

10.7.3 Empfehlungen¹⁴³

- 1. Klarstellung der Kompetenzen-Delegation an die Vollzugsbehörde: Das Delegieren von Kompetenzen des Departements für Sicherheit an das SAPEM muss mit den Bestimmungen des EGStGB in Einklang gebracht werden. Das Departement muss sicherstellen, dass ihm die Dossiers über Kriminelle nach Artikel 64a Absatz 1 des StGB fortan zur Beurteilung der Gefährlichkeit und zum Entscheid unterbreitet werden.
- Erstellen von Vollzugsplänen in den Genfer Vollzugsanstalten:
 Die einschlägige Forderung des Bundesgesetzgebers ist in Genf noch nicht umgesetzt worden. Die in den Genfer Vollzugsanstalten geltenden Reglemente sollten schnellstmöglich überarbeitet werden, damit dieser Forderung Genüge getan wird.
- 3. Erstellen des Vollzugsplans unter Einbezug aller beteiligter Stellen:
 Beim Erstellen von Vollzugsplänen ist Interdisziplinarität eine Notwendigkeit. Eine Notwendigkeit, die auch im Bundesgesetz vorgesehen ist. Informationen zur Gefährlichkeit einer Person sind grundlegender Bestandteil eines Vollzugsplans. Werden Vollzugspläne bereichsübergreifend erarbeitet, kann den Anforderungen nach Artikel 75 StGB besser entsprochen werden. Überwiegende Interessen könnten bereits gegeneinander abgewogen werden, während die Vollzugsanstalt einen Vorschlag zum Vollzugsplan ausarbeitet. Würden alle massgeblichen Stellen beim Erarbeiten von Vollzugsplänen mit einbezogen, wäre auch ein besserer Informationsfluss zwischen der Vollzugsbehörde und der jeweiligen Vollzugsanstalt gewährleistet.
- 4. Beurteilung der Gefährlichkeit Verstärkter Einbezug des CED:
 Je länger die Haftstrafe und je schwerwiegender die Straftat, desto niedriger ist
 der Anreiz, die CED mit einer Beurteilung zu befassen. Besteht kein Zweifel daran, dass ein Insasse gefährlich ist, wird ein Antrag auf Vollzugserleichterung öfter
 abgelehnt als gewährt, auch ohne vorgängigen Einbezug CED.
- 5. Professionalisierung der CED: Steigt die Bereitschaft, die CED in eine Entscheidungsfindung mit einzubeziehen, steigt auch der Arbeitsaufwand der CED. Die CED stösst bereits heute an ihre Kapazitätsgrenze. Das Personal ist nicht aufgestockt worden, und die jetzigen Mitarbeitenden sind voll ausgelastet. Es gilt, die CED zu professionalisieren, um eine feste, konstante Praxis gewährleisten zu können.
- Verbesserte internationale Zusammenarbeit bei der Überweisung von Gefangenen:
 Gefangene sollten nur dann von anderen Vollzugsanstalten übernommen werden, wenn alle Informationen zur Person und die vollständigen Unterlagen zusammen mit dem Überweisungsgesuch vorliegen.

Am 31. Januar 2014 hat der Experte seinen Schlussbericht (Rapport final dans l'enquête ordonnée par le Conseil d'Etat à la suite du décès de Mme A. lors d'une sortie accompagné de M. Fabrice Anthamatten) veröffentlicht, in welchem er die einzelnen Empfehlungen aus dem ersten Untersuchungsbericht nochmals detailliert erläutert und Massnahmen vorschlägt. Ansonsten weist der Schlussbericht keine neuen Erkenntnisse zum Vorfall vor

7. Gefangenenüberweisung und Kenntnisnahme ausländischer Strafurteile: Es reicht nicht, dass sich die Vollzugsanstalt, die einen Gefangenen übernehmen soll, sich einzig auf das Schweizer Strafurteil stützt. Das gegen die fragliche Person durch eine ausländische Gerichtsinstanz gefällte Strafurteil und die darin enthaltene Information müssen gleichermassen berücksichtigt werden. In Sitzungen, die das SAPEM organisiert und an denen die Vollzugsanstalten teilnehmen, können entsprechende Informationen aufgearbeitet werden.

10.7.4 Welche Massnahmen haben die Kantone umgesetzt?

Aufgrund der Fristen zwischen der Veröffentlichung des Berichtes und der Befragung des Kantons Genf wie der übrigen Kantone können keine Aussagen in diesen Bericht aufgenommen werden. Der Bericht erschien am 8. Oktober 2013, nachdem die Befragung der Kantone bereits kurz vor dem Abschluss stand.

10.8 Fazit zu den Vorfällen

Die Untersuchungsberichte zu den oben aufgeführten, spezifischen Vorfällen im Strafund Massnahmenvollzug der letzten Jahre haben keine Hinweise auf gesetzliche Lücken im Bundesrecht gegeben. Eher überraschend ist der Befund, dass die individuellen Vollzugspläne, wie sie das StGB vorsieht, noch nicht in allen Kantonen, beziehungsweise in allen Institutionen, ausgeführt werden. Die Befragung der Kantone in Bezug auf die Vorfälle hat gezeigt, dass diese keinen Handlungsbedarf orteten, ihre gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Ausnahmen bilden einige Kantone, welche die gesetzlichen Regelungen zur Anordnung der Sicherheitshaft eingeführt haben. Die identifizierten Probleme, die zu den Vorfällen geführt haben und die sich auch innerhalb der einzelnen Vorfälle wiederholten, liegen im Wesentlichen im Management von Informationen, in der fehlenden Risikoorientierung und generell im Fallmanagement.

Zum Informationsmanagement lassen sich verschiedene Schwierigkeiten erkennen. Es zeigt sich eine fehlende Sorgfalt beim Einholen, Weitergeben, Erfassen und bei der Kenntnisnahme von Informationen zwischen verschiedenen Stellen und Behörden. Konkret zeigt sich dies an fehlender oder mangelnder Verschriftlichung. Zudem werden erforderliche Akten nicht nachgereicht, nicht verlangt oder ungenügend berücksichtigt. Bereits vorhandenes Wissen zum Einzelfall wird nicht abgefragt. Somit lassen fehlende Informationen sowie das Auslassen von wichtigen Aspekten, wie beispielsweise die Gefährlichkeit, einen grossen Interpretationsspielraum zu, der sich in mehreren Fällen als verheerend erwiesen hat. Der Informationsfluss gestaltet sich noch schwieriger, wenn es sich um kantons- beziehungsweise konkordatsübergreifende oder gar internationale Fälle handelt. Unterschiedliche Herangehensweisen und nicht einheitliche Begriffsdefinitionen führen zu Interpretationen in Situationen, wo klare Informationen gefordert sind. Ein angemessener Informationsfluss kann zusätzlich durch unterschiedliche Auslegung des Datenschutzes und der Schweigepflicht, insbesondere der ärztlichen Schweigepflicht, behindert werden.

Die Risikoorientierung in Bezug auf den Einzelfall ist generell zu wenig ausgeprägt. Mehrere der Vorfälle zeigen auf eindrückliche Weise, wie die Aspekte Gefährlichkeit und Rückfallrisiko eines Täters offensichtlich nicht von Interesse waren. Vorhandene Gutachten und Beurteilungen wurden nicht zur Kenntnis genommen, Gutachten wurden nicht eingeholt oder diese wurden nicht aktualisiert. Teils wurden Gutachten zwar erstellt, doch ohne die explizite Behandlung der spezifischen Aspekte Gefährlichkeit und

Rückfallrisiko. Es zeigt sich auch, dass in einigen Fällen die Bearbeitung dieser spezifischen Aspekte überhaupt nicht gefordert wird. Gerade bei den Themen Gefährlichkeit und Rückfallrisiken zeigt sich deutlich, wie wichtig es ist, nicht mit Annahmen über den Auftrag zu operieren, sondern die Anforderungen an ein Gutachten in klarer Weise zu kommunizieren.

Beim aktuellen Stand der Risikoorientierung spielt das Personal und dessen Aus- und Weiterbildung eine zentrale Rolle. Die Vorfälle zeigen bezüglich der Sensibilisierung und der Qualifikation des Personals auf allen Ebenen der Einrichtungen und der Behörden zum Thema Gefährlichkeit grosse Lücken auf.

In verschiedenen Untersuchungsberichten werden fehlende personelle Ressourcen in den Vollzugssystemen, vor allem aber auch die mangelhaften Möglichkeiten für Weiterbildungen thematisiert. Gefordert werden Schulungen zu den Themen Sicherheit generell, zum Umgang mit Nähe und Distanz, zu den Rechten der Inhaftierten und zur Fokussierung der Aufmerksamkeit auf den Einzelfall.

Jeder der Vorfälle weist auf Probleme bei der Festlegung und der Ausgestaltung der Zuständigkeiten und Kompetenzen hin. In einigen Fällen wurden Kompetenzen überschritten, Behörden nicht informiert oder Kommissionen nicht angehört. In jenen Fällen, in denen die Zuständigkeiten und Kompetenzen korrekt umgesetzt wurden, kam es zu Problemen aufgrund eines mangelhaften Informationsmanagements.

Die Eignung von Einrichtungen zur Aufnahme von bestimmten Tätergruppen gehört im weitesten Sinne auch zu den Zuständigkeiten. So wurde in mehreren Untersuchungsberichten die Eignung von Einrichtungen, bzw. deren Angebote für spezifische Fälle in Frage gestellt.

Mehrere der Vorfälle zeigen Mängel im Fallmanagement auf. Probleme entstanden bei der Segmentierung der einzelnen Vollzüge. Übergänge im Vollzugsablauf, wie sie Institutions- oder Regimewechsel darstellen, haben die Gefahr des Informationsverlusts erhöht. Sogenannte «blinde Flecken» und der Verlust des ganzheitlichen Überblicks waren die Konsequenz. Eine ebenfalls wesentliche Rolle spielen auch im Fallmanagement Fragen der Zuständigkeiten und der Kompetenzen.

In der Umfrage haben sich die Kantone zu den allenfalls getroffenen Massnahmen im Zusammenhang zu jedem einzelnen Vorfall in ihrem Kanton geäussert. Die jeweils direkt betroffenen Kantone haben sämtliche Empfehlungen umgesetzt. Es ist ebenso von Interesse, wie die Berichte durch die nicht betroffenen Kantone rezipiert wurden. Vier Kantone geben an, sämtliche dieser Berichte zu kennen. Zwei Kantone kennen keinen einzigen Bericht und zwanzig Kantone kennen die Berichte teilweise, wobei die Kenntnisnahme meist an der Sprachgrenze entlang verläuft. Von den vierundzwanzig Kantonen, die die Berichte ganz oder teilweise kennen, geben dreizehn an, keinerlei Massnahmen aufgrund der Empfehlungen - seien es gesetzlichen Anpassungen oder Massnahmen in der Praxis – ergriffen zu haben. Von den übrigen Kantonen wurden folgende Massnahmen ergriffen oder spezifische Themen innerhalb ihres Vollzugssystems angegangen: Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Überprüfung der Sicherheitskonzepte sowie der betrieblichen Abläufe (dreizehn Kantone), Verbesserungen im Informationsmanagement (zwölf Kantone), Augenmerk auf Risikoorientierung (acht Kantone), Überprüfung der Entscheidungskompetenzen in Bezug auf Vollzugslockerungen (acht Kantone), Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten rund um die Vollzugslockerungen (sechs Kantone), gesetzliche Regelungen zur Anordnung der Sicherheitshaft (vier Kantone), vermehrter Einbezug der Kommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit (drei Kantone), Überprüfung der Dossiers bei langen Freiheitsstrafen (drei Kantone), Erhöhung der personellen Ressourcen (zwei Kantone), Vollzugspläne (ein Kanton).

Offenbar nutzen nur wenige Kantone die Erkenntnisse aus diesen Vorfällen in anderen Kantonen systematisch zur Überprüfung ihrer eigenen Vollzugssysteme. Zudem ist aus der Befragung der Kantone nicht ersichtlich, ob das eigene Strafvollzugssystem periodisch einer Überprüfung, beispielsweise durch externe Fachleute, unterzogen wird. Dies ist jedoch insbesondere dann unabdingbar, wenn die Sicherheit der Gesellschaft, aber auch diejenige des im Justizvollzug involvierten Personals und der Inhaftierten gewährleistet werden muss.

11 Empfehlungen zum Freiheitsentzug aus internationaler Sicht: CAT, CPT, NKVF, UNO - Pakt II, ERMK

Verschiedene internationale rechtliche Instrumente beschäftigen sich mit dem Strafund Massnahmenvollzug, insbesondere mit dem Thema des Freiheitsentzugs. Es handelt sich hierbei um international anerkannte Überprüfungsmechanismen, welche die Problemfelder des freiheitsbeschränkenden Straf- und Massnahmenvollzugs in einem breiten Sinne beleuchten. Die Überprüfungen werden von unabhängigen Experten und Expertinnen durchgeführt.

11.1 Internationale Überprüfungsmechanismen

Die Schweiz hat 1986 das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert (SR 0.105). Dieses Instrument der Vereinten Nationen sieht vor, dass die Schweiz periodisch, in der Regel alle vier Jahre, einen Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens einreicht. Dieser wird anschliessend vom UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) überprüft und mit einer Schweizer Delegation diskutiert. Abschliessend werden Empfehlungen an die Schweiz verfasst. Auch Einzelpersonen können an diesen Ausschuss gelangen, um ihren individuellen Fall untersuchen zu lassen.

Im Jahr 1988 hat die Schweiz das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SR 0.106) ratifiziert. Zentral hierfür ist der europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT), welcher periodisch die Mitgliedsstaden besucht. Diese Besuche finden in der Regel alle vier Jahre statt, wobei auch unangekündigte ad hoc Besuche möglich sind.

2009 ratifizierte die Schweiz das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zur UNO-Anti-Folter-Konvention (SR *0.105.1*). Dieses schuf den Unterausschuss zur Prävention von Folter als Organ der Vereinten Nationen, der ebenfalls den verschiedenen Mitgliedst einen Besuch abstatten kann. Von grösserer Bedeutung ist jedoch, dass dieses Protokoll die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, einen eigenen nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter zu schaffen. Seit dem Jahr 2010 übernimmt dies für die Schweiz die NKVF.

Die Schweiz ist zudem Vertragsstaat im internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II SR *0.103.2*). Auch dieser sieht eine periodische Berichterstattung vor, woraus sich Empfehlungen des Menschenrechtskomitees ergeben.

Und schliesslich äussert sich auch das europäische Gericht für Menschenrechte zu spezifischen Fragen des Straf- und Massnahmenvollzugs im Rahmen von Individualbeschwerden, in denen Einzelpersonen eine Entscheidung der Schweizer Behörden in Frage stellen können.

11.2 Konsultierte Berichte

Aus den verschiedenen über die Schweiz erstellten Berichten können diverse Analysen und Empfehlungen an die Schweizer Behörden für diesen Bericht herangezogen werden. An dieser Stelle werden nur die grossen Tendenzen oder Hauptbeobachtungen zur vorliegenden Fragestellung aufgegriffen. Diese betreffen konzeptionelle oder strukturelle Defizite, die anlässlich einzelner oder mehrerer Besuche kritisiert wurden.

Hierfür wurden die Schlussbeobachtungen des Menschrechtskomitees 2009, im Anschluss an den 3. periodischen Bericht der Schweiz, und diejenigen des CAT 2010, im Anschluss an den 6. periodischen Bericht der Schweiz, die jährlichen Tätigkeitsberichte der NKFV von 2010 bis 2012 sowie der Bericht des CPT über den letzten Besuch in der Schweiz vom Jahre 2011 herangezogen.

Ausserdem wurden die Einzelfallentscheide des CAT und die Jurisprudenz des europäischen Gerichts für Menschenrechte in Bezug auf die Artikel 1 - 5 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) seit 2003 analysiert. Keiner dieser Entscheide ist jedoch für den vorliegenden Bericht relevant.

11.2.1 Zur Situation der psychisch kranken Gefangenen

Mehrere Instanzen haben im Rahmen ihrer Berichte die Situation der psychisch kranken Gefangenen untersucht. Alle stellen fest, dass die Situatiion sowohl in Bezug auf die Infrastruktur als auch in Bezug auf die Betreuung höchst unbefriedigend ist.

Das CAT äusserte im Jahr 2010 seine Besorgnis über die nicht adäquaten Zugangsmöglichkeiten von Gefangenen zur Gesundheitsversorgung, vor allem wenn es sich um psychisch Kranke handelt und dies insbesondere in der Vollzugseinrichtung für Administrativhaft Frambois¹⁴⁴.

Das CPT stellte im Jahr 2011 fest, dass psychisch Kranke in den besuchten Strafanstalten keine entsprechende Behandlung erhielten. Es rief ebenfalls in Erinnerung, dass es schon im Anschluss an den ersten Besuch im Jahr 1991 empfohlen habe, die als gemeingefährlich eingestuften Inhaftierten mit grossen psychischen Störungen in einer Spitalabteilung (ausserhalb oder innerhalb des Gefängnissystems) betreuen zu lassen, welche über genügend qualifiziertes Personal verfügt und eine adäquate Betreuung sicherstellen kann. Das CPT verlangte deshalb 2011 mit Nachdruck die Schaffung einer

¹⁴⁴

interdisziplinären Arbeitsgruppe, um eine notfallmässige Lösung zu finden¹⁴⁵. Ausserdem regte das CPT die Schaffung einer spezialisierten psychiatrischen Abteilung für inhaftierte Minderjährige in Genf¹⁴⁶ sowie die Einführung eines permanenten psychiatrischen Dienstes in der Bewachungsstation des Inselspitals¹⁴⁷ an.

Die NKVF ist der grundsätzlichen Ansicht, dass das Anordnen von therapeutischen Massnahmen und deren Vollzug in Strafvollzugsanstalten generell und gesamtschweizerisch überdacht werden soll¹⁴⁸. Sie stellte im Bericht 2011 mit Besorgnis fest, dass sich die Behandlung der psychisch kranken Inhaftierten in den Vollzugsanstalten allzu oft auf strikte Einzelhaft bezieht, ohne ein therapeutisches Programm anzubieten¹⁴⁹. Im Bericht 2012 wiederholte sie, dass die Situation weiterhin als sehr unbefriedigend bezeichnet werden müsse, dass der Bedarf an Therapiemassnahmen gross sei und zurzeit nur ein Drittel der benötigten Plätze verfügbar sind. Das Konkordat der Westschweiz und des Tessins verfüge immer noch keine geeignete Einrichtung. Ausserdem bezeichnete sie die wiederholten Verzögerungen bei der Errichtung des konkordatlichen Massnahmenzentrums Curabilis als nur schwer nachvollziehbar und erinnerte daran, dass das lange Festhalten in Sicherheitszellen die psychische Verfassung dieser Menschen nur verschlechtere¹⁵⁰.

11.2.2 Lebenslange Verwahrung

Im Jahr 2010 stellte die NKVF anlässlich des Besuchs von Hindelbank (BE) fest, dass die Therapieangebote für verwahrte Insassinnen begrenzt sind. Sie bemängelte insbesondere die strenge Isolationshaft ohne soziale Kontakte und forderte in ihren Empfehlungen mehr zwischenmenschliche Kontakte und das sorgfältige Abwägen der Risiken und Sicherheitsmassnahmen¹⁵¹.

Das CPT rief 2011 in Erinnerung, dass es unmenschlich sei, einen Menschen lebenslänglich ohne realistische Hoffnung auf Entlassung einzusperren. Es forderte, dass dieses Konzept nochmals überprüft werde 152. Zudem wies es erneut darauf hin, wie wichtig es sei, jede verwahrte Person einzeln auf ihr Risiko, aber auch auf ihre Möglichkeiten wieder entlassen zu werden, zu beurteilen. Jede Vollzugslockerung könne gemäss CPT abgelehnt werden, der Entscheid müsse jedoch auf einer individuellen Risikobeurteilung gründen 153. Auf der Ebene der Prozesse empfiehlt das CPT, dass ein rechtliches Gehör des Betroffenen, allenfalls durch seinen rechtlichen Vertreter, vor der Expertenkommission kategorisch vorzusehen sei 154. Auch das CAT ist beunruhigt über die Situation der lebenslänglich Verwahrten 155.

¹⁴⁵ CPT, Stellungnahme zum periodischen Besuch, 20 Oktober 2011, S. 6, et Bericht 2011, Kommentar §115 et 120 als auch die Informationsanfrage §116

¹⁴⁶ CPT, Bericht 2011, Kommentar §72

^{14/} CPT, Bericht 2011, Kommentar §78

NKVF, Tätigkeitsbericht 2010, S. 20

NKVF, Tätigkeitsbericht 2011, S. 5 NKVF, Tätigkeitsbericht 2012, S. 6

NKVF, Tätigkeitsbericht 2010, S. 19f

¹⁵² CPT, Bericht 2011, Kommentar §118

¹⁵³ CPT, Bericht 2011, Kommentar §117

¹⁵⁴ CPT, Bericht 2011, Kommentar §123 CAT, Observations finales 2010, §18

11.2.3 Haftregime in Hochsicherheitsabteilungen

Die NKVF erinnert daran, dass das Vorenthalten von sozialen Kontakten durch eine strenge Isolation zum Entzug von Sinnesreizen führe, der den Prozess der Wiedereingliederung verstärke und sich damit nachteilig auswirke. Die Kommission hat verschiedene Fälle angetroffen, die sich während mehrerer Jahre in strikter Einzelhaft befanden. Deshalb müssen aus ihrer Sicht im Bereich des Verfahrens und der Dauer der Einzelhaft noch Fortschritte erzielt werden ¹⁵⁶.

Auch das CPT empfiehlt, die Haftbedingungen in Bereich der Hochsicherheit zu verbessern, dies mit dem Ziel, die Gefangenen wieder ins Normalregime überführen zu können. Dies solle anhand von individualisierten Behandlungsprogrammen, dem täglichen Besuch eines Arztes, einer Ärztin oder eines qualifizierten Pflegers sowie garantierten Prozessen erreicht werden. Letzteres bedeutet, das Regime erstmals nach einem Monat und anschliessend dreimonatlich durch eine Anhörung des Gefangenen zu überprüfen¹⁵⁷.

11.2.4 Unterschiedliche Haftregimes an demselben Ort

Die NKVF stellte 2012 fest, dass die Führung unterschiedlicher Haftregimes in derselben Einrichtung ein schwieriges Unterfangen ist und dazu führt, dass die Haftbedingungen für gewisse Kategorien von Insassen restriktiver ausfallen als von Gesetzes wegen eigentlich vorgesehen¹⁵⁸. Aus Sicht der Kommission drängen sich in einigen Haftanstalten bauliche Massnahmen auf, damit die Inhaftierten besser getrennt werden nen¹⁵⁹.

Das CAT seinerseits ist beunruhigt über die nicht überall systematisch vorhandene Trennung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen¹⁶⁰.

11.2.5 Fehlende Infrastruktur

Bereits im Jahr 2009 hat das Menschenrechtskommitee gefordert, dass das Überbelegungsproblem der Gefängnisse, im Speziellen von Champ-Dollon (GE) gelöst werden müsse¹⁶¹. Diesen Befund teilte das CAT im 2010, indem es seine Besorgnis über die Gefängnisüberbelegung in der Schweiz, im Speziellen über diejenige in Champ-Dollon¹⁶² ausdrückte. Auch das CPT wies anlässlich seines Besuchs im Jahr 2011 auf die Überbelegung in Champ-Dollon hin¹⁶³.

Gemäss dem Bericht der NKVF im 2012 sollten die finanziellen Mittel zugunsten einer geeigneten Infrastruktur bereit gestellt werden, um angesichts der aktuellen Verschärfungen im Bereich des Strafvollzugs genügend geeignete Plätze zu schaffen. Sie weist darauf hin, dass durch Überbelegung im Gefängnis Spannungen und damit das Risiko von Gewaltvorfällen zunehmen. Bis zur Schaffung neuer Plätze findet es die NKVF un-

NKVF, Tätigkeitsbericht 2012, S. 35

¹⁵⁷ CPT, Bericht 2011, Empfehlungen §50-53

NKVF, Tätigkeitsbericht 2011, S. 19-20

NKVF, Tätigkeitsbericht 2012, S. 35

¹⁶⁰ CAT, Schlussbemerkungen 2010, §17

Menschenrechtskommitee, Schlussbemerkungen 2009, §17

¹⁶² CAT, Schlussbeobachtungen, 2010, §17

¹⁶³ CPT, Bericht 2011, Kommentar §34

vermeidlich, zwischenzeitlich in einzelnen Anstalten, insbesondere in Champ-Dollon und Bois-Mermet (VD) dringende Massnahmen zu treffen¹⁶⁴.

11.2.6 Beschäftigungssituation und Zugang zu medizinischer Versorgung

Sowohl von der NKVF als auch vom CPT werden die ungenügenden Beschäftigungsmöglichkeiten ausserhalb der Zelle kritisiert, dies zum Beispiel im Bezirksgefängnis von St. Gallen (SG)¹⁶⁵, in Champ-Dollon und in Frauenfeld (TG)¹⁶⁶, als auch diejenige für inhaftierte Minderjährige in La Farera (TI)¹⁶⁷ oder in La Clairière (GE)¹⁶⁸.

Die NKVF stellte zudem fest, dass die weiblichen jungen Erwachsenen mit einer Massnahme nach Artikel 61 StGB, keine Möglichkeit haben, während des Vollzugs in Hindelbank (BE) eine vollständige Berufslehre zu absolvieren¹⁶⁹.

Bezüglich der allgemeinen medizinischen Versorgung empfiehlt das CPT, in Frauenfeld regelmässige Besuche eines Allgemeinpraktikers vorzusehen, eine pflegerische Präsenz in den EPO (VD) zu gewährleisten und die Notfallversorgung in der ganzen Schweiz zu garantieren ¹⁷⁰.

11.2.7 Vollzugspläne

Die NKVF überprüfte ebenfalls die Führung der Vollzugspläne. Sie stellte allgemein fest, dass die darin aufgeführten Zielsetzungen oftmals zu wenig konkret formuliert, beziehungsweise die Insassen über deren Inhalte unzureichend informiert sind¹⁷¹. Im Jahr 2012 empfahl sie der Anstalt Thorberg (BE) den Vollzugsplan als Instrument systematischer einzusetzen¹⁷². Der Klinik für Forensische Psychiatrie Rheinau (ZH) wurde empfohlen, allen Insassen ihren Behandlungsgrund im Vollzugsplan unterzeichnen zu lassen, um dadurch die Akzeptanz der Pläne zu fördern¹⁷³.

11.3 Fazit zu den Empfehlungen zum Freiheitsentzug aus internationaler Sicht sowie aus Sicht der NKVF

Auch wenn die durch die verschiedenen Instanzen erfolgten Untersuchungen eher punktueller Natur waren, fällt dennoch auf, dass alle Gremien die Betreuungssituation der psychisch kranken Gefangenen als unzureichend einstufen. Diese Beurteilung ist nicht neu. Das CPT hat bereits im Jahre 1991 empfohlen, genügend qualifiziertes Personal und adäquate Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese Einschätzung wird heute von der NKVF geteilt. Diese verlangt, dass die therapeutischen Möglichkeiten und deren Umsetzung für die gesamte Schweiz überdacht werden und schätzt, dass heute nur ein Drittel der benötigten Plätze überhaupt zur Verfügung steht.

NKVF, Tätigkeitsbericht 2012, S. 36

NKVF, Tätigkeitsbericht 2011, S. 17

¹⁶⁶ CPT, Bericht 2011, Empfehlung §59, 62 et 87

NKVF, Tätigkeitsbericht 2011, S. 18

¹⁶⁸ CPT, Bericht 2011, Empfehlung §44

NKVF, Tätigkeitsbericht 2010, S. 21-22

¹⁷⁰ CPT, Bericht 2011, Empfehlung §63, 75 et 78

NKVF, Tätigkeitsbericht 2011, S. 20-21

NKVF, Tätigkeitsbericht 2012, S. 29

NKVF, Tätigkeitsbericht 2012, S. 34

Für die verschiedenen Gremien handelt es sich hierbei klar um ein konzeptionelles wie auch strukturelles Problem: Es fehlen demnach geeignete Einrichtungen und Behandlungskonzepte. Insbesondere wird die Betreuung von lebenslang Verwahrten als sehr schwierig eingestuft. Generell müssen die Hochsicherheitsregimes verbessert werden, um deren negativen Auswirkungen auf die Verfassung dieser Menschen zu mindern. Werden psychisch kranke Gefangene isoliert, bedeutet dies oftmals, dass sich deren psychische Verfassung nochmals verschlechtert.

Bezüglich der Überbelegung wird von den Expertengremien festgehalten, dass diese vor allem im Kanton Genf in einem äusserst gravierenden Ausmass besteht. Auch der Kanton Waadt verzeichnet eine ständige Überbelegung, allerdings in einem geringeren Ausmass.

12 Parlamentarische Vorstösse

Im Zusammenhang mit den diversen Vorfällen im Straf- und Massnahmenvollzug, deren Analyse auch Bestandteil dieses Berichtes ist, wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht:

- 11.3767 Motion Rickli Natalie vom 12.September 2011 Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte (Motion an 2. Rat);
- 13.3379 Interpellation Herzog Verena vom 3. Juni 2013 Strafvollzug und Schutz der Bevölkerung (Nationalrat / im Plenum noch nicht behandelt);
- 13.3403 Postulat Leutenegger Oberholzer Susanne vom 6. Juni 2013 Weiteres tragisches Tötungsdelikt während des Strafvollzugs. Abklärung der Konsequenzen (Nationalrat / im Plenum noch nicht behandelt);
- 13.3427 Motion Jositsch Daniel vom 12. Juni 2013 Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern (27.09.2013 / Nationalrat / abgelehnt);
- 13.3508 Motion Amherd Viola vom 25. Juni 2013 Effizienter Straf- und Massnahmenvollzug (Nationalrat / im Plenum noch nicht behandelt);
- 13.3763 Motion Amaudruz Céline vom 23. September 2013 Keine bedingten Entlassungen bei schweren Straftaten (Nationalrat / im Plenum noch nicht behandelt);
- 13.3761 Motion Amaudruz Céline vom 23. September 2013 Verurteilte Straftäter nach Vollzug ihrer Strafe weiter unter Beobachtung halten (Nationalrat / im Plenum noch nicht behandelt);
- 13.3762 Motion Amaudruz Céline vom 23. September 2013 Einsetzen eines Chips bei als gefährlich eingestuften Straftätern (Nationalrat / im Plenum noch nicht behandelt);
- 13.462 Parlamentarische Initiative Rickli Natalie vom 27. September 2013 Bedingte Entlassungen aus der Verwahrung nur bei praktischer Sicherheit (Nationalrat / im Plenum noch nicht behandelt);
- 13.4297 Motion Amherd Viola vom 13. Dezember 2013 Schaffung eines nationalen Haftplatzregisters (Nationalrat / im Plenum noch nicht behandelt).

Diese Vorstösse zielen generell auf eine Verbesserung der Sicherheit für die Öffentlichkeit und auf einen besseren Schutz von potentiellen Opfern vor Straftätern. Diese Optimierung soll im Straf- und Massnahmenvollzug einerseits durch zusätzliche Restriktionen (keine Ausgänge und Urlaube für Verwahrte, keine bedingten Entlassungen bei

schweren Straftaten) und andererseits durch einheitliche Regelungen auf Bundesebene erreicht werden.

Bei der Beantwortung einzelner Vorstösse hat der Bundesrat explizit auf den Bericht in Beantwortung des Postulates Amherd (11.4072 vom 15. Dezember 2011 Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz) hingewiesen.

13.3427 Motion Jositsch vom 12. Juni 2013 Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug gefährlicher Täter:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 28. August 2013 festgehalten, dass erst aufgrund einer Auslegeordnung entschieden werden kann, wie vorzugehen ist. Die Motion verlangt eine Vorlage zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs bei gefährlichen Straftätern.

Im Strafgesetzbuch (StGB) sind Bestimmungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen, stationären Massnahmen und Verwahrungen bei gefährlichen Straftätern in den sicherheitsrelevanten Bereichen (z. B. Bestimmung des Vollzugsortes, Gewährung von Vollzugsöffnungen, Verpflichtung zur Risikobeurteilung) zu finden.

Die Analysen der spezifischen Vorfälle zeigen, dass es nicht an den gesetzlichen Grundlagen fehlt. Ein Bundesgesetz für den Straf- und Massnahmenvollzug gefährlicher Straftäter könnte eine gewisse Vereinheitlichung gewährleisten. Allerdings vermag es nicht die im vorliegenden Bericht aufgezeigten zentralen Probleme zu lösen. Diese liegen vorwiegend in der Organisation des Strafvollzugs, in der mangelhaften Fokussierung auf das Delikt und das Tatverhalten, im teilweisen Fehlen von ausreichend qualifiziertem Fachpersonal sowie in einem insgesamt ungenügenden Informationsmanagement.

13.3403 Postulat Leutenegger Oberholzer vom 6. Juni 2013 Weiteres tragisches Tötungsdelikt während des Strafvollzugs. Abklärung der Konsequenzen:

Das Postulat verlangt einen Bericht zu Umständen, die zu den tragischen Tötungsdelikten durch Täter im Strafvollzug führten und mit welchen Massnahmen derartige Katastrophen in Zukunft verhindert werden können.

Die Anliegen dieses Postulates werden mit dem vorliegenden Bericht erfüllt.

13.3508 Motion Amherd vom 20. Juni 2013 Effizienter Straf- und Massnahmenvollzug: Die Motion verlangt den Erlass von einheitlichen gesetzlichen Regeln für den Straf- und Massnahmenvollzug.

Der Bericht zeigt auf, dass die wesentlichen sicherheitsrelevanten Aspekte im StGB und in den kantonalen Regelungen vorhanden sind. Die Analysen der spezifischen Vorfälle zeigen, dass es nicht an den gesetzlichen Grundlagen fehlt. Die im Bericht festgestellten Probleme lassen sich mit einem einheitlichen Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz nicht beheben.

13.4297 Motion Amherd vom 13. Dezember 2013 Schaffung eines nationalen Haftplatzregisters:

Die Motion verlangt die Schaffung eines nationalen informatisierten Haftplatzregisters. Über ein solches Register sollen online jederzeit alle zur Verfügung stehenden Haftplätze abrufbar sein.

Der Bericht zeigt auf, wo die aktuellen Schwierigkeiten im Straf- und Massnahmenvollzug liegen und in welchen Bereichen dringend Massnahmen zu ergreifen sind. Ein nationales, vom Bund betriebenes informatisiertes Haftplatzregister zur Erfassung der Nutzung der Haftplätze bringt nicht die vordringlich erwünschten Verbesserungen im Strafund Massnahmenvollzug.

13 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Zum Schluss des Berichtes zur Situation des Strafvollzuges in der Schweiz werden die identifizierten Probleme in vier Teilbereichen aufgelistet.

13.1 Aktuelle Herausforderungen des Straf- und Massnahmenvollzuges

Vorab kann als erste Feststellung eine generelle Komplexitätszunahme hervorgehoben werden. Die erhöhte Komplexität basiert auf verschiedenen Faktoren:

- generell höhere Insassenzahlen und im Besonderen eine gestiegene Anzahl von Insassen mit sehr langen Freiheitsentzügen, damit verbunden eine steigende Zahl an betagten Insassen, eine hohe Anzahl von Insassen mit gesundheitlichen Problemen, physisch und/oder psychisch, oftmals mit Mehrfachbelastungen;
- eine hoher Anteil an ausländischen Inhaftierten verbunden mit einer hohen Anzahl von verschiedenen Herkunftsländern und damit auch grossen kulturellen Unterschieden;
- gestiegene Anforderungen an Mitarbeitende im Vollzug in Bezug auf die Erkennung von Rückfall- oder anderen Risiken;
- verbesserte und spezialisierte Instrumentarien und Erkenntnisse zur Beurteilung und Behandlung von Rückfallrisiken;
- erhöhte Anforderungen an Sicherheit und Eingliederungsmassnahmen und damit verbunden eine verstärkte Fokussierung auf das Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Resozialisierung;
- eine grössere Sensibilität und Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik.

Konsequenz dieser Zunahme an Komplexität ist, dass sich viele Fragestellungen nur interdisziplinär und in überkantonaler beziehungsweise nationaler Zusammenarbeit angemessen bewältigen lassen. Das betrifft beispielsweise die Planung der Vollzugseinrichtungen und -angebote, den Vollzug der Verwahrung und der Massnahmen nach Artikel 59 Absatz 3 StGB, die Sicherheit, die Risiko- und Deliktorientierung des Vollzuges, die Prognostik, den Informationsfluss sowie die Qualifikation der im Strafvollzug tätigen Fachleute.

Planung: Sowohl bezüglich dem generellen Platzbedarf als auch in Bezug auf den Bedarf an spezifischen Plätzen und Programmen beispielsweise für Verwahrte, für stationäre Massnahmen nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder für alte oder pflegebedürftige Inhaftierte fehlen schweizweite Planungsgrundlagen. Eine Planung von eigentlichen Behandlungsketten mit den erforderlichen Progressionsstufen ist nur vereinzelt vorhanden, so z. B. für die stationären Massnahmen nach Artikel 59 StGB im Massnahmenverbund Ostschweiz. Es fehlen Strukturen, die dies mit einem gesamtschweizerischen

Blick und den dafür notwendigen Instrumentarien in der notwendigen Qualität vornehmen könnten.

Verwahrungen und stationäre Massnahmen nach Artikel 59 Absatz 3 StGB: Sie stellen die Vollzugsverantwortlichen aufgrund der hohen Anforderungen an qualifizierter interdisziplinärer Zusammenarbeit und der mangelnden adäquaten Platz- und Programmangebote vor grosse Herausforderungen. Verbesserungen sind nur mit interkantonaler und interkonkordatlicher Zusammenarbeit zu erreichen.

Sicherheit: Anforderungen an eine professionelle Ausgestaltung und Gewährleistung der Sicherheit in infrastruktureller, technischer und organisatorischer Hinsicht sollten auf einer übergeordneten Ebene festgelegt werden. Ein ausreichender fachlicher Austausch muss gewährleistet sein.

Risiko- und Deliktorientierung, Prognostik: Die Fokussierung auf das Delikt und das Tatverhalten beziehungsweise auf die Risikodisposition des Täters ist unabdingbar zur Erreichung des Vollzugszweckes (Deliktvermeidung). Diese Arbeit stellt jedoch hohe Anforderungen an alle mit dem Vollzug betrauten Fachleute (Vollzugsbehörden, Bewährungshilfe, Therapie). Qualifizierte Fachleute stehen nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Informationsfluss (Daten-/Aktenweitergabe): Alle Personen, die sich mit einem spezifischen Fall befassen müssen, sind auf eine angemessene Informationsbasis angewiesen. Es sind daher Rahmenbedingungen und Standards für ein Informationsmanagement zu entwickeln, das allen beteiligten Akteuren gerecht wird. Zu diesem Informationsmanagement gehören beispielsweise auch Regelungen im Konflikt zwischen Repräsentanten des Justizvollzugs und der Gefängnisgesundheit, der sich oft am Arztgeheimnis entzündet. Ebenso braucht es Regelungen für einen adäquaten Umgang mit dem Datenschutz.

Qualifikation und Ausbildung: Für die Fachpersonen der Bewährungshilfe, der Vollzugsbehörden und der Forensik sind die Anforderungen bezüglich der beruflichen Qualifikation nicht einheitlich definiert. Es wäre sinnvoll, entsprechende Vorgaben zu formulieren. Ebenso sind Anforderungen an Ausbildungsinstitutionen zu formulieren und Lehrgänge zu entwickeln.

13.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Strafvollzugsgrundsätze und die wesentlichen sicherheitsrelevanten Aspekte sind im StGB und/oder in den kantonalen Regelungen enthalten. Knapp die Hälfte aller Kantone verfügt über ein Spezialgesetz zum Straf- und Massnahmenvollzug oder plant ein solches. Andere kennen Regelungen in anderen Gesetzen und auf Verordnungsebene und/oder beziehen sich auf die Konkordate. Eine gewisse Uneinheitlichkeit besteht in Bezug auf den Inhalt und die Regelungsdichte. Die Analysen der spezifischen Vorfälle der letzten Jahre zeigen, dass es nicht an gesetzlichen Grundlagen fehlt. Ein Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz auf Bundesebene erscheint demzufolge nicht als zwingend. Ein solches Gesetz könnte wohl eine gewisse Vereinheitlichung der Regeln ermöglichen, würde jedoch nicht zur Behebung der unter Ziffer 13.1 aufgeführten Probleme führen.

13.3 Steuerung und Kontrolle

Der Schweizerische Strafvollzug liegt in der Verantwortung der sechsundzwanzig Kantone. Die drei Konkordate regeln gewisse spezifische Aufgaben (z.B. Anstaltsplanung, Kostgeldfrage in den Vollzugseinrichtungen) und enthalten vollzugsrelevante Bestimmungen wie beispielsweise über das Urlaubswesen.

Von den rund 4000 verurteilten Straftätern, die in allen Gefängnissen. Strafanstalten und Massnahmenzentren platziert sind, ist grob geschätzt knapp ein Viertel zu den sogenannten «Risikotätern» zu zählen. Darunter werden beispielsweise Verurteilte verstanden, die Delikte nach Artikel 64 Absatz 1 StGB (Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme, etc.) begangen haben. Dazu zählen auch Inhaftierte mit psychischen Störungen. Diese Klientel stellt insofern eine grosse Herausforderung dar, als ihr künftiges Verhalten eine hohe Relevanz für die öffentliche Sicherheit hat. Fehler bei der Einschätzung und/oder der Behandlung sowie blinde Flecken können schwerwiegende Folgen haben. Die zeitliche Begrenzung der Freiheitsstrafen beeinflusst ebenfalls das Machbare. Auch wenn die restlichen drei Viertel der Inhaftierten nicht die gleichen Rückfallrisiken aufweisen, so stellen zahlreiche Insassen aus dieser Gruppe vielfältige Herausforderungen an die Vollzugsfachleute: gesundheitliche Schwierigkeiten, Suizidgefährdung, Entweichungsgefahr, Bildungsdefizite sowie Defizite in sozialen Fertigkeiten. Eine adäquate Betreuung der Risikotäter erfordert eine umfassende, übergeordnete strategische Steuerung. Inhalte dieser Steuerung sind beispielsweise Ressourcen, die Delikt- und Risikoorientierung, die Ausbildung, die Planung und insbesondere auch die Einführung eines Fehlermanagements. Es geht hier um einen konstruktiven Umgang mit Fehlern. Die Analyse der verschiedenen Vorfälle hat auch aufgezeigt, dass sich die kantonalen Strafvollzugsbehörden und Institutionen nicht generell extern überprüfen lassen. Monitoring und Supervision sind aber mit Blick auf einen professionellen Umgang mit Risikotätern unabdingbar.

Es wäre sinnvoll, wenn beispielsweise die KKJPD die erforderlichen Strategien festlegen, die entsprechenden Rahmenbedingungen definieren und deren Umsetzung kontrollieren würde.

13.4 Professionalisierung

Der Bericht zeigt auf, dass im Schweizerischen Strafvollzug insbesondere bezüglich des Umgangs mit Risikotätern ein zusätzlicher Professionalisierungsschub nötig ist. Die bereits mehrfach aufgeführten Themen wie Delikt- und Risikoorientierung, Begutachtung, interdisziplinärer Austausch und fachübergreifende Zusammenarbeit, Fallmanagement, Vollzugsplanung, etc. erfordern spezifische Qualifikationen. Zudem sollte die Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Forschung vermehrt gesucht werden. Die Durchführung von Evaluationen zu neuen Programmen und Prozessen ist für ein professionelles Strafvollzugssystem unabdingbar.

14 Literaturverzeichnis

BAECHTOLD, ANDREA (2009): Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. 2. Aufl. Bern: Stämpfli 2009.

BÄNZIGER, FELIX (2013): Drame de Payerne - Rapport sur les résultats obtenus au cours de l'enquête administrative ordonnée par le Tribunal cantonal de canton de Vaud.

BRÄGGER, BENJAMIN F. (2013): Basler Kommentar Strafrecht I. 3. Aufl. Basel: Helbling Lichtenhahn 2013. In: M. A. Niggli / H. Wiprächtiger (Hrsg.).

CAT (2010): Schlussbemerkungen. (www.humanrights.ch > de > Schweiz > UNO > Antifolterkonvention > Bericht > index.html)

CPT (2011): Stellungnahme zum periodischen Besuch. (www.cpt.coe.int > fr > etats > che.htm)

CPT (2011): Bericht. (www.cpt.coe.int > fr > etats > che.htm)

HEER, MARIANNE (2013): Basler Kommentar Strafrecht I. 3. Aufl. Basel: Helbling Lichtenhahn 2013. In: M. A. Niggli / H. Wiprächtiger (Hrsg.).

HEER, MARIANNE / HABERMEYER, ELMAR (2013): Basler Kommentar Strafrecht I. 3. Aufl. Basel: Helbling Lichtenhahn 2013. In: M. A. Niggli / H. Wiprächtiger (Hrsg.).

IMPERATORI, MARTINO (2013): Basler Kommentar Strafrecht I. 3. Aufl. Basel: Helbling Lichtenhahn 2013. In: M. A. Niggli / H. Wiprächtiger (Hrsg.).

KILIAS, MARTIN / KUHN, ANDRÉ / DONGOIS, NATHALIE / AEBI, MARCELO F. (2009): Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs. 3. Aufl. Bern: Stämpfli 2009.

KOLLER, CORNELIA (2013): Basler Kommentar Strafrecht I. 3. Aufl. Basel: Helbling Lichtenhahn 2013. In: M. A. Niggli / H. Wiprächtiger (Hrsg.).

Menschenrechtskommitee (2009): Schlussbemerkungen. (www.bj.admin.ch > content > dam > data > staat_buerger > menschenrechte/schlussbem-staatenbericht-3-f.pdf).

NKVF (2010): Tätigkeitsbericht. (http://www.nkvf.admin.ch > nkvf > de > home.html).

NKVF (2011): Tätigkeitsbericht. (http://www.nkvf.admin.ch > nkvf > de > home.html).

NKVF (2012): Tätigkeitsbericht. (http://www.nkvf.admin.ch > nkvf > de > home.html).

QUELOZ, NICOLAS / LUGINBÜHL, ULRICH / VON MANDACH, LAURA (2012): Am selben Strick ziehen: Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit im Justizvollzug. Tirer à la même corde: mise en réseau et collaboration interdisciplinaire dans l'exécution des sanctions pénales, Stämpfli Verlag, Vol. 14. November 2012.

ROUILLER, CLAUDE (2010): Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par le Canton de Vaud dans l'affaire du décès de M. Alexandre Vogt.

ROUILLER, CLAUDE (2011): Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par la République et Canton de Neuchâtel à la suite de l'évasion, du 27 juin au 1er juillet 2011, d'un détenu dangereux incarcéré aux fins de son internement à l'Etablissement d'exécution des peines de Bellevue.

SCHWARZENEGGER, CHRISTIAN / HUG, MARKUS / JOSITSCH, DANIEL (2007): Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8., aktualisierte und teilweise vollständig überarbeitete. Aufl. Zürich: Schulthess 2007.

TRECHSEL, STEFAN / AEBERSOLD, PETER (2013): Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar. 2. Aufl. Zürich/St. Gallen: Dike 2013. In: S. Trechsel / M. Pieth (Hrsg.).

TRECHSEL, STEFAN / PAUEN BORER, BARBARA (2013): Basler Kommentar Strafrecht I. 3. Aufl. Basel: Helbling Lichtenhahn 2013. In: M. A. Niggli / H. Wiprächtiger (Hrsg.).

WERREN, ANDREAS (2009): Bedingte Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben; Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe – Administrative Untersuchung.

WERREN, ANDREAS (2010): Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung.

www.bfs.admin.ch > themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Verurteilungen (Erwachsene).

www.bfs.admin.ch > themen > 19 - Kriminalität, Strafrecht > Kriminalität, Strafvollzug > Freiheitsentzug, Strafvollzug.

www.ejpd.admin.ch > Themen > Sicherheit > Gesetzgebung > Änderungen des Sanktionensystems.

www.iotschweiz.ch.

www.parlament.ch > Dokumentation > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 12.046. StGB und MStG. Änderung des Sanktionenrechts.

www.swissforensic.ch.

ZIEGLER, BERNARD (2013): Premier rapport dans l'enquête administrative ordonnée par le Conseil d'Etat à la suite de décès de Mme Adeline M. lors d'une sortie accompagnée de M. Fabrice Anthamatten.

ZIEGLER, BERNARD (2014): Rapport final dans l'enquête administrative ordonnée par le Conseil d'Etat à la suite de décès de Mme Adeline lors d'une sortie accompagnée de M. Fabrice Anthamatten.

15 Anhänge

Anhang 1: Gesetzliche Vorgaben: Kantone

Annexe 1: Bases légales: cantons

Aargau

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 (SAR 251.200)

§ 14 - 16, 22 Absatz 3 und 42-53

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 (SAR 251.300) § 18

Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003 (SAR 253.111)

Verordnung über die Organisation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg vom 21. Januar 2004 (SAR 253.331)

Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004 (SAR 253.371)

Dekret über die Begnadigung vom 17. März 1981 (SAR 253.710)

Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (inkl. Abteilung 60plus)
Hausordnung SITRAK I und II der Justizvollzugsanstalt Lenzburg
Hausordnung für die Bezirksgefängnisse und das Zentralgefängnis des Kantons Aargau
vom 14. Dezember 2010
Interne Anstaltsweisungen

Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (SAR 253.020)

Appenzell Ausserrhoden

Gesetz über den Justizvollzug (JVG), Entwurf vom 19. März 2013 Justizgesetz vom 13. September 2010 (bGS 145.3) Artikel 87 - 90

Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 28. August 2007 (bGS 341.3)

Verordnung für den Vollzug gemeinnütziger Arbeit vom 23. Januar 2007 (bGS 341.4) Verordnung über den Vollzug der Halbgefangenschaft vom 23. Januar 2007 (bGS 341.5)

Verordnung über die kantonale Strafanstalt Gmünden vom 15. Juni 1992 (bGS 342.1) Verordnung über die Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge und die Entlassenenfürsorge vom 27. April 1970 (bGS 343.1)

Hausordnung Strafanstalt Gmünden Halbgefangenschaft Hausordnung Strafanstalt Gmünden Normalvollzug und Arbeitsexternat Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 (bGS 341.2)

Appenzell Innerrhoden

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) vom 26. April 2009 (312.000)

Artikel 16 und 19 Absatz 2

Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März 2001 (172.110) Artikel 6

Standeskommissionsbeschluss über das Strafregister und die Strafkontrolle vom 28. August 1972 (330.01)

Standeskommissionsbeschluss über das Kantonsgefängnis vom 4. April 1995 (340.01) Standeskommissionsbeschluss über den tageweisen Strafvollzug und die Halbgefangenschaft vom 4. April 1995 (340.02)

Standeskommissionsbeschluss über die gemeinnützige Arbeit im Strafvollzug vom 11. Juni 1996 (340.03)

Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 (340.920)

Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs vom 23. Juni 1944 (340.910)

Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs vom 23. Juni 1944 (340.911)

Basel-Landschaft

Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005 (SGS 261)

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009 (SGS 250)

§ 14, 23 - 26

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 23. September 2010 (SGS 242)

§ 6, 13, 21

Verordnung über die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie von Untersuchungsgefangenen vom 15. Januar 2002 (SGS 261.31)

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 11. Juni 1991 (SGS 261.41) Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring vom 3. August 1999 (SGS 261.42)

Verordnung über die Bewährungshilfe Basel-Landschaft vom 12. März 2013 (SGS 261.51)

Verordnung über die Bezirksgefängnisse und Haftlokale der kantonalen Polizeiposten vom 23. Dezember 1997 (SGS 261.61)

Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof vom 1. Juni 1993 (SGS 266.11)

Hausordnung für die Bezirksgefängnisse Basel-Landschaft

Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (SGS 261.2)

Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 (SGS 265.111)

Basel-Stadt

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100)

§ 41 und 74

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 257.100)

§ 38 - 43

Gesetz über die Begnadigung (Begnadigungsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (SG 258.100)

§ 2 Abs. 5 und § 9

Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (SG 258.200)

Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) vom 13. Oktober 2010 (SG 258.400)

Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, StVV) vom 19. Januar 2010 (SG 258.210)

Verordnung über die finanzielle Beteiligung von verurteilten Personen und Eltern an jugendstrafrechtlichen Sanktionen vom 29. Dezember 2010 (SG 258.450)

Verordnung über das Ausschaffungsgefängnis vom 14. November 2000 (SG 258.800) Verordnung über das Untersuchungsgefängnis vom 14. November 2000 (SG 258.900) Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 (SG 735.200)

§ 1 Abs. 2 Bst. c

Verordnung betreffend die Einführung der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 21. September 2010 (SG 257.815)

§ 3 Abs. 2

Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft vom 2. November 2010 (SG 257.140)

§ 15 Abs. 1 Bst. a

Hausordnung ausländerrechtliche Haft, Gefängnis Bässlergut

Hausordnung Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt

Hausordnung für das Arbeitsexternat (AEX), die Halbgefangenschaft (HG) und den offenen stationären Massnahmenvollzug (MV), Vollzugszentrum Klosterfiechten

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Strafanstalt im Bostadel (Kanton Zug) vom 27. Februar 1973 (SG 258.500)

Konvention zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal betreffend Regelung der Kantonsbeiträge an die Kosten des Schweizerischen Ausbildungszentrums vom 30. Mai 1979 (SG 258.600)

Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (SG 258.300)

Der Erlass einer Justizvollzugsverordnung ist geplant, welche die Verordnung über das Untersuchungsgefängnis, die Verordnung über das Ausschaffungsgefängnis sowie die Strafvollzugsverordnung ersetzen soll.

Bern

Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG, 341.1) Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, 155.21)

Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV, 341.11) Verordnung vom 26. Mai 1999 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring (EM-Verordnung, 341.12)

Hausordnung Witzwil

Hausordnung Thorberg (Revision)

Hausordnung Hindelbank

Hausordnung Massnahmenzentrum St. Johannsen

Hausordnung der Gefängnisse des Kantons Bern

Hausordnung für die Bewachungsstation am Inselspital Bern

Hausordnung des Jugendheims Prêles (Revision)

Hausordnung Jugendheim Lory (Revision)

Grossratsbeschluss vom 10. September 2007 betreffend den Beitritt zum Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (349.1)

Reglement des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz Handbuch des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz

Fribourg

Loi du 2 octobre 1996 sur les Etablissements de Bellechasse (RSF 341.1.1) Loi du 6 octobre 2006 d'application du code pénal (LACP, RSF 31.1)

Ordonnance du 12 décembre 2006 concernant l'application des sanctions pénales (RSF 340.12)

Ordonnance du 12 décembre 2006 concernant l'exécution des peines sous la forme de journées séparées (RSF 340.21)

Ordonnance du 12 décembre 2006 sur l'exécution du travail d'intérêt général (OTIG, RSF 340.23)

Ordonnance du 12 décembre 2006 concernant la Commission consultative de libération conditionnelle et d'examen de la dangerosité (RSF 340.32)

Règlement du 12 décembre 2006 des prisons (RSF 341.2.11)

Règlement du 9 décembre 1998 des détenus des Etablissements de Bellechasse (RSF 341.1.12)

Règlement de maison du 2 décembre 1999 du foyer La Sapinière (RSF 341.1.121) Règlement du 19 décembre 1995 concernant la durée du travail et l'horaire de certaines catégories de collaborateurs rattachés aux Etablissements de Bellechasse (RSF 341.1.13)

Genève

Loi d'application du code pénal suisse et d'autres lois fédérales en matière pénale (LaCP) du 27 août 2009 (E 4 10) Artikel 5

Règlement désignant les autorités compétentes en matière d'application du code pénal (RACP) du 10 mars 1942 (E 4 10.08)

Règlement sur l'exécution du travail d'intérêt général (RTIG) du 25 juillet 2007 (E 4 50.06)

Règlement sur le régime progressif de l'exécution des peines et de l'internement des délinquants d'habitude (RRPEP) du 27 octobre 2003 (E 55.03)

Règlement sur l'exécution d'une phase du régime de fin de peine sous forme des arrêts domiciliaires (REFPAD) du 7 juillet 1999 (E 4 55.06)

Règlement sur l'exécution des courtes peines privatives de liberté sous forme des arrêts domiciliaires (RECPAD) du 7 juillet 1999 (E 4 55.08)

Règlement sur l'octroi des autorisations de sortie aux personnes condamnées adultes, primaires et récidivistes (RASPC) du 27 octobre 2003 (E 4 55.12) (wird aufgehoben) Règlement sur le régime intérieur de la prison et le statut des personnes incarcérées (RRIP) du 30 septembre 1985 (F 1 50.04)

Règlement relatif à l'identification des détenus (RID) du 27 janvier 1956 (F 1 50.06) Règlement relatif aux établissements ouverts ou fermés d'exécution des peines et des sanctions disciplinaires (REPSD) du 25 juillet 2007 (F 1 50.08)

Règlement du quartier carcéral psychiatrique (RQCP) du 4 mai 1988 (F 1 50.16) Règlement du centre de sociothérapie «La Pâquerette» (RPâquerette) du 27 juillet 1988 (F 150.20)

Concordat sur l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures pénales concernant les adultes et les jeunes adultes dans les cantons latins (concordat latin sur la détention pénale des adultes) (CLDPA) du 10 avril 2006 (E 4 55)

Loi autorisant le Conseil d'Etat à adhérer au concordat sur l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures pénales concernant les adultes et les jeunes adultes dans les cantons latins (concordat latin sur la détention pénale des adultes) (L-CLDPA) du 13 octobre 2006 (E 4 55.0)

Die gesamte Gesetzgebung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs wird überarbeitet.

Glarus

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EG StGB) vom 2. Mai 1965 (GS III E/1)

Vollzugsverordnung zum Strafprozess, zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Opferhilfe vom 21. März 2006 (GS III F/7)

Gefängnisreglement vom 14. Mai 1996 (GS III F/3)

Hausordnung Gefängnis Glarus

Die internen Weisungen des Gefängnisses sind zurzeit in Überarbeitung.

Graubünden

Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz; JVG) vom 27. August 2009 (BR 350.500)

Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsverordnung: JVV) vom 22. Dezember 2009 (BR 350.510)

Hausordnung Halbgefangenschaft Justizvollzugsanstalt Realta (JVA Realta) Hausordnung Normalvollzug Justizvollzugsanstalt Realta (JVA Realta) Hausordnung ausländerrechtliche Administrativhaft Sennhof

Hausordnung ausländerrechtliche Administrativhaft Realta

Hausordnung Justizvollzugsanstalt Sennhof

Richtlinien und Merkblätter des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats

Jura

Loi sur l'exécution des peines et mesures du 2 octobre 2013 (im Parlament angenommen, noch nicht in Kraft)

Loi sur les établissements de détention du 2 octobre 2013 (im Parlament angenommen, noch nicht in Kraft)

Loi d'introduction du Code de procédure pénale suisse du 16 juin 2010 (RSJU 321.1) sur l'exécution des peines et mesures (art. 31 - 41 et 45 - 57) sur les sanctions disciplinaires dans les établissements de détention (art. 42 - 44)

Ordonnance concernant l'exécution des peines et mesures du 6 mars 2007 (RSJU 341.11)

Ordonnance sur les établissements de détention du 21 décembre 2004 (RSJU 342.11)

Règlement sur les établissements de détention du 21 décembre 2004 (RSJU 342.111)

Luzern

- Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL 1)
 - o § 49 (Zuständigkeit Kantonsrat für Begnadigungen)
- Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. Juni 1957 (SRL 305)
- Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz), Entwurf, voraussichtlich in Kraft ab 1. Januar 2015
- Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (SRL 30)
 - § 44 (Begnadigung: Form der Zuweisung der Geschäfte)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2007 (SRL 7) (in Überarbeitung, vgl. Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug)
 - § 16 (Haftvollzug)
- Verordnung über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006 (SRL 327) (Entwurf einer neuen Verordnung in Ausarbeitung, voraussichtlich in Kraft ab 1. Januar 2015.)

- Verordnung zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SRL 329)
- Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 6. Mai 2003 (SRL 37)
 - § 6 (Zuständigkeit JSD für Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen)
- Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002 (SRL 73a)
 - Anhang 3 Ziff. 1 (Besoldung Aufsichtskommissionen Grosshof/Wauwilermoos)
 - Anhang 3 Ziff. 3 (Besoldung Arzt Grosshof/Wauwilermoos)
- Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976 (SRL 31)
 - §§ 10a, 59, 70 ff. (Begnadigungen)
- Hausordnung Strafanstalt Wauwilermoos
- Hausordnung Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof
- Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (SRL 325)

Neuchâtel

Loi sur l'application et l'exécution des peines et des mesures pour les personnes adultes (LPMPA) du 27 janvier 2010 (RSN 351.0) Loi de santé du 6 février 1995 (RSN 800.1) Artikel 63a al. 3

Arrêté relatif à l'assermentation des agentes et agents de détention ainsi qu'au personnel administratif des établissements et du service pénitentiaires du 23 janvier 2006 (RSN 152.511.40)

Arrêté sur l'application et exécution des peines et des mesures pour les personnes adultes (APMPA) du 9 mars 2011 (RSN 351.01)

Arrêté concernant l'exécution facilitée des peines privatives de liberté de courte et de moyenne durée du 6 juin 2007 (RSN 351.1)

Arrêté sur l'exécution du travail d'intérêt général du 4 avril 2007 (RSN 351.3) Arrêté relatif à la santé et aux soins en milieu carcéral du 13 mai 2009 (RSN 352.2)

Règlement de fonctionnement de la commission de dangerosité du 22 mars 2007 (RSN 322.003)

Décret portant adhésion du canton de Neuchâtel au concordat sur l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures concernant les adultes et les jeunes adultes dans les cantons latins (Concordat latin sur la détention pénale des adultes) du 27 juin 2007 (RSN 354.1)

Entwurf eines Règlement des établissements in Ausarbeitung, voraussichtlich in Kraft ab Anfang 2014.

Nidwalden

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Oktober 2006 (Strafvollzugsgesetz, StVG, 273.3)

Gesetz über das kantonale Gefängnis vom 25. Oktober 2006 (Gefängnisgesetz, GefG, 273.4)

Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden vom 9. Juni 2010 (Gerichtsgesetz, GerG, 261.1)

Artikel 102, 103 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, Artikel 104 Abs. 4

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung 1, SHV 1 13) vom 2. Juli 1997 (761.11)

§ 4 Abs. 1 Ziff. 18

Anhang über die Aufgaben und Gliederung der Direktionen (Anhang zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung) vom 7. Juli 1998, 152.11)

IV. Abs. 1 lit. b Ziff. 11 und 12 / VII. Abs. 1 lit. c Ziff. 6

Anhang GEBÜHRENTARIF (Anhang zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung) vom 4. Dezember 2001, 265.51) Ziff. 4.2 und 4.3

Hausordnung für das kantonale Gefängnis Nidwalden (zurzeit in Überarbeitung)

Personalweisungen «Informationen zu freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (Asyl- und Ausschaffungshaft)»

Weisungen «Information zum Gefängnisalltag allgemein»

Weisungen «Information zum Gefängnisalltag allgemein / Untersuchungshaft)»

Weisungen «Information zum Gefängnisalltag allgemein / Vollzug»

Insassenweisungen «Information zum Gefängnisalltag allgemein (Asyl- und Ausschaffungshaft)»

Vereinbarung über die Mitbenutzung des Untersuchungs- und Strafgefängnisses des Kantons Nidwalden durch den Kanton Uri vom 10. November 1986 (273.42) Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (273.1)

Konvention betreffend die Ausbildung des Strafvollzugspersonals vom 30. Mai 1979 / 21. April 1981 (263.31)

Obwalden

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989 (GDB 330.11)

Ausführungsbestimmungen über die Bewährungshilfe im Strafvollzug vom 19. Dezember 2006 (GDB 330.111)

Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985 (GDB 330.21)

Ausführungsbestimmungen zur Gefängnisordnung vom 6. Dezember 2010 (GDB 330.211)

Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht im Freiheitsentzug vom 19. Dezember 2006 (330.212)

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 14. September 2007 (GDB 330.3)

Schaffhausen

Justizgesetz (JG) vom 9. November 2009 (Rechtsbuch Schaffhausen 173.200) Artikel 95 - 98

Justizvollzugsverordnung des Kantons Schaffhausen (JVV) vom 19. Dezember 2006 (Rechtsbuch Schaffhausen 341.101)

Hausordnung für das kantonale Gefängnis vom 16. November 2007 (Rechtsbuch Schaffhausen 341.202)

Beschluss über den Beitritt zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 3. Juli 2006 (Rechtsbuch Schaffhausen 343.120)

Schwyz

Justizverordnung (JV) vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110) Insbesondere §§ 114 - 122

Haft-, Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung (HSMV) vom 19. Dezember 2006 (SRSZ 250.311)

Hausordnung Kantonsgefängnis Schwyz, Biberbrugg

Solothurn

Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991 (BGS 331.11) (Zurzeit wird über ein neues Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) beraten, welches voraussichtlich im Sommer 2014 in Kraft treten soll.)

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (BGS 321.3) § 17 Abs. 1 und § 27 Abs. 2

Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 5. November 1991 (BGS 331.12)

Verordnung über den Vollzug von Geldstrafen und Bussen vom 18. Januar 1993 (BGS 331.231)

Hausordnung für die Strafanstalt Oberschöngrün vom 6. November 1991 (BGS 331.16) Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse Solothurn und Olten vom 26. November 2007 (BGS 331.17)

Hausordnung des TZ «Im Schache» in Deitingen

Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (BGS 333.111)

Der Straf- und Massnahmenvollzug steht vor einer Totalrevision insbesondere durch den Erlass des Gesetzes über den Justizvollzug.

St. Gallen

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (EG-StPO) vom 3. August 2010 (sGS 962.1)

Artikel 19, Artikel 50 Abs. 1 Bst. a, Artikel 54, Artikel 55 - 65, Artikel 63 Abs. 2, Artikel 65 → Verweis auf Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission

Strafprozessverordnung (StPV) vom 23. November 2010 (sGS 962.11)

Artikel 12 - 29

Artikel 19 → Verweis auf Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (GefV) vom 13. Juni 2000 (sGS 962.14)

Artikel 11 → Erlass von Hausordnungen

Verordnung über die Bewährungshilfe vom 25. Mai 1993 (sGS 962.17)

Reglement für die Unterstützungskasse der Strafanstalt Saxerriet vom 1. Februar 1977 (sGS 962.151)

Hausordnung der Strafanstalt Saxerriet Hausordnung des Massnahmenzentrums Bitzi

Thurgau

Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung) vom 12. Dezember 2006 (RB 340.31)

Verfügung des Departementes für Justiz und Sicherheit über die gemeinnützige Arbeit vom 21. November 1991 (RB 340.34)

Hausordnung Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft

Hausordnung Halbgefangenschaft

Hausordnung Normalvollzug

Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 (RB 341.1)

Ticino

Legge sull'esecuzione delle pene e delle misure per gli adulti del 20 aprile 2010 (RL 4.2.1.1)

Regolamento sull'esecuzione delle pene e delle misure per gli adulti del 6 marzo 2007 (RL 4.2.1.1.1)

Regolamento delle strutture carcerarie del Cantone Ticino del 15 dicembre 2010 (RL 4.2.1.1.2)

Regolamento sull'esecuzione della pena nella forma degli arresti domiciliari del 13 luglio 2004 (RL 4.2.1.1.7)

Regolamento relativo alla concessione di congedi ai condannati adulti e ai giovani adulti del 25 settembre 2008 (RL 4.2.1.1.10)

Regolamento relativo alla lista degli stabilimenti per l'esecuzione - anche anticipata - delle sanzioni penali e privative di libertà del 25 settembre 2008 (RL 4.2.1.1.11)

Concordato sull'esecuzione delle pene privative di libertà e delle misure concernenti gli adulti e i giovani adulti nei cantoni latini (Concordato latino sulla detenzione penale degli adulti) del 10 aprile 2006 (RL 4.2.1.1.3)

Uri

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV) vom 20. Dezember 2006 (RB 3.9321) (soll in der Legislaturperiode 2012 - 2016 revidiert werden)

Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement; ORR) vom 29. August 2007 (RB 2.3322)

Konkordat vom 23. Juni 1944 über die Kosten des Strafvollzugs (RB 3.9322) Vereinbarung über die Mitbenutzung des Untersuchungs- und Strafgefängnisses des Kantons Nidwalden durch den Kanton Uri vom 11. Februar 1987 (RB 3.9334)

Betreffend Gefängnis in Stans, siehe Kt. Nidwalden.

Vaud

- Loi du 4 juillet 2006 sur l'exécution des condamnations pénales (RSV 340.01)
- Articles 91 à 94 de la Loi du 18 septembre 1973 sur l'exécution des condamnations pénales et de la détention préventive abrogée avec l'entrée en vigueur de la Loi du 4 juillet 2006 sur l'exécution des condamnations pénales ci-dessus
- Loi du 7 novembre 2006 sur l'exécution de la détention avant jugement (RSV 312.07)
- Règlement du 24 janvier 2007 sur le statut des condamnés exécutant une peine privative de liberté et les régimes de détention applicables (RSV 340.01.1) (wird zurzeit revidiert)
- Règlement du 16 janvier 2008 sur le statut des détenus avant jugement et des condamnés placés dans un établissement de détention avant jugement et les régimes de détention applicables (RSV 340.02.5)
- Règlement du 26 septembre 2007 sur le droit disciplinaire applicable aux détenus avant jugement et aux condamnés (RSV 340.07.1) (wird zurzeit revidiert)
- Règlement du 22 novembre 2006 sur l'exécution de travail d'intérêt général (RSV 340.01.5)
- Règlement du 11 juin 2003 sur l'exécution des courtes peines privatives de liberté sous forme d'arrêts domiciliaires (RSV 340.01.6)
- Règlement du 11 juin 2003 sur l'exécution d'une phase du régime de fin de peine sous forme d'arrêts domiciliaires (RSV 340.01.7)
- Règlement du 2 avril 2008 sur la Commission interdisciplinaire consultative concernant les délinquants nécessitant une prise en charge psychique (RSV 340.01.2)
- Règlement du 12 juin 1992 sur l'organisation et le personnel de la prison de la Tuilière (RSV 340.11.5)
- Règlement 12 juin 1992 sur le régime intérieur et le statut des personnes incarcérées dans la prison de la Tuilière (RSV 340.11.4)
- Règlement du 20 janvier 1982 des Etablissements de la Plaine de l'Orbe (RSV 340.11.2)
- Règlement du 9 septembre 1977 de la prison du Bois-Mermet à Lausanne (RSV 340.11.2)

Für die meisten Gesetze und Reglemente sind Revisionen geplant.

Valais

Loi d'application du code pénal suisse (LACP) du 14 septembre 2006 (RS 311.1) Loi d'application du code de procédure pénale suisse (LACPP) du 11 février 2009 (RS 321.0)

Artikel 29 - 31

Loi sur l'organisation de la justice (LOJ) du 11 février 2009 (RS 173.1)

Artikel 12

Loi d'application de la loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs (LADPMin) du 14 septembre 2006 (RS 314.1)

Loi d'application de la loi fédérale sur les étrangers du 13 septembre 2012 (RS 142.1) Artikel 9

Loi concernant l'adhésion du canton du Valais au concordat sur l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures concernant les adultes et les jeunes adultes dans les cantons latins (concordat latin sur la détention pénale des adultes) du 14 septembre 2006 (RS 343.3)

Loi concernant l'adhésion du canton du Valais au concordat du 24 mars 2005 sur l'exécution de la détention pénale des personnes mineures des cantons romands et partiellement du Tessin (concordat latin sur la détention pénale des mineurs) du 14 septembre 2006 (RS 343.4)

Ordonnance générale d'exécution de la loi d'application du code pénal suisse (OLACP) du 4 octobre 2006 (RS 311.200)

Ordonnance de la loi d'application de la loi fédérale sur les étrangers (OLALEtr) du 19 décembre 2012 (RS 142.100)

Artikel 11 - 18, 27

Règlement sur les établissements de détention du canton du Valais du 10 décembre 1993 (RS 340.200) (wird durch die Ordonnance sur les droits et devoirs des détenus und die Ordonnance sur l'organisation du SAPEM et les droits et devoirs du personnel ersetzt)

Règlement concernant la liste des établissements pour l'exécution des privations de liberté à caractère pénal du 29 octobre 2010 (RS 343.310)

Règlement concernant l'octroi d'autorisations de sortie aux personnes condamnées adultes et jeunes adultes du 25 septembre 2008 (RS 343.300)

Règlement concernant l'octroi d'autorisations de sortie aux personnes condamnées adultes, primaires et récidiviste du 27 octobre 2010 (RS 340.205)

Règlement sur la Fondation pour toxicomanes internés et condamnés du 10 décembre 1987 (RS 343.301)

L'ensemble des directives, recommandations, décisions et règlements concordataires (CLDJP)

Directives internes au SAPEM

Convention sur la médecine pénitentiaire de 2008 (wird durch die Convention-cadre concernant l'organisation médico-soignante dans le domaine de la privation de liberté en Valais ersetzt)

Zug

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (BGS 161.1) §§ 115 ff.

Verordnung über den strafrechtlichen Justizvollzug gegenüber Erwachsenen vom 7. Dezember 2010 (BGS 331.2)

Verordnung über die Strafanstalt Zug vom 6. Mai 2004 (BGS 331.1)

Verordnung über den Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen vom 20. November 2007 (BGS 331.71)

Personalverordnung für die Mitarbeitenden und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel vom 28. November 2000 (BGS 332.311)

Verfügung über die Delegation der Befugnisse der Sicherheitsdirektion im Bereich des strafrechtlichen Justizvollzugs gegenüber Erwachsenen an den Vollzugs- und Bewährungsdienst vom 17. Dezember 2010 (BGS 153.752)

Hausordnungen und Reglemente der Strafanstalten Zug und Bostadel

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Strafanstalt im Bostadel vom 21. Dezember 1972 (BGS 332.31) Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (BGS 332.33)

Kantonsratsbeschluss über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen Strafanstalt im Bostadel vom 21. Dezember 1972 (BGS 332.31-A1)

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 30. November 2006 (BGS 332.33-A1)

Zürich

Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) vom 19. Juni 2006 (LS 331)

Justizvollzugsverordnung (JVV) vom 6. Dezember 2006 (LS 331.1)

Organisationsregelung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich (OrgJuV) (in Überarbeitung)

Weisung betreffend Erfassung und Beurteilung von Rückfallrisiko und Gefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Amtes für Justizvollzug vom 8. März 2011

Richtlinien betreffend Vorgehen bei Hungerstreik in den Vollzugseinrichtungen des Amtes für Justizvollzug vom 17. September 2012

Richtlinien zur Anzeigepflicht vom 30. Juni 2011

- Hausordnungen der Justizvollzugsanstalt Pöschwies
 - Hausordnung der Strafanstalt Pöschwies
 - Hausordnung des Erweiterungsbaus der Strafanstalt Pöschwies
 - Hausordnung Haus Lägern
- Hausordnungen der Gefängnisse Kanton Zürich
 - Hausordnung der Gefängnisse Kanton Zürich
 - Hausordnung für die Abteilung Ausschaffungshaft
 - o Hausordnung Vollzugszentrum Bachtel

- Hausordnung Halbgefangenschaft Winterthur, Vollzug Halbgefangenschaft
- o Hausordnung Halbgefangenschaft Winterthur, offener Vollzug und AEX
- Hausordnung des Massnahmenzentrums Uitikon sowie folgende zugehörige Reglemente
 - o Reglement Disziplinarabteilung
 - o Regelung Vollzugsöffnung
 - Weisung Arbeitsentgelt
- Richtlinien und weitere Regelungen oder Empfehlungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats

Alle Hausordnungen sind zurzeit in Überarbeitung. Grundsätzliche Änderungen sind aber nicht vorgesehen.

Anhang 2: Fragebogen an die Kantone Annexe 2: Questionnaire aux cantons

1. Wie ist der Straf- und Massnahmenvollzug in Ihrem Kanton organisiert (Vollzugsbehörde, Bewährungshilfe, Gefängnisse, Anstalten, Kliniken, Forensische Psychiatrie, ev. weitere Organisationseinheiten)?

1. Comment s'organise l'exécution des peines et mesures dans votre canton (autorités d'exécution, probation, prisons, institutions, cliniques, psychiatrie forensique, év. autres unités organisationnelles) ?

AG

Bereits seit mehreren Jahren sind die Gefängnisse (JVA Lenzburg, bestehend aus dem Fünf-Stern und dem Zentralgefängnis, und die sieben Bezirksgefängnisse) und die Vollzugsbehörde in ein und derselben kantonalen Abteilung organisatorisch eingebunden (Abteilung Strafrecht). Aufgrund des Inkrafttretens der eidgenössischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2013 wurde die genannte Abteilung Strafrecht einer Reorganisation unterzogen. Aus der ehemaligen Abteilung Strafrecht entstanden drei neue, eigenständige Abteilungen (Amt für Justizvollzug, Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft). Auf denselben Zeitpunkt hin wurde ins neu geschaffene Amt für Justizvollzug auch die Bewährungshilfe integriert, welche bis zu genanntem Zeitpunkt ihre Aufgaben in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins wahr genommen hatte. Innerhalb des Amts für Justizvollzug wurde die Bewährungshilfe in die ebenfalls reorganisierte Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe integriert. Das Amt für Justizvollzug zählt aktuell rund 430 Mitarbeitende. Die forensische Psychiatrie wird durch die Psychiatrischen Dienste des Kantons Aarqau (PDAG) sichergestellt. Seit 2004 sind die PDAG eine Aktiengesellschaft im Eigentum des Kantons Aargau. Im Weiteren arbeitet die Vollzugsbehörde eng mit der Aargauischen Stiftung Suchthilfe (ags) und diversen offenen, privatrechtlich organisierten Institutionen (Klinik im Hasel, Effingerhort, Stiftung Satis Seon, Stiftung Gärtnerhaus Meisterschwanden, Institut für Sozialtherapie in Egliswil, Klinik für Suchtmedizin in Neuenhof, Reha-Zentrum in Niederlenz) zusammen.

Allgemein ist zu erwähnen, dass der Kanton Aargau zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz gehört. Die Zusammenarbeit mit den Konkordatsanstalten ist im Reglement und den Richtlinien geregelt.

AR

- Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe: Das Justizsekretariat ist zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe. Im Bereich der Bewährungshilfe wird mit dem Kanton St. Gallen zusammengearbeitet. Das Justizsekretariat untersteht dem Departementssekretariat Sicherheit und Justiz.
 Gefängnisse und Anstalten: Strafanstalt Gmünden und Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden, welche mit gemeinsamer Anstaltsleitung geführt werden und beide dem Departement Sicherheit und Justiz unterstehen.
- 3. Kliniken und Forensische Psychiatrie: Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA) gehört zum Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden. Beim PZA ist ein forensischer Psychiater angestellt, welcher insbesondere Gutachten erstellt und ambulante Massnahmen erstellt. Stationäre Massnahmen nach Art. 59 StGB etc. werden nicht durchgeführt.

ΑI

der Straf- und Massnahmenvollzug ist der Verwaltungspolizei angegliedert; die Bewährungshilfe wird durch Vereinbarung durch den Kanton St. Gallen durchgeführt; es existiert nur das kantonale Polizeigefängnis mit fünf Zellen; es werden grundsätzlich keine Strafvollzüge durchgeführt (höchstens tageweiser Vollzug); es kann bei Bedarf auf die Infrastrukturen des Ostschweizer Konkordats zurückgegriffen werden

Organisation gemäss Organigramm (Beilage 1) Kennzahlen des Geschäftsbereiches 2012:

- Platzangebot ca. 1'000 Vollzugsplätze
- Anzahl Vollzugstage 368'000 p.a.
- Mitarbeitende 950
- Aufwand CHF 146 Mio.
- Ertrag CHF 90 Mio.

BE

Das Massnahmenzentrum St. Johannsen führt einen internen psychiatrisch-psychologischen Dienst, die Anstalten und Gefängnisse kooperieren mit dem forensisch-psychiatrischen Dienst (FPD) im Institut für Rechtsmedizin (IRM) an der Universität Bern. Die Bewachungsstation am Inselspital bezieht die pflegerischen und spezialärztlichen Dienstleistungen sämtlicher medizinischen Departemente vom Universitätsspital Bern (Inselspital). Organisatorisch ist sie als Einrichtung des Freiheitsentzuges in diesem Bereich dem Departement DAIM angegliedert. Die beiden Jugendheime beziehen die psychiatrisch-psychologischen Dienstleistungen von der UPD Waldau (Jugendpsychiatrie). Die Station "Etoine" in der UPD Waldau leistet als gesicherte Station die psychiatrisch-psychologische stationäre Versorgung im Akutbereich. Die Station "Etoine" wird geleitet vom FPD und ist der UPD Waldau unterstellt. Die somatischärztliche Versorgung der Gefängnisse, Jugendheime und Vollzugseinrichtungen ist mit freiberuflichen Arztpraxen sichergestellt. In allen Kooperationsbereichen bestehen Verträge und Vereinbarungen. Im Amt FB ist zudem eine Amtsärztin (100%) angestellt für die Komplettierung der ärztlichen Versorgung sowie Koordination und Projektführung im organisationseinheitenübergreifenden Bereich.

Derzeit sind Bemühungen im Gange, mit psychiatrischen Kliniken (und weiteren privatrechtlich organisierten Institutionen) Verträge über die fixe Zusicherung von Belegbetten für die stationäre psychiatrische Behandlung (bzw. als Anschlusslösung) von Massnahmen nach Art. 59 StGB abzuschliessen.

	Für den SID Teil von Organissenme in der Beilage Des Ambet ist sieses Bissetstelle und siebt Teil des
BL	Für den SID-Teil => s. Organigramm in der Beilage. Der Arxhof ist eine eigene Dienststelle und nicht Teil des GS / BFS; für ihn besteht eine Aufsichtskommission (http://www.baselland.ch/266-11-htm.292588.0.html). Kliniken: Psychiatrie Baselland (http://www.pbl.ch/?gclid=CIDX84qFuroCFcVF3god3WgAlQ). Die psychiatrische Klinik BL hat keine geschlossene / keine forensische Abteilung und nimmt nur ausnahmsweise Massnahmenvollzugspatienten auf; diese Versorgung ist sichergestellt mittels eines Vertrags über ein Platzkontingent in der FPK Basel-Stadt. Die psychiatrische Versorgung der Gefängnisse erfolgt durch die AuT BL, die somatische über vertraglich eingebundene Hausärzte vor Ort. Beim Arxhof erfolgt auch die psychiatrische Begleitung/Betreuung durch einen privaten Psychiater.
BS	vgl. beiliegendes Organigramm
FR	Drei Einheiten sind der Sicherheits- und Justizdirektion angegliedert, nämlich die Anstalten von Bellechasse (Achtung: alle Informationen betreffend diese Anstalt sind direkt bei der dortigen Direktion einzuholen!!!), das Amt für Bewährungshilfe und das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse (dabei handelt es sich um ein Amt, welches aus der Vollzugs-/ Entlassungsbehörde sowie dem kantonalen Gefängnis von Freiburg besteht). Zudem existiert ein kantonales Zentrum für forensische Psychiatrie, welches dem Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit angegliedert ist. Die übrigen (medizinischen) Leistungen werden von Privaten erbracht.
GE	Elle est exercée par le service de l'application des peines et mesures (SAPEM) au sein du département de la sécurité
GL	Der betreffende Bereich wird hauptsächlich von der Fachstelle Justizvollzug versehen. Die Bewährungshilfe wird durch einen Sachbearbeiter der Sozialen Dienste versehen (anderes Departement). Im Gefängnis Glarus (13 Haftplätze) werden Kurzstrafen vollzogen. Die bedingte Entlassung wird entweder von der Abteilung Verwaltungspolizei oder vom Departement Sicherheit und Justiz (DSJ) verfügt.
GR	Das Amt für Justizvollzug Graubünden ist in drei Abteilungen unterteilt: -Vollzugs- und Bewährungsdienst -Justizvollzugsanstalten Graubünden (Justizvollzugsanstalt Sennhof und Justizvollzugsanstalt Realta) -Finanzen und Logistik Das Amt ist zuständig für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen sowie für die Durchführung der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft wie auch für die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft. Im Übrigen ist es auch für die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs im Kanton Graubünden zuständig. In Graubünden wird damit der Vollzug von Strafen und Massnahmen als einheitliches Themenfeld und ganzheitliche Aufgabe geregelt, in welchen verschiedenen Berufsgattungen interdisziplinär mit Straffälligen arbeiten, um weitere Delinquenz zu verhindern.
JU	Le Service juridique est l'autorité compétente en matière d'exécution des peines et mesures et est responsable des établissements pénitentiaires du canton (Prison de Porrentruy et Orangerie). Ces tâches sont exécutées par un juriste, par des agentes administratives ainsi que par des agents de détention. Certaines tâches spécifiques sont exécutées par le Département des Finances, de la Justice et de la Police ainsi que par la Recette et administration du District de Porrentruy. L'Office de probation ne fait pas partie du Service juridique et est rattachée au Service de l'action sociale. Le suivi médical de la Prison de Porrentruy est assumé par un médecin généraliste. Il bénéficie d'une suppléance. Les suivis thérapeutiques des détenus et des personnes sous le coup d'un traitement ambulatoire peuvent être assumés par le Centre médico-psychologique pour adultes ainsi que par des psychiatres de l'Unité hospitalière médico-psychologique.

LU	Unsere Dienststelle ist Teil des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern. Die Dienststelle umfasst im Bereich Justizvollzug drei sog. Hauptabteilungen, dazu gehören einerseits die Vollzugs- und Bewährungsdienste und andererseits die zwei Vollzugseinrichtungen "Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof" und die "Strafanstalt Wauwilermoos". Die Bewährungsdienste sind integrierter Bestandteil der Strafvollzugsbehörde. Im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof werden verschiedene Freiheitsentzüge im geschlossenen Vollzug durchgeführt: Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen. Die Strafanstalt Wauwilermoos dient dem offenen Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen und dem geschlossenen Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen. Die Justiz verfügt über keine eigene forensisch-psychiatrische Abteilung. Die entsprechenden Leistungen werden hauptsächlich von der Luzerner Psychiatrie als selbständig öffentlichrechtliche Anstalt gestützt auf eine Leistungsvereinbarung oder von Dritten bezogen. In den Vollzugsinstitutionen wird eine medizinische Grundversorgung durch die entsprechenden internen Gesundheitsdienste angeboten. Im Übrigen erfolgt die medizinische Versorgung durch das Kantonsspital Luzern oder Dritte. Weiterführende Informationen sowie aktuelle Organigramme befinden sich auf unserer Website: http://www.mzj.lu.ch/index.htm
NE	Le service pénitentiaire réunit sous sa direction l'office d'application des peines et mesures, les deux établis- sements de détention et un secteur de soins infirmiers. Le service de probation est une unité indépendante. La prise en charge médicale est confiée à des médecins indépendants, au Centre neuchâtelois de psychia- trie et à l'hôpital neuchâtelois (HNE). Au 1er janvier 2015, l'ensemble des prestations médicales seront réunies au sein d'un service de médecine et de psychiatrie pénitentiaire, rattaché au Centre neuchâtelois de psychiatrie. La médecine d'urgence, somatique et psychiatrique, est maintenue à HNE.
NW	Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen (Art. 4 StVG [Strafvollzugsgesetz; NG 273.3]). Die Gesundheits- und Sozialdirektion ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug der Bewährungshilfe und der weiteren dem Sozialamt aufgrund des Strafvollzugsgesetzes zugewiesenen Aufgaben (Art. 5 StVG). Das Amt für Justiz ist als Strafvollzugsbehörde zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen (Art. 6 Abs. 1 StVG). Der Straf- und Massnahmenvollzug ist eine Abteilung des Amtes für Justiz. Das Sozialamt ist zuständig für die Bewährungshilfe (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 StVG). Die Bewährungshilfe ist örtlich vom Straf- und Massnahmenvollzug getrennt. Als weitere Abteilung untersteht das Untersuchungs- und Strafgefängnis dem Amt für Justiz (36 Vollzugsplätze mit diversen Regimes).
ow	Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Obwalden besteht lediglich aus fünf Mitarbeitenden. Zwei Mitarbeitende (Abteilungsleiter und Leiterin Bewährungsdienst) sind zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug, den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, die Durchführung der Bewährungshilfe und der sozialen Betreuung sowie die Bussenumwandlungen (inkl. Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen). Drei Mitarbeitende arbeiten je mit einem Teilpensum als Gefangenen Betreuer im Gefängnis Samen.
SG	Amt für Justizvollzug, bestehend aus den folgenden Hauptabteilungen: - Straf- und Massnahmenvollzug (Einweisungsbehörde) - Bewährungshilfe - Strafanstalt Saxerriet - Massnahmenzentrum Bitzi - Jugendheim Platanenhof - Regionalgefängnis Altstätten Die übrigen sieben Gefängnisse sind der Kantonspolizei unterstellt (weil nur sie mit ihrer Organisation die Betreuung der Gefangenen auch in den kleinen Gefängnissen rund um die Uhr mit vertretbarem Aufwand sicherstellen kann). Die fachliche Aufsicht über alle Gefängnisse obliegt aber dem Sicherheits- und Justizdepartement bzw. der Leitung des Amts für Justizvollzug.
SH	Der Justizvollzug ist dem Amt für Justiz und Gemeinden angegliedert und untersteht dem Volkswirtschaftsdepartement. Zum Justizvollzug gehört auch der Bewährungsdienst. Die Gefängnisverwaltung untersteht direkt dem Volkswirtschaftsdepartement.

so	Amt für Justizvollzug mit den Abteilungen: JVA Solothurn (Standorte Schöngrün und TZ "im Schache") Untersuchungsgefängnisse Solothurn und Olten Straf- und Massnahmenvollzug (Vollzugsbehörden) Bewährungshilfe Gesundheitsdienste Leistungsvereinbarungen mit: Somatischen Ärzten an den Standorten der Institutionen Der Forensischen Abteilung des Psychiatrischen Klinik des Kt. Solothurn Wohnheim Bethlehem für den Vollzug von Halbgefangenschaft
SZ	Amt für Justizvollzug (AJV) mit den drei Abteilungen: - Strafvollzug - Bewährungsdienst - Kantonsgefängnis Keine weiteren Institutionen.
TG	Das Massnahmenzentrum Kalchrain ist ein eigenständiges Amt beim Departement für Justiz und Sicherheit (DJS). Der Bewährungsdienst und der Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) sind dem Generalsekretariat des DJS unterstellt. Der SMV ist zuständig für das Kantonalgefängnis und die drei regionalen Untersuchungsgefängnisse. Der Regierungsrat hat eine Arbeitsgruppe bestimmt, die sich mit der Option eines Amtes für Justizvollzug beschäftigt. Ich gehe davon aus, dass die oben erwähnten Stellen spätestens per 1. Januar 2016 dem entsprechenden Amt unterstellt werden. Die Forensik und die Gutachtenstellen der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen sind der Spital Thurgau AG bzw. dem Departement für Finanzen und Soziales (DFS) unterstellt.
TI	Con le modifiche legislative inerenti l'applicazione della revisione della parte generale del CP (2007), il Cantone Ticino ha introdotto la funzione del Giudice dell'applicazione della pena (GIAP), le cui competenze sono in seguito state estese a tutte le fasi principali di esecuzione delle pene e delle misure (collocamento iniziale - primo congedo - passaggio alla sezione aperta - lavoro e alloggio esterni - liberazione condizionale) con l'introduzione del CPP unificato (2011). La Sezione esecuzione pene e misure (SEPEM) è stata soppressa con effetto 1.1.2011. Dal 1.1.2011 l'Ufficio del giudice dei provvedimenti coercitivi funge da giudice dell'applicazione della pena. Al Consiglio di Vigilanza, presieduto dal Direttore del Dipartimento delle Istituzioni (DI) e composto dal Presidente del Tribunale penale cantonale, dal Presidente della Corte di appello e di revisione penale, dal Presidente dell'Ufficio dei giudici dei provvedimenti coercitivi e da un membro della Commissione parlamentare di sorveglianza delle condizioni di detenzione, è affidata la funzione di sorveglianza generale sulle strutture carcerarie e sull'organizzazione interna degli stabilimenti. Partecipano alle sedute trimestrali con voce consultiva i direttori della Divisione della giustizia e delle Strutture carcerarie cantonali (La Stampa, Farera e Stampino) e la Capo ufficio dell'assistenza riabilitativa. La Divisione della Giustizia (DG) è l'autorità di esecuzione delle pene e misure per tutto quanto non formalmente assegnato al GIAP (competenza residua). Alla DG sono subordinate le Strutture carcerarie (SC), l'Ufficio assistenza riabilitativa (UAR) e l'Ufficio dell'incasso e delle pene alternative (UIPA). Quali strutture carcerarie e per l'esecuzione delle misure il Cantone dispone del carcere penale della Stampa (esecuzione pene e misure), del carcere giudiziario La Farera, del carcere aperto Lo Stampino, della clinica psichiatrica cantonale di Mendrisio. Come prescritto dal diritto federale, il Cantone Ticino dispone anche della Comm
UR	Vollzugsbehörde: Justizdirektion Uri; die Abteilung Strafvollzug und Bewährungshilfe ist der Vollzugsbehörde unterstellt. Der Kanton Uri betreibt mit dem Kanton Nidwalden gemeinsam ein Untersuchungs- und Strafgefängnis in Stans. Uri beauftragt Anstalten, Kliniken, Forensische Psychiatrien innerhalb des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz sowie bei Platzierungsproblemen in andern Konkordaten.
VD	Le service pénitentiaire est composé de plusieurs entités: - Direction du service et Etat-Major - Office d'exécution des peines - 4 établissements couvrant les phases de la détention avant jugement à l'exécution de peines et mesures (Bois-Mermet, La Croisée, La Tuilière, les Etablissements de la Plaine de l'Orbe) pour hommes et femmes. Dès 2014, un établissement pour mineurs à Palézieux verra le jour. Pour les questions d'organisation et de compétences, voir la loi sur l'exécution des condamnations pénales (LEP) RSvd 340.01 et les autres bases légales cantonales pertinentes.

VS	cf organigramme annexé
, ,	
ZG	Der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) nimmt alle Aufgaben im Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne der einweisenden Behörde sowie die Bewährungshilfe wahr. Die originäre Vollzugskompetenz liegt beim Regierungsrat des Kantons Zug, dieser hat diese Kompetenz an die Sicherheitsdirektion, bzw. an den VBD delegiert. Im Kanton Zug gibt es zwei Strafanstalten. Die Strafanstalt Zug kann als "Multifunktionsanstalt" bezeichnet werden (Strafvollzug, Untersuchungs-/Sicherheitshaft, Auslieferungshaft, Administrativhaft). Bei der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel, Menzingen, handelt es sich wie der Name schon sagt um eine Anstalt, welche von zwei Kantonen betrieben wird (Basel-Stadt und Zug). Dies zum Vollzug von langen Freiheitsstrafen. Der Kanton Zug verfügt über keine forensische Psychiatrie.
ZG Bostadel	
	A. Das Amt, sein Auftrag und seine Organisation Struktur
	Das Amt für Justizvollzug (JuV) setzt sich zusammen aus der Amtsleitung und aus den fünf Hauptabteilungen Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD), Gefängnisse Kanton Zürich (GKZ), Justizvollzugsanstalt Pöschwies (JVA), Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) und Psychiatrisch-Psychologischer Dienst (PPD). Dem Amtschef obliegt die Gesamtführung des Amtes und seine Vertretung gegen aussen in wesentlichen Fragen. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Amtschef sowie den Leiterinnen und Leitern der Hauptabteilungen. In der erweiterten Geschäftsleitung sind auch die Fachbereiche des Stabsdienstes der Amtsleitung (Finanzen, Personal, Recht und Kommunikation) vertreten. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für hauptabteilungsübergreifende Themen und Arbeitsprozesse sowie für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Justizvollzugs.
	Das Amt beschäftigt bei rund 800 Stellenprozenten ca. 850 Mitarbeitende.
	2. Auftrag Das Amt für Justizvollzug ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen sowie für den Vollzug von Freiheitsentzug und geschlossener Unterbringung an Jugendlichen, die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit sowie die Durchführung der Bewährungshilfe und Kontrolle von auferlegten Weisungen. Das Amt vollzieht zur Sicherung von Strafverfahren Untersuchungs-, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft sowie zur Sicherung von ausländerrechtlichen Entscheiden und Verfahren Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Zu diesem Zweck betreibt das Amt die für die Durchführung der Vollzüge notwendigen Anstalten, Gefängnisse, Massnahmenzentren und Dienste und sorgt für die Durchführung und Entwicklung geeigneter Vollzugs-, Therapie-, Beratungs- und Behandlungsformen innerhalb wie auch ausserhalb der Vollzugseinrichtungen.
	3. Wichtigste Kommunikationsgefässe
ZH	Amtsrapport Der monatliche Amtsrapport dient der Orientierung des Direktionsvorstehers über wichtige Vorgänge, Entwicklungen und Personalia aus dem Amt und seinem Umfeld (Führungsinformationssystem, Voranschlag, Rechnung, Jahresbericht, Personalcontrolling etc.). Er bietet dem Direktionsvorsteher den institutionalisierten Rahmen, um die nötigen Führungs-, Planungs- und Steuerungsimpulse zu setzen, Zielvereinbarungen zu treffen, Aufträge zu erteilen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Geschäftsleitungssitzung JuV Die erweiterte Geschäftsleitung des Amts führt monatlich oder bei Bedarf Sitzungen durch, an welchen strategische und operative Fragestellungen diskutiert und Aufträge des Amtschefs oder des Direktionsvorstehers thematisiert werden. Jährlich oder nach Bedarf werden Klausurtagungen durchgeführt, an welche
	steners thematisiert werden. Jahrlich oder nach Bedarf werden Klausurtagungen durchgefuhrt, an weiche strategischen Fragestellungen vertieft bearbeitet werden.
	Regelmässige bilaterale Gespräche zwischen Amtsleiter und Hauptabteilungsleitern Zwischen dem Amtsleiter und den Hauptabteilungsleitern finden monatlich oder bei Bedarf bilaterale Gespräche über die aktuellen Vorgänge in den Hauptabteilungen statt.
	Sitzungen der Justizvollzugskommission Die vom Regierungsrat gewählte Justizvollzugskommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafjustiz und der Politik zusammen und berät und unterstützt den Direktionsvorsteher und das Amt für Justizvollzug in wesentlichen Fragen. Die Sitzungen finden zweimal jährlich im Plenum unter Vorsitz des Direktionsvorstehers sowie zweimal jährlich im Ausschuss unter Vorsitz des Amtschefs statt.
	B. Die Hauptabteilungen des Amtes für Justizvollzug
	Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) Die BVD sind Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe des Kantons Zürich. Sie regeln den Vollzug von gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit und strafrechtlichen Massnahmen, führen Lernprogramme sowie Bewährungshilfe und Weisungskontrollen bei bedingten Freiheitsstrafen oder nach einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder Massnahme durch. Sie regeln die ambulanten und stationären Massnahmen und vermitteln Therapeutinnen und Therapeuten oder Therapieeinrichtungen.

stationären Massnahmen und vermitteln Therapeutinnen und Therapeuten oder Therapieeinrichtungen, verfassen Berichte und Anträge an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, bieten den inhaftierten Personen während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und nach der Entlassung Betreuung und Sozialberatung an und führen Schuldensanierungen durch.

Die Betreuungs- und Vollzugsarbeiten werden von 140 Mitarbeitenden in 13 Abteilungen ausgeführt. Sie

haben im Allgemeinen eine Grundausbildung in Sozialarbeit, Recht oder Administration.

Anhang/annexe Seite/page 19

2. Gefängnisse Kanton Zürich (GKZ)

Die GKZ sind für den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft, von Freiheitsstrafen aufgrund gerichtlicher Urteile, von Verwahrungen (im Rahmen des vorzeitigen Verwahrungsantritts), von Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund schuldhaft nicht bezahlter Geldstrafen oder Bussen, von Auslieferungshaft und von Ausländerrechtlicher Haft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) zuständig.

Sie sind für die Unterbringung, Beaufsichtigung, Verpflegung und Betreuung der inhaftierten Personen, deren gesundheitlichen Versorgung sowie Beschäftigung bzw. Aus- und Weiterbildung verantwortlich. Sie sorgen für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen.

Die GKZ verfügen gesamthaft über 310,5 Personalstellen und bestehen aus 11 Gefängnisbetrieben mit insgesamt 895 Insassenplätzen, die sich wie folgt gliedern:

- Acht Gefängnisse für den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie kurzen Freiheitsstrafen an Erwachsenen und Jugendlichen mit total 579 Plätzen,
- Das Flughafengefängnis
- Abteilung für Untersuchungshaft und Strafvollzug mit 108 Plätzen
- Abteilung Ausschaffungshaft mit 106 Plätzen,
- Das Vollzugszentrum Bachtel für den offenen Vollzug und den Vollzug von Ersatzfreiheitstrafen mit 64 Plätzen.
- Die Halbgefangenschaft Winterthur mit 38 Plätzen für offenen Vollzug, den Vollzug von Halbgefangenschaft und Arbeitsexternat.

3. Justizvollzugsanstalt Pöschwies (JVA)

Die JVA Pöschwies ist mit 426 Plätzen für straffällige Männer die grösste geschlossene Strafanstalt der Schweiz. Sie verfügt über ca. 250 Personalstellen.

In die JVA Pöschwies werden volljährige Männer eingewiesen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr Dauer, zu einer stationären therapeutischen Massnahme (Behandlung einer psychischen Störung in geschlossenem Rahmen) oder zu einer Verwahrungsmassnahme verurteilt worden sind. Seit Januar 2004 werden im doppelt belegten Erweiterungsbau auch Gefangene mit kürzerer Strafdauer aufgenommen. Seit Ende 2009 führt die JVA Pöschwies eine Forensisch-Psychiatrische Abteilung für Gefangene, die zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden. Der JVA angegliedert ist das Haus Lägern, welches 26 Plätze für den offenen Vollzug und das Arbeitsexternat anbietet.

Die JVA Pöschwies verfügt über einen internen Sozialdienst und einen internen Arztdienst. Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) ist für die psychiatrische Versorgung und für die gerichtlich angeordneten Therapien verantwortlich. Die JVA sorgt für die Betreuung der inhaftierten Personen, für eine sinnvolle Beschäftigung und bei Bedarf für berufliche Ausbildung, für Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelsorgerische Unterstützung. Sie sorgt für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen.

4. Massnahmenzentrum Uitikon (MZU)

Das MZU ist eine Massnahmenvollzugseinrichtung für straffällige männliche Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 26 Jahren. Das MZU verfügt über 67.5 Personalstellen. In das MZU werden aufgenommen:

- junge Erwachsene, die zu einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Strafgesetzbuch verurteilt wurden (Zweck dieser Massnahme ist es, dem jungen Verurteilten die Fähigkeit zu vermitteln, selbstverantwortlich und straffrei zu leben, wobei insbesondere seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern ist),
- Jugendliche, die das 16. Altersjahr (nach erfolgtem Umbau, derzeit infolge Trennungsvorschriften gilt noch das 17. Altersjahr) erreicht haben und zu einer Schutzmassnahme oder zu Freiheitsentzug nach dem Jugendstrafgesetz verurteilt wurden.

Das MZU sorgt für die notwendige berufliche und schulische Ausbildung, die sozialpädagogischen Förderungsmassnahmen, die therapeutische Abklärung und Behandlung sowie die Sozialberatung und die ärztliche und seelsorgerische Betreuung der Eingewiesenen.

5. Psychiatrisch-Psychologischer Dienst (PPD)

Dem PPD obliegt die psychiatrische und psychotherapeutische Normal- und Krisenversorgung der in den Vollzugseinrichtungen des Amts inhaftierten Personen. Er führt gerichtlich angeordnete Massnahmen und freiwillige deliktpräventive Therapien während und ausserhalb des Freiheitsentzugs durch.

Im PPD arbeiten 50 Mitarbeitende unterschiedlicher Berufsgruppen (Psychologie, Medizin, Krankenpflege) interdisziplinär zusammen. Die wichtigsten Geschäftsfelder des PPD umfassen folgende Bereiche:

- Durchführung deliktpräventiver Therapieangebote und Risikoeinschätzungen mit Schwerpunkt Gewalt- und Sexualdelinquenz
- Psychiatrische Grundversorgung in den Vollzugseinrichtungen des Amtes für Justizvollzug
- Evaluation und Qualitätssicherung
- Psychiatrische Gutachten, Risikoabklärungen

- 2. Welche Stelle ist in ihrem Kanton für die strategische und / oder operative Gesamtsteuerung der beteiligten Organisationseinheiten und deren Abstimmung zuständig?
- 2. Dans votre canton, quel organisme est responsable du contrôle stratégique et du pilotage global des unités organisationnelles concernées, ainsi que de leur coordination ?

	tionnelles concernées, ainsi que de leur coordination ?	
AG	Das Amt für Justizvollzug	
AR	Departement Sicherheit und Justiz	
Al	die Standeskommission (Regierung) und das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	
BE	Amtsleitung des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung mit den drei prozessorientierten Geschäftsfeldern Erwachsenenvollzug, Gefängnisse und Jugendheime sowie Zentrale Amtsdienste	
BL	SID: Generalsekretariat, betr. Arxhof der Direktionsvorsteher SID. Im Bereich "Gesundheit" ist zurzeit aufgrund des Wechsels des Status der Spitäler noch nicht restlos geklärt, ob / wie eine strategische / operative Steuerung durch eine Direktion (ein Departement) noch möglich ist; wir streben entsprechende Vereinbarungen an.	
BS	Amt für Justizvollzug	
FR	Sicherheits- und Justizdirektion des Kantons Freiburg.	
GE	L'Office Cantonal de la Détention (COD)	
GL	DSJ ist strategische Ebene, Fachstelle Justizvollzug operativ.	
GR	Das Amt für Justizvollzug, teilweise in Absprache mit dem vorgesetzten Departement für Justiz-, Sicherheit und Gesundheit oder aufgrund eines Beschlusses der Regierung des Kantons Graubünden	
JU	Le Service juridique, sous la surveillance du Département des Finances, de la Justice et de la Police, est l'organisme responsable pour tout ce qui concerne l'exécution des peines et mesures et le domaine pénitentiaire. Toutefois, il n'assume pas la coordination de toutes les unités organisationnelles citées ci-dessus. En effet, l'Office de probation et le Centre médico-psychologique sont rattachés à un autre département, celui de la Santé, des Affaires sociales, du Personnel et des Communes.	
LU	Die Leitung der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug erfüllt diese Aufgabe.	
NE	Le Département de la justice, de la sécurité et de la culture et le Département des finances et de la santé.	
NW	strategisch: Justiz- und Sicherheitsdirektion / Gesundheits- und Sozialdirektion (i.S. Bewährungshilfe) operativ: Vorsteherin Amt für Justiz und Leiter Straf- und Massnahmenvollzug	
ow	Für die strategische Gesamtsteuerung ist das Amt für Justiz, für die operative Gesamtsteuerung die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug zuständig.	
sg	Leitung des Amtes für Justizvollzug zusammen mit der Geschäftsleitung des Amtes, bestehend aus dem Amtsleiter und den Leitungspersonen der Hauptabteilungen. In Fragen, welche alle Gefängnisse betreffen in Absprache mit dem Kommando der Kantonspolizei.	
SH	Volkswirtschaftsdepartement	
SO	Amtsleitung, Amt für Justizvollzug	
SZ	Amtsvorsteher AJV, welcher direkt dem Vorsteher des Sicherheitsdepartementes unterstellt ist.	
TG	Die Zuständigkeiten liegen beim DJS bzw. dem DFS.	
TI	La Divisione della Giustizia (DG) è l'organismo responsabile per il coordinamento del settore dell'esecuzione delle pene e delle misure, riservate le competenze decisionali del Governo e del Parlamento cantonali.	
UR	Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Straf- und Massnahmenvollzug aus (RB 3.9321); die Justizdirektion Uri ist die Vollzugsbehörde.	
VD	Direction du Service pénitentiaire via la cheffe de service	
VS	La direction du Service de l'application des peines et mesures (ci-après le "SAPEM").	
ZG	Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Verwaltungsgebäude 2, Aabachstrasse 1, Postfach 157, 6301 Zug.	
ZG Bostadel		
ZH	Amtschef des Amtes für Justizvollzug. Der Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern wird über die strategischen Entscheide regelmässig orientierter (monatlicher Amtsrapport). Strategische oder auch operative Geschäfte von besonderer Tragweite (sachlich oder finanziell) bedürfen der Genehmigung durch den Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern.	

3. Welche Informationen werden in einem Vollzugsfall von der Vollzugsbehörde an die Vollzugseinrichtungen, an die Bewährungshilfe, an Kliniken oder andere Beteiligte weitergegeben?	
	exécution pénale, quelles informations sont transmises aux établissements d'exécution pénale, aux ation, aux cliniques ou autres entités concernées par les autorités responsables de l'exécution pénale.
AG	Die Bewährungshilfe ist aufgrund der organisatorischen Verschmelzung von Vollzug und Bewährungshilfe in der Sektion "Vollzugsdienste und Bewährungshilfe" in den Einzelfällen praktisch von Anfang an bzw. sehr früh vollumfänglich in die Fallarbeit involviert. Die meisten Vollzugsgeschäfte werden von Beginn an durch einen Fachspezialisten Vollzug und einen Bewährungshelfer geführt, sodass die Bewährungshilfe frühzeitig die Vorkehrungen im Hinblick auf eine Entlassung treffen kann. Das Vollzugsdossier wird nahtlos weitergeführt. Unsere Partnerorganisationen (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Vollzugseinrichtungen, Psychiater und Therapeuten) - auf deren tadellose Arbeit der Justizvollzug zwingend angewiesen ist - erhalten sämtliche Unterlagen, welche sie für ihre Arbeit benötigen, insbesondere alle Unterlagen, die zu einer umfassenden Risikoeinschätzung und Fallbeurteilung unabdingbar sind (z. B. psychiatrische Gutachten, Urteile, Therapieberichte, Führungsberichte, Auszüge aus den Strafverfolgungsakten etc.).
AR	Im Rahmen der Gesetzgebung alle sachdienlichen Informationen
Al	vgl. Richtlinien des Ostschweizer Konkordats über die Laufakte (liegt dem Mail als Anhang bei)
BE	Die Vollzugsbehörde (Einweisungsbehörde = Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug [ASMV]) bestellt bei eingehenden Urteilen in folgenden Fällen die Strafakten bei den urteilenden Instanzen: - bei Insassen, die im Strafverfahren begutachtet wurden; - bei Insassen mit langen Strafen; - bei allen Insassen, die zu einer Massnahme verurteilt wurden - bei allen Insassen, die wegen eines StGB 64er Tatbestandes verurteilt wurden. In diesen Fällen erstellt die Vollzugsbehörde einen Auszug aus den Strafakten z.Hd. der Vollzugsakten (alle Gutachten, Leumundsberichte, zentrale Einvernahmeprotokolle, Anklageschrift, Hauptverhandlungsprotokoll, Urteilsdispositiv). Für die ausführliche Aufbereitung von Strafakten von StGB 64er Fällen, bei denen der Spezialdienst der Vollzugsbehörde eine Risikobeurteilung erstellen muss, besteht eine schriftliche interne Weisung. Werden Insassen in Vollzugseinrichtungen bzw. bei der Bewährungshilfe angemeldet, ergeht ein Anmeldeschreiben. Sind die Vollzugsakten verfügbar, werden diese mitgeschickt. Sind sie nicht verfügbar, wird ein Aktenauszug mit den zentralen Dokumenten (Erwägungen des Gerichts, Risikobeurteilung durch die Vollzugsbehörde, Gutachten, wichtige Verfügungen und Schreiben) beigelegt. Betr. "andere Beteiligte" stellt sich die Frage, ob eine gesetzliche Grundlage besteht, diese mit Akten zu bedienen. Ist eine gesetzliche Grundlage vorhanden (z. B. KESB, Polizei), werden die für diese Behörden zentralen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Derzeit sind im Kanton Bern Bestrebungen (Projekte) im Gange, den Informationsfluss und den Dokumentenfluss zwischen urteilenden Instanzen und Vollzugseinstanzen einerseits sowie unter den im Einzelfall beteiligten Vollzugsinstanzen (Einweisungsbehörden, Vollzugseinrichtungen, forensisch-psychiatrischer Dienst und Bewährungshilfe) andererseits mit IT-Mitteln datenschutzkonform zu automatisieren.
BL	Vollzugsauftrag, Gerichtsurteil, Gutachten, Empfehlungen Kofako, Strafregisterauszug sowie weitere Akten (z. B. frühere Vollzugs- und Therapieberichte) nach Bedarf - alles, was die einzelnen Stellen benötigen zur Erfüllung ihres Auftrags.
BS	 Vollzugsauftrag (gemäss konkordatlichem Vorlageformular) Urteile Gutachten div. zweckdienliche aktuelle Unterlagen (z. B. betr. Krankenkasse, Sozialhilfe, bisherige Therapie o.ä.)
FR	Strafurteile, Strafregisterauszüge, Gutachten (in der Regel psychiatrische), Vollzugsplan, wichtige Vorakten und andere wichtige Dokumente (ärztliche Berichte, Vollzugsberichte von früheren Institutionen/ Gefängnissen, etc.).
GE	Dossier du détenu
GL	Laufakten
GR	Die jeweilige Laufakte enthält in der Regel Gerichtsurteil/e, Strafregisterauszug, Vollzugsauftrag, evtl. psychiatrische Gutachten, allfällige Stellungnahmen der konkordatlichen Fachkommission, Therapieberichte, Gesundheitsberichte, Vollzugsberichte, ausländerrechtliche Entscheide usw.

JU	Dans la mesure où cela est nécessaire, le Service juridique peut transmettre le dossier ou des éléments de celui-ci à la direction d'un établissement pénitentiaire ou à d'autres personnes ou organes intervenant dans le cadre de l'exécution des peines ou mesures. En règle générale, les éléments suivants sont transmis: fiche de détention, extrait du casier judiciaire, jugements, décisions de procédure importantes, expertises psychiatriques, rapports de comportement, dossier itinérant selon les règles concordataires, etc.
LU	Sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten, i.e. Strafurteil, Gutachten, Therapieberichte etc.
NE	Dossier itinérant (jugement, expertises, rapports des médecins psychiatres aux autorités, rapports du service de probation, rapports des établissements, sanctions). Les informations sont transmises sans aucune réserve. La même information est exigée des cantons placeurs.
NW	Es werden sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt, welche zum erfolgreichen und sicheren Vollzug benötigt werden (u.a. Urteil, Gutachten, Berichte etc.).
ow	Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug gibt alle erforderlichen und nützlichen Informationen an die Vollzugsinstitutionen weiter. Dazu gehören Strafurteil, Strafregisterauszug, Informationen aus dem Strafdossier zu den begangenen Straftaten und zur Person, Berichte und forensisch psychiatrische Gutachten, aber auch weitere Unterlagen, die für die Vollzugsinstitution von Interesse oder Bedeutung sein können.
SG	Die Einweisungsbehörde stellt der Vollzugseinrichtung nach Ziff. 1.1. Abs. 3 der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006 die nötigen Unterlagen zur Verfügung wie den Vollzugsauftrag mit den Personalien, Delikten und Vollzugsdaten, die Urteile, allfällige Gutachten und Empfehlungen der Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit und den Strafregisterauszug. Sie informiert soweit möglich über den Gesundheitszustand der eingewiesenen Person, den fremdenpolizeilichen Status und allfällige Fernhaltemassnahmen sowie über hängige Verfahren. Bei einer Verlegung der eingewiesenen Person werden der neuen Vollzugseinrichtung nach Ziff. 4 Abs. 5 der erwähnten Richtlinien mit den Vollzugsakten der Vollzugsplan und ein Bericht über den Stand der Umsetzung zugestellt. Diese Grundsätze hat die Ostschweizerische Strafvollzugskommission in den Richtlinien über die Laufakte vom 19. April 2012 konkretisiert.
SH	Vollzugsrelevante Informationen werden zwischen der Vollzugsbehörde und den Vollzugsinstitutionen ausgetauscht. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Bewährungsdienst findet ein regelmässiger Informationsaustausch über vollzugsrelevante Themenbereiche statt. Der Bewährungsdienst wird frühzeitig in die Vollzugsplanung miteinbezogen.
SO	Alle zur Erfüllung des Vollzugsauftrages notwendigen Unterlagen.
SZ	Vollzugsauftrag - Urteile - Psych. Gutachten - Strafregisterauszug - allenfalls weitere im Einzelfall wichtige Dokumente
TG	Die Institutionen werden gemäss den Richtlinien über die Laufakten des Ostschweizerischen Strafvollzugs- konkordats bedient (liegt als PDF dem Schreiben bei). Wir bemühen uns, die Institutionen umfassend zu dokumentieren.

TI	Premessa: a) dall'inizio degli anni '90 tutte le unità competenti in materia di carcerazione preventiva e di esecuzione delle pene e misure (SEPEM - SC - UAR) sono collegate tramite una rete informatizzata (programma cantonale specifico Ca670 - SE-PEM). Lo scambio di dati e di informazioni con l'Autorità del perseguimento penale e i tribunali è/sarà (dal 1.1.15) garantito dall'applicativo AGITI (JURIS). b) dal 1991 il Cantone Ticino applica il principio del trattamento continuo e della presa a carico dei detenuti tramite l'UAR. Ciò significa che l'UAR assicura pure il servizio sociale interno delle SC evitando così possibili falle nel passaggio delle informazioni. Nel merito si osserva che per le persone private di libertà, le SC e l'UAR ricevono tutte le decisioni dell'autorità del perseguimento penale (MP - GPC), dei Tribunali (sentenze) e del GIAP. A partire dall'entrata di un detenuto presso le SC è costituito un dossier elettronico comune tra le SC e l'UAR. Come indicato sopra è in corso un progetto di informatizzazione (JURIS), la cui conclusione è prevista per l'inizio del 2015. Si evidenzia che è prevista una formalizzazione con modifica legislativa che garantisca l'accesso a tutti i documenti (decisioni, perizie, rapporti) a tutte le autorità chiamate a pronunciarsi in materia di esecuzione delle pene e delle misure. E' importante mettere in rilievo che lo scambio di documenti è già oggi assicurato nella prassi quotidiana delle autorità e dei servizi operativi. Si ricorda che il Concordato latino ha introdotto la raccomandazione del "dossier itinérant", dossier che viene costituito a partire dalla carcerazione preventiva e che deve seguire il prevenuto/condannato in tutte le sue fasi e trasferimenti fino alla "Probation". Alla chiusura del periodo di prova questo deve essere reso all'Autorità di esecuzione. Infine si segnala che il 31 ottobre 2013 il concordato latino ha adottato una raccomandazione di un allentamento a livello normativo del segreto medico e di funzione.
UR	Die Vollzugsbehörde stellt sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgabe benötigt werden, zur Verfügung (u.a. Urteil, Gutachten, Berichte, usw.).
VD	Toutes les pièces utiles qui sont à disposition de l'Office d'exécution de peines et issues du dossier itinérant.
vs	Etablissements d'exécution, cliniques et autres entités: ils reçoivent les jugements, les extraits du casier judiciaire, les rapports d'expertise psychiatrique, les derniers rapports thérapeutiques, les décisions judiciaires, les sanctions disciplinaires, les plans d'exécution de la sanction et les actes d'accusation si le jugement a été rendu en procédure simplifiée. Groupe probation: les collaborateurs du Groupe probation reçoivent le dossier complet. Remarque: en Valais, les collaborateurs de la Fondation de probation sont rattachés administrativement à l'autorité d'exécution des peines, soit l'Office des sanctions et des mesures d'accompagnement (ci-après "OSAMA"). Ils constituent le Groupe probation de l'office (ci-après le "Groupe probation").
ZG	Alle Unterlagen, welche für die Aufgabenerfüllung der entsprechenden Behörde/Institution von Belang sind (z. B. Urteile, Gutachten, etc.).
ZG Bostadel	

Es werden alle vorhandenen, für den Vollzug relevanten Informationen weitergegeben. Im Ostschweizer Konkordat wurde per 1. Juli 2012 die Laufakte eingeführt. Diese wird zu Beginn von der Vollzugsbehörde eröffnet und an die Vollzugseinrichtung übermittelt. In der Folge ist es die Aufgabe der Vollzugseinrichtung, diese Laufakte nach den Vorgaben gemäss Richtlinien über die Laufakte zu führen und im Falle einer Versetzung der neuen Einrichtung weiterzugeben.

Die Laufakte wird in folgende 5 Themenbereiche unterteilt:

1. Gerichtsurteile

- Gerichtsurteile/Strafbefehle, die aktuell vollzogen werden (Urteile der ersten Instanz und allfällige Rechtsmittelentscheide)
- frühere Gerichtsurteile (fallrelevante)
- Strafregisterauszug oder eine vergleichbare Information über Vorstrafen

2. Medizin/Soziales

- aktuelles Gutachten
- frühere Gutachten (fallrelevante)
- Arztzeugnisse, medizinische Berichte
- Sozialberichte

3. Vollzugsverlauf

- Vollzugsaufträge
- Eintrittserhebungsdokumentationen
- Unterlagen aus ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug)
- Gefährlichkeitsbeurteilungen
- Opferschutzmassnahmen
- Schreiben der Einweisungsbehörde mit Vorgaben betreffend Vollzugsplanung
- Vollzugspläne und Folgedokumente
- Protokolle von Vollzugskoordinationssitzungen
- Protokolle von Anhörungen
- Vollzugsberichte / Therapieberichte
- Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommission
- Berichte der Bewährungshilfe

4. Verfügungen

- Vollzugsverfügungen der einweisenden Behörde oder der Vollzugseinrichtung
- Disziplinarverfügungen

5. Diverses

- weitere sachdienliche Unterlagen
- migrationsrechtliche Verfügungen/Entscheide
- wichtige Korrespondenz (die von der Einweisungsbehörde oder der Vollzugseinrichtung entsprechend gekennzeichnet wird)

ZH

- 4. Welche Stelle entscheidet gestützt auf welchen Grundlagen über Vollzugsöffnungen (Einweisung/Versetzung in offenen Vollzug, begleitete/unbegleitete Ausgänge/Urlaube, Versetzung in Arbeits- und Wohnexternat, bedingte Entlassung) von Tätern mit einem Delikt gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB? Zuständige Stelle:
- 4. Quel organisme est compétent pour les allégements de peines et sur quelles bases légales s'appuie-t-il (transfert/mutation dans un lieu d'exécution en milieu ouvert, sorties/congés accompagnés/non accompagnés, déplacements pour le travail ou le logement externe, libération conditionnelle) pour les délinquants ayant commis un délit selon l'art. 64 al. 1 CP ? Organisme responsable:

al. 1 CP ? Organism	al. 1 CP ? Organisme responsable:	
AG	Das intern erarbeitete Führungs- und Zusammenarbeitskonzept der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe - sozusagen die Verfassung der Sektion - regelt schriftlich die Arbeit und die Zuständigkeiten und damit auch die Entscheidkompetenzen umfassend und detailliert. Bei als gemeingefährlich eingestuften Tätern bedürfen die Versetzung vom geschlossenen in den offenen Vollzug und die bedingte Entlassung der Zustimmung des Departementsvorstehers. Die übrigen Öffnungsschritte sind bei diesen Tätern vorgängig durch den Amtsleiter zu genehmigen. Lediglich der Übertritt vom offenen Vollzug ins Arbeits- und Wohnexternat liegt in der Entscheidkompetenz des Sektionsleiters.	
AR	Departement Sicherheit und Justiz	
Al	Die Fachkommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats	
BE	Im Kanton Bern trifft grundsätzlich die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung Vollzugsentscheide. Diese Abteilung führt verschiedene Fachbereiche, unter andrem den Fachbereich Normalvollzug (ASMV-V) und den Fachbereich Spezialdienst (ASMV-SD). Die hier in Frage stehende Täterkategorie wird im ASMV-SD bearbeitet. Mitarbeitende im SMV-SD verfügen über qualifizierte Ausbildungen, Kenntnisse und Fähigkeiten im juristischen bzw. psychologischen Bereich. In bestimmten Fällen von hier in Frage stehenden Vollzugsentscheiden besteht für den ASMV-SD eine Zustimmungspflicht des Vorstehers des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung zu dessen Entscheiden. Vergleiche dazu die Bestimmungen über die Gewährung von Vollzugsöffnungen bei im Spezialdienst der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug geführten Fällen (Beilage 2).	
BL	Straf- und Massnahmenvollzug	
BS	Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug	
FR	Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse	
GE	SAPEM pour les allègements du milieu ouvert jusqu'au travail et logement externes; le département de la sécurité pour les mêmes allègements, mais concernant des criminels dangereux au sens de l'article 64 CP; le Tribunal d'application des peines et mesures pour la libération conditionnelle, la levée d'une mesure ou le changement de sanctions.	
GL	Departement Sicherheit und Justiz	
GR	Vollzugs- und Bewährungsdienst (als Justizvollzugsbehörde)	
JU	Le Service juridique est compétent pour octroyer tous les allégements après avoir consulté la Commission spécialisée. Pour la libération conditionnelle, le Chef du Département de la Justice est compétent pour rendre la décision. Dans les cas de libération conditionnelle, le Service juridique instruit le dossier, le soumet pour préavis à la Commission spécialisée et fait une proposition de décision au Chef du Département de la Justice.	
LU	Die Vollzugs- und Bewährungsdienste	
NE	Service pénitentiaire	
NW	Das Amt für Justiz ist als Strafvollzugsbehörde für alle Anordnungen und Verfügungen zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer andern Instanz zugewiesen werden (Art. 6 Abs. 2 StVG). Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ist zuständig für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung nach den Art. 64a und Art. 64b StGB und der stationären therapeutischen Behandlung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB (Art. 20 StVG).	
ow	Für die strategische Gesamtsteuerung ist das Amt für Justiz, für die operative Gesamtsteuerung die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug zuständig.	
SG	Grundsätzlich entscheidet das Sicherheits- und Justizdepartement. Innerhalb des Departements sind die Zuständigkeiten aufgeteilt: - bei verwahrten und zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilten Straftätern der Departementsvorsteher - bei Straftätern, bei denen nach den Konkordatsrichtlinien eine Beurteilung der Gemeingefährlichkeit zu erfolgen hat der Leiter des Amtes für Justizvollzug - bei den übrigen Straftätern der Leiter des Straf- und Massnahmenvollzugs.	
SH	Amt für Justiz und Gemeinden, Justizvollzug	
so	Je nach Entscheid der Abteilungsleiter der Vollzugsbehörde oder der Amtschef im Namen des Departements. Die Kompetenzen sind in der Vollzugsverordnung des Kantons geregelt.	

Amt für Justizvollzug, nach Absprache mit dem Vorsteher des Sicherheitsdepartementes. SMV
SMV
GIAP su preavviso della Commissione per l'esame dei condannati pericolosi. b. I congedi successivi al primo congedo sono di competenza della Direzione delle SC. c. Per ogni alleggerimento di pena è richiesto il preavviso della Direzione SC, del servizio medico e psichiatrico delle SC e dell'UAR; per i condannati pericolosi si fa capo a perizie psichiatriche
Justizdirektion Uri
Le juge d'application des peines et l'office d'exécution des peines selon les cas cités ci-dessus.
Pour le passage en milieu ouvert, l'octroi de sorties et le passage en travail externe ou en travail et logement externes: I. actuellement, le chef du SAPEM, sur proposition du chef de l'OSAMA, après préavis de la Commission pour l'examen de la dangerosité (ci-après < <cd>>); 2. il est prévu que, des 2014, il y ait une signature conjointe du chef du SAPEM et du chef de l'OSAMA, après préavis de la CD. Pour la libération conditionnelle: I. actuellement, le Juge de l'application des peines et mesures (ci-après << JAP >>), sur proposition du chef du SAPEM, après préavis de la CD; 2. il est prévu que, des 2014, pour la proposition du SAPEM, il y ait une signature conjointe du chef du SAPEM et du chef de l'OSAMA.</cd>
VBD
Bostadel
Bewährungs- und Vollzugsdienste

- 5. Welche Stelle entscheidet gestützt auf welchen Grundlagen über Vollzugsöffnungen (Einweisung/Versetzung in offenen Vollzug, begleitete/unbegleitete Ausgänge/Urlaube, Versetzung in Arbeits- und Wohnexternat, bedingte Entlassung) von Tätern mit einem Delikt gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB? Grundlagen:
- 5. Quel organisme est compétent pour les allégements de peines et sur quelles bases légales s'appuie-t-il (transfert/mutation dans un lieu d'exécution en milieu ouvert, sorties/congés accompagnés/non accompagnés, déplacements pour le travail ou le logement externe, libération conditionnelle) pour les délinquants ayant commis un délit selon l'art. 64 al. 1 CP ? Bases légales:

al. 1 CP ? Bases lég	gales:		
AG	Gerichtsurteile, psychiatrische Gutachten, Therapie- und Führungsberichte, Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommission, interne / externe Risikobeurteilungen etc.		
AR	Empfehlung Fachkommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK), Gutachten, Vollzugsberichte		
Al	Art. 62d Abs. 2 StGB; Art. 75a Abs. 1 StGB; Richtlinien des Ostschweizer Konkordats über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 26. Oktober 2012 (liegt dem Mail als Anhang bei)		
BE	Normativrechtsetzende Grundlagen gemäss StGB und kant. Gesetz bzw. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG und SMVV). Merkblatt der KKJPD zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug (Beilage 3). Bestimmungen auf Stufe Amt FB über die Gewährung von Vollzugsöffnungen bei im Spezialdienst der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug geführten Fällen, letztmals revidiert per 1.5.2013 (als Beilage 2 bereits erwähnt). Intake-Weisung der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (Weisung Nr. 1); letztmals aktualisiert per 1.5.2013 (Beilage 4). Triage-Weisung der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (Weisung Nr. 2); letztmals aktualisiert per 1.5.2013 (Beilage 5). Zudem ist hilfreich zum Verständnis der Arbeitsweise des ASMV-SD eine Power-Point-Präsentation zum Thema "Risikobeurteilungen durch den Spezialdienst des Kantons Bern" (Verfasserinnen sind die beiden CO-Leiterinnen dieses Dienstes: Regine Schneeberger und Stephanie Zahnd, beide MAS UZH in Forensischen Wissenschaften, forensische Prognostik und Vollzugsspezialisierung). Diese Präsentation dient aktuell insbesondere auch der Information, Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern (Beilage 6).		
BL	Strafvollzugsgesetz BL (http://www.baselland.ch/261-0-htm.292581.0.html), § 4ff		
BS	StGB, kant. Strafvollzugsgesetz und kant. Verordnungen, sowie konkordatliche Richtlinien; sofern vorhanden (in der Regel bei Delikten nach 64 Abs. 1 StGB) Beurteilung durch die Fachkommission		
FR	Urteile, Gutachten, Berichte (Vollzug und Therapie), Antrag der kantonalen Kommission zur Abklärung der Gemeingefährlichkeit, kriminologische Evaluation, Anhörung		
GE	Loi d'application du code pénal (cantonale); code pénal		
GL	Art. 2 Vollzugsverordnung zum Strafprozess, zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Opferhilfe		
GR	Der Entscheid der Justizvollzugsbehörde, einen Straftäter bedingt zu entlassen, welcher ein Delikt mit Gefährdungspotenzial begangen hat, stützt sich stets auf eine aktuelle und fundierte legalprognostische Einschätzung bzw. ein forensisch-psychiatrisches Gutachten ab. Bei schweren Straftätern, bei denen der VBD die Gemeingefährlichkeit nicht selber eindeutig beantworten kann oder Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen hat, wird zusätzlich eine Stellungnahme der interdisziplinär zusammengesetzten Fachkommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates eingeholt.		
JU	Le Parlement jurassien a adopté le 2 octobre 2013 une nouvelle loi sur l'exécution des peines et mesures. La date d'entrée en vigueur n'est pas encore connue. De ce fait, les références des bases légales sont indiquées avec la loi actuelle ainsi qu'avec la nouvelle (elles sont quasiment similaires): - Compétences du Service juridique: art. 31 al. 3 de la loi d'introduction du Code procédure pénale suisse (LiCPP RSJU 321.1) ou art. 3 al. 2 de la loi sur l'exécution des peines et mesures (RSJU 341.11) - Compétence du Chef du Département de la Justice: art. 32 al. ch. 1, 8 et 11 et al. 2 LiCPP ou art. 4 al. 1 ch. 1, 8 et 11 et al. 2 de la loi sur l'exécution des peines et mesures - Commission spécialisée: art. 33 LiCPP ou art. 5 de la loi sur l'exécution des peines et mesures - Réglements et décisions du Concordat latin		
LU	Die Verfügungskompetenz liegt gemäss § 10 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen (SRL Nr. 36) bei der Dienststelle (MZJ). Im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs ist die Verfügungskompetenz an die Hauptabteilung Vollzugs- und Bewährungsdienste delegiert.		
NE	LPMPA		
	•		

NW	Amt für Justiz: Hierzu liegen sämtliche Unterlagen vor. Ggf. KoFaKo-Empfehlung, Gutachten, Institutionsberichte, Absprachen vor Ort etc. Justiz- und Sicherheitsdirektion: Für die Beurteilung werden sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt.			
OW	Für die strategische Gesamtsteuerung ist das Amt für Justiz, für die operative Gesamtsteuerung die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug zuständig.			
SG	Art. 59 Abs. 1 Bst. c und g des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1); Art. 12 und 19 der Strafprozessverordnung (sGS 962.11); Anhang 7 zur Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41); Art. 10 ff. des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen; Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 26. Oktober 2012 sowie über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006.			
SH	Führungsberichte, Vollzugsverlaufsberichte, Therapieberichte, forensisch-psychiatrische Gutachten sowie Stellungnahme Fachkommission			
so	 Vollzugsgesetzgebung inkl. Vollzugsverordnung Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen Die Vollzugsplanung Berichte der konkordatlichen Fachkommission (KoFaKo) Therapie- und Verlaufsberichte aus den Institutionen Wo notwendig ergänzende psychiatrische Gutachten 			
SZ	§ 27 der Haft-, Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung (HSMV, SRSZ 250.311)			
TG	§§ 12 und 13 der Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, RB 340.31 / liegen als PDF dem Schreiben bei).			
TI	Legge sull'esecuzione delle pene e delle misure per gli adulti del 20 aprile 2010 e Regolamento sull'esecuzione delle pene e delle misure per gli adulti del 6 marzo 2007.			
UR	Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV; RB 3.9321)			
VD	Art. 8 et 11 LEP (base légale citée au pt 1 i.f. ci-dessus)			
vs	Pour le passage en milieu ouvert. l'octroi de sorties et le passage en travail externe ou en travail et logement externes: I. art. 2l et 53 de la Loi d'application du code pénal (ci-après "LACP"); 2. art. 2l et 53 LACP + les ordonnances en cours de préparation sur la base l'art. 2l al. 2 LACP. Pour la libération conditionnelle: I. art. 5 al. 2 let. b et d, 2l et 53 LACP; 2. art. 5 al. 2/et. b et d, 2l et 53 LACP + ordonnances en cours de préparation sur la base de l'art. 2l al. 2 CP.			
ZG	Verordnung über den strafrechtlichen Justizvollzug bei Erwachsenen (BGS 331.2), Delegationsverfügung (BGS 153.752), Richtlinien/Vorgaben Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz.			
ZG Bostadel				
ZH	Vollzugsakten (vgl. Inhaltlich wie Laufakten) Darin enthaltend speziell für Vollzugsöffnung erstellte oder angeforderte Grundlagen wie: - Vollzugsbericht der Vollzugseinrichtung; - Therapiebericht (falls Therapie); - Psychiatrisches Gutachten (falls psychiatrische Störung), - Stellungnahme der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit, falls diese im Sinne von Art. 75a Abs. 1 lit. b StGB durch die Vollzugsbehörde nicht selbst eindeutig beantwortet werden kann. Eine Stellungnahme der Fachkommission wird darüber hinaus auch nur dann eingeholt, wenn die Vollzugsbehörde die Gewährung der beantragten Vollzugsöffnung selbst als möglich und verantwortbar erachtet.			
	L			

- 6. Sind die personellen Ressourcen, die Ihr Kanton den Gefängnissen und Strafanstalten zugeteilt hat, ausreichend damit Ihre Aufgabe betreffend die Umsetzung des Vollzugs strafrechtlicher Verurteilungen qualitativ und quantitativ erfüllt werden kann?
- 6. Les ressources en personnel allouées par votre canton pour les prisons et les établissements pénitentiaires sont-elles suffisantes pour assurer qualitativement et quantitativement votre mission de mise en œuvre de l'exécution des condamnations pénales prononcées ?

	Überhaupt nicht ausreichend	eher nicht	eher ausrei- chend	voll und ganz ausreichend
	Pas du tout suffisant	insuffisant	suffisant	tout à fait suf- fisant
AG		х		
AR			х	
Al				
BE	х			
BL			х	
BS			х	
FR		х		
GE	Х			
GL				х
GR		Х		
JU			х	
LU			х	
NE	Х			
NW		х		
OW				1
SG		х		
SH			х	
SO			х	
SZ			x	
TG			x	
TI			x	
UR			X	
VD		X		
VS	X			
ZG			x	
ZG Bostadel				x (trifft zu, wenn auch immer optimiert wer- den kann)
ZH			x	

7. Welche(r) Beru	uf(e) fehlt (fehlen)?
7. Quelle(s) profe	ession(s) manque-t-il ?
	JVA Lenzburg: Vollzugsangestellte für SITRAK II; Gesundheitsdienst.
AG	Bezirksgefängnisse: Vollzugangestellte; Gesundheitsdienst; zentrale Anlaufstelle für Eintritte (sanitarische Eintrittsmusterung).
AR	
Al	
BE	Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern verfügt über ein durch das Fachamt FB erarbeitetes, fundiert begründetes sog. Aussprachepapier zu Handen der Gesamtregierung, welches dort zu gegebener Zeit traktandiert und behandelt werden soll. Die betroffenen Bereiche sind: Einweisungsbehörde insbesondere (Spezialdienst, Triageabteilung und Führung), Psychologisch geschultes Personal (Uni, FHS), Fachpersonal in den operativen Frontbereichen der Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen, insbesondere Soziotherapie, ArbeitsmeisterInnen, Arbeitsagogik, Sicherheitsdienst, Hochsicherheit und Integration, Transportdienst, Aufsicht und Betreuung sowie Gesundheitsdienst.
BL	
BS	Das Untersuchungsgefängnis weist eine sehr hohe Belegung auf. Zur Unterstützung des bestehenden Aufsichtspersonals werden vorübergehend zwei bis drei Mitarbeitende einer privaten Sicherheitsfirma beigezogen.
FR	Justizvollzugsangestellte / Fachfrau/-mann Gesundheit
GE	Agents de détention, assistants sociaux, administratifs
GL	Sozialarbeiter, Gesundheitsdienst (da kleines Gefängnis)
GR	Fachfrauen/Fachmänner im Justizvollzug
JU	Un poste de Directeur à 50% des deux établissements de détention, Prison de Porrentruy et Orangerie, sera mis au concours d'ici la fin de l'année 2013.
LU	Berufe als solche fehlen nicht. Wir stellen jedoch fest, dass die qualitativen Ansprüche an die Mitarbeitenden im Justizvollzug generell steigen. Dies schliesst sämtliche Berufsgruppen mit ein, d.h. Gefangenbetreuer, Sozial- und Gesundheitsdienst, Sicherheitspersonal, Sachbearbeiter/-innen im Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungsdienst etc. Die Rekrutierung von Angestellten mit Berufserfahrung im Bereich Justizvollzug ist generell schwierig, da diese Personen oft von anderen Amtsstellen "abgeworben" werden müssen. Vielmehr ist es so, dass neue Mitarbeitende die nötigen Kompetenzen in der Regel mittels spezifischen Weiterbildungen laufend aufzubauen haben, so z. B. mittels der Ausbildung zum Fachmann/-frau für Justizvollzug am SAZ, Lehrgängen am Institut für Opferschutz und Täterbehandlung etc.
NE	Collaborateurs scientifiques (évaluateur/trice), agents de détention (surveillant et maître d'ateliers), agents de probation, collaborateurs administratif, personnel médical, formateur.
NW	Betreuer im Bereich Arbeitsbetrieb Insassen
OW	keine generelle Aussage möglich
SG	keine generelle Aussage möglich
SH	Gesundheitsdienst, Aufseher generell
SO	
SZ	Fachpersonen aus dem psychologisch-psychiatrischen Bereich.
TG	Eine Stelle im Gesundheitsdienst im Kantonalgefängnis. Per 2014 kann allenfalls diese seit langem beantragte Stelle besetzt werden.
TI	Manca la figura di un infermiere diplomato, la cui assunzione è prevista nel corso del 2014; per il trattamento terapeutico dei detenuti con obbligo di trattamento stazionario (art. 59 cfr. 3 CP) e ambulatoriale (art. 63 CP) si intende far capo a psicologi privati.
UR	
VD	Des personnes en charge de l'évaluation de la dangerosité au sein des établissements. Actuellement il manque plusieurs postes au sein d'un groupe déjà constitué. Des charges de sécurité par établissements (un poste par établissement en Charge de toute les questions de sécurité et de faire le relais au charge de sécurité de l'Etat Major) Du personnel administratif avec la formation d'agents de détention pour le greffe et l'administration directement liée aux personnes détenues (comptabilité, assurances)

vs	Juristes, agents de détention, assistants sociaux, responsables d'atelier, comptables, secrétaires, collaborateurs administratifs, psychologues-criminologues		
ZG			
ZG Bostadel	Korbmacher, Montage		
ZH	Aufseher und Betreuer, Sicherheitspersonal, Psychologen, Ärzte.		

8. Wie viele Stellen	fehlen ungefähr (in Vollzeitstellen)?				
	8. Combien de postes approximativement manque-t-il (en équivalent plein temps) ?				
AG	JVA Lenzburg: 3; Bezirksgefängnisse 4-5				
AR					
Al					
BE	Bei einem seit einigen Jahren und aktuell nach wie vor kantonal plafonierten Personaletat von 825 Vollzeitstellen im Fachamt weist das zitierte Aussprachepapier einen zusätzlichen Stellenbedarf von rund 45 Vollzeitstellen nach (Stand Ende 2012).				
BL					
BS	Vgl. Oben				
FR	Justizvollzugsangestellte: 4 und Fachfrau/mann Gesundheit: 0.7				
GE	Actuellement environ 70 postes à Champ-Dollon. L'office cantonal de la détention étant engagé dans un vaste projet de planification pénitentiaire impliquant l'agrandissement d'établissements existants et l'ouverture de nouveaux établissements, les effectifs devront croître rapidement, 766 postes prévus au projet de budget 2014. Objectif visé à la fin de la planification pénitentiaire (2018) = 930 postes				
GL					
GR	2-4				
JU	Un poste de Directeur des établissements de détention (0,5 EPT) sera créé prochainement				
LU	Ca. 6 Vollzeitstellen				
NE	25 collaborateurs				
NW	1				
OW	keine Aussage möglich				
SG	Aufgrund von Quervergleichen mit vergleichbaren Vollzugseinrichtungen fehlen etwa 2 Stellen im Regionalgefängnis Altstätten (Gefangenenbetreuung), 2-3 Stellen in der Strafanstalt Saxerriet (Betreuungs- und Sicherheitsdienst) und 3-4 Stellen im Massnahmenzentrum Bitzi (Sicherheitsdienst, Arbeitsbereich).				
SH	3-4				
SO					
SZ	Bei der Grösse unseres Gefängnisses lohnt sich eine Vollzeitstelle nicht. Sinnvoller wäre wohl eine Zusammenarbeit auf der Basis von Leistungsvereinbarungen oder im Verbund mit anderen, eher kleineren Institutionen.				
TG	1				
TI	Un'unità di infermiere diplomato.				
UR					
VD	15 (au moins)				
VS	30 EPT				
ZG					
ZG Bostadel	2				
ZH	Wollte man eine psychiatrische Grundversorgung im Sinne eines 24-Stunden-Dienstes sicherstellen, so fehlten derzeit im Amt für Justizvollzug 6 Vollzeit-Stellen. Wollte Man für die somatische Versorgung eine 24-Stunden-Bereitschaft einführen, so fehlen ca. 12 weitere Stellen (je zur Hälfte Arzt- und Pflegepersonalstellen).				

9. Welche Anstalt(en)	ist (sind) personell unterbesetzt?		
•	ent(s) est (sont) en sous-effectif ?		
AG	Zentralgefängnis in Lenzburg; Bezirksgefängnisse in Aarau, Baden, Kulm und Zofingen.		
AR			
Al			
BE	Die personelle Unterbesetzung betrifft nicht nur die Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen: Einweisungsbehörde, Anstalten Hindelbank und Witzwil, Massnahmenzentrum St. Johannsen, Regionalgefängnisse Biel, Bern und Burgdorf und die Transportstation (innerkantonaler Gefangenentranspor		
BL			
BS	Das Untersuchungsgefängnis weist eine sehr hohe Belegung auf. Zur Unterstützung des bestehenden Aufsichtspersonals werden vorübergehend zwei bis drei Mitarbeitende einer privaten Sicherheitsfirma beigezogen.		
FR	Zentralgefängnis Freiburg (inkl. offene Vollzugsanstalt Les Falaises)		
GE	Le taux d'encadrement est insuffisant dans tous les établissements mais la situation est particulièrement sensible à Champ-Dollon qui connaît actuellement un taux de surpopulation de plus de 200%		
GL			
GR	JVA Sennhof, JVA Realta		
JU	Lorsque tous les agents de détention de la Prison de Porrentruy sont aptes à travailler, les effectifs actuels sont suffisants. En revanche, lorsqu'îl y a des défections parmi les agents, la Prison de Porrentruy rencontre des difficultés avec les effectifs.		
LU	Das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof ist aufgrund der Auswirkungen der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung und infolge eines laufenden Ausbauprojektes auf mehr Personal angewiesen. In der Strafanstalt Wauwilermoos besteht ein Mangel an qualifizierten Fachkräften im Bereich Administration und Betreuung sowie im Gesundheitsdienst.		
NE	Toutes les entités		
NW	Untersuchungs- und Strafgefängnis Nidwalden, Stans		
OW			
SG	siehe oben; im Massnahmenzentrum Bitzi besteht die Aussicht, dass der Personalbestand aufgrund eines neu geplanten Angebots (Aussenwohngruppe) auf 2014 aufgestockt werden kann. Das parlamentarische Verfahren dazu läuft aber noch.		
SH	Im Kant. Gefängnis Schaffhausen ist der Gesundheitsdienst über einen externen Arzt organisiert. Ein eigentlicher Gesundheitsdienst innerhalb des Gefängnisses ist nicht vorhanden.		
SO			
SZ			
TG	Kantonalgefängnis		
TI	Nessuno, riservata la riapertura di un comparto della Stampa che richiederà personale di custodia aggiuntivo.		
UR			
VD	tous au vu de la surpopulation mais spécialement les etablissements avant jugement (Bois-Mermet et La Croisée).		
VS	Les prisons de Sion, Martigny et Brig L'Etablissement Pénitentiaire de Crêtelongue (EPCL) Le Centre Educatif fermé de Pramont (CEP)		
ZG			
ZG Bostadel			
ZH	Dies müsste zunächst amtsintern analysiert und geklärt werden und kann hier nicht offengelegt werden.		

10. Sind die personellen Ressourcen, die Ihr Kanton den Ämtern oder Stellen des Straf- und Massnahmenvollzugs zugeteilt hat, ausreichend damit Ihre Aufgabe betreffend die Umsetzung des Vollzugs strafrechtlicher Verurteilungen qualitativ und quantitativ erfüllt werden kann?

10. Les ressources en personnel allouées par votre canton pour les services ou offices d'exécution des peines et mesures sont-elles suffisantes pour assurer qualitativement et quantitativement votre mission de mise en œuvre de l'exécution des condamnations pénales prononcées?

	Überhaupt nicht ausreichend	eher nicht	eher ausrei- chend	voll und ganz ausreichend
	Tout à fait insuffi- sant	plutôt insuffi- sant	plutôt suffi- sant	tout à fait suffi- sant
AG			х	
AR			X	
Al				
BE	x			
BL			x	
BS		х		
FR		Х		
GE	х			
GL				х
GR			x	
JU			x	
LU		Х		
NE		Х		
NW		Х		
OW				
SG		Х		
SH				х
SO			х	
SZ			х	
TG			х	
TI			х	
UR			х	
VD		Х		
VS	х			
ZG				х
ZG Bostadel				
ZH			х	

11. Welche(r) Beruf((e) fehlt (fehlen)?			
11. Quelle(s) profession(s) manque-t-il ?				
AG				
AR				
Al				
BE	Vgl. dazu die zusammengefassten Aussagen sub II.1			
BL				
BS	In Anbetracht der stark gestiegenen Fallzahlen werden im Rahmen einer Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) die Prozesse und Ressourcen erhoben und hinterfragt. Die Resultate werden erst Anfang 2014 vorliegen, weshalb die nachfolgenden Fragen noch nicht definitiv beantwortet werden können.			
FR	Kriminologin/Psychologin mit Zusatzausbildung und Verwaltungssachbearbeiter			
GE	1 Criminologue, des administratifs, 2 à 3 juristes et 1 administrateur			
GL				
GR				
JU				
LU	Siehe oben.			
NE	voir a)			
NW	Fachperson mit juristischer und psychologischer Erfahrung			
OW				
SG	juristische und kaufmännische Sachbearbeiter; Sozialarbeiter/Sozialpädagogen			
SH				
so	Die Besetzung von Stellen im medizinischen Bereich (Gesundheitsdienst, Somatik und Forensik) gestaltet sich jeweils schwierig. Die Anzahl der Bewerbungseingänge ist oft tief.			
SZ	Auch hier steht ein MA mit psychiatrischem / psychologischem Fachwissen im Vordergrund.			
TG	Der Abteilungsleiter verfügt über eine fast 40-jährige Erfahrung im Straf- und Massnahmenvollzug, bei der Polizei und der Fremdenpolizei. Abschliessend möchte ich an dieser Stelle festhalten, dass es sich bei einem Grossteil unserer täglichen Arbeit (Ausschreibungen, VOSTRA, Standardentscheide, Vorladungen und Abklärungen) um administrative Aufgaben handelt, die zweckmässigerweise von kompetenten Mitarbeiterinnen mit einer kaufmännischen Grundausbildung erledigt werden. Die aktuellen Strukturen erachte ich als ausgewogen, schliesse Anpassungen im Zusammenhang mit dem möglichen Amt für Justizvollzug jedoch nicht aus.			
TI	vedi sopra - si aggiunge il bisogno di integrare all'UAR la figura a tempo parziale del criminologo (applicazione dei sistemi di valutazione del rischio di recidiva)			
UR	keine			
VD	des gestionnaires de dossiers et des juristes			
VS	Juristes. collaborateurs administratifs. criminologues. psychologues-criminologues, secrétaires, collaborateurs spécialisés			
ZG				
ZG Bostadel				
ZH				

12. Wie viele Stellen fehlen ungefähr (in Vollzeitstellen)?		
12. Combien de postes approximativement manque-t-il (en équivalent plein temps) ?		
AG		
AR		
Al		
BE	Vgl. dazu die zusammengefassten Aussagen sub II.1	
BL		
BS	Vgl. Oben	
FR	2.5	
GE	15 postes	
GL		
GR		
JU		
LU	Siehe oben.	
NE	3	
NW	0.5	
OW		
SG	Aufgrund von Quervergleichen mit vergleichbaren Kantonen fehlen etwa 2 Stellen beim Straf- und Massnahmenvollzug und etwa 2 Stellen bei der Bewährungshilfe für die Betreuung der Klienten.	
SH		
SO		
sz	Die Fallzahl ist zu gering, dass sich eine Vollzeitstelle lohnen würde. Allenfalls könnte auch hier mit Leistungsvereinbarungen oder im Verbund mit anderen Kantonen gearbeitet werden.	
TG	Eine weitere Personalaufstockung ist nicht geplant, d.h. die aktuellen Bedürfnisse werden knapp abgedeckt. Anträge um Stellenvermehrung sind in der aktuellen Situation aussichtslos, auch wenn eine Mitarbeiterin mit 50 Stellenprozenten einem ausgewiesenen Anliegen entspricht.	
TI	0,5-1,0.	
UR	keine	
VD	3	
VS	4 EPT	
ZG		
ZG Bostadel		
ZH		

13. Welche Qualifikationen fehlen?				
13. Quelles qualifications manque-t-il ?				
AG				
AR				
Al				
BE	Vgl. dazu die zusammengefassten Aussagen sub II.1			
BL				
BS	Vgl. Oben			
FR	Spezialisierung im Bereich der Abklärung von Gemeingefährlichkeit/ Anwendung von standartisierten kriminologischen Analyseverfahren			
GE	Voir point a).			
GL				
GR				
JU				
LU	Siehe oben.			
NE	Criminologues-évaluateurs, juristes, personnel administratif			
NW	juristisch/psychologische Ausbildung			
OW				
SG				
SH				
SO				
SZ	siehe lit. A			
TG	Wie erwähnt, steht uns im Bedarfsfall der Rechtsdienst des DJS zur Verfügung. Zudem verfügen wir über ausgezeichnete Netzwerke zu niedergelassenen Ärzten, Psychiatern und weiteren Beratungsstellen.			
TI	criminologo.			
UR	keine			
VD				
VS	Cf. lit. A			
ZG				
ZG Bostadel				
ZH				

	ndere Bemerkungen zur Personaldotation in Ihrem Kanton?
AG	emarques particulières à formuler concernant votre dotation en personnel ?
AR	
Al	
BE	Der Kanton Bern steckt - soweit der Berichterstatter dies selbst als im Geschäftsbereich Freiheitsentzug und Betreuung tätig erlebt - aktuell in seinem 14. (vierzehn) Sparprogramm. Zudem wird zum 2. (zwei) Mal über alle Direktionen hinweg eine Aufgaben- und Strukturüberprüfung vorgenommen.
BL	Vollzugsarbeit wird von einem interdisziplinärem Team (Jura, Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik) verantwortet, das durch kaufmännisch ausgebildete Mitarbeitende administrativ unterstützt wird. Der Schwerpunkt auf Fachpersonen / Interdisziplinarität erscheint uns als sehr sinnvoll.
BS	
FR	
GE	Le service est en sous-dotation depuis des années, un effort important a été consenti ces derniers mois, l'effectif passant de 11 à 15 postes, mais cela reste insuffisant pour remplir les missions dévolues au SA-PEM.
GL	
GR	
JU	Comme le canton du Jura est un petit canton, les effectifs ne sont pas importants dans le domaine de l'exécution des peines. Une suppléance en cas d'absence du juriste responsable de ce domaine a été mise en place.
LU	Die Entlöhnung des Justizvollzugspersonals ist gemessen an den Ansprüchen an die Professionalität und allfälliger juristischer Verantwortlichkeit (zu) bescheiden.
NE	Un plan stratégique a été validé par le Grand Conseil qui permettra d'augmenter progressivement la dotation. Toutefois, ce plan restera insuffisant en regard des besoins et des risques relatifs à la mission d'exécution des sanctions pénales et de l'augmentation de la quotité de détention.
NW	Personalstopp
OW	
SG	Im Kanton St. Gallen besteht seit einiger Zeit ein Personalstopp. Durch eine Umlagerung konnte der Straf- und Massnahmenvollzug auf 2013 mit einer Stelle aufgestockt werden. Es sieht aber nicht danach aus, dass in absehbarer Zeit weitere Ressourcen zugeteilt werden, zumal auch in anderen Verwaltungsbereichen ein Nachholbedarf besteht.
SH	
SO	
SZ	Das Amt selber sowie die Abteilung Strafvollzug weisen aktuell 240 Stellenprozente auf. Steigen die Fallzahlen stetig weiter wie in den letzten Jahr an, sind dies zu wenig.
TG	Der Kanton Thurgau verfügt gemäss gesamtschweizerischen Untersuchungen über eine der kostengünstigsten Verwaltungen. Ein Bestandteil davon resultiert sicherlich aus der bescheidenen Personaldecke. Trotzdem beschäftigen wir uns mit einer weiteren Sparrunde. Als Beispiel zur Personaldotation erlaube ich mir den Stellenplan zu präsentieren. Wir verfügen über 340 Stellenprozente für die Aufgaben im Straf- und Massnahmenvollzug, die Leitung und Verwaltung der Gefängnisse, die Führung des VOSTRA, die nicht zu unterschätzende zeitlichen Aufwendungen für den Modellversuch ROS.
TI	No
UR	nein
VD	La dotation en personnel n'a pas été adaptée en proportion avec l'augmentation du nombre de personnes détenues dans les établissements, ni avec le nombre de personnes condamnées placées sous l'autorité de l'Office d'exécution des peines (OEP).
VS	Totalement insuffisante en comparaison avec les autres cantons de Suisse romande.
ZG	
ZG Bostadel	
ZH	
	ı

15. Können die für den Straf- und Massnahmenvollzug bestimmten Infrastrukturen in Ihrem Kanton die Erfüllung Ihrer Aufgabe betreffend die Umsetzung des Vollzugs strafrechtlicher Verurteilungen gewährleisten?

15. Les infrastructures dédiées à l'exécution des peines et mesures de votre canton permettent-elles d'assurer qualitativement et quantitativement votre mission de mise en œuvre de l'exécution des condamnations pénales prononcées.

	Überhaupt nicht	eher nicht	eher ja	voll und ganz
	Pas du tout	Plutôt non	Plutôt oui	Tout à fait
AG			х	
AR			х	
Al				
BE		Х		
BL			х	
BS			x	
FR		X		
GE	Х			
GL			X	
GR			Х	
JU		Х		
LU		Х		
NE	х			
NW			Х	
OW				
SG			x	
SH				X
SO			х	
SZ		х	х	
TG			Х	
TI			Х	
UR			Х	
VD		Х		
VS	Х			
ZG			х	
ZG Bostadel				x
ZH			х	

16. Verfügen Sie in Ihrem Kanton über genügend Haftplätze? 16. Disposez-vous de suffisamment de places de détention dans votre canton ? Überhaupt voll und ganz eher ja eher nicht nicht Pas du tout Plutôt non Plutôt oui Tout à fait AG AR Х ΑI ΒE Х BL Х BS Х FR Х GE Х GL Х GR Χ JŪ Х LU Х NE Х NW Х OW SG SH х SO Х SZ Х TG Х ΤI Х x (Kurzstrafen werden im Gefängnis Nidwalden in Stans vollzogen; Langzeit-UR strafen in anderen Gefängnissen des Strafvollzugskonkordats) VD Х **VS** х

Х

х

ZG

ZΗ

ZG Bostadel

· ·	vie viele Plätze fehlen?
	ien de places vous manque-t-il ?
AG	ca. 80 - 100
AR	
Al	2
BE	Die Belegungsplanung erfolgt bekanntlich nur für die Untersuchungshaft und den im Kanton Bern ebenfalls noch in Regionalgefängnissen stattfindenden Kurzstrafenvollzugs auf Stufe Kanton. Die Regionalgefängnisse des Kantons Bern weisen seit einigen Monaten eine 100 %-ige Platzbelegung aus, d.h. jeder Vollzugsplatz ist jederzeit belegt und es muss zeitweise mit einem sog. Notbettenregime funktioniert werden. Die in der Praxis anerkannte Formel, wonach bei 85 %-iger Belegung von Vollbelegung gesprochen wird, kann also nicht eingehalten werden, was Auswirkungen auf die Tätigkeit der Polizei und der Gerichte haben kann. Da in Bernischen Regionalgefängnissen neben Untersuchungshaft (UH) und Kurzstrafen auch Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft (VAH) vollzogen werden muss und für das Fachamt FB als Planungsinstanz in den Bereichen UH und VAH operativ wenig Steuerungsmöglichkeiten bestehen, muss der Bereich Kurzstrafen mit der Zuständigkeit zum Aufgebot bei der ASMV als "Manipuliermasse" gelten, was Auswirkungen auf den zeitgerechten Vollzug dieser Form des Freiheitsentzuges hat. Belegungsplanung und Vollzugsplatzplanung im Bereich Erwachsenenvollzug an Männern und Frauen ist im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz aktuell keine kantonale, sondern eine konkordatliche, also Verbundaufgabe aller Konkordatskantone. Es erfolgt deshalb seitens des Berichterstatters und auch aus Gründen der mangelnden Zuständigkeit und Kompetenz keine Aussage zu dieser rein numerisch formulierten und auf das Kantonsgebiet fokussierten Frage des Platzmangels.
BL	Trotz Notbetten konnten wir die gröbsten Spitzen nicht immer auffangen. Insbesondere der Rückstau wegen Wartens auf Strafvollzugs- oder Massnahmenplätze steigt und ist betrieblich sehr nachteilig und von der Sache her äusserst problematisch. Konkret warten in unserem mittelkleinen Kanton aktuell 31 Personen auf ihren Übertritt in eine geschlossene Konkordatsanstalt (bei insgesamt knapp 100 Haftplätzen; die kurzen Vollzüge sind in diesen 31 Personen nicht mitgerechnet).
BS	Der Kanton Basel-Stadt verfügt über 31 ordentliche Plätze für den Strafvollzug. Der effektive Bedarf ist jedoch in den letzten drei Jahren laufend gestiegen und liegt derzeit bei rund 80 - 100 Plätzen. Um den Vollzug sicherzustellen, wurden sukzessive Provisorien eingerichtet (Zusätzliche Gefängnisstationen, Umnutzung von Gefängnisstationen). Zudem verbleiben Insassen trotz vorzeitigem Vollzug längere Zeit im Untersuchungsgefängnis und der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen verzögert sich teilweise. Mit dem sich in Planung befindlichen Neubau für den kurzen Freiheitsentzug beim bisherigen Gefängnis Bässlergut soll der Platzmangel auf kantonaler Ebene behoben werden. Weiter besteht ein Bedarf an Plätzen im Bereich von geschlossenen Plätzen für längere Freiheitsstrafen und für den Massnahmenvollzug in den Konkordatsanstalten. Über den Bedarf wird der sich in Arbeit befindliche Bericht zur Anstaltsplanung 2013 Auskunft geben.
FR	90
GE	Environ 500
GL	
GR	5-10
JU	Environ 20-25 places
LU	20-25
NE	40 places, tous régimes confondus
NW	4
OW	
SG	Während die Infrastruktur der beiden grossen Vollzugseinrichtungen gut ist, ist die Gefängnisinfrastruktur teilweise veraltet und kleine Gefängnisse genügen den gestiegenen Anforderungen nicht mehr und lassen einen wirtschaftlichen Betrieb nicht zu. Deshalb planen wir eine Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten. Die Erweiterung soll es ermöglichen, verschiedene kleinere Gefängnisse zu schliessen. Es werden zudem rund 40 zusätzliche Plätze geplant (wobei die genaue Platzzahl für die ausländerrechtliche Haft von den aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene abhängen).
SH	
SO	
SZ	Aktuell rund 10 bis 15 Haftplätze
TG	
TI	10 + 10
11	10 1 10

UR	0; jedoch zum Teil lange Wartefristen
VD	400
vs	Prisons préventives: entre 20 et 40. Exécution de peine: 10 actuellement mais nous prévoyons de passer de 40 à 50 places, ce qui sera alors suffisant. Pramont (mineurs et jeunes adultes): aucune.
ZG	ca. 14
ZG Bostadel	
ZH	An sich haben wir genügend Plätze, tendenziell eher zuviele Untersuchungshaftplätze und zuwenig Plätze für geschlossenen Strafvollzug. Dies wird mit Umwandlung von solchen Plätzen angegangen. Was aber fehlt, sind geschlossene Massnahmenvollzugsplätze im Sinne von Art. 59 Abs. 3 StGB.

18 Für welche	e Haftform(en)?
	s) type(s) de détention ?
AG	U-Haft, geschlossener Normalvollzug und geschlossene Langzeitwohnheime für psychisch auffällige, minderintelligente oder behinderte Verurteilte.
AR	
Al	Strafvollzug
BE	Im und für den Kanton Bern insbesondere: Kurzstrafen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Offener Massnahmenvollzug, Geschlossener Massnahmenvollzug, Anschlusslösungen für therapeutische Massnahmen nach einer Unterbringung in einer Klinik bzw. einer herkömmlichen Massnahmenabteilung des Vollzugs. Ferner: Behindertengerechte, pflegebegleitete und altersgerechte Vollzugsplätze
BL	Derzeit vor allem Vollzug (Warten auf Anstaltsplätze sowie kurzzeitige Vollzüge); wenn hier Abhilfe möglich wäre (in Richtung Konkordatsanstalten), würde sich auch die Situation bei der U-Haft entschärfen.
BS	Im Kanton: Strafvollzug (für kurze Freiheitsstrafen, Reststrafen sowie zur Überbrückung bis zur Einweisung in die Konkordatsanstalten) Im Konkordat: vgl. Bericht Anstaltsplanung 2013
FR	35 U-Haft und 15 Kurzstrafenvollzug sowie 40 Plätze für Massnahmenvollzug
GE	DAJ et exécution de peine
GL	
GR	Ersatzfreiheitsstrafen (5 bis 8) und stationäre therapeutische Massnahmen gemäss Art. 59 StGB Abs. 3 (1 bis 2 Plätze)
JU	Il manque des places en détention avant jugement. Il manque également des places pour l'exécution des peines privatives de liberté de substitution, des courtes peines privatives de liberté, pour l'exécution anticipée des peines ainsi que des peines privatives de liberté d'une durée supérieure à six mois en milieu fermé.
LU	Im Straf- und Massnahmenvollzug besteht seit geraumer Zeit ein hoher Bedarf an Haftplätzen für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen. Die Nachfrage nach Vollzugsplätzen übersteigt das vorhandene Angebot an Haftplätzen um rund 20 bis 25 Plätze. Traditionell werden diese Strafen im geschlossenen Setting vollzogen. Dies erachten wir als nicht optimal, da dadurch einerseits zu hohe Sicherheitsstandards zur Anwendung kommen und andererseits Haftplätze nicht zur Verfügung stehen. Die Auslastung bei allen Haftanstalten ist hoch und es besteht ein Nachfrageüberhang. Die ausserkantonale Platzsuche gestaltet sich oftmals schwierig und ist teilweise auch erfolglos, weshalb der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen entweder verschoben oder auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden muss.
NE	40 places, tous régimes confondus
NW	Administrativhaft, wobei anzufügen ist, dass in diesem Bereich die Belegungen starken Schwankungen unterworfen sind.
OW	
SG	ausländerrechtliche Haft sowie Plätze für die Unterbringung von Frauen und Jugendlichen
SH	
so	Es fehlen innerhalb des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz Haftplätze für den geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug. Dies führt zu einer chronischen Überbelegung der Untersuchungsgefängnisse. Dazu verweisen wir auf den Bericht "Anstaltsplanung der drei Strafvollzugskonkordate" der Ende November 2013 den Konkordaten zugestellt wird.
SZ	v.a. Strafvollzug (dauernd), aber auch Administrativhaft (stark schwankend)
TG	Aktuell fehlen Plätze für Verurteilte nach Art. 59 StGB. Zudem belasten uns die Aufnahmefristen in den geschlossenen Institutionen.
TI	Esecuzione delle pene per le donne (10) e comparto chiuso per il trattamento dei condannati con problemi psichiatrici (misure o esecuzione pena) (10).
UR	(siehe Ziffer 3a)
VD	Essentiellement DAJ et exécution de mesures et courtes peines privatives de liberté
VS	Détention avant jugement Exécution de peine
ZG	8 für Administrativhaften, 6 Strafvollzüge

ZG Bostadel	
ZH	Qualifizierte Vollzugsplätze für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB.

19. Besteht in gewissen Anstalten Ihres Kantons eine chronische Überbelegung von Vollzugseinrichtungen? Wenn ja, in welchen? Wie hoch waren die Belegungsgrade im Jahr 2012 (in %)? 19. Souffrez-vous de surpopulation carcérale chronique dans certains établissements de votre canton ? Si oui, dans lesquels ? Quel taux d'occupation en % y ont été relevés en 2012 ? AG JVA Lenzburg: 98%; Bezirksgefängnisse: 100% AR 102 % offener Normalvollzug ΑI Al verfügt über keine eigenen Vollzugseinrichtungen Vergleiche zu dieser Fragestellung die Belegungsstatistik des Jahres 2012 (Beilage 7). Der Belegungsnotstand ist im Kanton Bern gravierend. Es bestehen in den drei Konkordatsanstalten Hindel-BE bank, St. Johannsen und Thorberg Wartelisten. Dies führt zu einem "Rückstau" in den Regionalgefängnissen. Es besteht der Zustand von "Falschplatzierungen". Trotz Notbetten konnten wir die gröbsten Spitzen nicht immer auffangen. Insbesondere der Rückstau wegen Wartens auf Strafvollzugs- oder Massnahmenplätze steigt und ist betrieblich sehr nachteilig und von der BL Sache her äusserst problematisch. Konkret warten in unserem mittelkleinen Kanton aktuell 31 Personen auf ihren Übertritt in eine geschlossene Konkordatsanstalt (bei insgesamt knapp 100 Haftplätzen; die kurzen Vollzüge sind in diesen 31 Personen nicht mitgerechnet). Das Untersuchungsgefängnis wies im 2012 eine Gesamtauslastung von 103% auf, in den Männerstationen BS eine Auslastung von rund 120%. Zentralgefängnis Freiburg (die Abteilungen für Frauen und für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen muss-FR ten 2012 zugunsten der U-Haft für Männer geschlossen werden). Die Belegung im U-Haft Bereich sowie im Bereich Kurzstrafenvollzug ist seit 2012 bei gegen 100%. GE Champ-Dollon: 170% / Favra: 123 % / Brenaz: 99%, Actuellement; Champ-Dollon est à plus de 200% GL **GR** JVA Sennhof 105%, JVA Realta 95.5% Oui, à la Prison de Porrentruy. Il s'agit d'un établissement fermé de 16 places réservé à la détention avant jugement et à l'exécution des courtes peines privatives de liberté. Le taux d'occupation en 2012 est inférieur à 90%. Cela s'explique par le fait qu'avec un si petit établissement, il est souvent obligatoire de bloquer plusieurs places de détention pendant plusieurs jours en raison d'une réservation (convocation pour exécuter une courte peine privative de liberté ou rapatriement durant quelques jours d'une personne détenue dans JU un autre canton en vue de son audience de jugement au tribunal). Comme il n'y a qu'une cellule individuelle et que la marge de manœuvre est limitée lorsque la Prison de Porrentruy accueille un détenu difficile ou une femme, il arrive parfois qu'une cellule double ne soit occupée que par une personne. L'autre établissement, l'Orangerie, réservé à la semi-détention et au travail externe, compte 13 places. Il a un taux d'occupation inférieur à 50%, car ces régimes de détention ne peuvent être octroyés qu'à un nombre restreint de personnes qui en remplissent les conditions. LU Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof: Bis zu 125 % / Strafanstalt Wauwilermoos: bis zu 106 % Compte tenu des travaux, une soixantaine de détenus sont "exportés" vers d'autres cantons. Sans travaux la NE surpopulation carcérale s'élèverait entre 98 et 120%, en fonction des régimes. Da das Untersuchungs- und Strafgefängnis Nidwalden als kantonales Gefängnis alle Regime und Vollzugs-NW arten (inkl. Regime Frauen und Jugendliche) anbietet, kommt die Überbelegung in vereinzelten Regimen vor. Belegung Jahr 2012: 97 % **OW** SG Nein (Strafanstalt Saxerriet: 89%; Massnahmenzentrum Bitzi: 92%; Regionalgefängnis Altstätten: 96%) SH 74% In den Untersuchungsgefängnissen herrscht eine chronische Überbelegung. Der Auslastungsgrad betrug SO 97%. Der durchschnittliche Auslastungsgrad in einem Untersuchungsgefängnis sollte jedoch 80% nicht überschreiten. Die durchschnittliche Jahresauslastung des Kantonsgefängnisses betrug im 2012 87%, wobei die Strafvollzugsabteilung dauernd belegt und zeitweise überbelegt war (9 ordentliche Plätze und 3 Notbetten). Zu be-SZ merken ist, dass unserer Ansicht nach, die Auslastung in einem Regionalgefängnis durchschnittlich nicht höher als 80 % sein sollte, damit immer freie Haftplätze für unplanbare Eintritte (U-Haft, Ausschreibungen, etc.) zur Verfügung stehen. In diesem Sinne bestand im 2012 eine 7-prozentige Überbelegung. Das Kantonalgefängnis ist mehrheitlich voll belegt (Auslastung 2012: 102%). Wir verfügen mit den regiona-TG Ien Untersuchungsgefängnissen über zeitlich befristete Ausweichmöglichkeiten und versetzen im Rahmen der Verantwortung und Möglichkeiten in offene Anstalten.

ΤI

No.

UR	
VD	Oui au Bois-Mermet (+ 170%) et à La Croisée. (+ 150%).
vs	Sion, Martigny et Brigue (détention avant jugement): 88% Crêtelongue: 85% Sion (semi-détention et travail externe): 70% Pramont: Mineurs: 91% Jeunes adultes: 77%
ZG	Ja, im Strafvollzug (100% Belegung) und in der Administrativhaft (100% Belegung).
ZG Bostadel	97-100%
ZH	Eine chronische Überbelegung war im Jahr 2012 in keiner der Einrichtungen des Amtes für Justizvollzug zu verzeichnen. Belegungsgrade im Jahr 2012: - JVA Pöschwies: 99% - Gefängnisse Kanton Zürich: 92% - Vollzugszentrum Bachtel: 93% - Vollzugszentrum Uitikon: 102% (umbaubedingt z.Zt. statt 64 nur 40 Plätze) - Für die Pöschwies besteht aber stets eine Warteliste von ca. 50 bis 80 Personen, was sich in einer Wartezeit von ca. sechs Monaten auswirkt.

20. Halten die für den Straf- und Massnahmenvollzug bestimmten Infrastrukturen Ihres Kantons die geltenden baurechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Grösse der Zellen und die Anzahl Insassen pro Zelle ein?

20. Les infrastructures dédiées à l'exécution des peines et mesures de votre canton respectent-elles les normes en vigueur dans le domaine de la construction en matière de grandeur de cellules et de nombre de détenus par cellule

gasa. saile le dellid	Überhaupt nicht	eher nicht	eher ja	voll und ganz
	Pas du tout	Plutôt non	Plutôt oui	Tout à fait
AG			X	
AR			х	
Al				
BE		Х		
BL			х	
BS		Х		
FR			х	
GE				х
GL				х
GR	X			
JU		Х		
LU		Х		
NE			X	
NW			Х	
ow		Γ		1
SG			Х	
SH	X			
so		x (Die beiden Untersuchungsgefängnisse bedürfen altershalber einer Sanierung und neuen Beurteilung. Eine neue Strategie wurde erarbeitet. Die Zustimmung durch die politischen Behörden ist noch ausstehend.)		x (Mit der Fertigstellung der JVA Solothurn (60 Plätze geschlossener Massnahmenvollzug und 36 Plätzen geschlossener Strafvollzug) auf Ende 2014 wird die Infrastruktur voll und ganz mit den baurechtlichen Vorschriften des Bundes übereinstimmen. In der offenen Strafanstalt Schöngrün (wird im November 2014 geschlossen) ist dies aktuell nicht der Fall.)
SZ			х	
TG		p	p	X
TI		x vedi risposta alla seguente lett. f	x vedi risposta alla seguente lett. F	
UR				х
VD				
VS			х	
ZG		x		

ZG Bostadel	x (fehlende Fläche werden seit 33 Jahr durch angepasste Öffnungszeiten de Zellen kompensier	ren e er
ZH	x	

21. Wenn dies keiten.	se Infrastrukturen die Vorschriften nicht einhalten können, erklären Sie bitte die festgestellten Unzulänglich-
21. Si ces infr	astructures ne peuvent garantir ces normes, veuillez expliquer les insuffisances constatées.
AG	JVA Lenzburg: Nach der aktuell sich in Realisierung befindenden Gesamtsanierung (Dauer: 2013-2016) ist die Zellengrösse ausreichend; In den Bezirksgefängnissen/Zentralgefängnis führt die deutlich erhöhte Nachfrage nach Haftplätzen im Vergleich zum Angebot zu gesamthaft "engeren Verhältnissen". Da die Infrastruktur auf eine bestimmte Anzahl von Gefangenen ausgerichtet wurde, welche nun deutlich überschritten wird.
AR	Teilweise sind die Zellen im offenen Normalvollzug gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Justiz zu klein. Das BJ erteilte hierfür allerdings eine Sonderbewilligung.
Al	
BE	Insbesondere: Zellengrössen in den Altbauten der Gefängnisse, Zellengrösse im sog. Oberbau der Anstalten Hindelbank, Zellengrössen im Altbau der Anstalten Thorberg, Probleme mit Trennungsvorschriften in den Regionalgefängnissen Lichtverhältnisse in der Disziplinarabteilung St. Johannsen
BL	Die Aufstockung der Kapazitäten mittels Notbetten führt dazu, dass die Standards des EJPD - wenn diese Notbetten belegt sind - nicht immer eingehalten werden. Es sind aber Notbetten und (noch) nicht Matratzen auf dem Boden oder in den Gängen. Die (deutlich tieferen) Minimalwerte der CPT hingegen sind zu jeder Zeit gewährleistet.
BS	Zur Bewältigung der Nachfragen nach Haftplätzen wurden in zahlreichen Zellen sog. Notbetten eingerichtet (jeweils +1 pro Zelle). In Zellen mit Notbetten werden die Bundesstandards für Neu- und Umbauten hinsichtlich Zellengrösse pro Insasse nicht eingehalten.
FR	
GE	
GL	
GR	Zellengrössen in den Justizvollzugsanstalten Sennhof und Realta nur ca. 8.5 m2
JU	La Prison de Porrentruy ne dispose pas d'une promenade en plein air, car elle est située au Château de Porrentruy qui est un monument historique protégé. Pour les mêmes raisons, il n'est pas possible d'offrir de places de travail à tous les détenus en exécution de peine. Depuis le début du mois d'octobre 2013, des travaux de réaménagement de la Prison de Porrentruy ont débuté. Ils permettront d'améliorer de manière considérable le quotidien des détenus. Chaque cellule disposera de sanitaires fermés (toilette et douche) équipés d'eau chaude. Un couloir sécurisé séparera de manière claire le secteur d'exécution des peines de celui de la détention avant jugement. Les conditions pour les visites seront améliorées avec l'aménagement d'un parloir vitré plus adapté qu'actuellement et la création d'une salle pour les visites et intervenants pour les détenus pour lesquels le parloir vitré n'est pas nécessaire. La capacité de la Prison de Porrentruy passera de 16 à 18 places. En ce qui concerne la grandeur des cellules et le nombre de détenus par cellule, les cellules de la Prison de Porrentruy, après rénovation, sont plus petites que ce qui est prévu par le Manuel des constructions dans le domaine de l'exécution des peines et mesures de l'OFJ et l'OFCL de 1999. Les cellules individuelles font 10.01 et 11.30 m2 (sans les sanitaires), les cellules doubles entre 11.98 et 16.56 m2 (sans les sanitaires) et la cellule quadruple 20.85 m2 (sans les sanitaires). Ce projet a été accepté par l'OFJ et l'OFCL dans le cadre d'une demande de subvention, car, avec les travaux prévus, l'organisation et l'exploitation de la Prison de Porrentruy sont fortement améliorés. Malgré ce projet, le but du canton du Jura est de construire un établissement pénitentiaire polyvalent et adapté dans les 10 prochaines années.
LU	Hierzu erlauben wir uns auf den Bericht an den Regierungsrat des Kantons Luzern betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in der Anstalt Grosshof vom 18. Februar 2011, Bern 5 September 2011 (siehe unter www.nkvf.admin.ch) zu verweisen. Die festgestellten Mängel bei den materiellen Haftbedingungen/Infrastruktur sollen im Rahmen des geplanten Ausbauprojektes mehrheitlich beseitigt werden.
NE	
NW	Es fehlen Arbeits- und Aufenthaltsräume.
OW	
SG	Gefängnisse in historischen Gebäuden weisen teilweise nicht die Zellenfläche gemäss Bundessubventionsrichtlinien auf und die Infrastruktur lässt auch kaum Beschäftigung und Freizeitaktivitäten zu.

SH	Das Kant. Gefängnis entspricht baulich und strukturell nicht mehr den heutigen Standards. Dies wurde auch im Bericht der NVFK festgehalten. Ein Sicherheitszentrum (Polizei, Staatanwaltschaft, Gefängnis) ist in Planung.
so	Mit der Fertigstellung der JVA Solothurn (60 Plätze geschlossener Massnahmenvollzug und 36 Plätzen geschlossener Strafvollzug) auf Ende 2014 wird die Infrastruktur voll und ganz mit den baurechtlichen Vorschriften des Bundes übereinstimmen. In der offenen Strafanstalt Schöngrün (wird im November 2014 geschlossen) ist dies aktuell nicht der Fall. Die beiden Untersuchungsgefängnisse entsprechen bedürfen altershalber einer Sanierung und neuen Beurteilung. Eine neue Strategie wurde erarbeitet. Die Zustimmung durch die politischen Behörden ist noch ausstehend.
SZ	Es kann vorkommen, dass in der Abteilung Strafvollzug in den Zweierzellen zusätzlich eine Person mehr für kurze inhaftiert wird.
TG	
ті	Il carcere della Stampa risale alla metà degli anni '60, per cui esso presenta delle lacune circa le superfici delle celle; è in corso uno studio per ammodernare lo stabilimento. Le celle del carcere giudiziario della Farera sono conformi.
UR	
VD	Taille des cellules car plusieurs personnes y sont détenues en détention avant jugement alors que ces cellules sont souvent prévues pour 1 à 2 personnes en moins.
VS	
ZG	Gilt nur für die Administrativhaft, häufig Doppelbelegungen, wird so bleiben bis zum Neubau einer entsprechenden Anstalt
ZG Bostadel	
ZH	

22. Sind die Ihnen zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen ausreichend damit Ihre Aufgabe betreffend die Umsetzung des Vollzugs strafrechtlicher Verurteilungen qualitativ und quantitativ erfüllt werden kann?

22. Les ressources financières qui vous sont allouées permettent-elles d'assurer qualitativement et quantitativement votre mission de mise en œuvre de l'exécution des condamnations pénales prononcées.

	Überhaupt nicht	eher nicht	eher ja	voll und ganz
	Pas du tout	Plutôt non	Plutôt oui	Tout à fait
AG		х		
AR			х	
Al				
BE		X		
BL			х	
BS		X		
FR			x	
GE		Х		
GL			Х	
GR			х	
JU			х	
LU			х	
NE		х		
NW			х	
OW				
SG		Х		
SH		Х		
SO			х	
SZ			х	
TG				х
TI			х	
UR			х	
VD		х		
VS		х		
ZG				х
ZG Bostadel				х
ZH			х	

23. Wenn Ihr Budget nicht ausreichend ist, wie viel fehlt und für welche Aufgaben (geschätzter tatsächlicher Wert oder Grössenordnung)?		
23. Si vos budgets sont insuffisants, combien manque-il et pour quelles tâches (montant effectifs approximatifs ou ordre de grandeur) ?		
AG	Ersatz/Renovation gewisser technischer Anlagen in den Bezirksgefängnissen: Grössenordnung CHF 650'000.	
AR		
Al		
BE	Ein Fehlbetrag in einem Frankenbetrag kann nicht definiert werden; es besteht keine konkretisierte "Wunschliste" des Amtes FB. Es wird kein "Nice to have"-Budget erstellt. Der weiter oben belegte Personalmangel gibt Hinweise auf die Grössenordnung. Ferner sei bemerkt, dass Maschinen und Gerätschaften weit über die offiziellen Abschreibungszeiten hinaus benützt und repariert werden müssen, da zu wenig Investitionsvolumen zur Verfügung steht. Die bauliche und technische Infrastruktur ist nicht in allen Bereichen funktional, betrieblich ökonomisch und auf dem "state of art". Projektarbeit für eine angemessene Weiterentwicklung des System und des Vollzugs muss vernachlässigt werden. Aus- und Weiterbildung muss sich auf ein Minimum beschränken. Im Selektionsverfahren bei Neuanstellungen machen sich die restriktiven kantonalen finanziellen Rahmenbedingungen bemerkbar und bedingen qualitative Abstriche. Der Leistungslohn besteht für kantonale Angestellte lediglich in Form einer Grundlage im Personalgesetz. Lohnwirksame Leistungsaufstiege können insbesondere im Führungskader seit Jahren nicht in angemessenem Umfang gewährt werden. Die Entlöhnung hinkt seit Jahren der realen Kostensteigerung nach, was zu einem effektiven Reallohnabbau geführt hat.	
BL		
BS	Die erwähnten Projekte (Neubau für den kantonalen Strafvollzug sowie GAP der Strafvollzugsbehörde) sind noch im Gange. Eine konkrete Zahl kann deshalb nicht angegeben werden. Ein Teil der Aufwendungen wird durch den Verzicht auf bisherige Provisorien kompensiert werden können. Insgesamt ist aber mit höheren Personalkosten zu rechnen.	
FR	Es können Zusatzkredite beantragt werden, welche bislang in der Regel bewilligt wurden.	
GE	Manque de places dans les ateliers, problématique en lien avec les bâtiments	
GL	Beengte Verhältnisse, kaum Möglichkeiten für Beschäftigung oder Zuweisung von Arbeit.	
GR	zu geringes Personalbudget	
JU		
LU		
NE	10 millions, essentiellement pour des charges de personnel, formation du personnel, compétences spécialisées et analyse de risques.	
NW		
OW		
SG	Es fehlen die erwähnten personellen Ressourcen. Für die Vollzugskosten werden letztlich die benötigten Mittel bereit gestellt, da eine gesetzliche Vollzugspflicht besteht.	
SH	Investitionen im jetzigen Gefängnis werden nur noch wo zwingend notwendig getätigt. Ein geschätzter Wert kann nicht angegeben werden.	
SO		
SZ		
TG		
TI		
UR		
VD		
vs	Traitements et charges sociales: immédiatement: 1 million approximativement (I 0 EPT); à moyen terme: 3.5 millions approximativement (35 EPT). Frais de fonctionnement: difficiles à chiffrer car ils dépendent des constructions et des adaptations de bâtiments. Constructions, adaptations de bâtiments: 30 millions approximativement (Remarque: le budget est géré par un service central et non par le SAPEM).	
ZG		

ZG Bo- stadel	
ZH	

24. Haben Sie beso	ndere Bemerkungen zum Budget, welches Ihnen für Ihre Aufgabe zur Verfügung gestellt wird?	
24. Avez-vous des remarques particulières à formuler concernant le budget qui vous est alloué pour la réalisation de votre mission ?		
AG	Im Rahmen des kantonalen Sparpakets wurden einerseits die Budgetposten gemäss oben lit. g gekürzt und andererseits die Kostgeldausgaben sozusagen plafoniert, obwohl dieser leistungsunabhängige Budgetposten insbesondere wegen der Massnahmen nach Art. 59 StGB jährlich stark anwächst und diese Kosten seitens des Justizvollzugs kaum beeinflussbar sind.	
AR	Kostgelder für Ausschaffungshaft sind nicht kostendeckend (minus ca. CHF 60.00 pro Verpflegungstag)	
Al		
BE	Der ganze Geschäftsbereich Freiheitsentzug und Betreuung gilt im kantonalen Finanz- und Rechnungswesen als ein einziger Rechnungskreis, was erfreulicherweise interne Budgetverschiebungen unter den Organisationseinheiten ermöglicht, wovon intensiv Gebraucht gemacht wird. Auch innerhalb der gesamten Direktion (POM) funktionieren Kreditverschiebungen unter den Ämtern hervorragend. Solche Möglichkeiten werden voll ausgeschöpft, wobei unser Geschäftsbereich nie nicht zu den "Gebenden" gehört!	
BL	Personalbegehren sind schwierig umzusetzen (zurzeit aber glücklicherweise nicht akut). Bezüglich steigendem Kostgeldaufwand traten bisher trotz Entlastungsprogrammen keine besonderen politischen Schwierigkeiten auf; eben erst hat unsere Finanzkontrolle uns überprüft und nichts entdeckt, was wir falsch machen oder wo wir sparen könnten.	
BS	Nein	
FR		
GE		
GL	Für Strafvollzug werden tendenziell wenig Mittel zur Verfügung gestellt (Spardruck)	
GR		
JU	non	
LU		
NE	Le coût des exécutions de sanctions pénales, cantons consolidés, sont restés pratiquement stables pendant 20 ans. Durant la même période, deux lois majeures (CP/CPP) impliquant d'importants changements sont entrées en vigueur, la criminalité a augmenté et le profil des détenus a considérablement changé, induisant progressivement une surpopulation carcérale, alors que globalement, le domaine pénitentiaire n'a pas vu ser ressources augmenter. Dans le même temps, on peut observer d'importantes évolutions s'agissant des moyens techniques et des ressources allouées à la police et aux autorités judiciaires, les rendant ainsi plus efficaces et performants. On peut dès lors faire deux constats: la politique criminelle a été mise en œuvre sans prendre en considération l'ensemble des acteurs de la chaîne pénale ce qui a inévitablement conduit les institutions vers une crise majeure. Les modèles d'analyses de l'évolution de la criminalité et de la politique criminelle montrent qu'ils manquent singulièrement d'anticipation et de pro activité. Enfin, dernier élément, la crise actuelle ne trouvera vraisemblablement pas de résolution avant plusieurs années compte tenu des retards à rattraper, sauf si bien sûr, une priorité politique devait être mise sur l'exécution des sanctions pénales par l'ensemble des cantons et de la Confédération.	
NW	Gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass seitens Politik.	
OW		
SG	siehe Bemerkungen zu den personellen Ressourcen.	
SH	keine besonderen Bemerkungen	
SO		
SZ	Aktuell sind die finanziellen Mittel ausreichend. Es wird aber im Kt. Schwyz über Entlastungsmassnahmen diskutiert. Es ist davon auszugehen, dass auch unser Bereich hier einen Beitrag zu leisten hat (Personalstopp etc.)	
TG		
TI	No	
UR	nein	
VD	Les budgets ont été conçus pour des taux d'occupation à 100%	
vs	Le budget n'augmente pas en fonction des besoins et on ne tient pas suffisamment compte des taux d'occu- pation ainsi que de la nécessité de procéder aux travaux nécessaires pour être conforme aux standards modernes de la détention (par exemple la création d'ateliers d'occupation et l'augmentation du nombre de places).	
ZG	Der VBD stellt eine grosse Zunahme bei den Vollzugskosten von Freiheitsstrafen fest.	
ZG Bostadel		

ZH

Der Kanton Zürich hatte bisher das Glück, dass Regierung und Kantonsrat stets ausreichend Mittel zur Verfügung stellte. Ob dies auf Grund des allgemeinen Spardruckes sowie des Druckes auf den Justizvollzug im Allgemeinen (Vorwurf des Kuschelvollzuges, von zu teuren Massnahmen etc.) ist aber fraglich.

25. Fall Lucie Trezzini: Bericht "Bedingte Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben; Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe. Administrative Untersuchung.", 2009. Kennen Sie diesen Bericht?

25. Cas Lucie Trezzini: Rapport "Bedingte Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben; Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe. Administrative Untersuchung.", 2009. Avezvous pris connaissance de ce rapport

	Ja	Nein
	oui	non
AG	х	
AR	х	
Al		
BE	х	
BL	х	
BS	Х	
FR	х	
GE		x
GL	х	
GR	х	
JU	х	
LU	х	
NE	х	
NW	x	
OW	х	
SG	х	
SH		x
SO	х	
SZ	x	
TG		x
TI	х	
UR	x	
VD	х	
VS	x	
ZG	х	
ZG Bostadel	x	
ZH	X	

26. Fall Lucie Trezzini: Bericht "Bedingte Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben; Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe. Administrative Untersuchung.", 2009. Haben Sie gewisse Empfehlungen zur Kenntnis genommen? Wenn ja, welche?

26. Cas Lucie Trezzini: Rapport "Bedingte Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben; Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe. Administrative Untersuchung.", 2009. Avezvous pris acte de certaines recommandations ? Si oui, lesquelles ?

vous pris acte de ce	ertaines recommandations ? Si oui, lesquelles ?
AG	Allgemein kann gesagt werden, dass der Bericht empfahl, einen vollständigen Systemwechsel mit verschiedenen Ausprägungen vorzunehmen. Weg also von einem Jahre lang von praktisch allen Kantonen - und von etlichen Kantonen noch heute so praktizierten - System, hin zu einer neuen Systemform. Ziel dieses neuen Systems war es, die (bei jedem so auch beim neuen System immer vorhandene) statistische Eintretenswahrscheinlichkeit eines Risikos zu senken bzw. zu minimieren. Gleichzeitig hiel der Bericht auch fest, dass die Vollzugsbehörde im Rahmen des damaligen Systems in diesem konkreten Fall deutlich mehr unternommen hatte, als in vergleichbaren Fällen systemimmanent üblich und gesetzlich gefordert war. Im Rahmen einer Reorganisation wurde der vorgeschlagene Systemwechsel inklusive der individuell konkreten Empfehlungen in grössten Teilen umgesetzt: Dieser Systemwechsel führte insbesondere auch dazu, dass die Bewährungshilfe des Kantons Aargau, damals noch ein privatrechtlicher Verein, wie bereits erwähnt in die Strukturen der kantonalen Verwaltung, namentlich in die Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe überführt worden ist. Nebst einer deutlichen Aufstockung personeller Ressourcen wurde weiter ein Sonderdienst aufgebaut, welcher sich einzig mit als besonders gefährlich eingestuften Straftätern befasst. Zudem arbeiten bei langen Freiheitsstrafen sowie stationären und ambulanten Massnahmen in jedem Fall ein Fachspezialist aus dem Bereich Vollzug und ein Bewährungshelfer von Beginn an zusammen (Tandemsystem). Zusätzlich wurden und werden die Mitarbeitenden im Rahmen verschiedener Weiterbildungen im Bereich Risikoeinschätzung und Risikoorientierung noch vermehrt und speziell geschult. Alle Einzelheiten, Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie die einzelnen Arbeitsabläufe und Arbeitsprozesse wurden überarbeitet und dokumentiert (vgl. dazu auch die Antworten zu Ziff. 1.4.).
AR	Sicherheitshaft
Al	nein
BE	Ja; alle!
BL	Ja, wir lesen solche Berichte sehr genau und prüfen immer, ob sich daraus auf unsere Verhältnisse bezogen Folgerungen / Massnahmen ergeben. Hier: Fokus auf Prozesse und Risiken; klare Aufträge und Information zwischen den Vernetzungspartnern.
BS	Ja, Ressourcenbedarf und Ausbildungsbedarf; Bei Risikobeurteilung nicht zu sehr auf angeordnete Mass- nahme abstellen, sondern alle Delikte in ihrer Gesamtheit berücksichtigen.
FR	Ja, namentlich diejenigen betreffend die Verbesserung im Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Behörden. Des weiteren, dass das Augenmerk darauf zu richten ist, den Fall falls nötig rechtzeitig erneut dem Gericht vorzulegen, um eine Änderung der Sanktion zu beantragen (Art. 65 StGB).
GE	
GL	Schnittstellen müssen vollumfänglich über Gefährlichkeit und Risiken informiert sein. Funktionierende Casemanagement.
GR	Optimierung der Problemfelder Fallmanagement, Informationsmanagement und Risikomanagement im Kanton Aargau
JU	Oui, en particulier, le canton du Jura a décidé de continuer à soumettre systématiquement à la Commission spécialisée pour préavis tous les allégements dans l'exécution de la peine ou de la mesure des détenus qui ont été condamnés pour une infraction prévue à l'article 64 CP.
LU	Die Schnittstelle zwischen Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungsdienst wurde optimiert und intensiviert (verbessertes Übergangsmanagement).
NE	Récolte et transmission d'information, travail pluridisciplinaire, coordination des activités, procédure de signa- lement aux autorités judiciaires et administratives. Les processus d'évaluation continue de la dangerosité ne sont toutefois pas systématisés faute de ressources.
NW	Kompetenz der Vollzugsbehörde für gezielte richtige Fragen an externe Experten. Integration der Bewährungshilfe; u.a. unter einheitliche Führung stellen. Unmöglichkeit, eine Organisation nur durch automatische Kontrollsysteme zu leiten. Fokus auf Fallübergänge und Auftragsklärungen. Genügend personelle Ressourcen Sicherstellung der speziellen Qualifizierung einzelner Mitarbeiter im Thema Risikomanagement und deren Weiterentwicklung. Erhöhung der Personalbestände
OW	siehe Brief
SG	Ja; Notwendigkeit der Qualifizierung der Mitarbeitenden, interdisziplinäre Zusammenarbeit, gutes Übergangsmanagement bzw. gute Fallübergaben und Weitergabe von Unterlagen/Informationen.
SH	
SO	Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen des Justizvollzugs.

SZ	Fallaustausch Strafvollzug - Bewährungshilfe
TG	Der Bericht ist mir nicht im Wortlaut bekannt bzw. nicht zugänglich gemacht worden, die Fakten sind mir jedoch bekannt. Es steht mir nicht an, mich bezüglich der Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe zu äussern.
ті	E' stata assicurata la trasmissione delle informazioni tra tutte le unità competenti in materia di esecuzione delle pene e misure. Viene effettuata la valutazione e la gestione del rischio. All'interno delle autorità amministrative é stata assegnata la responsabilità all'UAR per l'assunzione e la gestione di mandati verso condannati che rappresentano un rischio grave di recidiva.
UR	Ja, alle
VD	Oui nous avons pris connaissance du rapport. Il a été pris acte de toutes les recommandations et les pratiques de travail notamment de l'Office d'exécution des peines ont été questionnées.
vs	Manque de procédures codifiées pour les mesures provisionnelles en cas de risque élevé de passage à un acte grave. Formation spécifique minimale des collaborateurs de la probation. Importance d'envoyer tous les documents nécessaires aux établissements lors des placements et de demander tous documents utiles à réception du dossier.
ZG	Beim VBD hat im Jahr 2008 eine externe Administrativuntersuchung stattgefunden. Die in der Folge getätigten Anpassungen/Neuerungen haben sich bewährt. Es bleibt anzumerken, dass sich die Empfehlungen aller Berichte grundsätzlich nur an den entsprechenden Auftraggeber richten, bzw. auf die untersuchte Behörde oder Institution beziehen.
ZG Bostadel	Mit Befremden haben wir zur Kenntnis genommen, dass zuerst administrative Untersuchungen angestellt werden, strafrechtliche Fragen werden anschliessend geklärt. Damit werden die Rechte eines Angeschuldigten faktisch aufgehoben. Hier bestünde Handlungsbedarf.
ZH	Es wurden alle Empfehlungen zur Kenntnis genommen.

27. Fall Lucie Trezzini: Bericht "Bedingte Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben; Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe. Administrative Untersuchung.", 2009. Haben Sie in Ihrem Kanton aufgrund dieses Berichts konkrete Massnahmen im Bereich Gesetzgebung oder Praxis getroffen? Wenn ja, welche?

27. Cas Lucie Trezzini: Rapport "Bedingte Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben; Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe. Administrative Untersuchung.", 2009. Suite à ce rapport, avez-vous pris des mesures concrètes dans votre législation cantonale ou dans votre pratique ? Si oui, lesquelles?

AG

Namentlich ist in § 44 EG StPO geregelt, dass die Vollzugsbehörde in Fällen von Art. 62a Abs. 3, 63b Abs. 3, 64a Abs. 3, 64c Abs. 4 und 95 Abs. 5 StGB, um der dringenden Gefahr von Straftraten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB zu begegnen, der Staatsanwaltschaft beantragen kann, die betroffene Person zur Verhaftung auszuschreiben und dem Zwangsmassnahmengericht zur Anordnung der Sicherheitshaft zu überweisen, wenn die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug beziehungsweise eine entsprechende Anordnung ernsthaft zu erwarten ist. Sachgerechter und effizienter wäre selbstredend, wenn der Vollzugsbehörde selber diese Kompetenz vom Gesetzgeber eingeräumt würde und ihrerseits nicht via Staatsanwaltschaft vorgegangen werden müsste.

In der Praxis wurde auch die Zusammenarbeit mit externen Arbeitspartnern (Gefängnisse, Institutionen, Psychiatrie, Therapeuten) ein weiteres Mal intensiviert. Dies u.a. speziell auch dahingehend, dass den genannten Partnerorganisationen deutlich gemacht wurde - und gewissen auch heute noch ab und an deutlich zu machen ist - dass der Lead (Verantwortung und Kompetenzen etc.) bei der Vollzugsbehörde und nicht etwa bei der Institution liegt und dass Ersterer daher alle als wesentlich definierten Informationen unaufgefordert, umgehend, klar und unzweideutig sowie der Wahrheit entsprechend mitzuteilen seien.

Justizgesetz AR:

Art. 89 Sicherheitshaft

- a) Vor nachträglichen Entscheiden des Gerichts
- 1 Die Vollzugsbehörde kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder der Freiheitsstrafe kommt und
- a) die Öffentlichkeit erheblich gefährdet ist,
- b) die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann oder
- AR c) Fluchtgefahr vorliegt.
 - 2 Soll eine Person in Haft bleiben, beantragt die Vollzugsbehörde spätestens innert fünf Tagen nach der Festnahme beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Sicherheitshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.
 - 3 Erfährt die Vollzugsbehörde nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides von Haftgründen gemäss Abs. 1, beantragt sie der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft
 - 4 Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt. Art. 90 b) Nach Antritt einer Massnahme
 - 1 Die Vollzugsbehörde kann eine Person in Sicherheitshaft setzen, wenn die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar ist und dies zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzwecks führt.
 - 2 Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

Αl

nein

Im Bereich der Gesetzgebung: Keine!

Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte vom Parlament verabschiedete Bernische SMVG (BSG 341.1) bereits per 1.7.2004 in Kraft gesetzt. Die zugehörige Vollzugsverordnung SMVV BSG 341.11) trat im selben Zeitpunkt in Kraft. Ein normatives Revisionsprojekt bereits im Jahre 2009 und insbesondere gestützt auf die Administrativuntersuchung im Kanton AG hat sich nicht als angezeigt erwiesen.

Im Bereich der Vollzugspraxis:

Gestützt auf parlamentarische Vorstösse im Jahre 2009 zu Einzelfragen der Vollzugspraxis wurde bereits im Jahre 2009 im Kanton Bern entschieden, diese Einzelfragen der Parlamentarier zwar in ihrer Partikularität zu beantworten, darüber hinaus aber den ganzen Geschäftsbereich Freiheitsentzug und Betreuung einer sog. Administrativuntersuchung zu unterziehen. Dies führte im Jahre 2010 zu einer konkreten umfassenden Beauftragung an die Firma BGU, Herrn Andreas Werren (vgl. dazu die Ausführungen weiter unten).

BE

Die Administrativuntersuchung im Kanton AG befasste sich bekanntlich mit Fragen der Organisation, der Prozesse, der Führung und des Personalbestandes. Gegenstand der Untersuchung waren ebenfalls Fall-, Informations- und Risikomanagement. Solche Fragen wurden auch, aber nun konkret mit Bezug auf die (gegenüber dem Kanton AG unterschiedlichen) Verhältnisse im Kanton Bern in die Untersuchung einbezogen.

Im Kanton BE hat man sich in der Vollzugspraxis bereits vor der Administrativuntersuchung im Kanton AG bemüht, nach den Maximen "Visionen stehen über den Strategien", "Den Strategien folgen Prozesse", "Die Prozesse bestimmen die Strukturen" zu leben. Hierorts war beispielsweise die Bewährungshilfe organisatorisch seit anfangs der 1990-er Jahre im Geschäftsfeld Freiheitsentzug und Betreuung integriert. Auch funktionierte in der ASMV eine Spezialabteilung für die Fallführung von Risikotätern bereits seit Jahren operativ. Die im Fall Trezzini beauftragte BGU hat für den Kanton AG einen umfassenden Entwicklungsprozess nach den drei Dimensionen Profil, Prozesse, Personen empfohlen. Eine derart umfassende Systemreform wurde damals im Kanton Bern nicht als indiziert erachtet. Insofern wurde "die" Empfehlung (Systemreform) als solche für den Kanton BE nicht übernommen.

BL	Nein
BS	Vermehrte Vorlagen an die Fachkommission, Intensivierung der abteilungsinternen Risikobeurteilungen und
	-besprechungen (Vier- und Mehraugenprinzip bei Anlassdelikten nach Art. 64 Abs. 1 StGB)
FR	Verbesserte interne Prozesse im Bereiche der Zusammenarbeit und der erneuten Fallvorlage ans Gericht; systematischer Austausch von Informationen zwischen Ämtern und Anstalten etc.
GE	Suite aux différents rapports le Canton de Genève a mandaté un auditeur externe (M. Sella) qui a rédigé un rapport sur le fonctionnement de l'office pénitentiaire (cf. communiqué de presse)
GL	nein
GR	Art. 20 Abs. 2 JVG Sichernde Massnahmen: In den Fällen von Art. 95 Abs. 5 StGB ordnet das Amt Sicherheitshaft an, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die entlassene Person neue Straftaten gegen Leib und Leben begeht. Über die Fortdauer der Sicherheitshaft entscheidet das kantonale Zwangsmassnahmengericht innert 48 Stunden nach Anordnung.
JU	Oui, la nouvelle loi sur l'exécution des peines et mesures, à son article 19, donne la compétence au Service juridique d'ordonner la mise en détention pour des motifs de sûreté de personnes en cas de non-respects des conditions ou des règles de conduites fixées (p. ex. en cas de libération conditionnelle d'une peine ou d'une mesure) s'il y a urgence et si la protection de la collectivité ne peut pas être assurée par d'autres moyens.
LU	Im Kanton Luzern soll ein neues Justizvollzugsgesetz geschaffen werden. Der Entwurf zum neuen Gesetz enthält u.a. eine Bestimmung zur vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft i.Z.m. nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Art. 363 ff. StPO:
NE	Non. La LPMPA donne des cadres légaux satisfaisant en regard de cette situation.
NW	Fallübergänge und Auftragsklärung finden nach wie vor die nötige Beachtung. Es wird auf vollständigen und intensiven Akten- und Informationsaustausch geachtet.
OW	
SG	Nein; wir wurden aber darin bestärkt, bereits eingeleitete Entwicklungen weiterzuführen, so namentlich die noch engere Zusammenarbeit von Straf- und Massnahmenvollzug sowie Bewährungshilfe (was durch die Zusammenführung der beiden Abteilungen in einem Gebäude erleichtert wird), die Arbeit nach den Grundsätzen des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) und die entsprechende Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, die konsequente Umsetzung der Informationsweitergabe mittels Laufakte.
SH	
SO	Bei der Gesetzgebung waren keine Massnahmen notwendig. In der Praxis s. Antwort b.
SZ	Die Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Bewährungsdienst wurde vertiefter analysiert und gewisse Justierungen in der Praxis wurden vorgenommen. Ein Konzept o.ä. wurde jedoch nicht erarbeitet.
TG	Die Bewährungshilfe hat in der Folge ihre Standards überprüft. Meinerseits habe ich auf tragische Weise die Bestätigung erhalten, dass in den Massnahmenzentren (Art. 60 und 61) Straftäter falsch platziert und von den Fachkommissionen nicht überprüft werden. Sollte ein Insasse mit einem Delikt gemäss dem Tatbestandskatalog nach Art. 64 Abs. 1 StGB in eine Massnahmeninstitution eingewiesen werden, würde ich von den - zugegebenermassen bescheidenen - Einflussmöglichkeiten Gebrauch machen. Meines Erachtens sollte sich die Fako auch zu Vollzugslockerungen bei Massnahmen äussern. Unter Hinweis auf die Fragen 5 bis 10 möchte ich festhalten, dass wir uns - fern jeglicher Einbildung - schon immer bemüht haben, unsere Entscheide zu hinterfragen, zu reagieren und nicht erst nach einem belastenden Vorfall zu reagieren. Haben teils Überprüfungen und Anpassungen der konkordatlichen Richtlinien nach sich gezogen und sind in die Praxis eingeflossen. Kantonale Normen, d.h. Gesetze und Verordnungen mussten nicht angepasst werden. Ich bemängle, dass der Entwicklung der Einweisungsbehörden nicht Rechnung getragen wurde. Auch wenn bei diesen Stellen weiterhin zahlreiche administrative Arbeiten anfallen, ist festzuhalten, dass diese massgeblichen Mitarbeiter dieser Behörde nicht mehr die Verwaltungsbeamten sind, die Vollzugsaufträge schreiben und Einzahlungsscheine ausfüllen, sondern massgebliche Verantwortungsträger. Das SAZ fokussiert sich auf die Vollzugseinrichtungen (und dort vorzugsweise auf die direktorengeführten Institutionen). Angebote für Einweisungsbehörden existieren wenige. Befremdend, aber bezeichnend ist, dass im kommenden Jahr die Weiterbildungstage für Leiter und Mitarbeitenden der Einweisungsbehörden ausfallen. Es liegt mir fern, dass Engagement und die Leistungen des SAZ weder in personeller noch in fachlicher Sicht in irgend einer Weise in Frage zu stellen. Ich erhoffe mir jedoch, dass das SAZ sich öffnet bzw. dass ein gesamtschweizerisches Kompetenzzentrum Wirklichkeit wird.
TI	Non è stata adottata alcuna modifica legislativa, ma è stata verificata e aggiornata la prassi e l'applicazione del principio di presa a carico continua.
UR	Ja, es wurde sofort eine InfoSitzung mit den involvierten Stellen durchgeführt, um abzuklären, ob Handlungsbedarf besteht; die Abklärung ergab, dass kurzfristig kein Handlungsbedarf besteht. Die Justizdirektion ist gegenwärtig daran, die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV; RB 3.9321) zu überarbeiten.

VD	Il n'y a pas eu de changement de législation en lien avec cette affaire ou ce rapport.
vs	Création d'un nouveau poste de psychologue-criminologue à 100% pour la probation. Evaluation critique de la procédure d'accompagnement des condamnés dangereux et établissement d'une procédure écrite avec des mises à jour régulières. Exigences de formations supplémentaires pour certains collaborateurs (les psychologues-criminologues ont été formés, notamment, à faire passer des échelles d'évaluation pour I 'examen des criminels dangereux). Contrôle systématique du PV de chaque entretien avec le probationnaire par le chef du Groupe de probation, un Journal de bord dans lequel sont classes les PV est tenu par les membres de la probation, une intervision entre ces derniers se tient chaque semaine afin d'échanger sur les dossiers importants. Signature du plan d'assistance détaillé (PAD) par le condamné. Etablissement d'une prise en charge du probationnaire à trois niveaux: gestion du cas, gestion de I 'information et gestion du risque.
ZG	keine
ZG Bostadel	
ZH	Er wies sich als nicht nötig, da diese Empfehlungen im Wesentlichen bereits umgesetzt sind.

28. Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission zu den Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün vom März 2009. Kennen Sie diesen Bericht?

28. Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission zu den Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün vom März 2009. Avez-vous pris connaissance de ce rapport

	Ja	Nein
	oui	non
AG	x	
AR	x	
Al		
BE	x (In seinen Schlussfolgerungen und personellen Auswirkungen)	
BL	X	
BS	X	
FR	х	
GE		Х
GL		X
GR	x	
JU	X	
LU		X
NE		X
NW	X rudimentär	
OW	siehe	Brief
SG	X	
SH		х
SO	x	
SZ	x	
TG		Х
TI	x	
UR	х	
VD		х
VS		X
ZG	х	
ZG Bostadel	X	
ZH	x	

29. Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission zu den Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün vom März 2009.Haben Sie gewisse Empfehlungen zur Kenntnis genommen? Wenn ja, welche?

29. Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission zu den Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün vom März 2009. Avez-vous pris acte de certaines recommandations? Si oui, lesquelles?

AVEZ-VOUS pris dete	de certaines recommandations? Si oui, lesquelles?
AG	Ja
AR	Ja; Überprüfung des Sicherheitskonzepts; Austausch an einem Seminar der Direktoren offener Vollzug im Schweiz. Ausbildungszentrum
Al	nein
BE	Ja, alle diejenigen, welche seitens des zuständigen Departementes an die Hand genommen wurden.
BL	Wir lesen solche Berichte sehr genau und prüfen immer, ob sich daraus auf unsere Verhältnisse bezogen Folgerungen / Massnahmen ergeben.
BS	Strukturen und Zuständigkeiten in Strafanstalten sollten einfach und klar sein, z. B. sollte es keine überlagernden Zuständigkeiten innerhalb einzelner Gremien (Direktor/Sozialdienst, Leitungsgremium) geben.
FR	Die Empfehlungen wurden z.K. genommen aber kein Änderungsbedarf daraus registriert. Die internen Direktiven sind bereits schriftlich vorliegend und Sitzungen werden protokolliert.
GE	
GL	
GR	Diejenigen zum fehlenden Notfall- und Sicherheitskonzept
JU	non
LU	
NE	
NW	Überprüfung Sicherheitskonzept und Sanktionensystem der Anstalt.
OW	siehe Brief
SG	Überprüfung des Sicherheitskonzepts einschliesslich Drogenmissbrauch
SH	
so	Da dieser Bericht unseren Kanton betraf, wurden alle Empfehlungen umgesetzt.
SZ	Bericht wurde zur Kenntnis genommen. Massnahmen drängten sich u.E. nicht auf für den Kt. Schwyz
TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5
TI	Si è preso atto dei fatti e delle conclusioni del rapporto.
UR	Ja, alle
VD	Non
VS	
ZG	In der Strafanstalt Zug besteht kein Handlungsbedarf auf Grund der Vorkommnisse in der Strafanstalt Schöngrün, bzw. der damaligen Aussenstelle der Anstalt. Es bleibt anzumerken, dass sich die Empfehlungen aller Berichte grundsätzlich nur an den entsprechenden Auftraggeber richten, bzw. auf die untersuchte Behörde oder Institution beziehen.
ZG Bostadel	im Bereich QM hinterfragen wir kritisch die Wirkung von Sanktionen
ZH	Es wurden alle Empfehlungen zur Kenntnis genommen.
·	

30. Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission zu den Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün vom März 2009. Haben Sie in Ihrem Kanton aufgrund dieses Berichts konkrete Massnahmen im Bereich Gesetzgebung oder Praxis getroffen? Wenn ja, welche?

30. Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission zu den Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün vom März 2009. Suite à ce rapport, avez-vous pris des mesures concrètes dans votre législation cantonale ou dans votre pratique ? Si oui, lesquelles?

AG	Nein
AR	Praxis - Sicherheitskonzept / Weisungen, Verbesserung der Vollzugsabläufe
Al	nein
BE	Gesetzgebung: Keine! Vollzugspraxis: Sensibilisierung durch Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich "Nähe und Distanz" auf allen Stufen im gesamten Geschäftsbereich FB. Sensibilisierung und Überprüfung der Haltung insbesondere im offenen Vollzug gegenüber Umgang mit unerlaubten Substanzen.
BL	Nein, nicht direkt relevant für BL
BS	Nein
FR	
GE	Suite aux différents rapports le Canton de Genève a mandaté un auditeur externe (M. Sella) qui a rédigé un rapport sur le fonctionnement de l'office pénitentiaire (cf. communiqué de presse)
GL	
GR	Überarbeitung der eigenen Notfall- und Sicherheitskonzepte
JU	non
LU	
NE	
NW	
OW	siehe Brief
SG	Nein (allgemeine Sensibilisierung)
SH	
SO	Da dieser Bericht unseren Kanton betraf, wurden alle Empfehlungen umgesetzt.
SZ	Nein
TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5
TI	A seguito di problemi intervenuti nell'esecuzione di pene brevi o fine pena in sezione aperta (Stampino) con persone tossicodipendenti, all' inizio degli anni '90, si è introdotta una prassi di valutazione e controllo di questa casistica, valida ancora oggi: (astinenza e/o cura sostitutiva - trattamento - sostegno sociale). Gli accessi alla sezione aperta sono controllati in permanenza dal personale di custodia. La porta di accesso principale è chiusa - Le visite sono permesse in orari specifici e unicamente nei luoghi riservati ai colloqui.
UR	Ja, es wurde sofort eine Info-Sitzung mit den involvierten Stellen durchgeführt, um abzuklären, ob Handlungsbedarf besteht; die Abklärung ergab, dass kurzfristig kein Handlungsbedarf besteht. Die Justizdirektion ist gegenwärtig daran, die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV; RB 3.9321) zu überarbeiten.
VD	Non
VS	
ZG	keine
ZG Bostadel	
ZH	Wie 5c.

31. Bericht "Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung", 2010. Kennen Sie diesen Bericht?

31. Rapport "Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung", 2010. Avez-vous pris connaissance de ce rapport

	Ja	Nein
	oui	non
AG	x	
AR		х
Al		Х
BE	x	
BL	x	
BS	x (Ja, sofern damit der Bericht BGU (Werren, vorgestellt am 17. Februar 2011, gemeint ist))	
FR	x	
GE		х
GL		x
GR	x	
JU	, ,	
LU		x
NE		x
NW	x	
OW	siehe Bri	ef
SG	x	
SH		x
SO	x	
SZ		
TG		x
TI	x	
UR	x	
VD	x	
VS		x
ZG		x
ZG Bostadel		x
ZH	x	

32. Bericht "Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung", 2010. Haben Sie gewisse Empfehlungen zur Kenntnis genommen? Wenn ja, welche?

32. Rapport "Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung", 2010. Avez-vous pris acte de certaines recommandations ? Si oui. lesquelles ?

2010. Avez-vous pri	s acte de certaines recommandations ? Si oui, lesquelles ?		
AG	Ja und bei der Reorganisation der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe berücksichtigt.		
AR			
Al	nein		
BE	Ja, alle!		
BL	Wir lesen solche Berichte sehr genau und prüfen immer, ob sich daraus auf unsere Verhältnisse bezogen Folgerungen / Massnahmen ergeben.		
BS	Empfehlung zur Pflege der internen Statistik als "Erfolgskontrolle"; Kompetenzordnung bei Vollzugsöffnungen zwischen Anstalt und Vollzugsbehörde; Empfehlung der Überprüfung der Personalressourcen.		
FR	Ja, aber kein Bedarf erkannt.		
GE			
GL			
GR	Optimierung der Führung und Organisation, Entwicklung und Pflege der amtsinternen Statistik, Überprüfung und Anpassung des Einzelfall- und Risikomanagements, Professionalisierung und personelle Verstärkung der Sicherheitsdienste in den Vollzugseinrichtungen im Kanton Bern		
JU	Des mesures quant à la sécurité dans la Prison de Porrentruy ont été prises, mais ne peuvent pas être rendues publiques dans le présent questionnaire.		
LU			
NE			
NW	Es sind alle Empfehlungen zur Kenntnis genommen worden. Zu erwähnen ist hierbei, dass das FB eine andere Grössenordnung als die Organisation in Nidwalden aufweist.		
OW	siehe Brief		
SG	Ja (es ergaben sich aber für uns keine spezifischen Hinweise)		
SH			
so	Da dieser Bericht primär das Optimierungspotenzial innerhalb des Kantons Bern aufzeigt, wurden die Empfehlungen zwar zur Kenntnis genommen jedoch kein Handlungsbedarf für unseren Kanton daraus abgeleitet.		
SZ	siehe oben Ziffer 6b		
TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5		
TI	Si é preso atto delle raccomandazioni.		
UR	Ja, alle!		
VD	Oui nous avons pris connaissance du rapport. Il a été pris acte de toutes les recommandations et notamment la professionnalisation du secteur de la sécurité (création d'un chef d'Etat Major et engagement d'un chargé de sécurité).		
VS			
ZG	Nein, jedoch werden regelmässig die Medien konsultiert. Es bleibt anzumerken, dass sich die Empfehlungen aller Berichte grundsätzlich nur an den entsprechenden Auftraggeber richten, bzw. auf die untersuchte Behörde oder Institution beziehen.		
ZG Bostadel	wir würden es begrüssen, wenn solche Berichte kommuniziert würden		
ZH	Es wurden alle Empfehlungen zur Kenntnis genommen.		

- 33. Bericht "Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung", 2010. Haben Sie in Ihrem Kanton aufgrund dieses Berichts konkrete Massnahmen im Bereich Gesetzgebung oder Praxis getroffen? Wenn ja, welche?
- 33. Rapport "Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung", 2010. Suite à ce rapport, avez-vous pris des mesures concrètes dans votre législation cantonale ou dans votre pratique ? Si oui, lesquelles?

Si oui, lesquelles?	
AG	dito.
AR	
Al	nein
BE	Vollzugspraxis: In positivem Sinne haben wir gerne zur Kenntnis genommen die Einschätzung der beauftragten Firma BGU, Herrn Andreas Werren, in den zusammenfassenden Feststellungen und Empfehlungen unter der Rubrik'6.1. Gesamtbetrachtung"; wonach das Amt in den letzten Jahren markante Entwicklungsschritte durchgeführt oder in Angriff genommen habe, um dem Qualitätsziel Sicherheit auf hohem Niveau entsprechen zu können. Auch wird berichtet von absolut korrekter Umsetzung der Vollzugsaufträge des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Konkordates auf gutem bis hohem Niveau. Als gut bis sehr gut vid das Engagement zur Erreichung des Qualitätsziels Sicherheit, die proaktive Weiterentwicklung des Sanktionenvollzugs und damit auch der Sicherheitsthematik, sowie die Haltung im Umgang mit der Sicherheitsthematik auf allen Ebenen des Systems gewürdigt. Die seitens der beauftragten Firma BGU vorgeschlagenen 8 Empfehlungen wurden bis auf eine einzige angegangen und bearbeitet. Die sog. Folgearbeiten sind heute weitgehend abgeschlossen: Die Führungsspanne des Amtsvorstehers wurde durch eine Restrukturierung der obersten Führungsebene im System verringert, indem er heute das Gesamtsystem führt und die Verantwortung im Erwachsenenvollzug (Einweisungsbehörde, Konkordatsanstalten, Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug) innehat, sein erster Stellvertreter die Verantwortung für die weiteren stationären Freiheitsbeschränkungen (Gefängnisse und Jugendheime) innehat und sein zweiter Stellvertreter die Zentralen Dienste führt. Die Führungsstruktur in der ASMV wurde überprüft, geklärt und massiv adaptiert. So wurde der bemängelte Autonomiebereich des Zentrums reduziert und mittels Kompetenzverlagerung und neuer Prozesse die Stellung der Einweisungsbehörde markant gestakt. Das Zusammenwirken von ASMV und MSTJ in Hochrisikofällen (Täter mit Delikten gemäss Art. 64 StGB) wurde "redesignt" und im Sinne der konkordatlichen Vorgaben nachhaltig strukturiert. Die geforderte personelle Aufstockung konnte hisher teilweise, jedoch n
BL	Nein, nicht direkt relevant für BL
BS	nein
FR	
GE	Suite aux différents rapports le Canton de Genève a mandaté un auditeur externe (M. Sella) qui a rédigé un rapport sur le fonctionnement de l'office pénitentiaire (cf. communiqué de presse)
GL	
GR	
JU	non
LU	
NE	
NW	Es bestand kein Handlungsbedarf.
OW	siehe Brief
SG	Nein (allgemeine Sensibilisierung, namentlich bezüglich Sicherheitsdispositiven in den offenen Vollzugseinrichtungen)
SH	
SO	
SZ	nein
	I

TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5
TI	No.
UR	Ja, es wurde sofort eine Info-Sitzung mit den involvierten Stellen durchgeführt, um abzuklären, ob Handlungsbedarf besteht; die Abklärung ergab, dass kurzfristig kein Handlungsbedarf besteht. Die Justizdirektion ist gegenwärtig daran, die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV; RB 3.9321) zu überarbeiten.
VD	Il n y a pas eu de changement de législation en lien avec cette affaire ou ce rapport.
VS	
ZG	keine
ZG Bostadel	
ZH	Wie 5c.

34. Fall Skander Vogt: Bericht "Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par le Canton de Vaud dans l'affaire du décès de M. Alexandre Vogt", Juni 2010. Kennen Sie diesen Bericht?

34. Cas Skander Vogt: Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par le Canton de Vaud dans l'affaire du décès de M. Alexandre Vogt, juin 2010. Avez-vous pris connaissance de ce rapport

Ja Nein oui non AG **AR** Х ΑI BE Χ BL Х BS FR Х **GE** Х GL **GR** Х JU х LU NE NW **OW** siehe Brief SG Х SH Х SO x (nicht im Detail) SZ Х **TG** Х ΤI **UR VD VS** ZG **ZG Bostadel**

Х

ZH

35. Fall Skander Vogt: Bericht "Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par le Canton de Vaud dans l'affaire du décès de M. Alexandre Vogt", Juni 2010. Haben Sie gewisse Empfehlungen zur Kenntnis genommen? Wenn ja, welche?

35. Cas Skander Vogt: Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par le Canton de Vaud dans l'affaire du décès de M. Alexandre Vogt, juin 2010. Avez-vous pris acte de certaines recommandations ? Si oui, lesquelles ?

	candre Vogt, juin 2010.Avez-vous pris acte de certaines recommandations ? Si oui, lesquelles ?
AG	Ja, für den Betrieb des SITRAK der JVA Lenzburg.
AR	
Al	nein
BE	Nir locan colche Barichte cohr geneu und prüfen immer, oh sich daraus auf unsere Verhältnisse bezogen
BL	Wir lesen solche Berichte sehr genau und prüfen immer, ob sich daraus auf unsere Verhältnisse bezogen Folgerungen / Massnahmen ergeben.
BS	
FR	Namentlich im Umgang mit gemeingefährlichen Tätern in der Anstalt; gewisse Protokolle wurden nochmals überarbeitet und teilweise präzisiert (Bsp: Umgang und Vorgehensweise bei Feuer im Gefängnis)
GE	
GL	
GR	
JU	Des mesures quant à la sécurité dans la Prison de Porrentruy ont été prises, mais ne peuvent pas être rendues publiques dans le présent questionnaire.
LU	
NE	Les consignes et procédures ont adaptées. Les procédures d'interventions d'urgences n'ont pas été modi- fiées dès lors qu'elles répondaient aux exigences. Toutefois, les établissements de détention restent peu performants en raison du manque de ressources durant la nuit, de la formation et de l'entraînement à la gestion du feu. Les équipements restent également insuffisants. Une formation de base est actuellement en cours mais les moyens en ressources humaines sont insuffisants pour augmenter rapidement les compéten- ces opérationnelles.
NW	
OW	
SG	
SH	
so	In den Untersuchungsgefängnissen (Solothurn, Olten) sind während der Nacht nur zwei Mitarbeitende vor Ort. Es gab bei uns auch eine Weisung, dass Zellen während der Nacht nur geöffnet werden dürfen, wenn personelle Verstärkung (Polizei od. Pikettdienst) vor Ort ist. Diese Weisung wurde auf ihre Verhältnismässigkeit geprüft und angepasst.
SZ	nein
TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5
TI	Si è preso atto delle raccomandazioni per la gestione delle situazioni di crisi e sono stati definiti competenze e ruoli.
UR	
VD	Oui nous avons pris connaissance du rapport. Toutes les recommandations ont été prises en compte et de nombreux éléments ont été modifiés dont notamment (liste non exhaustive): - rénovation du secteur de la division d'attente (DA) dans le quartier haute sécurité augmentation du nombre de personnes présentes la nuit - engagement d'un responsable de la formation et amélioration du concept de formation interne - renforcement du secteur de la sécurité (en lien avec le pt 7.b ci-dessus) - création de règles d'engagement en cas d'urgence (feu, sanitaire, etc.) - amélioration des connaissances inter-établissements pour les directeurs de piquet - renforcement de la formation continue des cadres et du personnel en général
VS	Des mesures d'ordre plutôt organisationnel ont été adoptées. Les mesures proposées liées au budget ou aux ressources humaines n'ont, jusqu'ici, été prises en considération que très partiellement.
ZG	Nein, jedoch werden regelmässig die Medien konsultiert. Es bleibt anzumerken, dass sich die Empfehlungen aller Berichte grundsätzlich nur an den entsprechenden Auftraggeber richten, bzw. auf die untersuchte Behörde oder Institution beziehen.
ZG Bostadel	unsere Dienstbefehle lassen Ermessensspielraum zu, zudem ist der Anstaltsleiter gemäss seinem Pflichtenheft ständig erreichbar.
ZH	Es wurden alle Empfehlungen zur Kenntnis genommen.

36. Fall Skander Vogt: Bericht "Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par le Canton de Vaud dans l'affaire du décès de M. Alexandre Vogt", Juni 2010. Haben Sie in Ihrem Kanton aufgrund dieses Berichts konkrete Massnahmen im Bereich Gesetzgebung oder Praxis getroffen? Wenn ja, welche?

36. Cas Skander Vogt: Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par le Canton de Vaud dans l'affaire du décès de M. Alexandre Vogt, juin 2010. Suite à ce rapport, avez-vous pris des mesures concrètes dans votre législation cantonale ou dans votre pratique ? Si oui, lesquelles?

cantonale ou dans	votre pratique ? Si oui, lesquelles?
AG	Nein
AR	
Al	nein
BE	nein
BL	ein, nicht direkt relevant für BL
BS	
FR	siehe b.
GE	Suite aux différents rapports le Canton de Genève a mandaté un auditeur externe (M. Sella) qui a rédigé un rapport sur le fonctionnement de l'office pénitentiaire (cf. communiqué de presse)
GL	
GR	
JU	Le concept incendie de la Prison de Porrentruy a été amélioré. Dans le cadre des travaux de réaménagement de la Prison de Porrentruy, de nombreuses portes "anti-feu" seront rajoutées.
LU	
NE	non
NW	
OW	siehe Brief
SG	
SH	
SO	s. Antwort b.
SZ	nein
TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5
TI	Non è stata adottata alcuna misura legislativa. Nella pratica si sono invece verificate e ridefinite le misure antincendio - il sistema interno (ruoli e competenze) di gestione di crisi o di presa a carico e di trattamento di detenuti oppositivi o difficili.
UR	Vergleiche Ziffer 7c)
VD	Pas eu de changement de lois mais beaucoup d'applications concrètes sur le terrain
vs	Elaboration et diffusion d'une directive générale du SAPEM concernant les procédures d'urgence dans les établissements de détention (19.11.2012).
ZG	keine
ZG Bostadel	
ZH	In unseren Institutionen wurde die Installation von Rauchmeldern in den Zellen vorangetrieben.

37. Bericht "Rapport final de l'audit systématique sur le fonctionnement des établissements pénitentiaires valaisans", 2011.

37 Rannort final de	l'audit systématique sur le	fonctionnement des	établissements n	énitentiaires	valaisans 2011

	Ja	Nein
	oui	non
AG	X	
AR		х
Al		
BE	X	
BL	X	
BS	X	
FR	X	
GE	Х	
GL		х
GR		х
IU	Х	
.U		х
NE .	x	
1W		х
OW		<u> </u>
SG C		х
SH		х
60		х
SZ		х
G		х
TI	x	
JR		х
/D	х	
/S	X	
ZG		х
ZG Bostadel		х
ZH	x	

38. Bericht "Rapport final de l'audit systématique sur le fonctionnement des établissements pénitentiaires valaisans", 2011. Haben Sie gewisse Empfehlungen zur Kenntnis genommen? Wenn ja, welche?

38. Rapport final de l'audit systématique sur le fonctionnement des établissements pénitentiaires valaisans, 2011. Avezvous pris acte de certaines recommandations? Si oui, lesquelles ?

vous pris acte de ce	ertaines recommandations? Si oui, iesquelles ?
AG	Ja, Prüfung der Einhaltung der Normen und Standards der NKVF / CPT in den Bezirksgefängnissen.
AR	
Al	nein
BE	Ja!
BL	Wir lesen solche Berichte sehr genau und prüfen immer, ob sich daraus auf unsere Verhältnisse bezogen Folgerungen / Massnahmen ergeben.
BS	Klare Strukturen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten; Personalbedarf
FR	Ja, insbesondere die Empfehlungen betreffend die Organisation des Justizvollzugs.
GE	
GL	
GR	
JU	Oui, les recommanda tâtions figurant dans ce rapport couvraient des mesures déjà lancées dans le canton du Jura.
LU	
NE	non
NW	
OW	siehe Brief
SG	
SH	
SO	
SZ	Nein
TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5
TI	No
UR	
VD	Oui nous avons pris connaissance du rapport.
vs	Créer une nouvelle unité organisationnelle chargée de la direction et de la responsabilité opérationnelle globale dans tous les domaines de la privation de liberté en Valais; le nouveau Service de l'application des peines et mesures a remplacé les Etablissements pénitentiaires valaisans. Regrouper dans le nouveau Service les unités organisationnelles suivantes qui doivent lui être directement subordonnées: l'Office d'application des sanctions pénales et de probation, les établissements de détention avant jugement, l'Etablissement Pénitentiaire de Crêtelongue, le Centre Educatif fermé de Pramont et l'Etatmajor.
ZG	Nein, jedoch werden regelmässig die Medien konsultiert. Es bleibt anzumerken, dass sich die Empfehlungen aller Berichte grundsätzlich nur an den entsprechenden Auftraggeber richten, bzw. auf die untersuchte Behörde oder Institution beziehen.
ZG Bostadel	Wir würden es begrüssen, wenn solche Berichte kommuniziert würden
ZH	Es wurden alle Empfehlungen zur Kenntnis genommen.

39. Bericht "Rapport final de l'audit systématique sur le fonctionnement des établissements pénitentiaires valaisans", 2011. Haben Sie in Ihrem Kanton aufgrund dieses Berichts konkrete Massnahmen im Bereich Gesetzgebung oder Praxis getroffen? Wenn ja, welche?

39. Rapport final de l'audit systématique sur le fonctionnement des établissements pénitentiaires valaisans, 2011. Suite à ce rapport, avez-vous pris des mesures concrètes dans votre législation cantonale ou dans votre pratique ? Si oui, lesquelles ?

quenes :	
AG	Gewisse bauliche Optimierungen zwecks Suizidprävention.
AR	
Al	nein
BE	Keine!
BL	Nein, nicht direkt relevant für BL
BS	Nein
FR	Nein. Die Organisation in Freiburg ist sehr verschieden von derjenigen im Wallis und daher nicht direkt vergleichbar.
GE	Suite aux différents rapports le Canton de Genève a mandaté un auditeur externe (M. Sella) qui a rédigé un rapport sur le fonctionnement de l'office pénitentiaire (cf. communiqué de presse)
GL	
GR	
JU	Avant ce rapport, il était déjà prévu une révision totale de législation jurassienne en la matière. Les nouvelles lois qui ont été adoptées par le Parlement jurassien le 2 octobre 2013 séparent clairement l'exécution des peines et mesures des établissements de détention.
LU	
NE	Non. Ce rapport est un rapport d'audit interne qui n'offre pas de perspective d'amélioration supplémentaire pour le canton de Neuchâtel.
NW	
OW	siehe Brief
SG	
SH	
SO	
SZ	Nein
TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5
TI	No
UR	Vergleiche Ziffer 7c)
VD	un projet de révision des bases légales vaudoises est en cours mais ce projet est indépendant du rapport valaisan.
vs	Décret urgent modifiant la LACP, dès le 1.1.2013, avec notamment les modifications suivantes: remplacement des Etablissements pénitentiaires valaisans par le SAPEM, création de l'OSAMA. Elaboration d'ordonnances, sur la base de l'art. 21 al. 2 LACP, d'ici a 2014; Réunion du "milieu ouvert" qui faisait partie du Service juridique et administratif avec le "milieu fermé" au sein du SAPEM Rattachement de toute la détention administrative (LMC) au SAPEM
ZG	keine
ZG Bostadel	
ZH	Wie 5c.

40. Fall Jean-Louis B.: Bericht "Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par la République et Canton de Neuchâtel à la suite de l'évasion, du 27 juin au 1er juillet 2011, d'un détenu dangereux incarcéré aux fins de son internement (art. 64, al. premier, CP) à l'établissement d'exécution des peines de Bellevue", 2011. Kennen Sie diesen Bericht?

40. Cas Jean-Louis B.: Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par la République et Canton de Neuchâtel à la suite de l'évasion, du 27 juin au 1er juillet 2011, d'un détenu dangereux incarcéré aux fins de son internement (art. 64, al. premier, CP) à l'établissement d'exécution des peines de Bellevue, 2011. Avez-vous pris connaissance de ce rapport

	Ja	Nein
	oui	non
AG	x	
AR	х	
Al		
BE	х	
BL	х	
BS	х	
FR	х	
GE	х	
GL		х
GR	х	
JU	х	
LU		х
NE	х	
NW	X teilweise	
OW		
SG	х	
SH		X
SO		x
SZ	Х	
TG		X
TI	х	
UR	х	
VD	Х	
VS	х	
ZG		x
ZG Bostadel		х
ZH	х	

- 41. Fall Jean-Louis B.: Bericht "Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par la République et Canton de Neuchâtel à la suite de l'évasion, du 27 juin au 1er juillet 2011, d'un détenu dangereux incarcéré aux fins de son internement (art. 64, al. premier, CP) à l'établissement d'exécution des peines de Bellevue", 2011. Haben Sie gewisse Empfehlungen zur Kenntnis genommen? Wenn ja, welche?
- 41. Cas Jean-Louis B.: Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par la République et Canton de Neuchâtel à la suite de l'évasion, du 27 juin au 1er juillet 2011, d'un détenu dangereux incarcéré aux fins de son internement (art. 64, al. premier, CP) à l'établissement d'exécution des peines de Bellevue, 2011. Avez-vous pris acte de certaines recommandations? Si oui, lesquelles ?

recommandations?	Si oui, lesquelles ?
AG	Ja. Wurden mit Reorganisation der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe bereits umgesetzt. Intensivierung der Zusammenarbeit mit Institutionen und Sicherstellung der vorgängigen Einholung der Zustimmung der Vollzugsbehörde als "Verfahrensleitung" zu allen Vollzugslockerungen.
AR	Harmonisierung bezüglich Ausgang/Urlaub
Al	nein
BE	Ja, alle!
BL	Wir lesen solche Berichte sehr genau und prüfen immer, ob sich daraus auf unsere Verhältnisse bezogen Folgerungen / Massnahmen ergeben.
BS	Ungenügender Informationsaustausch Anstalt – Vollzugsbehörde; Ermangelung eines Vollzugsplans; mangelhafte Definition von Vollzugsöffnungen (humanitärer Ausgang)
FR	Ja, insbesondere betreffend die Zusammenarbeit mit Insassen aus anderen Kantonen und den Austausch der Informationen sowie die Sicherheit bei begleiteten Ausgängen.
GE	
GL	
GR	Vereinheitlichung der Ausgangs- und Urlaubsregeln in den verschiedenen Konkordaten.
JU	Oui, en particulier, la vérification des délégations de compétences.
LU	
NE	Toutes
NW	Wichtigkeit der Dossierweitergabe.
OW	siehe Brief
SG	Ja (klare Regelungen der Zuständigkeiten, des Informationsaustauschs, der Instruktion der Begleitpersonen)
SH	
SO	
SZ	Einheitliche Begrifflichkeit betr. Vollzugsöffnungen
TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5
TI	Nel Cantone Ticino non si eseguono "conduites". Accompagnamenti sono eseguiti tramite polizia e/o personale del "Gruppo trasporti detenuti" ed unicamente per casi eccezionali.
UR	Ja, alle
VD	Oui nous avons pris connaissance du rapport. Certaines recommandations ont été prises en compte notamment: - la continuité d'augmenter la formation continue (recommandation déjà mise en œuvre après le rapport Vogt); - le renforcement de la présence nocturne en personnel (recommandation déjà mise en œuvre après le rapport Vogt); - la réflexion via un groupe de travail sur la réalisation des conduites et les moyens mis en couvre pour le faire
VS	Communiquer le dossier et toutes les informations utiles à l'autorité compétente du canton de destination. Négocier un cadre clair (qui fait quoi ?) de répartition des compétences et des tâches avec l'autorité compétente du canton de destination. Rédiger un document écrit de répartition des compétences intégrant les délégations de compétences convenues. Il n y a plus de délégation possible pour les criminels dangereux. Charger la direction de l'établissement de destination d'établir ou d'adapter le PES ou le PEM Demander à la direction de l'établissement de destination la communication du PES ou du PEM pour validation. Demander à la direction de l'établissement de destination d'être informé à l'avance de la date de la mise en œuvre d'une conduite ou de tout autre allègement prévu dans le PES ou le PEM afin que ces allègements soient préalablement autorisés par l'autorité de placement, la CD est entendue. Demander à la direction de l'établissement de destination un rapport concernant le déroulement de la sortie ou de toute autre allègement. En pratique, le rapport n 'est pas demandé pour chaque sortie mais uniquement si les choses se passent mal.

ZG	Nein, jedoch werden regelmässig die Medien konsultiert. Es bleibt anzumerken, dass sich die Empfehlungen aller Berichte grundsätzlich nur an den entsprechenden Auftraggeber richten, bzw. auf die untersuchte Behörde oder Institution beziehen.
ZG Bostadel	Wir würden es begrüssen, wenn solche Berichte kommuniziert würden.
ZH	Es wurden alle Empfehlungen zur Kenntnis genommen.

42. Fall Jean-Louis B.: Bericht "Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par la République et Canton de Neuchâtel à la suite de l'évasion, du 27 juin au 1er juillet 2011, d'un détenu dangereux incarcéré aux fins de son internement (art. 64, al. premier, CP) à l'établissement d'exécution des peines de Bellevue", 2011. Haben Sie in Ihrem Kanton aufgrund dieses Berichts konkrete Massnahmen im Bereich Gesetzgebung oder Praxis getroffen? Wenn ja, welche?

42. Cas Jean-Louis B.: Rapport de l'organe d'enquête administrative spéciale désigné par la République et Canton de Neuchâtel à la suite de l'évasion, du 27 juin au 1er juillet 2011, d'un détenu dangereux incarcéré aux fins de son internement (art. 64, al. premier, CP) à l'établissement d'exécution des peines de Bellevue, 2011. Suite à ce rapport, avez-vous pris des mesures concrètes dans votre législation cantonale ou dans votre pratique ? Si oui, lesquelles?

pris des mesure	s concrètes dans votre législation cantonale ou dans votre pratique ? Si oui, lesquelles?
AG	Im Aargau keine direkten Massnahmen. Im Rahmen der KKJPD wurde Vereinheitlichung der Begriffsdefinitionen vorgenommen. Im NWI-Konkordat wurden die Urlaubsrichtlinien entsprechend angepasst.
AR	Das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat hat seine Richtlinien zum Ausgang und Urlaub angepasst, gemäss den Vorgaben der KKJPD.
Al	nein
BE	Nein, keine! Der Bericht wurde seitens der ASMV und der Amtsleitung FB eingehend studiert und mit dem politischen Vorgesetzten, Herrn Polizei- und Militärdirektor H.J. Käser Punkt für Punkt besprochen. Die im Bericht dem Kanton Bern und seinen Vollzugsmitarbeitenden gegenüber vorgebrachten Beanstandungen und Rügen wurden intern überprüft und haben sich gestützt darauf aus hiesiger Optik als nicht stichhaltig erwiesen. Dessen ungeachtet wurden im Kanton Bern und das zwar bereits unmittelbar nach dem negativen Vollzugsereignis im Kanton NE quasi prophylaktisch - und wie sich später herausgestellt hat, weit über das erforderliche Ziel hinaus schiessend - sämtliche begleiteten Ausgänge und Urlaube in den als gemeingefährlich taxierten Vollzugsfällen und bei allen Verwahrten im Zuständigkeitsbereich des Kantons Bern sistiert. Sämtliche dieser Fälle wurden daraufhin durch die ASMV überprüft und mussten für die Restitution in integrum dem Amtsvorsteher FB zur Bewilligung vorgelegt werden, welcher sodann in minutiöser Kleinarbeit alle zu bewilligenden Ausgänge und Urlaube nicht nur nach dem "Ob zu bewilligen" sondern auch nach dem "Wie durchzuführen" entschied. Ferner wurde in kantonsübergreifenden Fällen eine sofortige Klärung der Verantwortungszuweisung zwischen Einweisungsbehörde und Vollzugsinstitution an die Hand genommen. Schliesslich wurden auf Begehren des Kantons Bern einerseits die konkordatlichen Urlaubsrichtlinien einer Aktualisierung unterzogen und wurde eine Klärung der Sprachregelung zwischen Einweisungsbehörde und konkordatlicher Fachkommission bei deren Empfehlungen veranlasst.
BL	Nein, nicht direkt relevant für BL
BS	Nein
FR	Teilnahme von Vertretern der lateinischen Schweiz an Sitzungen der beiden Deutschschweizer Konkordate und umgekehrt; Noch genauere Prüfung, ob Ausgänge bewilligt werden können sowie Präzisierung der Begründung des Entscheids.
GE	Suite aux différents rapports le Canton de Genève a mandaté un auditeur externe (M. Sella) qui a rédigé un rapport sur le fonctionnement de l'office pénitentiaire (cf. communiqué de presse)
GL	
GR	Nein, jedoch wurden die Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung der Ostschweizer Strafvollzugskommission überarbeitet.
JU	Non, il n'était pas nécessaire d'adapter la législation jurassienne.
LU	
NE	Brièvement: élaboration d'un plan d'action du service pénitentiaire et révision du projet de construction et rénovation des établissements de détention accepté par le Grand Conseil, renouvellement du système de téléphonie, directives internes relatives aux procédures de placement des détenus, information, communication, prise en charge pluridisciplinaire, procédure et sécurisation des conduites, formation et révision des mesures de sécurité, redéfinition des moyens de contrôles des allègements, partenariat stratégique et opérationnel avec la police, procédure et entraînement commun dans la mesure des moyens, processus de changement de culture de travail, gestion médias. S'agissant de l'augmentation des ressources, elle sera mise en œuvre progressivement, le principal manque restant la formation du personnel. Cette réforme, en regard du manque de moyens, s'échelonnera sur 5 ans environ.
NW	Kein ähnlich gelagerter Fall.
OW	
SG	Ja; die Umsetzung der Erkenntnisse erfolgte auf Stufe der KKJPD (Merkblatt) bzw. der Konkordate (Anpassung der entsprechenden Richtlinien); die Aufgaben und Kompetenzen von Begleitpersonen haben wir schon früher amtsintern geregelt und es ergab sich kein Anpassungsbedarf
SH	
so	Wir weisen darauf hin, dass Vollzugslockerungen bei uns einem aufwendigen Verfahren (s. Antwort I 4b) unterworfen sind.

SZ	Auf der Stufe NWI-Strafvollzugskonkordat wurden neue Richtlinien betr. Vollzugsöffnungen erlassen.
TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5
TI	No; vedi sopra.
UR	Ja, es wurde sofort eine Info-Sitzung mit den involvierten Stellen durchgeführt, um abzuklären, ob Handlungsbedarf besteht; die Abklärung ergab, dass kurzfristig kein Handlungsbedarf besteht. Die Justizdirektion ist gegenwärtig daran, die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV; RB 3.9321) zu überarbeiten.
VD	Pas eu de changement de législation.
VS	Cf. ci-dessus, lit. B
ZG	keine
ZG Bostadel	Wir würden sicher nicht Kindersicherung benützen. Bei begleiteten Ausgängen fährt ein MA, der Gefangen sitzt auf dem Beifahrersitz, hinter ihm überblickt die zweite Begleitperson den Gefangenen.
ZH	Wie 5c.

43. Fall Marie: Drame de Payerne; Rapport sur le résultat obtenus au cours de l'enquête administrative ordonner par le Tribunal cantonal du canton de Vaud, August 2013. Kennen Sie diesen Bericht?

43. Cas Marie: Drame de Payerne; Rapport sur les résultats obtenus au cours de l'enquête administrative ordonner par le Tribunal cantonal du canton de Vaud, août 2013. Avez-vous pris connaissance de ce rapport

	Ja	Nein
	oui	non
AG	x (teilweise)	
AR	x	
Al		
BE		X
BL	х	
BS	х	
FR	х	
GE	х	
GL	x	
GR	x	
JU	x	
LU	x (inoffizielle Übersetzung auf Deutsch)	
NE	x	
NW	x	
OW	x	
SG	x	
SH	x	
SO		x
SZ		x
TG		х
TI	x	
UR	x	
VD	х	
VS	x	
ZG	х	
ZG Bostadel		х
ZH	x	

44. Fall Marie: Drame de Payerne; Rapport sur les résultats obtenus au cours de l'enquête administrative ordonner par le Tribunal cantonal du canton de Vaud, August 2013. Haben Sie gewisse Empfehlungen zur Kenntnis genommen? Wenn ja, welche?

44. Cas Marie: Drame de Payerne; Rapport sur les résultats obtenus au cours de l'enquête administrative ordonner par le
Tribunal cantonal du canton de Vaud, août 2013. Avez-vous pris acte de certaines recommandations ? Si oui, lesquelles ?

AG	onal du canton de Vaud, août 2013. Avez-vous pris acte de certaines recommandations ? Si oui, lesquelles ? Ja
AR	
Al	nein
BE	Nein!
BL	Die Empfehlungen 1 und 2 sind für uns nicht schlüssig (treffen nicht den Kern des Problems, der hier u.E. in der Gefährlichkeitsprognose des Gutachtens lag); die Empfehlung 3 ist indirekt relevant, die Empfehlungen 4ff. betreffen das Gerichtswesen VD und sind für BL nur bedingt von Bedeutung.
BS	Keine falschen Schlüsse aus Urteil ziehen (in casu daraus, dass keine – auch keine vollzugsbegleitende Massnahme angeordnet wurde); Übertriebene Fokussierung auf bisherige Beziehungsdynamik und zu tiefe Einstufung der Rückfallgefahr; unverständliche Verträge zwischen Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe; Problematik der aufschiebenden Wirkung aufgrund einer bloss summarischen Prüfung bei gerichtlicher Überprüfung eines Rückversetzungsentscheids.
FR	Ja, insbesondere was die kantonale Organisation betrifft und die Abklärung des Risikos, eine Hafterleichterung zu bewilligen oder nicht.
GE	
GL	Klare Absprache zwischen Therapeut und Strafvollzug nötig (Schnittstellen)
GR	Vermehrte Prüfung im Sinne von Art. 65 StGB (nachträgliche Massnahme) - Zurückhaltung bei der Entlassung von potenziell gefährlichen Delinquenten in den Hausarrest sowie beim Einsatz von Electronic Monitoring bei gefährlichen Straftätern - Klarerer Absprachen zwischen Therapeuten und Vollzugsbehörde - Beschwerderecht der Vollzugsbehörde gegen Entscheide des Vollzugsrichters
JU	Examen ultérieur de toutes les longues peines privatives de liberté au regard de l'article 65 du Code pénal. - Le canton du Jura ne connaissant pas le système du Juge d'application des peines, le rapport Marie lance le débat de la création d'une voie de recours pour le Ministère public jurassien contre les décisions d'allégement du Département des Finances, de la Justice et de la Police ou du Service juridique.
LU	
NE	Une révision des dispositions légales cantonales est initiée pour ces prochains mois.
NW	Insbesondere: vermehrte Prüfung i.S. von Art. 65 StGB / klare Absprachen zwischen Therapeuten und SMV.
OW	siehe Brief
SG	Ja (Prüfung der nachträglichen Anordnung einer Massnahme; klare Absprachen zwischen Therapieperson und Vollzugsbehörde/Bewährungshilfe)
SH	Vermehrte Prüfung im Sinne von Art. 65 StGB.
SO	
SZ	Aus Zeitgründen wurde der Bericht bis anhin noch nicht vollständig gelesen.
TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5
TI	
UR	Ja, alle.
VD	Oui nous avons pris connaissance du rapport. Toutes les recommandations ont été prises en compte et de nombreux éléments ont été modifiés dont notamment (liste non exhaustive): - examen de tous les dossiers de longues peines sous l'angle de l'art. 6GP via un passage en GIG (Commission interdisciplinaire consultative). - fin d'octroi de régimes d'arrêts domiciliaires pour des régimes de fin de peines pour des personnes ayant commis un crime de sang ou une atteinte à l'intégrité sexuelle - réflexion législative quant à l'introduction d'un droit de recours à l'OEP contre une décision du JAP - projet d'adaptation de la loi cantonale (projet préexistant à l'affaire Marie) - projet d'assouplissement du secret médical dans la transmission d'informations entre les intervenants médicaux, sécuritaires et les autorités dès lors que la sécurité publique est en jeu.

vs	En cas de doute quant à la dangerosité d'un condamné, requérir une expertise psycho-judiciaire indépendante. Instaurer une collaboration afin que l'unité d'expertise mandatée prenne en compte les données de la probation. Conditions d'élargissement du cadre dans l'exécution d'une peine privative de liberté: définir et motiver précisément les conditions, qui doivent être applicables, le cas échéant en fixant des délais. Pour les condamnés dangereux en particulier, proposer comme condition au passage en travail externe, en travail et logement externes ou à l'obtention de la libération conditionnelle, une assistance de probation. Pour les condamnés auteurs de violences a l'égard des femmes, proposer que le condamné soit soumis à des contrôles de ses nouvelles relations sentimentales. Examiner de manière systématique pour les condamnés dangereux, si une mesure institutionnelle ne devrait pas être ordonnée sur la base de l'art. 65 CP.
zg	Nein, jedoch werden regelmässig die Medien konsultiert. Es bleibt anzumerken, dass sich die Empfehlungen aller Berichte grundsätzlich nur an den entsprechenden Auftraggeber richten, bzw. auf die untersuchte Behörde oder Institution beziehen.
ZG Bostadel	Wir würden es begrüssen, wenn solche Berichte kommuniziert würden
ZH	Es wurden alle Empfehlungen zur Kenntnis genommen.

45. Fall Marie: Drame de Payerne; Rapport sur les résultats obtenus au cours de l'enquête administrative ordonner par le Tribunal cantonal du canton de Vaud, August 2013. Haben Sie in Ihrem Kanton aufgrund dieses Berichts konkrete Massnahmen im Bereich Gesetzgebung oder Praxis getroffen? Wenn ja, welche?

45. Cas Marie: Drame de Payerne; Rapport sur les résultats obtenus au cours de l'enquête administrative ordonner par le Tribunal cantonal du canton de Vaud, août 2013. Suite à ce rapport, avez-vous pris des mesures concrètes dans votre législation cantonale ou dans votre pratique ? Si oui, lesquelles?

AG	e ou dans votre pratique ? Si oui, lesquelles?
	Nein
AR	 .
Al	nein
BE	Nein! Dessen ungeachtet hat im Kanton BE aus Anlass dieses negativen Vollzugsereignisses im Kanton VD eine grundsätzliche Überprüfung der Voraussetzungen für den Einsatz von EM und eine Überprüfung der Prozessabläufe, der Verantwortungszuteilung und des Informationsflusses zwischen den an EM beteiligten beiden Organisationseinheiten ASMV und Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS) stattgefunden. Zudem wurde das Projekt "Erweiterte Anwendung und allfällige Einführung von EM mit neuer Technologie" im Geschäftsbereich FB bis auf weiteres sistiert. Es werden zunächst die abschliessenden Resultate der Entwicklungen im Kanton VD und die Ergebnisse des Pilotprojekt4es im Kanton ZH abgewartet.
BL	Nein; allenfalls weitere Klärung i.S. Information zwischen Arzt und Behörde
BS	Nein
FR	Ja, die Anweisung an das Personal, noch genauer zu prüfen, ob Hafterleichterungen im Vollzugsplan vorgesehen werden können oder nicht. Die Überzeugung, dass am Anfang der Vollzugsplanung eine gute und professionelle Risikoabklärung gemacht werden muss. Die Überzeugung, dass das administrative Organisationsmodell, wie es der Kanton Freiburg anwendet, effizienter und im Bereich Justizvollzug besser geeignet ist, als bereits erstinstanzlich eine richterliche Behörde dazwischen zu schalten.
GE	Suite aux différents rapports le Canton de Genève a mandaté un auditeur externe (M. Sella) qui a rédigé un rapport sur le fonctionnement de l'office pénitentiaire (cf. communiqué de presse)
GL	nein
GR	Nein
JU	Des mesures sont en cours d'analyse avec notamment le réexamen de tous les dossiers des longues peines privatives de liberté pour des infractions prévues à l'article 64 du Code pénal. Des discussions sont également en cours au niveau concordataire pour déterminer la pertinence de mettre en place une commission de dangerosité concordataire.
LU	
NE	Pas encore.
NW	Es drängte sich keine Massnahme auf.
OW	
SG	Nein (wird bei uns bereits so gemacht; EM wird im Kanton SG bisher nicht eingesetzt)
SH	Nein, da zurzeit kein Handlungsbedarf.
SO	
SZ	nein.
TG	Siehe Ausführungen zu Punkt 5
ті	Da sempre l'organizzazione cantonale cerca di minimizzare i rischi evitando il più possibile le lacune dovute al passaggio di competenza tra Autorità giudiziarie e/o unità amministrative. Sul piano della presa a carico esterna (probation)si è introdotto il concetto di lavoro orientato al rischio (vedi anche proposta della Commission latine de Probation accettata dalla CLDJP primavera 2013).
UR	Ja, es wurde sofort eine Info-Sitzung mit den involvierten Stellen durchgeführt, um abzuklären, ob Handlungsbedarf besteht; die Abklärung ergab, dass kurzfristig kein Handlungsbedarf besteht. Die Justizdirektion ist gegenwärtig daran, die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV; RB 3.9321) zu überarbeiten.
VD	projet d'adaptation de législation cantonale en cours - projet d'assouplissement du secret médical dans le cas mentionné ci-dessus (directive en cours d'élabora- tion).
vs	Intensification de l'activité des psychologues criminologues de la probation en détention notamment pour procéder à des évaluations de la dangerosité ou mieux préparer la libération conditionnelle. A noter que le rapport Ziegler, suite au cas Adeline, est cours d'étude.
ZG	keine
L	1

ZG Bostadel	
ZH	Wie 5c.

46. Wie werden in Ihrem Kanton Personen mit einem hohen Rückfallrisiko durch wen identifiziert?

46. Dans votre canton, comment les personnes présentant un grand risque de récidive sont-elles identifiées, par qui ?

AG

Mittels eines sehr zeitintensiven, internen formellen und materiellen "Triage-Verfahrens", welches im Führungs- und Zusammenarbeitskonzept der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe detailliert und umfassend dargestellt ist. Kurz: Umfassende schriftliche Fallaufbereitung anhand Dittmann-Katalog; Beurteilung und Entscheid des Risikos durch Diskussion im sogenannten amtsinternen "Gremium" anhand der standardisierten Kriterien, in welchem die Amtsleitung, die Sektionsleitung sowie die Teamleitung Sonderdienst mitwirken. Divergieren die Auffassungen so entscheidet die Amtsleitung, ob die in Frage stehende Person als gemeingefährlich und damit im Team Sonderdienst geführt wird oder nicht. Danach fort laufende Risikoeinschätzung durch fallführende Personen. Ausserdem wird in Fällen gemäss Art. 75a StGB die konkordatliche Fachkommission begrüsst (inkl. vorgängig in Auftrag gegebener forensischer Gutachten). In einigen klar definierten Fällen entscheidet abschliessend die Departementsleitung.

AR

Staatsanwaltschaft, Vollzugsbehörde

ΑI

es sind bei uns derzeit keine derartigen Fälle bekannt; sollte es notwendig werden, würden wir uns an den in diesem Bereich bestens versierten Kanton Zürich wenden können

Identifizierung durch ASMV:

Gemäss einer abteilungsinternen Weisung werden sämtliche Personen, welche aktuell wegen eines 64er Deliktes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten (bei verminderter Schuldfähigkeit: auch Strafmasse von weniger als 12 Monaten) bzw. zu einer Massnahme verurteilt wurden (bzw. im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug: wegen eines derartigen Tatbestandes angeklagt sind), einer Risikobeurteilung (sog. Einweisungsprognose) durch den Spezialdienst unterzogen. Dies im Hinblick auf Art. 75a StGB (im Massnahmenvollzug in Verbindung mit Art. 90 Abs. 4bis StGB), geht es doch darum, diejenigen Fälle zu erkennen, welche im Hinblick auf eine allfällige "Gemeingefährlichkeit" gegebenenfalls der konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern KoFako vorzulegen sind. Personen, welche ein 64er Anlassdelikt und eine hohe Rückfallgefahr für die Begehung analoger Delikte in der Zukunft aufweisen, werden als genehmigungs- und meldepflichtige Fälle (GMP-Fälle) im Spezialdienst geführt. Bei GMP-Fällen wird immer dann, wenn sich die Frage von Vollzugslockerungen stellt, eine neue Risikobeurteilung (sog. Verlaufsbeurteilung und -prognose) erstellt, bei der aufgrund von legalprognostischen Überlegungen geprüft wird, ob die Lockerung aus Sicht des Spezialdienstes gewährt werden kann oder nicht

Gegebenenfalls gibt der Spezialdienst zusätzlich ein forensisch-psychiatrisches Gutachten in Auftrag, um den Vollzugs- und Therapieverlauf zu beurteilen und eine externe legalprognostische Einschätzung zu erhalten. Zudem muss, wenn Lockerungsentscheide mittels Therapie- und Führungsberichten, Gutachten und eigenen legalprognostischen Einschätzungen des Spezialdienstes nicht genügend abgesichert erscheinen, die KoFako angerufen werden (Ausnahme: Verwahrte, bei denen die KoFako in jedem Fall angerufen werden muss).

Fazit: Die Risikoeinschätzung erfolgt bei 64er Fällen durch legalprognostisch speziell ausgebildete Mitarbeitende innerhalb des Spezialdienstes im Rahmen der Triage zu Beginn des Vollzugs und bei den als GMP-Fällen erkannten Fällen vor der allfälligen Gewährung von Lockerungen während des Straf- oder Massnahmenvollzugs.

BE

Identifizierung durch Massnahmenzentrum St. Johannsen:

Gutachter:

- Erstmals vor der Verurteilung zuhanden der Staatsanwaltschaft
- Im Verlauf des Vollzugs in regelmässigen Abständen (Ergänzungsgutachten, Neubegutachtung, vor Vollzugsprogressionen, vor der bedingten Entlassung)

Einweisende Behörde:

- Risikoanalyse vorbereitend für die Vollzugsplanung
- Im Verlauf des Vollzugs als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung von Vollzugsprogressionen bis hin zur bedingten Entlassung

konkordatliche Fachkommission

- Gemäss Auftrag durch die einweisende Behörde

Massnahmenzentrum St. Johannsen (MSTJ)

- Entsprechend des (therapeutischen) Auftrags halbjährlich im Rahmen des Vollzugsplans
- Ebenso im Rahmen der jährlichen Überprüfung der bedingten Entlassung

Identifizierung durch Anstalten Hindelbank:

- a. Risikoeinschätzung durch Einweisende Behörde;
- b. Erste Erfassung in Hiba aufgrund Akten bei Eintritt (Vollzugsplan Teil I, GINA)

Im neuen Prozess "IVM-Individuelles Vollzugsmanagement" (ab Februar 2014) kommt hinzu:

c. Fallkonzeption mit Risikoeinschätzung nach 1 Monat Aufenthalt (Grundlage: Akten, Erfassung Lebenssituation, Gespräche, Beobachtungsbogen, Therapieassessment). Fallkonzeption wird in interdisziplinärer Besprechung erarbeitet, TeilnehmerInnen: VollzugsleiterIn Case ManagerIn, Bezugsperson Wohngruppe, ArbeitsagogIn, TherapeutIn; falls gewünscht auch Einweisende Behörde.

Identifizierung durch Anstalten Witzwil:

Jeder Insasse durchläuft zunächst die Eintrittsabteilung, wo er einem risikoorientierten Eintrittsscreening unterzogen wird und ein sog. Potentiallandschaftbogen erstellt wird. Diese Erkenntnisse zeigen auf, wo er mit seinen Fähigkeiten und Manki abgeholt und wo er gefördert werden soll.

BL

Leiterin SMV, Teambesprechung

BS	Strafgericht (im Urteil u. Formularpunkt "gemeingefährlich", Vollzugsbehörde bei Eingang des Vollzugsauftrags und Festlegung der Vollzugsplanung (Anstaltswahl), Bewährungshilfe auf Antrag der Vollzugsbehörde im Rahmen der durchgehenden Betreuung oder im Zusammenhang mit der Anordnung von Bewährungshilfe bei der bedingten Entlassung
FR	Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse
GE	Établissements, SAPEM, Commission d'évaluation de la dangerosité
GL	VICLAS
GR	Vollzugsbehörde
JU	Service juridique, Office de probation et établissement de détention.
LU	Vollzugs- und Bewährungsdienste in Zusammenarbeit mit der KoFako, der Abteilung für forensisch- psychologische Abklärungen (AFA) der Bewährung- und Vollzugsdienste Zürich und gemäss ROS.
NE	La direction des établissements, l'office d'application des peines et mesures, le service de probation et la commission de dangerosité.
NW	Straf- und Massnahmenvollzug in Zusammenarbeit mit Anstalten, medizinischen Fachpersonen, Therapeuten, KoFaKo. Möglichkeit, ausserkantonal ROS-Spezialisten beizuziehen.
OW	siehe Brief
SG	Im Rahmen des ROS-Prozesses durch die Vollzugsbehörde. Ev. vorgängige Hinweise durch Strafverfolgungsbehörden (mittels Formular, das bei einem vorzeitigen Vollzug auszufüllen ist) oder Gefängnis.
SH	Justizvollzug Kanton Schaffhausen
so	Vollzugsbehörde: Bei Falleingang werden die Fälle mittels Intake- und Triageprozess beurteilt und im Anschluss entsprechend zugeteilt und geführt. JVA: Im Massnahmenvollzug (Art. 59) der JVA Solothurn werden Risikobeurteilungen bereits vor der Aufnahme vorgenommen. Während des Vollzuges werden sie systematisch überprüft. Die Risikobeurteilung erfolgt in Zusammenarbeit mit einweisender Behörde, KOFAKO, anhand zusätzlicher Gutachten und mit Unterstützung des Forensikers.
SZ	Voreinschätzung durch MA Strafvollzug und Amtsvorsteher; im Falle von Art. 75a StGB Vorlage an Konkordatliche Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit. Zusätzlich werden diese Fälle dem Vorsteher des Sicherheitsdepartementes vorgelegt (vgl. oben Ziffer 4).
TG	Abteilungsleiter Straf- und Massnahmenvollzug
TI	a) Giudice dei provvedimenti coercitivi (GPC) b) Strutture Carcerarie c) Ufficio assistenza riabilitativa d) Esperti - Medici e) Commissione per l'esame dei condannati pericolosi
UR	Justizdirektion Uri, Abt. Strafvollzug und Bewährungshilfe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Anstalten / Behörden / Fachpersonen / Fachstellen / Fachkommission (KoFaKo)
VD	Les chargées d'évaluation et la direction de la procédure pénale
VS	A réception du jugement: Chef de l'OSAMA + collaborateur spécialisé, dès réception d'un nouveau dossier (soit réception de la condamnation pénale en principe). Si nécessaire, ils font appel à un spécialiste du Groupe probation. Durant l'exécution de peine: par l'établissement de détention, par des évaluations ponctuelles des spécialistes du Groupe probation et par la commission de dangerosité. Milieu ouvert: par le Groupe probation.
ZG	VBD in Zusammenarbeit mit den zuständigen Anstalten/Behörden/Fachpersonen/ Fachstellen/Fachkommission für Gemeingefährliche
ZG Bostadel	

ZH

Fallverantwortliche Person bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD, Vollzugsbehörde) bei Falleingang gemäss ROS-Konzeption. Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug dem BJ bekannt, derzeit beim BJ in Evaluation. Je nach Eingangsbeurteilung (Fallscreening) erfolgt Einteilung in A, B, und C-Fälle. Bei C-Fällen erfolgt eine Risikoabklärung durch die Abteilung für Forensisch-Psychiatrische Abklärungen (AFA), einer Spezialabteilung der BVD. Ergibt die Risikoabklärung ein erhöhtes Risiko für Sexual- oder Gewalttaten, so erhält der Fall das Label "GMP" (Genehmigungs- und Meldepflichtig) und wird in der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug 3 geführt, einer für Hochrisikotäter spezialisierten Abteilung der BVD.

Das Rückfallrisiko ist nicht statisch, sondern kann (und sollte) sich im Verlauf des Sanktionenvollzugs verringern. Deshalb ist es - gemäss der Konzeption von ROS - im Fokus des laufenden Vollzugs und wird v.a. bei Vollzugsöffnungen immer wieder eingehend anhand des aktuellen Informationsstandes und der aktuellen Aktenlage überprüft. Dazu ist der konzertierte und koordinierte Informationsaustausch aller am Vollzug Beteiligten unabdinglich. Im Rahmen von sog. Vollzugskoordinationssitzungen, wo es im Wesentlichen um die Vollzugsplanung sowie den Austausch im Hinblick von anstehenden Vollzugsöffnungen geht, wird deshalb mitunter auch dem aktuellen Rückfallrisiko stets ein bedeutendes Augenmerk geschenkt.

47. Wie werden in Ihrem Kanton Personen mit einem hohen Rückfallrisiko zu welchem Zeitpunkt identifiziert?	
47. Dans votre canto ment ?	on, comment les personnes présentant un grand risque de récidive sont-elles identifiées, à quel mo-
AG	Fallaufbereitung unmittelbar nach Übernahme des Vollzugsgeschäfts (Vollzugsbefehl oder vorzeitiger Sanktionsantritt). Risikoeinschätzung durch fallführende Personen fortwährend. Mitwirkung Fachkommission und Departementsleitung vor Bewilligung von Vollzugsöffnungen.
AR	vor und nach Rechtskraft des Urteils
Al	
BE	Vgl. Oben!
BL	Bei Eingang des Falles und jederzeit bei besonderen Vorkommnissen oder Vollzugslockerungen
BS	Bei Übernahme des Auftrags
FR	Bei Erhalt eines neuen Falls bzw. der Akten sowie fortlaufend während dem Vollzug
GE	Au cours du parcours carcéral, lors des possibles ouvertures de régime
GL	mai.11
GR	Nach Eingang des Urteils bzw. der Verfügung betr. vorzeitigem Straf- oder Massnahmenvollzug
JU	Pour le Service juridique au moment de l'exécution anticipée de la peine ou au moment de l'entrée en force du jugement. L'Office de probation suit les détenus durant toute l'exécution de leurs peines et peut faire un premier examen avant que les détenus n'obtiennent des allégements (travail externe, travail et logement externes, libération conditionnelle) au moment desquels il assumera le suivi des détenus.
LU	Bei Falleingang AFA; KoFaKo bei Vorlage
NE	Dès le début de l'exécution de la sanction.
NW	Falleingang und in der Folge fortlaufend.
OW	siehe Brief
SG	Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe bei Eingang des Falles und je nach Bedarf fortlaufendes Risikomonitoring. Vollzugseinrichtung laufend durch risikoorientierte Betreuungsarbeit mit der Pflicht zur Rückmeldung an die Vollzugsbehörde.
SH	Fallerfassung
SO	siehe oben; fortlaufend
SZ	Vor Vollzugsöffnungen
TG	Üblicherweise nach Unterzeichnung des Einverständnisses zum vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt, weiteren relevanten Vollzugsschritten, insbesondere der Prüfung von Lockerungen
ті	a) Carcerazione preventiva, allestimento del piano dell'esecuzione della pena (PES), esecuzione della pena detentiva b) nel corso dell'allestimento di una perizia c) prima di ogni alleggerimento di pena
UR	Bei Fall Eingang
VD	Essentiellement dès leur passage au sein des Etablissements de la Plaine de l'Orbe
vs	Milieu fermé: principalement à la réception du dossier, lors du choix de l'établissement et lors de l'examen de l'octroi d'éventuels allègements (par exemple les congés, le passage en travail externe, la proposition de libération conditionnelle, etc.). Milieu ouvert: en continu.
ZG	Bei Sanktionsantritt, anstehenden Vollzugsöffnungen, jährlichen Überprüfungen der stationären Massnahmen gemäss StGB, bei Bedarf während des laufenden Vollzugs auf Grund von Vorfällen/Rückmeldungen aus den Anstalten
ZG Bostadel	
ZH	s. bereits unter a.

BL	Dittmann-Liste
	Fallbesprechung unter Vier- oder Mehraugenprinzip, Vorlage an die Fachkommission, Einholung eines
BS	forensisch psychiatrischen Gutachtens (gestützt auf forensisch psychiatrische Tools wie PCLR, Static 99, VRAG, Fortres. Ev. Antrag an die Bewährungshilfe mittels Kriminologischem Analytischen Risk Assessment, KARA (Basis OA-SYS), interne Anwendung des Dittmannkatalogs
FR	Internes Triagesystem (abgeleitet vom Triagetool von ROS) für alle Fälle mit 64-er StGB Anlassdelikt.
GE	Plan d'exécution de la sanction, évaluation criminologique, expertise psychiatrique, préavis des établissements
GL	ROS in Abklärung
GR	Mittels Dittmann-Katalog werden Strafregisterauszug, Strafuntersuchungsakten, allfällige frühere Vollzugsakten und Gutachten ausgewertet. Nötigenfalls wird zusätzlich der Forensische Dienst der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) beigezogen
JU	Au Service juridique, il n'y a pas d'instrument particulier utilisé pour évaluer les risques. Une grille est à disposition pour l'analyse des nouveaux cas. Au sein de l'Association latine des autorités de placement, un groupe de travail a été mis en place pour harmoniser les procédures. Le but est de définir une procédure écrite et de professionnaliser l'évaluation et la gestion du risque à l'interne. Cela concernerait plusieurs points (triage à la réception du dossier, gestion interne, définition des étapes à respecter, demandes de rapports et d'expertises, choix du placement, transfèrement). Ces procédures devraient être prêtes dans le courant de l'année 2014.
LU	Es handelt sich um die gängigen Instrumente wie z.B. Dittmann-Katalog, Fotres etc.
NE	Pas d'instrument standardisé de type "FOTRES". Est prévu dans le plan d'action mais pas encore mis en œuvre faute de ressources.
NW	u.a. Fotres, Dittmann, HCR-20: Anwendung in Institutionen und Psychiatrie / Beizug ROS bei spezialisierten Kantonen
OW	siehe Brief
SG	Instrumente im Rahmen des ROS-Prozesses
SH	Dittmannkatalog, static 99, FOTRES sowie Gutachten zur Risikoeinschätzung
so	Vollzugsbehörde: Auf unsere Bedürfnisse angepasster Dittmann-Katalog. Die Mitarbeitenden werden intern für die Anwendung dieses Instruments geschult. Die interne Schulung erfolgt durch eine externe Beraterin (ehemalige stellvertretende Leiterin des Sonderdienstes des Kt. Zürich, mit Master in forensischen Wissenschaften und universitärem Abschluss in Rechtswissenschaften). Die Einhaltung der internen Abläufe wird durch die externe Beraterin zusätzlich überwacht. JVA: die breite Palette der gängigen Instrumente wird genutzt; PCL-R, HCR-20, FOTRESS etc.
SZ	Dittmann-Katalog.
TG	ROS
ті	La valutazione del rischio avviene durante la detenzione preventiva quando l'Autorità richiede una perizia esterna e/o durante l'esecuzione della pena o misura per ogni alleggerimento di pena o misura. b. Mandati per perizie a psichiatri che esercitano nel cantone o mandato al Service de médecine légale (HUG - Ginevra). c. L'UAR applica una valutazione clinica tenendo conto dei criteri della scala di Dittmann
UR	Fotres, Dittmann, ROS, etc.: wird in den jeweiligen Institutionen angewendet
VD	Entretiens cliniques et outils actuariels et dynamiques
VS	Pour les spécialistes du Groupe probation: échelles d'évaluation du risque et de la dangerosité comme le HCR20, SVR 20, Statique99, Stable aigu 2007, PCL-R, etc.
ZG	Je nach forensischem Gutachter/Therapeut/Fallkonstellation/Vollzugsinstitution des Insassen unterschiedlich jedoch anerkannte Instrumente wie Fotres, Dittmannkatalog, etc.
ZG Bostadel	Dittmankatalog, FOTRES (gilt für Bostadel)
ZH	Wir verweisen hierzu auf die dem BJ bestens bekannte ROS-Konzeption (FAST, FOTRES, RISK)
<u> </u>	

49. Über welche diesbezügliche Qualifikation verfügen die Anwender?	
	ication y relatives doivent disposer leurs utilisateurs ?
AG	Alle Mitarbeitende der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe wurden und werden durch externe Fachleute für den richtigen Einsatz der entsprechenden Instrumente im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen geschult. Zudem haben einige Mitarbeitende kriminologische Zusatzausbildungen oder das IOT (Institut für Opferhilfe und Täterbehandlung) abgeschlossen.
AR	Erfahrung mit diesem Instrument
Al	
BE	Siehe oben und ferner FPD: Nota: Der FPD arbeitet für alle Vollzugseinrichtungen ausser MSTJ. • Die Anwendenden haben in der Regel einen Kurs absolviert (Angeboten im Rahmen des Weiterbildungsporgramms des FPD oder ausserhalb des FPD); • Die Anwendung wird in den institutsinternen Fallbesprechungen supervidiert (durch zuständigen Oberarzt); • bei GMP-Fällen ist bei Fallbesprechungen, in denen es um die Frage der Empfehlung von Lockerungen geht, die Leitung des Dienstes oder deren Stellvertreter anwesend.
BL	Sozialpädagoglnnen, Psychologin, Juristin
BS	Ausbildungen im Betrieb, laufende Fortbildung durch gezielten Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Fachbereich
FR	Kriminologin, erfahrene Juristin, erfahrene höhere Verwaltungssachbearbeiter
GE	juristes, criminologues, médecins-psychiatres
GL	
GR	Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss (im Vollzugs- und Bewährungsdienst) bzw. Psychologen oder Psychiater (im Forensischen Dienst der PDGR)
JU	
LU	
NE	
NW	Fachpersonen der Psychiatrie und Institutionen / ROS durch speziell ausgebildetes Personal.
ow	siehe Brief
SG	Da die eigentliche Risikoabklärung durch die spezialisierte Abteilung beim Amt für Justizvollzug erfolgt, müssen die Adressaten in unserem Amt in der Lage sein, das Fallkonzept und die Empfehlungen ebenso zu verstehen wie ein forensisches Gutachten. Dies wird durch Fortbildungen, Berufserfahrung und interne Fallbesprechungen erreicht.
SH	IOT-Weiterbildung, Zertifizierungskurs static 99 am internat. Symposium für forensische Psychiatrie
so	Vollzugsbehörde: Eine Mitarbeiterin hat einen Masterabschluss vom IOT in forensischen Wissenschaften. Ein zweiter Mitarbeiter absolviert derzeit den DAS Lehrgang am IOT. Verschiedene Ausbildungshintergründe im Team: Rechtswissenschaften, Soziale Arbeit und Kaufmännische Ausbildungen JVA: diese Risikoeinschätzungen werden ausschliesslich durch den Forensiker vorgenommen
SZ	Keine spezielle. Weiterbildungen der SAZ.
TG	Langjährige Berufserfahrung mit entsprechender Weiterbildung, langjährige Erfahrung als Mitglied der Fach- kommission
TI	pschichiatri (per le perizie). formazione continua per i collaboratori UAR.
UR	Forensisch, medizinisch, therapeutisch ausgewiesenes Fachpersonal
VD	Psychologue et criminologue
VS	Formation professionnelle de psychologue criminologue ou de psychologue avec spécialisation en psychologie légale et formation spécialisée pour utiliser les échelles d'évaluation.
ZG	Forensisch/medizinisch/therapeutisch ausgewiesene Fachpersonen/ Fachstellen
ZG Bostadel	Psychologinnen FSP

ZH

IOT (Institut für Opferschutz und Täterbehandlung)
- Weitere forensisch-psychiatrische Aus- und Weiterbildungen.

=0.14/	
50. Welche deliktori an?	ientierten Massnahmen kommen in der Arbeit mit Risikotätern zur Anwendung und wer wendet diese
50. Quels mesures	axées sur le délit sont utilisés dans le travail avec les délinquants à risque et qui les utilise ?
AG	Deliktorientierte Therapie(-programme). Massnahmen, in denen ein deliktfreies Leben im Alltag geübt und die Sozialkompetenz verbessert werden.
AR	Die gängigen Programme, welche im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat zur Anwendung gelangen.
Al	
BE	Massnahmen, Programme, Instrumente: Anwender ASMV: Die Mitarbeitenden des Spezialdienstes erstellen zu Beginn des Straf- oder Massnahmenvollzugs im Rahmen der Triage bei 64er Fallen eine Risikoberuteilung, in dieser wird festgehalten, an welchen Problembereichen der Persönlichkeit der Betroffene arbeiten muss, um sein Rückfallrisiko zu senken und welche Interventionen sich überdies als risikosenkend auswirken könnten (z. B. Deutschkurs für bessere Integration, Berufsausbildung, Kontaktnahme mit KESB etc.). Diese Fallkonzeption wird der Vollzugseinrichtung und der Therapiestelle zur Verfügung gestellt. Im Vollzugsverlauf beutreilt der Spezialdienst, inwiefern der Verurteilte an den als für ihn als zentral erachteten Risikrönktoren gearbeite hat. In deutschaprachigen Strafanstalten wird eine delikt- und störungsspezifische Psychotherapie (im Einzel- und/oder Gruppensetting) angeboten. Falls störungsspezifisch angezeigt, erfolgt auch eine medikamentöse Behandlung, in einzelnen Strafanstalten (z. B. Wattwil) wird überdies arbeitsagogisch gearbeitet. Im Mass- nahmenvollzug werden die Psychotherapie und die Arbeitsagogisch durch eine sozialpädagogische Milleiunte- rapie ergänzt. In regelmässigen Standortbestimmungen, an welchen neben den Verantwortlichen der Vollzugseinrichtung und der Therapiestelle auch der Spezialdienst teilnimmt, werden allfälliger Lockerungsgewährung besprochen. Der Spezialdienst entscheidet in diesem Zusammenhang über die Norwendigkeit der Einholung eines neuen Gutachtens bzw. einer allfälliger Lockerungsgewährung besprochen. Der Spezialdienst entscheidet in diesem Zusammenhang über die Norwendigkeit der Einholung eines neuen Gutachtens bzw. einer allfälliger Lockerungsgewährung besprochen. Der Spezialdienst entscheidet in diesem Zusammenhang über die Norwendigkeit der Einholung eines neuen Gutachten bzw. einer allfälliger Lockerungsgewährung besprochen. Der Spezialdienst entscheidet in diesem Zusammenhang über die Norwendigkeit der Einholung eines neuen Fursamen eine Norwendigkeit zu der

	 Reasoning and Rehabilitation 2 (R&R2, Ross, Hilborn & Liddle, 1984) Anti Sexuelle Aggressivität-Training® Suisse (ASAT®suisse, Falk & Steffesenn, 2010)
	Allgemeine Programme: • Schematherapie-Gruppe für forensische Patienten (Beckley and Gordon (2004, 2010) • Psychoedukation für Patienten mit einer Schizophrenie • Rückfallprophylaxe bei Drogenabhängigkeit (Klos, Görgen, 2009) Anwender:
	Psychologen und Ärzte des FPD (wie bei Einzeltherapie) nach Schulung (in der Regel institutsintern)
BL	Deliktorientierte Aufträge an Institutionen
BS	Vgl. Angebote der Strafanstalten, Kliniken und Straf- und Massnahmeninstitutionen der Konkordate
FR	Einheitliche, für die ganze Schweiz verbindliche, anerkannte Standards, Instrumente und Programme
GE	
GL	Deliktorientierte Therapien
GR	Lockerungsstufen, risikoorientierte Einzel- und Gruppentherapien (PDGR)
JU	Les établissements d'exécution des peines et mesures, par le plan d'exécution de la sanction, font du travail axé sur le délit avec les délinquants à risque. Dans le canton du Jura, nous soumettons tous les allégements à notre Commission spécialisée pour les détenus qui ont été condamnés à une infraction prévue à l'article 64 du Code pénal
LU	
NE	Critères de Dittmann, HCR 20, PCLR, méthodologie de prise en charge individualisée, réseau pluridisciplinaire
NW	Gemäss Angebot der jeweiligen Institution.
OW	siehe Brief
SG	Nach Art. 59 Abs. 2 EG-StPO (sGS 962.1) orientiert sich die Arbeit mit verurteilten Personen an deren Delikten, Risikopotenzial und Entwicklungsbedarf. Ambulante Behandlungen dienen nach Art. 60 Abs. 2 EG-StPO der Verminderung des Rückfallrisikos und erfolgen grundsätzlich deliktorientiert. Ziele, Art, Form und Ablauf der Behandlung werden nach Art. 60 Abs. 3 EG-StPO in einer Vereinbarung festgelegt. Die Fachperson ist verpflichtet, über den Therapieverlauf zu berichten und die Vollzugsbehörde bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu orientieren.
SH	
so	JVA: sozialtherapeutische und psychotherapeutische Therapieangebote
SZ	
TG	Die Massnahmen, Programme und Instrumente gelangen vornehmlich in den Vollzugsinstitutionen zur Anwendung. Diesbezüglich verweise ich auf die Antworten der Kantone mit Konkordatsanstalten.
ті	valutazione continua - scambio di informazioni - coordinazione - principio di assistenza continua. Sviluppo, accanto al PES del PT (piano terapeutico) per tutti i detenuti sottoposti ad una misura (art. 59 - 64 e 63 CP) o a norme di condotta in esecuzione di pena. Rapporti annuali sistematici e rapporti - preavvisi per ogni fase di esecuzione
UR	Gemäss Angebot der jeweiligen Institution (Beispiel MZ Bitzi: ROS)
VD	
VS	Entreliens cliniques non-structurés avec le condamné, axés sur les délits.
ZG	Je nach forensischem Gutachter/Therapeut/Fallkonstellation/Vollzugsinstitution des Insassen unterschiedlich
ZG Bostadel	Ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB (gilt für Bostadel)
ZH	Im psychotherapeutischen Bereich werden Einzeltherapien, Gruppentherapien sowie für die nach Art. 59 StGB Verurteilten in der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung der JVA Pöschwies Milieutherapien durchgeführt. Für Verurteilte mit Achse-1-Störungen (Schizophrene) werden in den Psychiatriezentren (PZR Rheinau) auch medikamentöse Behandlungen durchgeführt.

51. Welche deliktori	entierten Programme kommen in der Arbeit mit Risikotätern zur Anwendung und wer wendet diese an?
51. Quels programn	nes axés sur le délit sont utilisés dans le travail avec les délinquants à risque et qui les utilise ?
AG	Abhängig von der Vollzugseinrichtung: bspw. Reasoning & Rehabilitation, TRIAS I TRIAS II, ASAT.
AR	s. oben
Al	
BE	Siehe oben
BL	
BS	
FR	Anwendung von anerkannten (evaluierten) Programmen zwecks Erkennung von Gefährlichkeit (Rückfall; Flucht)
GE	
GL	
GR	
JU	
LU	ROS
NE	
NW	Gemäss Angebot der jeweiligen Institution (u.a. Einzel-/Gruppentherapie, ASAT Suisse etc.).
OW	siehe Brief
SG	Risikoorientierung ist eine Grundhaltung, die von allen Beteiligten zu beherzigen ist. In unserem Kanton wird dies mittels ROS umgesetzt.
SH	
so	JVA: Gruppentherapieprogrammen, z.B. R&R, ASAT etc. Bewährungshilfe: Gewaltberatung
SZ	
TG	Deliktorientierte Therapien
ті	programma presso le SC da 3 anni: Counseling (riservato a detenuti con problemi comportamentali). Il Servizio medico psichiatrico delle SC ha introdotto un trattamento comportamentale-cognitivo e il trattamento orientato al reato.
UR	Gemäss Angebot der jeweiligen Institution (Beispiel MZ Bitzi: ROS)
VD	
VS	
ZG	Je nach forensischem Gutachter/Therapeut/Fallkonstellation/Vollzugsinstitution des Insassen unterschiedlich
ZG Bostadel	Deliktorientierte Einzeltherapie (60 Minuten pro Woche). Ein- bis zweimal pro Jahr bieten wir das Programm "Reasoning & Rehabilitation Programm©" an. Es ist ein nicht deliktorientiertes Gruppenprogramm zur Förderung von prosozialem Denken und Handeln an welchem sämtliche Gefangene teilnehmen können. (gilt für Bostadel).
ZH	Bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten werden Lernprogramme durchgeführt. Sie sind nicht mit Therapie zu verwechseln. Lernprogramme leisten einen Beitrag, bei Straffälligen das Rückfallrisiko zu mindern. Erreicht wird dies mit einer frühzeitigen, auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmer/-innen ausgerichteten Intervention. Dabei handelt sich um nach kognitivverhaltenstherapeutischen Grundsätzen entwickelte Gruppentrainings, die Wissensvermittlung, Diskussionen und praktische Übungen beinhalten. Es geht darum Fertigkeiten wie Selbstkontrolle, Ärger- und Stressbewältigung zu trainieren. Hervorzuheben sind hier v.a. das PoG (Training Partnerschaft ohne Gewalt) und das TRIAS (Training für Austretende von Strafanstalten).

52. Welche deliktorientierten Instrumente kommen in der Arbeit mit Risikotätern zur Anwendung und wer wendet diese an?	
52. Quels instrumen	nts axés sur le délit sont utilisés dans le travail avec les délinquants à risque et qui les utilise ?
AG	Abhängig von der Vollzugseinrichtung: bspw. FOTRES, VRAG, SORAG, LSI-R.
AR	s. oben
Al	
BE	Siehe oben
BL	
BS	
FR	Einheitliche, schweizweit standardisierte und anerkannte Instrumente
GE	
GL	
GR	Dittmann-Katalog, FOTRES
JU	
LU	
NE	
NW	Gemäss Angebot der jeweiligen Institution.
OW	
SG	risikoorientierte Bezugspersonenarbeit; RISK; forensische Therapien
SH	
so	JVA: Siehe oben Bewährungshilfe: Bedarfs-Assessment (auf Grundlage Kt. Zürich)
SZ	
TG	siehe 13.a
TI	
UR	Fotres, Dittmann, ROS etc.: wird in den jeweiligen Institutionen angewendet.
VD	
VS	Cf ch. 2 lit. A
ZG	Je nach forensischem Gutachter/Therapeut/Fallkonstellation/Vollzugsinstitution des Insassen unterschiedlich
ZG Bostadel	
ZH	Im ganzen Vollzugsverlauf kommen in der täglichen Arbeit mit Risikotätern in unterschiedlicher Ausprägung verschiedenste Instrumente zur Anwendung. Das können Beurteilungsinstrumente sein (FaST, Risk-Assessment, FOTRES; wir erlauben uns hier den Hinweis auf ROS und auf das in Ziffer 11 hiervor sowie Ziffer 14 hiernach Dargelegte). Das können aber auch standardisierte Instrumente für den gehörigen Informationsfluss oder -austausch sein, wie sie bei Risikotätern standardmässig zur Anwendung gelangen: Vollzugskoordinationssitzung mit vordefinierten Prüfungskriterien, formalisierter, auf die Prüfungskriterien abgestimmter Vollzugsplan und Vollzugsbericht, allerlei Checklisten für die Abwicklung/Durchführung von Vollzugsöffnungen (z.B. definierte Arten von Auflagen und Bedingungen sowie Modalitäten bei Urlauben/Ausgängen, bis hin zur standardisierten Aufklärung über die Aufgaben der Begleitperson im Falle von begleiteten Urlauben/Ausgängen). Für detailliertere Angaben zu Risikoanalysen, insbesondere zu FOTRES und dessen Anwendung bitten wir, sich direkt mit Herrn Prof. Jérôme Endrass, PPD, in Verbindung zu setzen.

53. Wer wendet dies	se an?
53. Qui les utilise ?	
AG	In erster Linie Vollzugseinrichtungen. Im Rahmen der Fallaufbereitung (vgl. Frage 11.a.) und der Bewährungshilfe auch die Vollzugsbehörde.
AR	Anstaltspersonal, Fallverantwortliche der Vollzugsbehörde
Al	
BE	Gemäss obiger Darstellung
BL	
BS	
FR	Noch besser geschulte Mitarbeiter zwecks Anwendung der verschiedenen Instrumente
GE	Ceci est de la compétence des établissements
GL	
GR	Sozialarbeiter (Dittmann-Katalog), Psychologen und Psychiater (FOTRES)
JU	
LU	
NE	OAPM, service de probation.
NW	forensisch-psychiatrisch, medizinisch und therapeutisch ausgewiesene Fachpersonen.
OW	siehe Brief
SG	alle Beteiligten
SH	
so	JVA: qualifiziertes Fachpersonal wie Sozialtherapeuten, Psychotherapeuten. Forensiker, Arbeitsagogen Bewährungshilfe: Bewährungshilfe
SZ	
TG	siehe 13.a
TI	Psichiatra - psicologo - operatori sociali
UR	Forensisch, medizinisch, therapeutisch ausgewiesenes Fachpersonal
VD	Charges d'évaluation psycho-criminologues
VS	Psychologues du groupe probation de l'OSAMA, assistantes sociales à l'établissement pénitentiaire de Crêtelongue et différents thérapeutes.
ZG	Medizinisch/therapeutisch/fachlich qualifiziertes forensisches Fachpersonal
ZG Bostadel	Psychologinnen FSP
ZH	Die Anwender richten sich nach dem jeweiligen Instrument. FOTRES wird nur von speziell geschulten, dafür lizensierten Psychologen oder Psychiatern angewendet.

54. Gibt es in Ihrem Kanton Standards für deliktorientierte Therapien und wie erfolgen die Beauftragung und das Berichtswesen?

54. Dans votre canton, existe-t-il des normes pour les thérapies axées sur le délit. Comment sont-elles appliquées dans les mandats et les rapports?

	Ja	Nein				
	oui	non				
AG						
AR	x					
Al						
BE	x					
BL	x Nachdem die meisten (stationären) Therapien nicht im Kanton durchgeführt werden, ist das eine Frage welche eher das Konkordat betrifft. Innerhalb des NWI-Konkordates haben die Einweiser Stan- dards für Therapieberichte erstellt, und diese for- dern wir auch ein.)					
BS		х				
FR	x	х				
GE						
GL		х				
GR		х				
JU		х				
LU		х				
NE		х				
NW	x					
OW						
SG		x				
SH		х				
SO	х					
SZ	x					
TG						
TI	х					
UR	x Uri wendet die "Minimal Standards für Therapieberichte (AGFPDS)", Richtlinie 18.1 des Strafvollzugskonkordats an)					
VD						
VS		х				
ZG		x				
ZG Bostadel	x					
ZH	x					

55. Welche?					
55. Quelles nor	mes ?				
AG	Die Vollzugsbehörde selber setzt hier keine Standards. Es wird darauf geachtet, dass die Empfehlungen aus den psychiatrischen Gutachten im Rahmen der Therapie umgesetzt bzw. bearbeitet werden. Im Fokus steht dabei die Deliktbearbeitung. Die Vollzugsbehörde geht davon aus, dass in die Vollzugseinrichtungen nach den aktuell geltenden Standards der Forensik gearbeitet wird.				
AR	Die forensischen Therapeuten erbringen die deliktorientierten Therapien gemäss den gängigen Standards.				
Al					
BE	Massnahmenzentrum St. Johannsen Die Deliktorientierung fliesst als Standard mit forensischen Psychotherapiemethoden in die einzeltherapeutische Behandlung ein. Daneben gibt es ein umfassendes Gruppentherapieangebot. In Abhängigkeit der diagnostizierten Störung und der Deliktkategorie ist im Vollzugsverlauf die Teilnahme an einem bis mehreren Gruppentherapieprogrammen indiziert. Angaben FPD: Nota: Der FPD arbeitet für alle Vollzugseinrichtungen ausser MSTJ. Schweizweit gültige Standards für deliktorientierte Therapien sind nicht existent. Der FPD orientiert sich – wenn vorhanden - an Leitlinien für einzelne Problembereiche, z. B. Leitlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Suchtmedizin Praxisleitlinien in Psychiatrie und Psychotherapie der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) Leitlinien der World Federation of Societies of Biological Psychiatry (WFSBP) Die Gruppenprogramme sind so ausgewählt, dass sie entweder in der Literatur bereits einen Wirksamkeitsnachweis in der Population der Straftäter erbracht haben und/oder sich derzeit in Erforschung befinden.				
BL					
BS	Die Therapien erfolgen gemäss den Standards der Institution. Dabei bieten Psychiatrische Kliniken natürlich die grösste Auswahl und vermutlich auch den höchsten Standard. Doch auch die Durchführung von Therapien innerhalb von Strafanstalten entspricht einer hohen Qualität und wird mancherorts durch Personal forensisch psychiatrischer Kliniken versehen. Die Wahl der Institution erfolgt nach der Eignung für den Straftäter. Es gibt Angebote für medikamentöse Therapien und es gibt diverse Formen von Psychotherapien, einzeln oder in der Gruppe. Nicht alle Therapien sind deliktorientiert. Bei wahnhaften Störungen ist eine Deliktorientierung im Sinne einer Auseinandersetzung mit der Tat nicht zwingend und teilweise auch gar nicht möglich, da die Tat als Ichdyston abgespalten wird. In solchen Psychotherapien geht es vielmehr um Einsicht in die Krankheit und deren Behandlung. Für die Fragestellung bei der Einholung von forensisch psychiatrischen Gutachten existiert eine konkordatliche Vorlage. Immer muss aber auch dem Einzelfall Rechnung getragen und der Auftrag danach ausgerichtet werden.				
FR	(beim kantonalen forensisch-psychiatrischen Zentrum nachzufragen)				
GE					
GL					
GR					
JU					
LU					
NE					
NW	Minimal Standards für Therapieberichte der AGFPDS gemäss Richtlinie 18.2 des Strafvollzugskonkordats Nordwest-/Innerschweiz.				
OW	siehe Brief				
SG					
SH					
so	JVA: der Kt. SO richtet sich nach den Standards des Konkordats				
SZ	In der Regel Therapeuten mit Zusatzausbildungen im Bereich Forensik.				
TG	ROS				
TI	Il Servizio medico psichiatrico delle SC ha introdotto un trattamento orientato al re-ato e l'UAR fa capo ad un approccio clinico nella valutazione del rischio				

VD	
VS	
ZG	
ZG Bostadel	Es gilt die Richtline 18.2 des Strafvollzugskonkordat der Nordwest und Innerschweiz
ZH	Behandlungsvertrag zwischen Therapeut und Klient als Standardvereinbarung für die Therapie durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD). Der Vertrag dient als Behandlungsvereinbarung zwischen Therapeut und Klient und soll die gemeinsame Arbeit regeln. Zentrales Ziel der Therapie ist es, die Rückfallgefahr für neue Delikte zu verringern. Die Therapeuten berichten der auftraggebenden Vollzugsbehörde (BVD) in regelmässigen Abständen oder auf Anfrage mittels Therapieberichten über den jeweiligen Stand der Behandlung. Der Klient hat Gelegenheit, jeden Bericht zu lesen und mit seinem Therapeuten zu besprechen, bevor er an die Justizbehörden geht. Über Unregelmässigkeiten in der Therapie oder den Therapieabbruch durch den Klienten wird der Justizvollzug mit Angabe der bekannten Gründe informiert. Die Therapeuten können in Berücksichtigung des therapeutischen Vertrauensverhältnisses insbesondere auch Informationen weitergeben, wenn sich deutliche Gefahrenmomente zur Begehung von Straftaten abzeichnen.

56. Art der Beau	ftragung:				
AG	Der Grundauftrag erfolgt schriftlich. An den Standortgesprächen werden Therapie, Therapieinhalte und -intensität besprochen.				
AR	Im Rahmen der Regelung der Massnahme oder der Weisung				
Al					
BE	ASMV: Dem forensischen Dienst der Anstalt, dem forensischen Ambulatorium oder einem niedergelassenen Forensiker werden vor einer allfälligen Beauftragung die Vollzugsakten zur Verfügung gestellt, damit er über dieselben Informationen verfügt wie die Vollzugsbehörde. Erklärt sich der Dienst bzw. der Arzt oder Psychologe bereit, die Behandlung durchzuführen, erlässt die Vollzugsbehörde eine entsprechende Verfügung. Der forensische Dienst bzw. der niedergelassene Forensiker verpflichtet sich, jährlich einen Therapiebericht zu erstellen, in dem er über das in der Therapie Erreichte berichtet. Zudem ist er verpflichtet, unvorhergesehene Ereignisse der Vollzugsbehörde sofort zu melden. In einigen forensischen Diensten (z. B. BE, ZH) werden die Modalitäten der Behandlung zusätzlich in einem Behandlungsvertrag zwischen Forensik und Insassen geregelt. Bei GMP-Fällen besteht ein enger Kontakt zwischen Vollzugsbehörde und Forensikern. Der Spezialdienst kann sich darauf verlassen, bei Risikotätern vom Therapeuten unverzüglich über unvorhergesehene bzw. risikorelevante Ereignisse orientiert zu werden, arbeitet er doch nur mit forensischen Diensten bzw. niedergelassenen Forensikern zusammen, welche zu einer engen Kooperation bereit sind MSTJ: Die Beauftragung des Berichtswesens erfolgt mindestens einmal (anlässlich der jährlichen Überprüfung der bedingten Entlassung) bis mehrmals jährlich durch die einweisende Behörde. Angaben FPD: Der Auftrag erfolgt im Regelfall durch die einweisende Behörde entweder auf der Grundlage des Gerichtsurteils (Regelfall) oder einer behördlich festgestellten Therapienotwendigkeit (vollzugsseitige Therapien); daneben kann auch die Anstalt selbst Auftraggeber sein, indem sie einen Behandlungsbedarf feststellt.				
BL					
BS					
FR	Vollzugsauftrag (Therapieanordnung mittels Verfügung) vom Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, inkl. Übermittlung der wichtigen Akten und Aufforderung zur Berichterstattung				
GE					
GL					
GR					
JU	Un mandat peut être confié à un psychiatre pour un suivi du détenu dans le pénitencier. Ce mandat peut être une thérapie axée sur le délit. Dans les établissements accueillant des détenus sous le coup d'une mesure thérapeutique institutionnelle, ce mandat est confié à l'établissement et est compris dans la prise en charge thérapeutique du détenu				
LU	Auftragsverhältnis				
NE					
NW	Mittels Verfügung ausformulierter situationsorientierter Therapieauftrag.				
OW	siehe Brief				
SG	Vollzugsplan im stationären Vollzug und Behandlungsvereinbarung im ambulanten Bereich (siehe www.bewaehrungshilfe.sg.ch > download > ambulante Behandlung)				
SH					
so	JVA: die Standards des Konkordats sind verbindlich				
SZ	Vollzugsauftrag / Verfügung.				
TG	gemäss Vorgaben ROS				
TI					
11					

UR	Schriftlich ausformulierter situationsorientierter Therapieauftrag			
VD				
VS				
ZG	Schriftlich mit konkreten Aufträgen bei forensisch ausgewiesenem Fachpersonal.			
ZG Bostadel	Im Vollzugsauftrag			
ZH	Im Falle von gerichtlich angeordneten ambulanten oder stationären Therapien erfolgt die Beauftragung des Therapeuten zur Behandlung schriftlich durch die Vollzugsbehörde.			

57. Ausgestaltu	ung des Berichtswesens:			
57. Organisatio	on du rapport:			
AG	Die Vollzugsbehörde fordert regelmässig schriftliche Berichte ein, welche von den Vollzugseinrichtungen mit unterschiedlichen Formularen erstattet werden. Die Berichte werden von der Vollzugsbehörde insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit für die weitere Vollzugsplanung geprüft. Bei Bedarf wird eine schriftliche Berichtsergänzung verlangt.			
AR	Gemäss den Richtlinien der Arbeitsgruppe Forensische Psychiatrie der Deutschsprachigen Schweiz			
Al				
	ASMV: Zurzeit ist der Spezialdienst daran, das Berichtswesen über einen Fragenkatalog, welcher dem Therapeuten zugestellt wird, zu standardisieren. Im künftigen standardisierten Fragekatalog wird auch nach risikorelevanten Problembereichen gefragt, welche sich nicht mit den üblichen Diagnosen beschreiben lassen. Zudem wird der Therapeut zu einer eigenen legal-prognostischen Einschätzung des Falls befragt. Dies deshalb, weil der Spezialdienst der Meinung ist, dass sich ein Therapeut nicht zu Lockerungen äussern kann, wenn er nicht seine eigene legalprognostische Einschätzung des Falls transparent macht. Es ist aus Sicht des Spezialdienstes klar, dass auch ein ausführlicher, detaillierter Therapiebericht nicht ein externes forensisches Gutachten durch einen qualifizierten Gutachter ersetzen kann.			
	Vollzugseinrichtungen:			
	Vollzugsplan Zielsetzungen und Auswertung erfolgen periodisch, Ziele werden zu folgenden Rubriken gesetzt: o Betreuung, Sicherheit, Progressionsstufen o Wohnen/Soziales Verhalten o Freizeit o Arbeit o Aus- und Weiterbildung o Gesundheit/Krankheit			
	o Psychotherapie o Wiedergutmachung o Beziehungen zur Aussenwelt o Externe Progressionen o Finanzen/ Schuldensanierung Zu einzelnen den Rubriken wird die jeweilige Ausgangslage definiert und ausformuliert. Das ergibt einen aufschlussreichen Überblick über den Vollzugsverlauf. Auf wesentlichen Veränderungen im Vollzugsverlauf kann mit einem ausserterminlichen Vollzugsplan reagiert werden.			
BE	Vollzug > Verlaufsbericht Bei wesentlichen Veränderungen und unvorhersehbaren Vorkommnissen im Vollzugsverlauf wird die einweisende Behörde mittels eines zusätzlichen Berichts vollumfänglich und detailliert informiert. Anträge auf Vollzugslockerungen seitens OE werden mit einem (zusätzlichen) ausführlichen Verlaufsbericht begründet. Die genannten Berichterstattungen bieten der einweisenden Behörde Grundlage für die Vollzugsplanung.			
	Interner PPD (MSTJ): Der Therapieverlaufsbericht wird nach folgenden inhaltlichen Merkmalen verfasst: o Diagnose o Setting o Verlauf o Medikamentöse Behandlung o Verhalten im Rahmen der therapeutischen Arbeit / therapeutische Beziehung			
	o Themen und Ziele o Deliktarbeit o Gruppentherapie o Legalprognostische Einschätzung o Zusammenfassung / Fazit			
	Arbeitsagogik > Verlaufsbericht			
	Soziotherapie > Verlaufsbericht Der Verlaufsbericht wird nach folgenden inhaltlichen Merkmalen verfasst: o Wohnen/Sozialverhalten o Konfliktverhalten/Frustrationstoleranz o Selbsteinschätzung / Realitätsbezug o Freizeit o Externe Aufenthalte / soziales Umfeld o Suchtverhalten / Gesundheit o Weitere Vollzugsplanung			
	Angaben FPD: Es existieren folgende Vorlagen (siehe Beilagen 8) - Therapiebericht - Austrittsbericht Massnahmen - Austrittsbericht psychiatrische Patienten - Standardassessmentvorlage			

BL			
BS			
FR	Mindestens einmal jährlich (mit Fristansetzung) oder bei Bedarf umgehende Meldung (Krisen, Notfälle etc.)		
GE	Ceci est de la compétence des établissements		
GL			
GR			
JU			
LU	Gemäss Auftrag bzw. Leistungsvereinbarung, regelmässige Entbindung des Arztgeheimnisses gegen- über Justiz		
NE			
NW	Gemäss Vorgaben Minimal Standards für Therapieberichte der AGFPDS gemäss Richtlinie 18.2 des Strafvollzugskonkordats Nordwest-/Innerschweiz.		
OW			
SG	Im Rahmen des Vollzugsberichtes der Vollzugseinrichtung im stationären Bereich und mittels Verlaufsberichts-Formular im ambulanten Bereich (Muster siehe oben)		
SH			
so	JVA: Fachverband der Schweizer Psychologen hat Richtlinien erlassen. Die Forensik und Psychotherapie JVA richten sich danach.		
SZ	Wird im Einzelfall vereinbart.		
TG	aktuelle ROS-Entwicklung		
TI			
UR	Minimal Standards für Therapieberichte (AGFPDS) Richtlinie 18.1 des Strafvollzugskonkordats.		
VD			
VS			
ZG	Konkrete Fragestellungen gemäss Fallkonstellation durch VBD. Bei Unklarheiten wird nachgefragt.		
ZG Bostadel	gemäss den Minimal Standards für Therapieberichte der AGFPDS (ARBEITSGRUPPE FORENSISCHE PSYCHIATRIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN SCHWEIZ)		

Der Therapeut äussert sich mindestens einmal jährlich sowie im Falle von zu beurteilenden Vollzugsöffnungen auch zwischendurch zuhanden der auftraggebenden Vollzugsbehörde (BVD) mittels schriftlichem Therapiebericht über den Stand der Therapie. Die Standardisierung im Berichtswesen ist auch ein wichtiges Element von ROS.

Der Auftrag zur Erstattung eines Therapieberichtes wird in der Regel wie folgt gegliedert:

- 1. Titel
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, aktueller Aufenthaltsort
- Bericht über den Verlauf der Therapie

2. Einführung

Anlass für den Auftrag zur Berichterstattung (ev. auch Hinweis auf die Vorgeschichte wie z. B. die zu vollziehende Strafe bzw. Massnahme, den bisherigen Verlauf des Vollzugs oder der Therapie).

3. Standardfragen

Nachfolgend sind einige Standardfragen angeführt, die selbstverständlich dem konkreten Einzelfall angepasst werden müssen. Sehr wichtig ist, dass man der Gefahr von Standardfragen nicht erliegt und vor der Einholung eines Berichtes detailliert prüft, welche Fragen sich wirklich stellen. Die nachfolgend aufgeführten Fragen dürften sich in der Regel immer stellen:

- a) Formales Behandlungssetting: In welcher Frequenz haben die Therapiesitzungen stattgefunden? Wie lange haben die einzelnen jeweils Sitzungen gedauert? Sind allenfalls weitere Personen oder Stellen beigezogen worden? Falls ja, welche zu welchem Zweck?
- b) Von welcher Diagnose gehen Sie bei der Durchführung der Therapie aus?
- c) Welche Art von Therapie führen Sie durch?
- d) Wurden zur Behandlung Medikamente eingesetzt? Falls ja, welche mit welcher Wirkung?
- e) Welche Ergebnisse haben die Urinproben (oder andere Kontrolluntersuchungen) ergeben?
- f) Wie beurteilen Sie die Therapiemotivation des Klienten
- g) Wie beurteilen Sie den Therapieverlauf? Welche Ziele konnten erreicht werden, welche (noch) nicht? Welche Veränderungen sind seit der letzten Berichterstattung eingetreten?
- h) Gab es irgendwelche besonderen Vorkommnisse?
- i) Welche Ziele sollen in nächster Zukunft in der Therapie erreicht werden?

Je nach Anlass der Berichterstattung sind zusätzlich Fragen angebracht wie:

- a) Erachten Sie die laufende Behandlung als zweckmässig? (z. B. bei beabsichtigter Aufhebung oder Einstellung einer Massnahme)
- b) Wäre aus Ihrer Sicht eine ausführliche Begutachtung empfehlenswert?
- c) Können Sie aus therapeutischer Sicht Vollzugslockerungen empfehlen? Falls ja: Sollte die Genehmigung von Vollzugslockerungen mit spezifischen Auflagen verbunden werden? (allenfalls die zur Diskussion stehenden Vollzugslockerungsschritte detailliert erwähnen, z. B. begleitete bzw. unbegleitete Beziehungsurlaube usw.)
- d) Besteht aus Ihrer Sicht ein Risiko, dass der Klient erneut eine Straftat begeht? Falls ja: In Bezug auf welche Delikte besteht ein solches Risiko? Besteht insbesondere das Risiko, dass der Klient eine Straftat gemäss Anhang zu den Richtlinien für den Vollzug von Freiheitsstrafen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 26. Oktober 2012 begeht? Wie hoch schätzen Sie das konkrete Deliktrisiko ein?
- 4. Abschluss, Ansetzen einer Frist, innert welcher der Bericht erstattet werden muss.

ZH

58. Wie wird die Ent	twicklung eines Risikotäters festgestellt und überprüft?				
58. Comment l'évolu	ution d'un délinquant à risque est-elle constatée et examinée?				
AG	Durch regelmässige Standortgespräche und Einholung schriftlicher Berichte besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde, Vollzugseinrichtung und Therapeuten. Bei komplexen Fällen wird zusätzlich ein externes psychiatrisches Verlaufsgutachten eingeholt. Schliesslich erfolgt bei Anlassdelikten vor Vollzugsöffnungen eine Prüfung des Therapieverlaufs durch die konkordatliche Fachkommission. In einigen Fällen behält sich die Departementsleitung die letzte Prüfung vor.				
AR	Überprüfung anhand der Vollzugsberichte, der Therapieberichte sowie durch Begutachtungen, auch im Rahmen von Vollzugskoordinationssitzungen.				
Al					
BE	Vgl. bisherige Angaben und Beilagen. Im Kanton Bern wird allseits interdisziplinär gearbeitet; es handelt sich demnach um eine Verbundaufgabe.				
BL	SMV, Anstalten, TherapeutInnen; KoFaKo				
BS	Schriftliche Berichterstattung oder Settinggespräche				
FR	Triage und allenfalls kriminologische Evaluation und allenfalls zusätzliches Gutachten				
GE	Rapports et préavis des établissements, rapports médicaux, expertises psychiatriques, jugements				
GL	Triage anhand Deliktskatalog Art. 64 StGB und der Richtlinien des Ostschweizerischen Strafvollzugskommission				
GR	Aufgrund von Ausführungen in Vollzugsberichten, Therapieberichten und/oder psychiatrischen Gutachten, an regelmässigen Standortgesprächen und Anhörungen im Rahmen des Strafvollzuges oder im Rahmen des Massnahmenvollzuges (jährliche Überprüfungen).				
JU	Le Service juridique, avec l'appui de la Commission spécialisée, examine l'évolution du délinquant à risque pour tout ce qui a trait aux allégements. Cela se fait en collaboration avec l'établissement de détention, notamment à travers le plan d'exécution de la sanction. Au besoin, le Service juridique demande la réalisation d'une expertise psychiatrique indépendante pour déterminer les risques de récidive et les évolutions possibles du délinquant.				
LU	ROS, KoFaKo, Gutachten etc.				
NE	Voir question 12				
NW	Analyse der (Vor)Akten, laufende Erkenntnisse aus Therapien und Verhalten, Berichterstattungen Therapeut/Psychiater/Institution, Verlaufsgespräche.				
OW	siehe Brief				
SG	Beobachtungen durch Betreuungs- und Therapiepersonen. Künftig vermehrt standardisiert mit den ROS- Instrumenten				
SH	Therapieverlaufsberichte, allenfalls auch durch Einholung von Ergänzungsgutachten zur Entwicklung des Vollzugsverlaufes				
so	Vollzugsbehörde: Enge Fallführung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, regelmässige Vollzugskoordinationssitzungen unter Leitung der Vollzugsbehörde JVA: mit mehrschichtigen, standardisierten Verfahren.				
SZ	Anhand der Therapie- und Führungsberichte, Gutachten und eigene Wahrnehmungen.				
TG	Vor Vollzugslockerungen Unterstützung durch erneute Begutachtung, Fachkommission und die Instrumente des ROS				
TI	La valutazione avviene periodicamente in sedute plenarie per l'elaborazione e l'aggiornamento del PES (direzione SC - personale di custodia - responsabili laboratori - servizio medico - UAR). perizie e aggiornamento peritale al momento dell'apertura del regime				
UR	Beauftragte Therapiestelle, Forensik, Gutachter, KoFaKo				
VD					
VS	Par des entretiens avec le condamné, l'examen de rapport ou la mise en œuvre d'expertises.				
ZG	siehe oben 11a				
ZG Bostadel					
ZH	Wir verweisen hier auf die Ausführungen bei Ziffer 11a sowie auf die ROS-Konzeption.				

59. Von wem wird d	ie Entwicklung eines Risikotäters festgestellt und überprüft?			
59. Par qui l'évolution	on d'un délinquant à risque est-elle constatée et examinée?			
AG	dito			
AR	Anstalten, Vollzugsbehörden unter Einbezug der Fachkommission des OSK			
Al				
BE	Vgl. Oben.			
BL				
BS	Durchführende Institution an Vollzugsbehörde			
FR	Kriminologin/ geschulte Juristin			
GE	Les différents intervenants de l'établissement, experts psychiatres, juristes, criminologue, direction du SA- PEM			
GL	Abteilung Verwaltungspolizei mit Fachstelle Justizvollzug			
GR	Vom fallverantwortlichen Sozialarbeiter des Sozialdienstes in den Justizvollzugsanstalten, von den Therapeuten des forensischen Dienstes der PDGR und/oder dem fallführenden Sozialarbeiter beim Vollzugs- und Bewährungsdienst			
JU	Cf. réponse à la question a.			
LU	Fallverantwortliche			
NE				
NW	Vollzugsbehörde, Therapeut, Forensiker, Gutachten, KoFaKo			
OW	siehe Brief			
SG	Durch alle am Vollzug beteiligten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs			
SH	Justizvollzug sowie Stellungnahme Fachkommission bei der Prüfung von Vollzugslockerungen			
so	Vollzugsbehörde: Vollzugsbehörde JVA: Vollzugskonferenz, forensische Teams, KOFAKO			
SZ	Vorsteher Sicherheitsdepartement, Amtsleiter und Abteilungsleiter Strafvollzug, allenfalls KoFaKo			
TG	siehe 15.a			
ті	Direzione SC, Servizio medico psichiatrico e UAR. GIAP Commissione per l'esame dei condannati pericolosi			
UR	Vollzugsbehörde in Zusammenarbeit mit 15 a.			
VD				
vs	Milieu fermé: autorité d'exécution, établissements, institutions, Groupe probation de l'OSAMA, CD, experts indépendants. Milieu ouvert: psychologues du Groupe probation et réseau de probation (police, offices régionaux de placement, Addiction Valais, etc.)			
ZG	siehe oben 11a			
ZG Bostadel	Therapeutinnen, Gutachten, KOFAKO			
ZH	Wir verweisen hier auf die Ausführungen bei Ziffer 11a sowie auf die ROS-Konzeption			
	<u> </u>			

60. Verfügt Ihr Kanton über eine ausreichende Anzahl kompetenter Gutachter, welche in der Lage sind, über die psychiatrische Diagnostik hinaus risikorelevante Faktoren zu erkennen und Rückfallrisiken einzuschätzen?

60. Votre canton a-t-il accès à suffisamment d'experts compétents capables d'identifier les facteurs de risques pertinents et d'évaluer le risque de récidive dans le cadre d'une expertise psychiatrique ?

	Überhaupt nicht ausreichend	eher nicht	eher aus- reichend	voll und ganz ausreichend
	Pas du tout suffi- sant	Plutôt insuffi- sant	Plutôt suffi- sant	Totalement suffi- sant
AG		x		
AR			х	
Al				
BE	X			
BL		x (Wir greifen oft auf ausserkantonale Gutachter mit forensi- scher Ausrichtung zurück)		
BS			х	
FR		х		
GE		x		
GL		Х		
GR		X		
JU		Х		
LU		x		
NE		х		
NW	X Wir sind auf ausserkanto- nale Gutachter angewiesen			
OW				
SG		х		
SH			х	
SO		x		
SZ		х		
TG				х
TI			х	
UR	Der Kanton Uri hat keine eigenen Gutachter. Uri orientiert sich im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz. Bisher konnten wir für unsere Fälle, dank der guten Zusammenarbeit im Konkordat und mit anderen Kantonen, jeweils einen geeigneten Gutachter finden.			
VD				
VS			х	
ZG	х			
ZG Bostadel		х		
ZH		х		

61. Werden diese Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist erstellt?

61. Ces expertises sont-elles menées dans un délai raisonnable?

61. Ces expertises sont-eil	Nie	eher nein	eher ja	immer	
	Jamais	Plutôt non	Plutôt oui	Toujours	
AG		х		-	
AR			х		
Al					
BE		x			
BL			х		
BS			х		
FR			х		
GE		х			
GL		х			
GR		х			
JU		х			
LU			x (in der Regel 6 Mona- te)		
NE			х		
NW		х			
OW					
SG			х		
SH			х		
SO			х		
SZ		х			
TG				х	
TI			х		
UR	ja, in den meisten Fällen dauert die Erstellung des Gutachtens zwischen 4 bis 6 Monate; manchmal dauert es zeitlich etwas länger.				
VD		X			
VS			х		
ZG		х			
ZG Bostadel		х			
ZH		х			